



LANDSCHAFTSPLAN DORTMUND

Band I



**Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan
Textliche Darstellungen und Erläuterungen
Textliche Festsetzungen und Erläuterungen**

Stadt Dortmund - Umweltamt

Impressum:

Projektleitung und -bearbeitung:

Britta Perschbacher (Umweltamt der Stadt Dortmund)

Claudia Vennefrohne (Umweltamt der Stadt Dortmund)

Bearbeitung:

Ellen Steppan (grünplan – büro für landschaftsplanung, Dortmund)

Dr. Robert Marks, Am Hinsberg 1, 45133 Essen

Kartographie und Geoinformation:

Jasmin Schmidt (grünplan – büro für landschaftsplanung, Dortmund)

Claudia Kürmann (Umweltamt der Stadt Dortmund)

Bildnachweis: Roland Gorecki

Titelbild: Lanstroper Ei

© Umweltamt der Stadt Dortmund, März 2020

Inhaltsverzeichnis Band I

Verzeichnis der Karten	I
Verzeichnis der Tabellen	I
Verzeichnis der Abkürzungen	II

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN 1

1. Anlass und Zielsetzung der Neuaufstellung des Landschaftsplans	1
2. Aufgaben des Landschaftsplans.....	3
3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen, Planbestandteile	3
4. Räumlicher Geltungsbereich	5
5. Kartengrundlagen	6

II. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN - ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT 8

1. Allgemeine Erläuterungen und textliche Darstellungen	8
2. Entwicklungsziel 1: Erhaltung.....	12
3. Entwicklungsziel 2: Anreicherung.....	92
4. Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	101
5. Entwicklungsziel 4: Ausstattung	108
6. Entwicklungsziel 5: Temporäre Erhaltung	125
7. Entwicklungsziel 6: Beibehaltung der Funktion.....	157
8. Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung besonderer Lebensstätten (Biotopentwicklung)	197
9. Nachrichtliche Übernahme	218

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN..... 219

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	219
1.1 Naturschutzgebiete	222
1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.....	222
1.1.2 Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete	229
1.2 Landschaftsschutzgebiete.....	279
1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete.....	279
1.2.2 Gebietsspezifische Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete.....	285

1.3	Naturdenkmale	331
1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	331
1.3.2	Objektspezifische Festsetzungen für Naturdenkmale.....	334
1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	339
1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile.....	339
1.4.2	Gebiets- und objektspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile.....	349
2.	Zweckbestimmungen für Brachflächen.....	363
3.	Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.....	365
3.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	365
3.1.1	Anlage und Pflege von Kleingewässern und Feuchtbiotopen.....	365
3.1.2	Pflege von Streuobstwiesen	368
3.1.3	Flächige Pflegemaßnahmen	371
3.1.4	Entsiegelung.....	373
3.2	Anlage von Pflanzungen	374
3.2.1	Anpflanzungen zum Immissionsschutz (Schutzpflanzungen).....	374
3.2.2	Pflanzen von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen	375
4.	Nachrichtliche Übernahmen.....	382
4.1	Alleen	382
4.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	382
IV.	VERFAHRENSVERMERKE	398

BAND II: UMWELTBERICHT

Verzeichnis der Karten

Im Text:

Karte 1:	Bisherige Aufteilung des Stadtgebietes in 3 Landschaftspläne	2
Karte 2:	Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans Dortmund (Überblick)	6
Karte 3:	Entwicklungsziele (Überblick)	11
Karte 4:	Naturschutzgebiete (Überblick)	229
Karte 5:	Landschaftsschutzgebiete (Überblick)	285
Karte 6:	Naturdenkmale (Überblick)	334
Karte 7:	Geschützte Landschaftsbestandteile und Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen (Überblick)	349

Im Anhang:

Karte 8.1 bis 8.11:	Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten N-02, N-04, N-07, N-08, N-09, N-13, N-14, N-15, N-19, N-23, N-33	
Karte 9.1:	Jagdverbotszonen im Naturschutzgebiet Lanstroper See (N-09)	
Karte 9.2:	Jagdverbotszone im Naturschutzgebiet Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See (N-18)	
Karte 9.3:	Grenzen des Übungsgeländes für die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde (N-26)	

Als gedruckte Urkundspläne und als Druckvorlagen im Geoinformationssystem des Umweltamtes sowie als PDF-Dateien zum Download:

- Entwicklungskarte (Karte der Entwicklungsziele), Maßstab 1:10.000 (5 Blätter)
- Festsetzungskarte, Maßstab 1:10.000 (5 Blätter)

Als gedruckte Pläne und als Druckvorlagen im Geoinformationssystem des Umweltamtes sowie als PDF-Dateien zum Download:

- Entwicklungskarte (Karte der Entwicklungsziele) (Überblick), Maßstab 1:25.000
- Festsetzungskarte (Überblick), Maßstab 1:25.000

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Festsetzungen für flächige Naturdenkmale	335
Tab. 2:	Festsetzungen für punktuelle Naturdenkmale	336
Tab. 3:	Festsetzungen für flächige geschützte Landschaftsbestandteile	351
Tab. 4:	Festsetzungen für punktuelle geschützte Landschaftsbestandteile	361
Tab. 5:	Festsetzungen für Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen	362
Tab. 6:	Festsetzungen für die Zweckbestimmungen für Brachflächen	364
Tab. 7:	Festsetzungen für die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen	367
Tab. 8:	Festsetzungen für die Pflege von Streuobstwiesen	369
Tab. 9:	Festsetzungen für flächige Pflegemaßnahmen	372
Tab. 10:	Festsetzungen für Entsiegelungen	373
Tab. 11:	Festsetzungen für Anpflanzungen zum Immissionsschutz (Schutzpflanzungen)	374
Tab. 12:	Festsetzungen für Anpflanzungen von Gehölzstreifen und Ufergehölzen	376
Tab. 13:	Festsetzungen für Anpflanzungen von Baumreihen	378
Tab. 14:	Festsetzungen für Anpflanzungen von Baumgruppen	381

Verzeichnis der Abkürzungen

ABK *	Amtliche Basiskarte Stern (Vorläufer der Amtlichen Basiskarte)
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
Bez.-Reg.	Bezirksregierung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW
GEP	Gebietsentwicklungsplan (alte Bezeichnung für den Regionalplan)
GLB	Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen (Unterkategorie von LB)
GV. NW. / NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan (-pläne)
LJG	Landesjagdgesetz
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (heute: LANUV)
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
MBI. NW. / NRW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NRW / NW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
SGV. NW / NRW	Sammlung des fortlaufend bereinigten Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVZR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Abkürzung der Dortmunder Stadtbezirke:

Mg = Mengede	InN = Innenstadt Nord
Ev = Eving	InO = Innenstadt Ost
Scha = Scharnhorst	Br = Brackel
Lü = Lütgendortmund	Hom = Hombruch
Hu = Huckarde	Hö = Hörde
InW = Innenstadt West	Ap = Aplerbeck

I. Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan

1. Anlass und Zielsetzung der Neuaufstellung des Landschaftsplans

Mit dem Beitritt der Stadt Dortmund (als Gründungsmitglied) zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ im Jahr 2012 ergibt sich die Notwendigkeit, konkret an der Umsetzung der in der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ genannten Ziele mitzuwirken. Ein wesentlicher Baustein hierzu ist der Landschaftsplan, der die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den baurechtlichen Außenbereich regelt. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Landschaftsplans Dortmund besteht in Dortmund folgender rechtsverbindlicher Stand der Landschaftsplanung (vgl. auch Karte 1):

- Landschaftsplan Dortmund-Nord (Stadtbezirke Mengede, Eving und Scharnhorst), rechtsverbindlich seit dem 30.11.1990,
- Landschaftsplan Dortmund-Mitte (Stadtbezirke Lütgendortmund, Huckarde, Innenstadt-West, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Brackel), rechtsverbindlich seit dem 19.01.1996,
- Landschaftsplan Dortmund-Süd (Stadtbezirke Hombruch, Hörde, Aplerbeck), rechtsverbindlich seit dem 30.11.2002,
- 1. Änderung der Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd, rechtsverbindlich seit dem 02.09.2005.

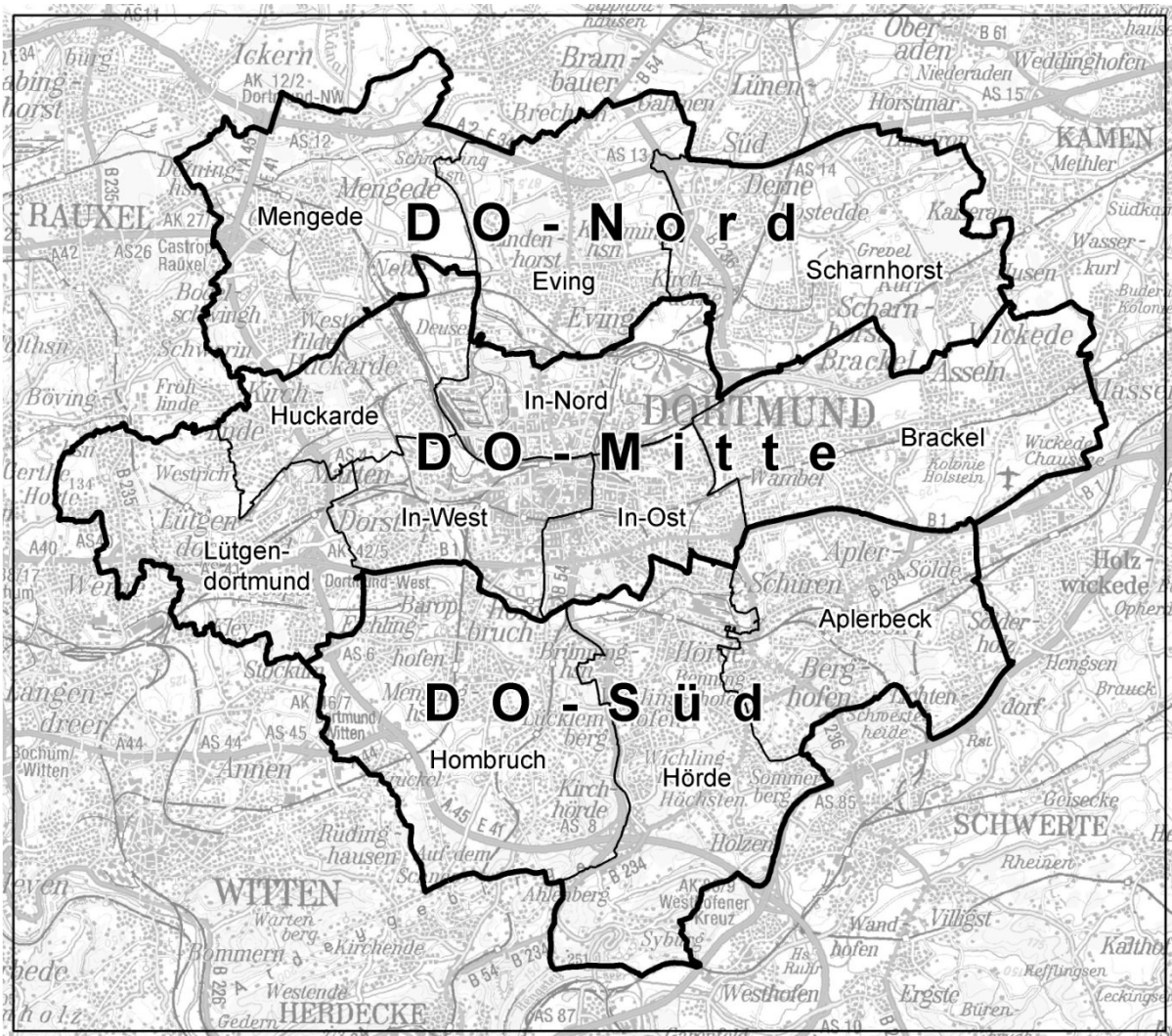
Die Neuaufstellung hat folgende Gründe bzw. verfolgt folgende Ziele:

- Aufgrund der mittlerweile bis zu 20 Jahren andauernden Laufzeit der bestehenden Landschaftspläne sind zahlreiche Planinhalte nicht mehr aktuell bzw. realisiert.
- Mehrere Gebiete im Stadtgebiet stehen unter Landschaftsschutz, obwohl sie aufgrund neuerer Erkenntnisse eine Naturschutzwürdigkeit besitzen. Eine Anpassung der Naturschutzgebietskulisse ist deshalb erforderlich.
- Landschaftsplanung wurde in den 1980er und 1990er Jahren vor dem Hintergrund betrieben, strukturelle Defizite in der Naturausstattung mit insgesamt 1157 maßnahmenbezogenen Einzelfestsetzungen in den drei Dortmunder Landschaftsplänen zu beheben. Mit Biotopentwicklungsplänen kommen mehrere Hundert Maßnahmenvorschläge in den Naturschutzgebieten hinzu. Defiziten wie z. B. den unzureichenden Saum- und Gehölzstrukturen an Fließgewässern oder in der Feldflur wird auch im Landschaftsplan Dortmund durch Festsetzungen begegnet, doch zielt der Landschaftsplan Dortmund vielmehr auf den Erhalt und die weitere Entwicklung bisher geschaffener Strukturen und Biotope ab. Insgesamt wird die langfristige Qualitätssicherung bei der Bewirtschaftung von Bestandsflächen und -objekten Vorrang vor der Neuanlage von Strukturen erhalten.
- Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass auch bei Landschaftspflege und Naturschutz weniger oft mehr ist. Es gilt, der natürlichen Entwicklung insbesondere in den großen Waldnaturschutzgebieten einen größeren Raum zu geben, aber auch das Augenmerk stärker

auf Offenlandstrukturen zu lenken, um hierdurch heimischen Vogelarten, wie etwa dem Kiebitz oder der Feldlerche Habitate zu sichern.

- Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
- Der neue Landschaftsplan soll insgesamt übersichtlicher werden, ohne dadurch an Substanz einzubüßen. Diesem Ziel dient auch die Zusammenführung der bisherigen drei Pläne zu einem gesamtstädtischen Plan.
- Die aktuellen Erfassungsstände der gesetzlich geschützten Biotop, der geschützten Alleen, der schutzwürdigen Biotop, des Biotopverbundsystems und des städtischen Ausgleichsflächenkatasters sind im Landschaftsplan zu berücksichtigen.
- Die Karten des neuen Landschaftsplans werden im Gegensatz zu den noch händisch erarbeiteten Karten der bestehenden Landschaftspläne mittels eines Geoinformationssystems erstellt. Sie sind Bestandteil eines Geoinformationssystems, das mit dem „Digitalen Landschaftsplan Ruhr“ des Regionalverbandes Ruhr kompatibel ist.

Karte 1: Bisherige Aufteilung des Stadtgebietes in 3 Landschaftspläne



Aus den genannten Gründen hat der Rat der Stadt Dortmund am 18.07.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund als Ersatz für die Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd beschlossen. Der Rat folgt damit auch den Vorgaben des Gesetzgebers, wonach ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden muss, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW). Dies trifft

für das Stadtgebiet Dortmund in vielfacher Hinsicht zu.

2. Aufgaben des Landschaftsplans

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Für die unbesiedelten Bereiche (baulicher Außenbereich und Bereiche außerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne) übernimmt der Landschaftsplan die o. g. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem er den Freiraum vor ungeordneten Eingriffen schützt, die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft bewahren und durch geeignete, ökologisch wirksame Maßnahmen verbessern soll. Dies geschieht durch ein Netzwerk von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Deren Herleitung basiert auf einer analytischen und diagnostischen Beurteilung der Landschaftsstruktur und deren Funktionen (vgl. Band II Umweltbericht).

3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen, Planbestandteile

Rechtsgrundlage für den Landschaftsplan Dortmund sind die §§ 8, 9, 11, 20, 23, 26, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, konkretisiert durch die §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung, sowie die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), neu gefasst durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG als Satzung der Stadt Dortmund zu beschliessen.

Die gemäß § 10 LNatSchG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 22 LNatSchG). Demgegenüber sind die Schutzausweisungen nach §§ 23 (Naturschutzgebiete), 26 (Landschaftsschutzgebiete), 28 (Naturdenkmäler) und 29 (Geschützte Landschaftsbestandteile) BNatSchG sowie Festsetzungen nach §§ 11 (Brachflächen) und 13 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) LNatSchG allgemein rechtsverbindlich. Das bedeutet auch, dass die Entwicklungsziele gegenüber der Bürgerschaft keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Demgegenüber entfalten die Festsetzungen ihre Wirkung unmittelbar; sie sind – analog zu den Bebauungsplänen – bindend gegenüber jedermann.

Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans, die im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil) festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) überlagern, sind zeitlich begrenzt. Die Konkretisierung und Umsetzung der Festlegungen des Regionalplanes bleiben von den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt. Ebenso unberührt von den Entwicklungszielen und Festsetzungen bleiben die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Abgrabungen (wie Abfalldeponien), Straßen, Schienen und den Flughafen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt (§ 20 Abs. 3 LNatSchG). Aufgrund geänderter baurechtlicher Festsetzungen und Genehmigungen außer Kraft getretene Bestandteile dieses Landschaftsplans werden bei der Fortschreibung des Landschaftsplans berücksichtigt.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 25. Juni 2005 ist im Rahmen des Verfahrens umweltrelevanter Planungen eine vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt vorgeschrieben. Zu diesen Planverfahren zählen nach § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW auch Landschaftspläne, wenngleich diese von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Auswirkungen haben. Bestandteil des Landschaftsplans ist deshalb ein **Umweltbericht** – verbunden mit einer Umweltprüfung – dem gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG die Funktion einer **Begründung des Landschaftsplans** zukommt. Dabei gehen die erfassten Grundlagendaten - insbesondere die umfangreichen Artenlisten - und deren Bewertung weit über die Erfordernisse der Landschaftsplanung hinaus und dienen auch als Informationsquelle für behördliches Handeln. Erstmals finden auch die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf die einzelnen Arten und Lebensräume in einem kommunalen Umweltbericht Berücksichtigung.

Der Umweltbericht mit den Grundlagenkarten I und II ist zwar Bestandteil des förmlichen Verfahrens; er entfaltet aber keine eigenständige Rechtswirksamkeit und unterliegt deshalb auch keiner formalen Abwägung. Gleichwohl enthält der Umweltbericht fachliche Grundlagen und Wertungen, die für das darauf aufbauende verbindliche Planwerk unverzichtbar sind und dieses begründen. Somit besteht der Landschaftsplan insgesamt aus folgenden Teilen:

Band I:

- Entwicklungskarte (Karte der Entwicklungsziele) mit den textlichen Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen sowie Erläuterungen,
- Festsetzungskarte mit den textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen sowie Erläuterungen;

Band II:

- Umweltbericht (Begründung zum Landschaftsplan und Umweltprüfung) mit den textlichen Ausführungen sowie den Grundlagenkarten I und II.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Nach § 7 Abs. 1 LNatSchG erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 LNatSchG).

Es handelt sich um

- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (Nrn. 11 und 14);
- öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Nr. 15);
- Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (Nr. 16);
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (Nr. 17);
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (Nr. 18);
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20);
- von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Nrn. 24 und 25);
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Nr. 26).

In Dortmund wird von der Aufnahme derartiger Flächen in den Landschaftsplan häufig Gebrauch gemacht, da sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oftmals ökologische Ausgleichsflächen befinden, die in die freie Landschaft überleiten. Verkehrsflächen werden dann dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet, wenn sie Bestandteil des Freiraumes sind.

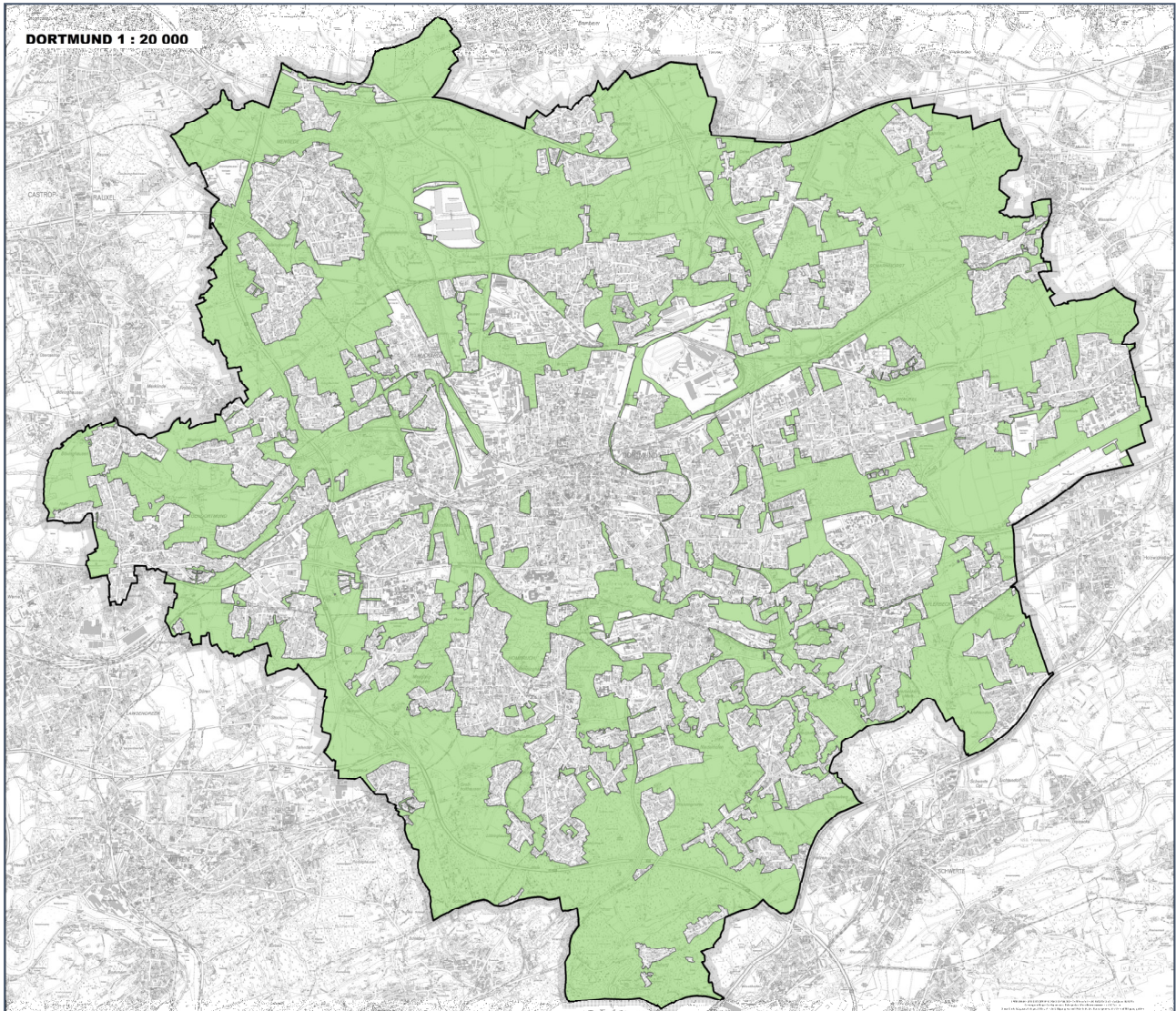
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans befinden sich auch alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Einrichtungen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abfallwirtschaft dienen.

Mit der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs im Landschaftsplan wird im Übrigen keine baurechtliche Vorentscheidung im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB) getroffen. Ob Flächen tatsächlich unter § 34 oder 35 BauGB fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Darstellungen und Festsetzungen sind nur im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans zulässig und rechtswirksam.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt **15.205 ha**, das sind 54,2 % des Dortmunder Stadtgebietes. Gegenüber der Fläche der bisherigen Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd (insg. 15.815 ha) hat sich der räumliche Geltungsbereich somit verringert.

Karte 2: Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans Dortmund (Überblick)



Der auf rechtlichen Vorgaben beruhende räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen nicht mit dem Untersuchungsraum für die Grundlagenerhebung im Rahmen des Umweltberichtes identisch. Der Untersuchungsraum umfasst – soweit für den Landschaftsplan erforderlich – auch angrenzende Flächen und geht teilweise sogar über das Stadtgebiet hinaus (vgl. Bd. II Umweltbericht, Kap. 1).

5. Kartengrundlagen

Die herkömmliche Kartengrundlage, die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5) (für den Landschaftsplan auf den Maßstab 1:10.000 verkleinert), existiert nur noch als historische Karte und wird von Geobasis Nordrhein-Westfalen (ehem. Landesvermessungsamt NRW) nicht mehr aktualisiert bzw. fortgeführt. An ihre Stelle ist die Amtliche Basiskarte * (ABK Stern) als Bestandteil des

Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) getreten. Hierbei handelt es sich um eine digitale Karte, die im Prinzip maßstabfrei ist. Die ABK * ähnelt jedoch im Aussehen und hinsichtlich des Informationsgehaltes der Deutschen Grundkarte und ist deshalb für den Landschaftsplan als Kartengrundlage vorzusehen.

Für die Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 dient das Stadtplanwerk des Regionalverbands Ruhr als Grundlage.

Die Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume wurde den topographischen Gegebenheiten nach Möglichkeit angepasst; die Entwicklungskarte ist aber analog zum Flächennutzungsplan nicht als grundstücksscharf anzusehen. Demgegenüber sind die Festsetzungen der Festsetzungskarte grundstücksscharf. Im Zweifelsfall, wenn sich die Betroffenheit eines Grundstücks nicht erkennen lässt, gilt das Grundstück bzw. das fragliche Grundstücksteil als nicht betroffen (§ 47 Abs. 1 LNatSchG).

II. Textliche Darstellungen und Erläuterungen - Entwicklungsziele für die Landschaft

1. Allgemeine Erläuterungen und textliche Darstellungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Die sich aus diesem Absatz ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele (Abkürzung: EZ) geben nach § 10 Abs. 1 LNatSchG als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Hierzu gehört auch der Aufbau des Biotopverbundes. Dabei sind nach § 10 Abs. 2 LNatSchG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zu berücksichtigen.

Gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG sind die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele richten sich somit in erster Linie an Behörden und nicht direkt an Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Je nach ihrer natürlichen Ausstattung und planerischen Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele (EZ) werden deshalb Gebiete mit gleichartiger oder ähnlicher Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger oder ähnlicher öffentlicher oder wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie einer daraus resultierenden gleichen Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume (Abkürzung: ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Zeichnerisch sind die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume in der Entwicklungskarte dargestellt. Die Darstellung erfolgt für den räumlichen Geltungsbereich des

Landschaftsplans flächendeckend. Mindestgröße für eine Darstellung ist 1 ha.

Auch wenn die Grenzverläufe der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume der Topographie der ABK * möglichst angepasst wurden, ist die Karte nicht als grundstücksscharf anzusehen.

In der Entwicklungskarte und im Text sind folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten / Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten;

Entwicklungsziel 2: ANREICHERUNG

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sowie Aufbau bzw. Verbesserung des Biotopverbundes;

Entwicklungsziel 3: WIEDERHERSTELLUNG

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;

Entwicklungsziel 4: AUSSTATTUNG

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes;

Entwicklungsziel 5: TEMPORÄRE ERHALTUNG

Temporäre Erhaltung des Freiraumes bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung oder planfestgestellter Vorhaben;

Entwicklungsziel 6: BEIBEHALTUNG DER FUNKTION

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher sowie öffentlich und privatrechtlich wirksamer Aufgaben;

Entwicklungsziel 7: SICHERUNG UND ENTWICKLUNG BESONDERER LEBENSSTÄTTEN (BIOTOP-ENTWICKLUNG)

Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt.

Bei der Beschreibung (Erläuterung) der einzelnen Entwicklungsräume werden die Schutzgüter

- Flora/Fauna/Biotope einschließlich Biotopverbund,
- Boden und Bodenschutz,
- Gewässer,
- Klima/Luft,
- Landschaftsbild,
- Erholung,
- Menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen) und
- Kulturgüter

in einer vierteiligen Skala beurteilt. Als Grundlage für die Einstufung dienen die Inhalte der Grundlagenkarten I und II und weitere Informationsquellen (vgl. Umweltbericht), deren Inhalte wie folgt zur Bewertung hinzugezogen werden:

- Flora/Fauna/Biotope: Biotoptypen, Biotopverbundsystem, unzerschnittene verkehrsarme

Räume, Waldflächen mit natürlicher Entwicklung, besonders geschützte Biotope, Ausgleichs- und Ersatzflächen;

- Boden: Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen;
- Gewässer: Wichtige Fließgewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiet;
- Klima/Luft: Klimaanalyse Dortmund, Biotoptypen;
- Landschaftsbild: Biotoptypen, Relief, Landschaftsbildanalyse des LANUV;
- Erholung: Biotoptypen, Relief, ruhige Gebiete, freizeitrelevante Infrastruktur;
- Menschliche Gesundheit: ruhige Gebiete;
- Kulturgüter: Festgesetzte Bodendenkmale, bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

Die Wertziffern bedeuten:

0 = Das Schutzgut ist weniger bedeutend, nicht vorhanden oder es trifft hier nicht zu.

1 = Das Schutzgut ist mäßig bedeutend bzw. mäßig wertvoll oder nur in Teilbereichen bedeutend bzw. wertvoll.

2 = Das Schutzgut ist wertvoll bzw. bedeutend.

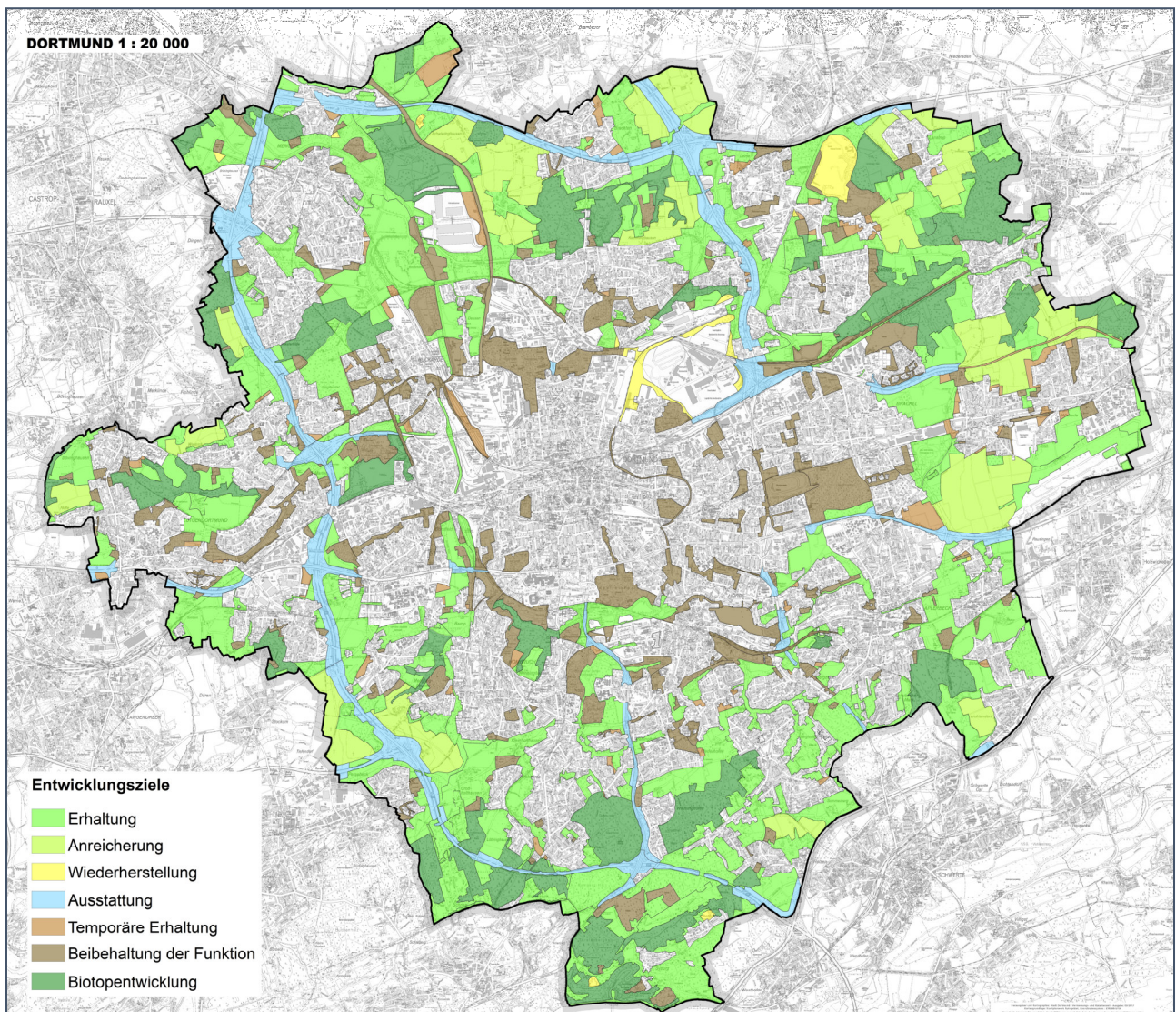
3 = Das Schutzgut ist besonders wertvoll bzw. hat eine besondere Bedeutung.

Die Wertziffer 0 bedeutet nicht etwa, dass das betreffende Schutzgut negativ zu beurteilen ist. Vielmehr besagt der Wert 0, dass das Schutzgut in dem betreffenden Entwicklungsraum keine besondere Rolle spielt, z. B. weil in einem Entwicklungsraum keine Kulturgüter oder Gewässer vorhanden sind, oder weil ein Boden nicht in der Karte der schutzwürdigen Böden verzeichnet ist.

Beim Entwicklungsziel 5 (temporäre Erhaltung) erfolgt wegen der engen Bindung an eine bestimmte Nutzungsfunktion bzw. Zweckbestimmung eine summarische Bewertung der Schutzgüter, indem weitgehend gleiche Entwicklungsräume (z. B. Friedhöfe) zusammengefasst beurteilt werden.

Karte 3 stellt die Entwicklungsziele in vereinfachter Form dar. Die verbindlichen Abgrenzungen der einzelnen Ziele sind Bestandteil der Entwicklungskarte.

Karte 3: Entwicklungsziele (Überblick)



Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG gehört zu den Entwicklungszielen für die Landschaft insbesondere auch der Aufbau des Biotopverbundes. Das Biotopverbundsystem wird deshalb nachrichtlich in die Entwicklungskarte übernommen. Nähere Angaben zum Biotopverbund finden sich im Umweltbericht und in der dazugehörigen Grundlagenkarte II. In den textlichen Darstellungen wird bei der Beurteilung der Schutzgüter der Biotopverbund beim Schutzgut Flora/Fauna/Biotope mit berücksichtigt.

2. Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten / Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten

Fläche insgesamt: 6.515,7 ha

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Landschaftsteile mit hohem Waldanteil dargestellt. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten. Zu diesem Entwicklungsziel zählen auch größere Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).

Gebiete mit Streubebauung, die aber im Flächennutzungsplan eine Freiraumdarstellung besitzen (z. B. Fläche für die Landwirtschaft oder Wald) wurden ebenfalls dem EZ 1 zugeordnet, obwohl in diesem Fall die landschaftliche Vielfalt und Naturnähe erheblich eingeschränkt sein kann. Das Ziel ist jedoch hier das Vermeiden einer weiteren baulichen Verdichtung.

Das Entwicklungsziel 1 zielt im Übrigen nicht auf eine "Konservierung" der Landschaft hin. Es können auch Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG festgesetzt werden, insbesondere solche, die zu einer Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Textliche Darstellungen (Allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

Es sind insbesondere:

- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturgemäßen Zustand zu erhalten und die derzeit noch ausgebauten Bachläufe ökologisch umzugestalten; dies betrifft auch Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;
- grundwasserabsenkende Maßnahmen möglichst zu vermeiden;
- Überschwemmungsgebiete vor baulicher Inanspruchnahme zu bewahren und zu erhalten;
- die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen und bei Bedarf zu ergänzen;
- die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis möglichst beizubehalten;
- ökologische Landbaumethoden zu fördern;
- derzeitige Grünlandanteile sowie deren Nutzung als Mähwiese oder Weide insbesondere in den Bachtälern und an erosionsgefährdeten Hangzonen beizubehalten und nach Möglichkeit zu vergrößern;
- geomorphologische Besonderheiten wie z. B. Siepen, Uferböschungen und Terrassenkanten zu erhalten und zu schützen;
- naturnahe Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten, zu pflegen oder zu entwickeln;
- Verfestigungen von Streu- und Splitterbebauungen sowie neuen flächenintensiven Eingriffen in der Landschaft entgegenzuwirken.

Entwicklungsraum 1.01

Brüninghauser Feld

Fläche: 110,6 ha

Erläuterungen:

Landwirtschaftlich genutzter Raum, in dem das Ackerland dominiert. Speziell im Umfeld der Hofstellen ist auch Wiese und Weideland vertreten. Im Gesamtcharakter handelt es sich um eine bäuerliche Kulturlandschaft, die mäßig durch Gehölze strukturiert ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1 (in Teilbereichen 2)
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Wiesen und Weideflächen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Vermeidung einer Ausweitung der Ackerflächen zuungunsten von Grünland
- Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände
- Erhaltung der bäuerlichen Siedlungsstruktur

Entwicklungsraum 1.02

Untere Emscherniederung

Fläche: 186,5 ha

Erläuterungen:

Sehr abwechslungsreich strukturierter Landschaftsraum beiderseits der ökologisch umgebauten unteren Emscher. Teilbereiche sind landwirtschaftlich genutzt (Äcker, Wiesen und Weiden); dazwischen befinden sich Wäldchen mit naturnaher Baumbestockung, zahlreiche Kleingehölze und mehrere ökologisch umgestaltete Bachläufe. Der Entwicklungsraum bildet einen wichtigen Grünzug zwischen den Ortsteilen Mengede und Mengeder Heide.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Wiesen und Weideflächen
- Erhaltung der Waldbereiche und Beibehaltung der Laubholzbestockung
- Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände
- Erhaltung und ggf. Pflege der vorhandenen Kleingewässer
- Erhaltung der bäuerlichen Siedlungsstruktur
- Vermeidung von Zersiedlung

Entwicklungsraum 1.03

Groppenbachniederung

Fläche: 32,1 ha

Erläuterungen:

Landwirtschaftlich genutzter Raum mit randlichen Gärten in der Groppenbachniederung beiderseits der Siedlung Groppenbruch. Kernstück ist der ökologisch umgebaute Groppenbach entlang der Dortmunder Stadtgrenze.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (in der Groppenbachniederung 2)
- Boden: 0 (in der Groppenbachniederung 1)
- Wasser: 1 (in der Groppenbachniederung 3)
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Grünland- und Weideflächen
- Erhaltung des naturnahen Groppenbachs
- Sicherung des Wasserhaushalts im Bereich des Groppenbachs

Entwicklungsraum 1.04

Bäuerliche Kulturlandschaft Groppenbruch

Fläche: 110,6 ha

Erläuterungen:

Vollständig landwirtschaftlich genutzter ebener bis welliger Landschaftsraum mit grundwassergeprägten Senkungs- und Niederungszonen. Acker- und Grünland- bzw. Weidenutzung wechseln einander ab. Der Raum besitzt eine hohe strukturelle Vielfalt und ist gut mit Hecken, Feldgehölzen, hofnahen Gehölzgruppen und Baumreihen gegliedert. Mehrere Waldstücke erhöhen darüber hinaus den ökologischen Wert des Raumes. Einzelne Bauernhöfe liegen zerstreut in der Nähe der Straße Königsheide und tragen zum Gesamtbild einer vielfältigen bäuerlichen Kulturlandschaft bei.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Grünland- und Weideflächen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Vermeidung einer Ausweitung der Ackerflächen zuungunsten von Grünland
- Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände
- Erhaltung der Waldbereiche und Beibehaltung der Laubholzbestockung
- Erhaltung der Böden als wertvoller Standortfaktor
- Sicherung des Wasserhaushalts im Umfeld des Groppenbachs

Entwicklungsraum 1.05

Halde Groppenbruch und Rieperwiese

Fläche: 25,3 ha

Erläuterungen:

Zum größten Teil von der Halde Groppenbruch eingenommener Landschaftsraum. Die Halde weist an den Steilabfällen im Norden und Süden eine Gehölzbestockung auf, während sich der zentrale Bereich noch in der Abschlussgestaltung befindet. Längs des Brockenscheider Weges befinden sich Wiesen und Gebüsche. Der Ostteil des Entwicklungsraumes wird von der Niederungszone des ökologisch umgebauten Herrentheyer Bachs eingenommen mit Ufergehölzen, Gebüsche, Hochstaudenfluren und einem Wäldchen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 0 (in der Niederung des Herrentheyer Bachs 1)
- Wasser: 0 (in der Niederung des Herrentheyer Bachs 2)
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Abschließende naturnahe Gestaltung der Halde Groppenbruch
- Erhaltung des naturnahen Herrentheyer Bachs
- Natürliche Sukzession im Bereich der Gebüsche
- Erhaltung der Wiesenflächen
- Erhaltung des Wäldchens und Beibehaltung der Laubholzbestockung
- Sicherung des Wasserhaushalts im Umfeld des Herrentheyer Bachs

Entwicklungsraum 1.06

Schwieringhausen

Fläche: 58,9 ha

Erläuterungen:

In den Niederungszonen des Herrentheyer und Schwieringhauser Bachs beiderseits des Dortmund-Ems-Kanals gelegener Landschaftsraum mit bachbegleitenden Ufergehölzen, Acker- und Wiesenflächen sowie Aufforstungs- und Sukzessionsflächen. Zwischen der Autobahn A 2 und dem Dortmund-Ems-Kanal befindet sich eine rekultivierte ehemalige Kohlenhalde mit vorgelagertem Sicherungsbauwerk. Ferner existieren in dem Entwicklungsraum mehrere Hofstellen und Streusiedlungen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 0 (in der Niederung des Herrentheyer Bachs 1)
- Wasser: 0 (in der Niederung des Herrentheyer Bachs 2)
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der naturnahen Läufe von Herrentheyer und Schwieringhauser Bach
- Natürliche Sukzession im Bereich der ehemaligen Kohlenhalde und der Gebüsche
- Erhaltung der Wiesenflächen
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Kleingewässer und Sumpfböden
- Sicherung des Wasserhaushalts im Umfeld von Herrentheyer und Schwieringhauser Bach
- Erhaltung der bäuerlichen Siedlungsstruktur im Umfeld des Behlerhofs

Entwicklungsraum 1.07

Grünzug Oestrich

Fläche: 55,0 ha

Erläuterungen:

Zwischen den Ortslagen Oestrich und Bodelschwingh verlaufender Grünzug mit Acker- und Grünlandflächen sowie mehreren Brachflächen mit Hochstaudenfluren und Gebüschen. Drei kleinere Bäche mit ihren Ufergehölzen (Bodelschwingher Bach, Vöhdesiepen, Wachtelohsiepen) queren das Gebiet. Ein wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsraumes sind große Sukzessionsflächen, teilweise auf Gleisschottern im Bereich ehemaliger Bahnanlagen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung eines wichtigen Grünzugs zwischen zwei großen Siedlungskomplexen
- Natürliche Sukzession im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen
- Erhaltung der Wiesenflächen
- Erhaltung der bachbegleitenden Gehölze
- Sicherung des Wasserhaushalts im Umfeld der Bachläufe

Entwicklungsraum 1.08

Park und Wasserschloss Bodelschwingh

Fläche: 12,6 ha

Erläuterungen:

Von Gräften umgebenes Wasserschloss mit Nebengebäuden, eingebettet in eine großzügige Parkanlage, die in ihrem Südostteil stärker naturbelassen ist. Im Park befindet sich ein z.T. alter Baumbestand (mehrere Naturdenkmale).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 3

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Parks und seines wertvollen Baumbestandes
- Sicherung des Wasserhaushalts im Bereich der Gräfte

Entwicklungsraum 1.09

Im Odemsloh

Fläche: 17,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umschließt in seinem Nordteil die Neubausiedlung „Im Odemsloh“ und weist hier eine parkähnliche Gestaltung mit einer landschaftsprägenden Allee entlang der Schlossstraße auf. Der Südteil des Raumes wird von einer großen Ackerfläche eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 0

- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen und des Parks rund um die Neubausiedlung
- Erhaltung und Pflege der Allee an der Schlossstraße

Entwicklungsraum 1.10

Landschaftsraum Nette

Fläche: 295,7 ha

Erläuterungen:

Großflächiger, vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Raum, in dem ausgedehnte Ackerfluren dominieren. Eingebettet in diesen Landwirtschaftsraum sind die beiden Streusiedlungen Ober- und Niedernette sowie einzelnen Hofstellen mit umgebenden Gärten und Grünland. Durchquert wird der Entwicklungsraum von der L 609 (Emscherallee, NS IX) sowie mehreren, teils aufgelassenen Bahnlinien mit begleitenden Gehölzen. Im Umfeld der Gleisanlagen existieren zahlreiche Sukzessionsflächen, Vorwaldgesellschaften und Wäldchen. Dadurch ergibt sich trotz der großen Ackerschläge eine insgesamt gute Durchgrünung des Landschaftsraumes, zumal die Ellinghauser und Bodelschwingher Straße einen wertvollen Alleenbestand aufweisen. Der den Entwicklungsraum mittig durchfließende Nettebach wird noch ökologisch umgebaut.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der bäuerlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Grünland- und Weideflächen
- Vermeidung einer Ausweitung der Ackerflächen zuungunsten von Grünland
- Erhaltung der Gehölzbestände und Sukzessionsflächen
- Erhaltung der Böden als wertvoller Standortfaktor
- Vermeidung von Zersiedlung im Bereich der Streusiedlungen
- Erhalt und ggf. Pflege von Kleingewässern (Weide- und Fischteiche)
- Ökologische Umgestaltung des Nettebachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG; nach deren Realisierung: Erhalt der naturnahen Struktur

Entwicklungsraum 1.11

Rekultivierte ThyssenKrupp Deponie

Fläche: 13,2 ha

Erläuterungen:

Endgestaltete ehemalige Deponie zwischen dem NSG „Im Siesack“ und dem Dortmund-Ems-Kanal mit Hochstaudenfluren, Schotterhügeln und Gebüsch. Im Süden durchquert der Holthäuser Bach das Gebiet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0 (weitgehend unzugänglich)
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung und Wartung der Deponie durch den Betreiber
- Freihalten der Schotterfluren von höherem Bewuchs
- Erhaltung des Holthäuser Bachs samt begleitender Gehölze
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.12

Deusen - Ellinghausen

Fläche: 139,0 ha

Erläuterungen:

Der Landschaftsraum umfasst die Niederungszonen von Emscher, Kreyenbach und Ellinghauser Feldbach um die Ortslagen von Deusen und Ellinghausen. Das Gebiet ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Äcker und Wiesen, letztere vielfach feucht). Mehrere Ausgleichsmaßnahmen haben den Anteil extensiv genutzter Wiesen (teilweise als Streuobstwiesen angelegt) und an Wäldchen erhöht. Der Entwicklungsraum weist zahlreiche Kleingewässer auf, von denen mehrere auch als besonders geschützte Biotop ausgewiesen sind. Der ehemalige Abwasservorfluter Kreyenbach durchquert die Siedlung Deusen als schmaler Grünzug.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Restflächen
- Erhaltung und Pflege der Wiesen, Streuobstwiesen und Gehölze
- Erhaltung der Kleingewässer und Feuchtbiotop

Entwicklungsraum 1.13

Niederungszone des Frohlinder und Mühlenbachs

Fläche: 68,6 ha

Erläuterungen:

Der Landschaftsraum umfasst die Niederungszonen von Frohlinder Bach, Mühlenbach und Nettebach. Der Raum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei im Umfeld der Hoflagen und in Bachnähe das Grünland und auf den trockeneren Flächen das Ackerland überwiegt. Nahe Kirchlinde existiert ein größeres Baumschulgelände sowie ein Laubwaldgebiet, in das unter den Hochspannungsleitungen Schlagfluren eingebettet sind. Die Westerwikstraße durchquert als Allee den Entwicklungsraum.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der bäuerlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Grünland- und Weideflächen
- Pflege der Kopfbäume
- Erhaltung des Waldes und der Feldgehölze
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe und Kleingewässer
- Ökologische Umgestaltung des Nettebachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG; nach deren Realisierung: Erhalt der naturnahen Struktur

Entwicklungsraum 1.14

Voedeland und Klosterwiesen

Fläche: 11,2 ha

Erläuterungen:

Zwischen der A 45 und dem NSG Mastbruch-Rahmer Wald beiderseits des Frohlinder Bachs gelegener ackerbaulich genutzter Entwicklungsraum. Die südliche Begrenzung bildet der Nettebach.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Ökologische Umgestaltung des Nettebachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG; nach deren Realisierung: Erhalt der naturnahen Struktur

Entwicklungsraum 1.15

Feldflur mit Streubebauung zwischen Aplerbeck und Sölde mit Emscherniederung

Fläche: 165,7 ha

Erläuterungen:

Grünzugartig ausgebildeter Landschaftsraum zwischen den Ortslagen Aplerbeck und Sölde. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (vorwiegend Ackerland, untergeordnet Wiesen und Weiden). Im Umfeld des Rosensiepens befindet sich ein größeres Laubmischwaldgebiet.

Der Entwicklungsraum wird mittig von der renaturierten Emscher durchflossen, die sich mit ihren begrünten Uferstreifen als schmaler Grünzug bis in den Ortskern von Aplerbeck fortsetzt. Die Emscher durchschneidet auch die Ortslage von Sölde als schmales Band mit Ausnahme eines verrohrten Abschnitts nördlich der Nathmerichstraße. Vom westlichen Tunneleingang erstreckt sich ein kleinerer Grünzug nach Norden über Haus Sölde zum Hof Schulze (Paradiesgraben). Dieser Bereich wird von Wiesen, Streuobstwiesen, Wäldchen und einer Parkanlage eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: insgesamt 1, im Bereich der Emscher 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1, im Bereich der Emscher 2
- Erholung: 0, im Bereich von Emscher und Rosensiepen 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1 (Haus Sölde)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der bäuerlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung des Waldes und der Gehölze
- Erhaltung und Pflege der naturnahen Emscher und ihres Umfeldes

Entwicklungsraum 1.16

Rahmer Wald mit Haus Westhusen

Fläche: 109,9 ha

Erläuterungen:

Der Landschaftsraum umfasst den an die Siedlung Jungferntal grenzenden Teil des Rahmer Waldes, mit dem Nettebach als nördliche Begrenzung. Östlich der S-Bahnstrecke liegen das Parkgelände und die Gebäude von Haus Westhusen inmitten des Waldes. Am nördlichen Siedlungsrand von Huckarde befindet sich eine weitere Waldfläche.

Der Rahmer Wald wird innerhalb des Entwicklungsraumes hauptsächlich von Eichen- und Eichenmischwäldern, Buchenwaldaufforstungen und als Amphibienlaichgewässer bedeutsame Bombentrichter geprägt. Daneben finden sich auch nicht heimische Roteichen- und Roteichenmischwaldwälder sowie Hybrid-Pappel- und Berg-Ahornbestände.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1 (Haus Westhusen)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung der feuchten Gräben und Kleingewässer
- Erhaltung und Pflege des Parks von Haus Westhusen
- Ökologische Umgestaltung des Nettebachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG; nach deren Realisierung: Erhalt der naturnahen Struktur
- Entwicklung von Teilbereichen des Rahmer Waldes und des Nettebaches für die Naturerfahrung mit dem Forsthaus Rahm als Zentrum.

Entwicklungsraum 1.17

Bäuerliche Siedlung Holthausen

Fläche: 46,8 ha

Erläuterungen:

Kern des Entwicklungsraumes bildet die dörfliche Siedlung Holthausen mit ihren Hofstellen und Reiterhöfen. Die vom Holthausener Bach durchflossene Siedlung ist stark durchgrünt und weist einen z.T. alten Baumbestand auf. Zwischen den Höfen und in deren Umfeld befinden sich Gärten, Wiesen und zahlreiche Pferdekoppeln.

Nordwestlich von Holthausen befindet sich eine externe Fläche am Dortmund-Ems-Kanal, die ebenfalls von Weiden eingenommen wird, welche durch Gehölzstreifen voneinander getrennt sind.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 1 (z.T. alte Hofstellen)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der bäuerlichen und dörflichen Struktur des Raumes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung und Pflege der Gehölze

Entwicklungsraum 1.18

Gartenland am Südrand von Brechten

Fläche: 21,7 ha

Erläuterungen:

Schmaler Streifen zwischen den Naturschutzgebieten Grävingsholz und Süggel und der Siedlung Brechten-Süd, welcher vorwiegend gärtnerisch genutzt wird. In seinem westlichen Bereich existieren auch kleinere Äcker und Grünland. Im Süden sind beiderseits der Evinger Straße gelegene Flächen mit Streubebauung, hausnahen Gärten, kleinen Weideflächen und Waldbeständen in den Entwicklungsraum einbezogen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Freiraumes und Verzicht auf weitere Bebauung
- Erhaltung einer Pufferzone zu den Naturschutzgebieten Grävingsholz und Süggel

Entwicklungsraum 1.19

Brechten-Ost mit Dorfbach- und Sügelniederung

Fläche: 96,9 ha

Erläuterungen:

Östlich an die Ortslage von Brechten anschließender Raum, der von mehreren Hofstellen und durch Grün-

landwirtschaft geprägt wird. Das Gebiet ist durch Baumreihen und -gruppen, Hecken und Kopfbäume, hofnahe Weiden, zum Teil Streuobstwiesen, reich strukturiert. Hinzu kommen mehrere Tümpel, die als Laichgewässer für Amphibien dienen. Im Süden schließt fingerförmig der ökologisch umgestaltete Dorfbach mit dichten, bachbegleitenden Gehölzen an. Dieser mündet am Autobahnkreuz Dortmund-NO in den Süggelbach. Letzterer erstreckt sich mit einer breiten Uferzone bis zur Dortmunder Stadtgrenze.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1 (z.T. alte Hofstellen)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der bäuerlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Erhaltung der Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen
- Erhaltung und Pflege der Gehölze
- Vermeidung einer Ausweitung der Ackerflächen zuungunsten von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Läufe von Dorf- und Süggelbach mitsamt ihres Umfeldes

Entwicklungsraum 1.20

Bäuerliche Kulturlandschaft "Im Dorfe"

Fläche: 4,8 ha

Erläuterungen:

Rest einer bäuerlichen Kulturlandschaft einschließlich eines Parks mit altem Baumbestand, einer Familiengruft, Hecken und Feldgehölzen, Ufergehölzen entlang des Dorfbachs West, Wiesen und zwei durch einen Gehölzstreifen geteilten Ackerparzellen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der bäuerlichen und vielfältigen Struktur des Raumes, insbesondere des Dorfbachs West mit seinen Ufergehölzen sowie des Parks mit dem alten Baumbestand.

Entwicklungsraum 1.21

Bäuerliche Kulturlandschaft im Umfeld der Naturschutzgebiete Süggel und Auf dem Brink

Fläche: 97,54 ha

Erläuterungen:

Großflächiger Entwicklungsraum, der die NSG Süggel und Auf dem Brink teilweise umschließt. In dem landwirtschaftlich genutzten Gebiet dominiert die ackerbauliche Nutzung; untergeordnet sind auch Wiesen und Weiden vertreten. Kleinere Feldgehölze, Gehölzstreifen und Baumreihen gliedern den Raum, der mehrere Hofstellen und kleinere Streusiedlungen, jeweils mit umgebenden Gärten, aufweist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung und Pflege der Gehölze
- Vermeidung einer Ausweitung der Ackerflächen zuungunsten von Grünland
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.22

Industriewaldgeprägter Raum an der Ellinghauser Straße

Fläche: 33,3 ha

Erläuterungen:

Landschaftsraum beiderseits der Ellinghauser Straße, der aus vormaliger bergbaulicher Nutzung hervorgegangen ist und der nunmehr weitgehend der natürlichen Sukzession unterliegt. Südlich der Ellinghauser Straße befinden sich ein Birkenwald und Hochstaudenfluren. Nördlich der Ellinghauser Straße sind auf der Fläche der ehemaligen nationalen Kohlereserve Birken-(Vor-)Waldgesellschaften, Schotterfluren, Hochstaudenfluren und zahlreiche Kleingewässer anzutreffen. Letztere dienen insbesondere als Laichgewässer für die Kreuzkröte. Nach Norden und Osten wird die Fläche durch einen Birkenwaldstreifen vom benachbarten Entwicklungsraum abgegrenzt. Der gesamte Entwicklungsraum wird von einer Industriegleistrasse durchzogen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 0
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Industriegewaldes südlich der Ellinghauser Straße
- Entwicklung eines Offenlandkomplexes auf der ehemaligen Kohlenreservefläche, dabei insbesondere Freihalten der Schotterfluren von Hochstauden und höherem Bewuchs.
- Erhaltung und Pflege der Kleingewässer insbesondere für die Kreuzkröte
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils (betrifft die Teilfläche nördlich der Ellinghauser Straße)

Entwicklungsraum 1.23

Waldgebiet bei Lindenhorst

Fläche: 22,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus jungen Waldbeständen sowie Aufforstungsflächen. Im südlichen Bereich befindet sich ein kleiner Tümpel inmitten einer Hochstaudenflur.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Waldflächen
- Erhaltung und Pflege des Kleingewässers
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.24

Freiraum zwischen Kircherne und Kemminghausen

Fläche: 76,4 ha

Erläuterungen:

Überwiegend landwirtschaftlich genutzter Raum (vorwiegend Ackerland, untergeordnet Wiesen und Weiden). Der ökologisch umgebaute Kirchner Graben durchquert den Entwicklungsraum von West nach Ost. Von Norden strebt ihm der Derner Baumgraben mit seinen flankierenden Wäldchen und Ufergehölzen zu. Weitere Nebengewässer sind der Rademacher Graben mit einem geschützten Landschaftsbestandteil und der Karrenbergsiepen, beide in naturnaher Umgebung.

Der Landschaftsraum ist durch Wäldchen, Gehölzstreifen, kleinere verbuschte Flächen und kleine Feldgehölze vielfältig gegliedert, wird jedoch auch von zwei Hauptverkehrsstraßen (Walter-Kohlmann-Straße, Kemminghauser Straße) gequert.

Im Entwicklungsraum befinden sich mehrere Hofstellen sowie eine Streusiedlung mit größeren Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Vermeidung weiterer Streubebauung
- Erhaltung und Pflege der Bachläufe mit ihrem naturnahen Umfeld
- Erhaltung der Wäldchen, Feldgehölze und Gehölzstreifen

Entwicklungsraum 1.25

Feuchtbiotop am Winterkampweg und Wäldchen "Zum Holz"

Fläche: 7,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen, die, getrennt durch einen Sportplatz, beide zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gehören. Die südöstliche Teilfläche wird von einem ehemaligen Flotationssteich eingenommen, der aus mehreren zerlappten Tümpeln besteht und von Ufervegetation umgeben ist. Im Umfeld befinden sich Feldgehölze und Gebüsche. Die nordwestliche Teilfläche besteht aus einem Eichen-Altholzbestand.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Tümpel, Aufhalten der Verlandung und Sukzession
- Erhaltung des Waldes

Entwicklungsraum 1.26

Burgholz

Fläche: 19,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen, dem eigentlichen Burgholz und einer Weidefläche an der Oberevinger Straße. Das Burgholz besteht zum größten Teil aus einem Buchen-Altholzbestand, was angesichts der innerstädtischen Lage relativ ungewöhnlich ist. In den Wald eingebettet sind ein Bogenschießplatz und ein Hundeübungsplatz. An der Osterfeldstraße befindet sich zudem Grabeland. Zwischen der Burgholzstraße und dem Nordfriedhof existieren eine Aufforstung sowie Baumgruppen älteren Datums.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes unter besonderer Berücksichtigung des Buchen-Altholzbestandes
- Erhaltung der Weidefläche

Entwicklungsraum 1.27

Rekultivierte ehem. Deponie Westfalenhütte

Fläche: 15,4 ha

Erläuterungen:

Abschlussgestaltetes (rekultiviertes) ehemaliges Deponiegelände. Auf der Deponieoberfläche befindet sich eine Wiese mit Schotterstreifen für die Kreuzkröte. Westlich an die Deponie schließen sich Gebüsche, Hochstaudenfluren und ein Feldgehölz an. Auf der Fläche befinden sich drei Gewässer, die der Kreuzkröte als Laichgewässer dienen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Pflege und Kontrolle des Deponiekörpers durch den Deponiebetreiber
- Natürliche Sukzession in den übrigen Bereichen des Entwicklungsraumes

Entwicklungsraum 1.28

Waldbereiche an der Rüschebrinkstraße

Fläche: 16,8 ha

Erläuterungen:

Weitgehend bewaldeter Entwicklungsraum, der von der verkehrsreichen Rüschebrinkstraße von Süd nach Nord durchquert und zerschnitten wird. Die älteren Wälder bestehen in erster Linie aus Esche. Speziell westlich der Rüschebrinkstraße sind Aufforstungen, Jungwuchs und Birkenvorwaldstadien anzutreffen. Im äußersten Norden des Entwicklungsraumes quert der Erlenbach; hier befindet sich auch eine Weidefläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0 (starke Verlärmung)
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Waldes
- Ökologische Umgestaltung des Erlenbaches auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG

Entwicklungsraum 1.29

Feldflur mit Gehölzen und Streubebauung westlich von Derne

Fläche: 173,0 ha

Erläuterungen:

Großflächiger Entwicklungsraum, der den Ortsteil Derne im Westen und Süden L-förmig umschließt. Das Gebiet umfasst dabei recht unterschiedlich strukturierte Räume. Der zwischen der B 236, der A 2 und Derne gelegene Teil wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei Acker und Grünland gleichermaßen vertreten sind. Eingelagert sind kleinere Wäldchen und Gehölze sowie Streusiedlungen und Hofstellen. Dieser Landschaftsteil wird von mehreren Straßen zerschnitten.

Der südliche Teilbereich (Raum „Schulte-Mäter“) ist landschaftlich vielfältiger. Mehrere ökologisch umgestaltete Bachläufe (Kirchderner Graben, Borlandgraben, Böckelbach) durchqueren das Gebiet. Stellenweise sind auch Feuchtwiesen anzutreffen.

Am Fuß der ehemaligen Halde der Zeche Gneisenau gibt es mehrere Kleingewässer und feuchte Stellen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes unter besonderer Berücksichtigung der Wiesen und Weiden
- Vermeidung einer Ausweitung des Ackerlandes zuungunsten des Grünlandes
- Erhaltung und Pflege der Kleingewässer
- Erhaltung und Pflege der Bachläufe
- Erhaltung des Waldes und der Gehölze
- Vermeidung von Zersiedlung

Entwicklungsraum 1.30

Bewaldete bergbauliche Versuchsanlage Sanderoth

Fläche: 20,8 ha

Erläuterungen:

Das für die Öffentlichkeit gesperrte Gelände der bergbaulichen Versuchsanlage ist größtenteils bewaldet, wobei die Eiche Hauptbaumart ist. Im Wald, teilweise innerhalb einer Grünanlage, befinden sich zahlreiche Gebäude.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes, insbesondere der alten Eichenbestände

Entwicklungsraum 1.31

Niederungszone des Tetten- und Lüserbaches

Fläche: 89,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum schließt östlich an Derne und nördlich an Hostedde an und umschließt dabei die ehemalige Halde Tettenbach und die Deponie Dortmund-Nordost im Süden, Westen und Norden. Der Landschaftsraum umfasst die Niederungszone des Lüserbachs mit Wiesen, Ufergehölzen, Gebüsch, Hochstaudenfluren und zahlreichen Feuchtstellen. Der naturnah ausgebildete Lüserbach entwässert den Fuß der Deponie und umfließt im Norden einen größeren Teich mit Schilfröhricht. Die ehemalige Halde am Nierstefeldweg ist vorwiegend mit aus natürlicher Sukzession entstandenen Gehölzen bewachsen.

Im äußersten Nordosten ragt der Entwicklungsraum wegen der ähnlichen Strukturierung über die Straße Friedrichshagen hinüber.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes, der Feldgehölze und der Gebüsche vorwiegend durch Zulassen von natürlicher Sukzession
- Erhaltung und Pflege der Streuobstwiese am Nierstefeldweg
- Erhaltung des Lüserbachs und der Kleingewässer unter besonderer Berücksichtigung des Feuchtbiotops zwischen der A 2, der Deponiezufahrt und der Deponie
- Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen

Entwicklungsraum 1.32

Teich Kornmühlenweg, Feldflur und Wald zwischen Lanstrop und Kurler Busch

Fläche: 63,1 ha

Erläuterungen:

Im Westen des Entwicklungsraumes dominiert der geschützte Landschaftsbestandteil „Teich am Kornmühlenweg“ mit einer großen Wasserfläche (Bergsenkung), Ufergehölzen mit anschließenden Wiesenbrachen und Wiesen. Nach Osten folgt eine abwechslungsreiche Feld-/Waldflur mit Acker und Grünland, Wäldchen, Aufforstungen und Gehölzstreifen, die von mehreren feuchten Gräben durchzogen wird. Südlich Erlensundern gibt es mehrere Kleingewässer. An der Lanstroper Straße tritt Streubebauung auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Teichs am Kornmühlenweg mit den umgebenden Feuchtbereichen, Brachen und Wiesenflächen
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Vermeidung der Ausweitung von Ackerland zuungunsten von Grünland
- Erhaltung des Waldes sowie der Kleingehölze

- Erhaltung und Pflege der Kleingewässer
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie (südlich der Lanstroper Straße) eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.33

Bäuerliche Kulturlandschaft bei Gut Bönninghausen

Fläche: 94,7 ha

Erläuterungen:

Großflächige Feldflur, die sich in etwa zu gleichen Teilen aus Ackerland sowie Wiesen-/Weideflächen zusammensetzt. Letztere sind insbesondere im Umfeld der Hofstellen zu finden. Entlang mehrerer Feldwege sowie der Dreihausenstraße und der Kurler Straße wurden Baumreihen gepflanzt. An der Kurler Straße existiert Streubebauung mit größeren Gartenflächen. Im Süden des Entwicklungsraumes gibt es eine größere Aufforstungsfläche. Nördlich der Straße Rote Fuhr fließt der Flachsbach durch einen feuchten Talgrund mit Wiesenbrachen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Vermeidung der Ausweitung von Ackerland zuungunsten von Grünland
- Erhaltung der Wäldchen sowie der Kleingehölze und Baumreihen
- Vermeidung weiterer Streubebauung
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.34

Bäuerliche Kulturlandschaft zwischen Grevel und Husen

Fläche: 134,5 ha

Erläuterungen:

Großflächiger Landschaftsraum, der sich zwischen Scharnhorst und Grevel und weiter nach Osten beiderseits der Greveler Straße bis nach Kurl erstreckt. Vorherrschend ist landwirtschaftliche Nutzung, wobei das Ackerland dominiert. Im Umfeld der Schäferei und im Westen des Raumes sind auch größere Wiesen- und Weideflächen vorhanden. Die baumbestandene Greveler Straße durchzieht den östlichen Teil des Entwicklungsraumes. In ihrem mittleren Abschnitt weist sie auf ihrer Nordseite Streubebauung auf. Südlich von Grevel bewirtschaftet der Werkhof Scharnhorst größere Flächen als Gartenland. Im äußersten Westen des Entwicklungsraumes gibt es ein als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetztes Feuchtgebiet mit zwei Kleingewässern, Jungwald und Gebüsch. Am Ostende wiederum bildet der Landschaftspark von Haus Kurl ein bemerkenswertes Landschaftselement.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 1 (Bodendenkmal am Haus Kurl)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Vermeidung der Ausweitung von Ackerland zuungunsten von Grünland
- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes am Haus Kurl
- Vermeidung weiterer Streubebauung
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (jeweils beiderseits der Greveler Straße)

Entwicklungsraum 1.35

Körneniederung und angrenzende Freiflächen

Fläche: 26,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum durchzieht als „grünes Band“, beiderseits der renaturierten Körne, die Ortsteile Kurl und Husen und weitet sich an seinem Ostende nach Norden und Süden auf, wobei der Husener Grenzgraben mit eingeschlossen wird. Die Körne fließt in leichten Schlingen durch ein relativ tiefes Flussbett und wird wie auch der Husener Grenzgraben von Ufergehölzen begleitet. Der Ostteil des Entwicklungsraumes wurde durch Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und weist Wiesen, Feldgehölze sowie mehrere Aufforstungsflächen auf.

Daneben sind in den Entwicklungsraum mehrere externe Flächen einbezogen. Zum einen handelt es sich um zwei Flächen am nördlichen Rand des Wickeder Holzes (Entwicklungsraum 7.17) mit Gärten bzw. Wiesen. Zum anderen handelt es sich um eine zwischen Kurler Busch (Entwicklungsraum 7.14) und Bahnstrecke gelegene Fläche, die überwiegend aus Wald besteht und durch alte Rosskastanien gegliedert wird.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Körne mit ihren begleitenden Gehölzen
- Erhaltung der Feldgehölze und Wäldchen, insbesondere der Altholzbestände östlich des Telgeigrabens

- Extensive Pflege der Wiesenflächen
- Ökologische Umgestaltung des Telgeigrabens auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG

Entwicklungsraum 1.36

Feldflur "Buschwiese"

Fläche: 87,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei ähnlich strukturierten Teilflächen. Die nördliche Teilfläche nimmt den Raum zwischen dem Ortsteil Kurl und dem NSG Buschei ein. Sie wird landwirtschaftlich genutzt bei überwiegender Ackernutzung. Im Zentrum befindet sich ein Wäldchen mit einem Eichen-Altholzbestand. Südlich davon erstreckt sich entlang eines Grabens ein Gebüschgürtel, welcher als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist. Zwischen Kohlgraben und Kurler Straße sind im Hinterland der Zeilenbebauung an der Kurler Straße ein Teich sowie Gärten, Wiesen und Weiden anzutreffen.

Die südliche Teilfläche wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Auch hier herrscht Ackerland vor; daneben gibt es aber auch – speziell im Umfeld der Schäferei – größere Wiesen und Weiden. Entlang der Ostgrenze der Teilfläche fließt der noch nicht ökologisch umgestaltete Asselner Graben.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Vermeidung der Ausweitung von Ackerland zuungunsten von Grünland
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung des Wäldchens mit dem Eichen-Altholzbestand
- Erhaltung der kleinen Feldgehölze und Gehölzstreifen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes und - auf der südlichen Teilfläche - ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.37

Industriewald "Zeche Scharnhorst"

Fläche: 13,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umschließt das Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Scharnhorst und wird durch einen Industriewald geprägt. Einige Bereiche stellen sich als verbuschte Brachflächen dar, wie z. B. am Holzgraben. Der Nordteil des Raumes wird von einem Park eingenommen, der nach Südwesten in einen Waldpark und schließlich in einen Wald mit z.T. alten Eichenbeständen übergeht. Innerhalb des Ei-

chenwaldes befindet sich das Kulturdenkmal „Wambeler Landwehr“.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 2

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Industriewaldes mit Beibehaltung einer natürlichen Sukzession
- Pflege ausgewählter Brachflächen zum Erhalt von Offenland
- Erhaltung des Waldes mit dem Eichen-Altholzbestand
- Schutz und Erhaltung der alten Landwehr

Entwicklungsraum 1.38

Dahlwiese

Fläche: 52,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die Niederungszone des Kirchderner Grabens und des Dahlwiesenbachs mit den Unterläufen der beiden genannten Bäche. Hinzu kommt ein weiteres kleineres Gewässer, der Westholzgraben. Der Entwicklungsraum wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker); allerdings existieren im nördlichen Teil beiderseits des Kirchderner Grabens Kleingartenanlagen. Am Unterlauf des Kirchderner Grabens gibt es ein Sportgelände sowie ein Wäldchen. Am abgekappten südöstlichen Ende der Friedrich-Hölscher-Straße besteht eine kleine Streusiedlung mit umgebenden Gärten.

Die ökologisch umgebauten Bachläufe durchziehen mit ihren begleitenden Gehölzen den Entwicklungsraum als „grünes Band“.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der renaturierten Bäche sowie der feuchten Gräben
- Beibehaltung der noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
- Erhaltung des Wäldchens und Umbau in einen Bestand mit standortgerechten Baumarten
- Vermeidung von Zersiedlung

Entwicklungsraum 1.39

Erholungswald Hohenbuschei

Fläche: 7,0 ha

Erläuterungen:

Durch Wege erschlossenes Waldgebiet zwischen dem NSG Buschei und der Wohnsiedlung Hohenbuschei. Hauptbaumarten sind Eiche und Buche. Der verfüllte ehemalige Schießstand im Norden des Entwicklungsraumes wurde aufgeforstet, ebenso der Übergangsbereich zur Wohnsiedlung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.40

Brackeler Feld

Fläche: 105,4 ha

Erläuterungen:

Großflächiger, landwirtschaftlich geprägter Freiraum zwischen den Ortsteilen Brackel und Asseln. Das Gebiet wird weitgehend ackerbaulich genutzt. Inmitten der Feldflur existieren mehrere Feldgehölze, und die Feldwege werden teilweise von Baumreihen oder Gehölzstreifen begleitet. Am westlichen Ende des Entwicklungsraumes gibt es eine große Streuobstwiese. Die Asselner Straße (L 556) schneidet den Raum an seinem östlichen Ende an und trennt dadurch ein kleines Teilstück von dem ansonsten zusammenhängenden Freiraum ab.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes

- Erhaltung der Feldgehölze
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen und Gehölzstreifen
- Erhaltung und Pflege der Streuobstwiese
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils (mit Ausnahme des Teilbereichs östlich der Asselner Straße)

Entwicklungsraum 1.41

Feldflur und Wäldchen bei Wickede

Fläche: 15,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum nimmt die Fläche zwischen der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der L 663 n (OW III a) und dem Ortsteil Wickede ein. Im Westen und Osten des Entwicklungsraumes gibt es zwei Ackerparzellen, die durch einen Birkenwald und einen kleinen Park voneinander getrennt sind. Ein weiteres Wäldchen existiert nördlich der Wohnbebauung an der Gudrunstraße.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes; bei Realisierung der L 663 n: Gestaltung als Ausgleichsflächen
- Erhaltung der Wäldchen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.42

Gelände des Recyclinghofs Huckarde

Fläche: 5,4 ha

Erläuterungen:

Etwa ein Drittel des Entwicklungsraumes wird von den Betriebsanlagen des Recyclinghofs eingenommen, der Rest ist bewaldet oder wird von Buschwerk eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes

Entwicklungsraum 1.43

Renaturierte Fläche an der Franz-Schlüter-Straße

Fläche: 8,4 ha

Erläuterungen:

Die flache Aufschüttung ist mit Gebüsch bestanden. An ihrem Westrand gibt es entlang der Franz-Schlüter-Straße einen schmalen Streifen mit älterem Baumbestand.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Wasser: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Vegetationsbestände und Beibehalten einer natürlichen Sukzession

Entwicklungsraum 1.44

Nördliches Bövinghauser Feld

Fläche: 63,5 ha

Erläuterungen:

Die nördliche Hälfte des großen Freiraums „Bövinghauser Feld“ wird wie die südliche Hälfte (Entwicklungsraum 2.08) landwirtschaftlich genutzt, ist aber im Gegensatz zu jener durch Gehölzstreifen, Baumreihen, Feldgehölze und Wäldchen vielfältig strukturiert. Auf den fruchtbaren Lössböden überwiegt die ackerbauliche Nutzung; daneben existieren auch einige Wiesen- und Weideflächen. Im Norden des Entwicklungsraumes gibt es zwei Reiterhöfe mit zahlreichen Gebäuden, umgeben von Reitplätzen und Pferdekoppeln. Entlang der Nordwestgrenze des Entwicklungsraumes fließt der Bövinghauser Bach.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 3*
- *Wasser: 1*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 3*

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Klein- und Feldgehölze sowie des Wäldchens
- Vermeidung von Zersiedlung im Bereich der Reiterhöfe
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Extensivierung der Acker- und Grünlandbewirtschaftung

Entwicklungsraum 1.45

Rauhes Holz und Siepen Holte

Fläche: 7,8 ha

Erläuterungen:

Der zwischen der Wohnsiedlung Holte und dem Bövinghauser Feld gelegene Entwicklungsraum ist zweigeteilt: Im Ostteil befindet sich ein Wald, bestehend aus Eichen- und Buchen-Altbeständen. Westlich davon beginnt ein tief in den Untergrund eingeschnittener Siepen, der mit alten Eichen bestanden ist. Der Siepen ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2 (Siepen 0, da unzugänglich)
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung des Siepens mit seinen Altholzbeständen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.46

Vöhde und Limbecksiepen

Fläche: 22,6 ha

Erläuterungen:

Der südliche Teil des Entwicklungsraumes wird von einer großen Ackerfläche eingenommen, nach Norden schließen sich Wiesen und Gehölze an. Der mittlere Teil des Raumes wird vom zweigeteilten Limbecksiepen mit begleitendem Ufergehölz durchflossen. Die Seitenhänge der beiden Siepen sind mit Gebüsch bestanden. Der Siepenbereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Ganz im Norden befindet sich eine große Ausgleichsfläche mit Versickerungsbecken. Die Vegetation dieser Fläche besteht aus einem Feldgehölz, aus Hochstaudenfluren und einer Streuobstwiese.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 3
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Siepen mit den Bachläufen und deren Ufergehölzen
- Erhaltung und Pflege der Wiesen
- Erhaltung der Kleingehölze
- Erhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche

Entwicklungsraum 1.47

Feldflur nördlich des Dellwiger Bachtals

Fläche: 54,2 ha

Erläuterungen:

Der aus drei Teilflächen bestehende Entwicklungsraum umschließt das Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal im Norden. Er wird wegen der fruchtbaren Lössböden nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt; nur stellenweise ist Grünland anzutreffen. Am Ostende des Raumes befindet sich eine Fläche mit Kleingärten / Grabeland.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.48

Parkanlage und Gebäude von Haus Dellwig

Fläche: 11,1 ha

Erläuterungen:

Wald-, Wiesen- und Weidegelände rund um Haus Dellwig. Der Südteil des Entwicklungsraumes umfasst die Schlossanlage mit den umgebenden Gräften, den Schlosspark mit seinem alten Baumbestand und eine Sukzessionsbrache mit Gebüsch ganz im Süden. Im nördlichen Teil befinden sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit umgebendem Weideland, eine Streuobstwiese, ein Wäldchen und zwei Alleen. Im Schlosspark, der auch in seiner Gänze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist, befinden sich mehrere Naturdenkmale.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 3
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 3

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Schlossparks mit seinem alten Baumbestand und Pflege der Naturdenkmale
- Erhaltung und Pflege der Gräfte
- Erhaltung und Pflege der Alleen
- Beibehalten der Wiesen- und Weidenutzung
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 1.49

Hasenberg – Oerfeld

Fläche: 103,3 ha

Erläuterungen:

Der großflächige Entwicklungsraum umschließt das Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal und die Parkanlage von Haus Dellwig im Süden und erstreckt sich in südliche Richtung über die Bahnlinie hinaus. Der von der nur gering frequentierten Bahnstrecke durchquerte Raum wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Bahnlinie sind es hauptsächlich Ackerflächen, südlich der Bahn Wiesenflächen. Auf dem Hasenberg befinden sich ein kleines Feldgehölz und eine Brachfläche. Vom Schlosspark Dellwig gehen strahlenförmig zwei Alleen aus, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind. Zwei weitere geschützte Alleen gibt es an der Westricher Straße und der Idastraße. Außer durch die genannten Alleen sind die landwirtschaftlichen Flächen durch mehrere Baumreihen und Gehölzstreifen gegliedert.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung und Pflege der Alleen
- Erhaltung der sonstigen Baumreihen und Feldgehölze
- Erhaltung und Bewirtschaftung der Wiesenflächen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils (nördlich der Bahnlinie)

Entwicklungsraum 1.50

Brandheide

Fläche: 15,7 ha

Erläuterungen:

Kernstück des Entwicklungsraumes ist der mit einem Eichen-Altholzbestand bestockte Brandheidesiepen, der tief in den Untergrund eingeschnitten ist und an dessen Grund ein kleiner Bach verläuft. Die übrigen Bereiche weisen ein Nutzungsmosaik auf mit Äckern, Wiesen und Weiden sowie Gärten. An der Straße Brandheide befindet sich Streubebauung, ebenso an der Bockenfelder Straße.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Siepens mit seinem Altholzbestand
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes mit ihrem Nutzungsmosaik unter besonderer Berücksichtigung der Wiesen und Weiden
- Vermeidung weiterer Streubebauung
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.51

Wideybachtal

Fläche: 13,4 ha

Erläuterungen:

Kernstück des Entwicklungsraumes ist das obere Wideybachtal, das vom ökologisch umgebauten Wideybach durchflossen wird. Der Talgrund ist mit Ufergehölzen, Gebüsch und Hochstaudenfluren bewachsen. Der westliche Teilbereich ist stärker vom Menschen beeinflusst; hier befinden sich Gärten und ein Reiterhof mit Reitplätzen. In den Entwicklungsraum einbezogen sind mehrere Ausgleichsflächen mit Wiesen (teilweise parkähnlich), Feldgehölzen und Streuobstwiesen. Auch zwei Ackerparzellen gehören hierzu.

Das obere Wideybachtal ist mit Ausnahme des Reiterhofs als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 3
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Bachtals mit natürlicher Sukzession
- Erhaltung und Pflege der Wiesen und der Streuobstwiese
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.52

Bärenbruch und Littgenloh

Fläche: 10,7 ha

Erläuterungen:

Durch die Straße Bärenbruch geteilter Landschaftsraum, der naturnahe Bereiche am Sportpark Bärenbruch und Ausgleichsflächen am Littgenloh umfasst. Der westliche Teil ist mit einem jungen Wald und Gebüsch bestanden. Im Talgrund fließt der ökologisch umgestaltete Bärenbruchgraben, auf dessen Südseite sich ein älterer Eichenwald befindet.

Östlich der Straße Bärenbruch schließt ein aus natürlicher Sukzession entstandener Birken-Vorwald an. Weiter im Osten geht der Wald in ein Feldgehölz und Hochstaudenfluren (je nach Pflegezustand auch Wiesen) über. Am südöstlichen Ende befinden sich zwei temporäre Kleingewässer.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes und der Gebüsch unter Bevorzugung der natürlichen Sukzession
- Bedarfsweise Pflege der Hochstaudenfluren/Wiesen zum Offenhalten des Geländes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.53 **Olleroh und Mühlenkamp**

Fläche: 14,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen, die durch den Roßbach mit seinem großen Rückhaltebecken voneinander getrennt sind. Auf der nördlichen Teilfläche, dem Olleroh, befindet sich ein nicht mehr genutzter Friedhof mit altem Baumbestand. In dessen Umgebung wachsen Buchen- und Pappelmischwälder, die ebenfalls einen hohen Altholzanteil aufweisen.

Die südliche Teilfläche (Mühlenkamp) ist mit einem jungen Wald bestockt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes und des alten Friedhofs unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Sukzessiver Umbau des Pappelbestandes mit standortgerechten Baumarten

Entwicklungsraum 1.54 **Wiesen an der Rahmer Straße**

Fläche: 1,54 ha

Erläuterungen:

Der nur sehr kleine Entwicklungsraum besteht aus einer Wiese, die durch Gehölze eingefriedet ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Wiese
- Erhaltung der Gehölze

Entwicklungsraum 1.55

Feldflur bei Rahm

Fläche: 11,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt. In seiner Mitte verläuft der Rahmer Graben in einem brachgefallenen, mit Hochstauden bewachsenen Muldental. Westlich des Wischlinger Weges befindet sich eine größere Grabelandfläche und an der Roggenstraße besteht eine kleine Streusiedlung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (nur Rahmer Graben, sonst 0)
- Boden: 3
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Brachfläche am Rahmer Graben
- Vermeidung weiterer Streubebauung

Entwicklungsraum 1.56

Feldflur und Wäldchen am Wischlinger Weg

Fläche: 24,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus einer größeren südlichen Teilfläche und einer kleineren, durch den Friedhof Wischlingen (Entwicklungsraum 6.63) abgetrennten nördlichen Fläche. Die nördliche Fläche ist bewaldet, ebenso eine weitere Parzelle am Südrand des Friedhofs gegenüber dem Parkplatz.

Der südliche Hauptteil des Entwicklungsraumes weist große Ackerflächen auf, die aber zumindest zeitweise ungenutzt sind. Am Wischlinger Weg sind im Hinterland der Bebauung Gärten vorhanden.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Waldflächen

- Erhaltung des südlichen Hauptteils des Raumes und Vermeidung von Streubebauung
- Vernetzung des NSG Hallerey mit dem renaturierten Roßbach

Entwicklungsraum 1.57

Trittsteinbiotope in Wischlingen

Fläche: 19,4 ha

Erläuterungen:

Inmitten eines dicht besiedelten und von Verkehrslinien zerschnittenen Umfeldes befinden sich vier Teilflächen, die zu einem Entwicklungsraum zusammengefasst worden sind. Die westliche Teilfläche zwischen dem Roßbach und der Mallinckrodtstraße (OW III a) ist mit einem feuchten Pappelmischwald bestockt und dient gleichzeitig als Stauraum (Überschwemmungsgebiet) bei Hochwasserereignissen. Zu dieser Teilfläche gehört auch der Roßbach. Die nördliche Teilfläche wird von einem Wäldchen und einem Bogenschießplatz eingenommen. Bei der östlichen Teilfläche handelt es sich um eine verbuschte Sukzessionsbrache mit einer Pferdeweide in ihrem Zentrum. Die Fläche erstreckt sich als schmaler bewaldeten Streifen weiter in östliche Richtung und dient der nördlich angrenzenden Wohnsiedlung als Schutzstreifen zur Mallinckrodtstraße.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 2 (nur westliche Teilfläche, sonst 0)
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Freiraumes als wichtiger Trittsteinbiotop
- Erhaltung des Waldes
- Beibehalten einer natürlichen Sukzession im Bereich der Gebüsche

Entwicklungsraum 1.58

Emscher zwischen Dorstfeld und Huckarde

Fläche: 12,6 ha

Erläuterungen:

Die renaturierte Emscher verläuft von der Emscherbrücke im Süden bis zur Franziusstraße im Norden als schmales „grünes Band“ durch ein dicht besiedeltes Umfeld. An den Rändern des in leichten Schlingen verlaufenden Flusses gewinnen Ufergehölze mehr und mehr Raum, während auf den höher gelegenen Flächen Hochstaudenfluren dominieren. Der Entwicklungsraum wird auf halber Strecke von der Brücke der Mallinckrodtstraße gequert. In Flussnähe befinden sich mehrere Anlagen mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0

- Wasser: 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Flusslaufs der Emscher mit weitgehender natürlicher Sukzession in den Uferbereichen

Entwicklungsraum 1.59

Wald zwischen Hauptfriedhof und B 1

Fläche: 18,0 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine mit Laubmischwald bestockte Fläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2 (im Zusammenhang mit dem Hauptfriedhof)
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes

Entwicklungsraum 1.60

Ehem. Deponie Schleswig mit angrenzenden Freiflächen

Fläche: 54,7 ha

Erläuterungen:

Die ehemalige Deponie Schleswig ist in ihrem Südteil mit einem Laubmischwald bestockt; vereinzelt gibt es auch verbuschte Bereiche. Ganz im Süden existieren im Wald Grabelandparzellen mit Hütten. Der bis vor wenigen Jahren noch genutzte Nordteil der Deponie befindet sich derzeit (Stand: Juli 2017) noch in der Abschlussgestaltung. Zwischen dem nördlichen Fuß der Deponie und der Eisenbahnlinie befinden sich mehrere Ausgleichsflächen, die mit Feldgehölzen und Baumreihen bestanden sind. Hinzu kommen zwei kleine Ackerlandparzellen sowie mehrere Rückhaltebecken für die Regenwasserversickerung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2

- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes mit Förderung der natürlichen Entwicklung
- Abschlussgestaltung des nördlichen Deponieteils gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan
- Ausbau des Wegenetzes für die Erholung

Entwicklungsraum 1.61

Feldflur mit Streubebauung bei Neuasseln und Ausgleichsfläche "Kahle Hege"

Fläche: 32,7 ha

Erläuterungen:

Streifenförmiger Entwicklungsraum zwischen der ehemaligen Deponie Schleswig und dem Wickeder Feld. Der nördliche Teil des Raumes wird von der Ausgleichsfläche „Kahle Hege“ mit Streuobstwiesen, Hochstaudenfluren und einem Versickerungsbecken eingenommen. Südlich anschließend gibt es ein weiteres großes Versickerungsbecken für die Hengstgasse, weiterhin eine Streusiedlung sowie verbuschtes Gelände mit Sukzessionsbrachen. Weiter südlich dominieren auf dem Gelände der ehemaligen Zechenkolonie „Neuasseln“ aus natürlicher Sukzession hervorgegangene Gebüsch, eine verbuschte Obstwiese und Wald. Dieser Bereich ist auch als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. An der südlichen Spitze des Entwicklungsraumes befindet sich eine weitere kleine Streusiedlung.

Bestandteil des Entwicklungsraumes sind weiterhin mehrere Ackerflächen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2 (nur die Gebüsch um die ehem. Zechenkolonie Neuasseln, sonst 1)
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Pflege der Streuobstwiesen
- Grundsätzliche Beibehaltung der natürlichen Sukzession auf dem Gelände der ehem. Kolonie Neuasseln, jedoch mit Pflegemaßnahmen im Bereich der Obstbaumwiese
- Erhaltung der sonstigen Gehölze
- Erhaltung des Dammes der ehemaligen Zechenbahn der verlängerten Buddinkstraße

Entwicklungsraum 1.62

Ehem. städt. Baumschule "An den Röhlen"

Fläche: 6,4 ha

Erläuterungen:

Ehemalige städtische Baumschule mit dichtem, durchgewachsenem Baumbestand.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Baumbestandes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes

Entwicklungsraum 1.63

Östliches Wickeder Feld

Fläche: 62,4 ha

Erläuterungen:

Landwirtschaftlich geprägter Raum mit vorherrschend ackerbaulicher Nutzung. Im Umfeld des Sportplatzes am Fränkischen Friedhof befinden sich Ausgleichsflächen mit Gehölzen, Hochstauden und einer Aufforstung. An den Rändern des Entwicklungsraumes sind mehrere Versickerungsbecken, Gebüsche und einzelne Häuser mit umgebenden Gärten anzutreffen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Gehölzflächen und Wäldchen

Entwicklungsraum 1.64

Ausgleichsraum Flughafen Dortmund

Fläche: 93,1 ha

Erläuterungen:

Durch Planfeststellung und landschaftspflegerische Begleitplanung festgesetzte Ausgleichsflächen für den Flughafen Dortmund, die sich zum größten Teil auf dem Betriebsgelände innerhalb der Umzäunung befinden. Vorherrschendes Vegetationselement sind Wiesen (speziell im Bereich der Einflugschneise), während an den Rändern auch Feldgehölze und Aufforstungsflächen existieren.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen gemäß Planfeststellung und landschaftspflegerischem Begleitplan

Entwicklungsraum 1.65

Feldflur zwischen Flughafen und Stadtgrenze

Fläche: 30,9 ha

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum dominiert das Ackerland; einzelne Gehölzstreifen und Baumreihen sind entlang der Grenze zum Gewerbegebiet Wickede-Süd sowie an der Zeche-Norm-Straße anzutreffen. Im nördlichen Zipfel des Raumes (zwischen den Straßen Altwickeder Hellweg und Frische Luft) befindet sich eine rekultivierte flache Bergehalde mit Wiesen, Feldgehölzen und einem bereits älteren Wäldchen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1 (im Bereich der Bergehalde 2)
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1 (im Bereich der Bergehalde 2)
- Erholung: 0 (im Bereich der Bergehalde 2)
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Gehölzflächen und des Wäldchens

- Ergänzung von Baumreihen entlang der Zeche-Norm-Straße

Entwicklungsraum 1.66

Ökologisch umgestaltete Flächen am oberen Schmechtingsbach

Fläche: 15,2 ha

Erläuterungen:

Der von der Eisenbahn-Hauptstrecke Bochum-Dortmund und einer S-Bahnlinie durchquerte Raum wird vom Schmechtingsbach und einem Nebengewässer, dem Feldbach, durchflossen. Beide Bäche sind ökologisch umgestaltet worden. In ihrem Umfeld befinden sich Feld- und Ufergehölze, Gebüsche und mehrere Rückhaltebecken. Nordöstlich der Einmündung des Feldbachs in den Schmechtingsbach wächst auf einer Aufschüttung ein älterer Wald, südwestlich davon hat sich ein Birkenwald aus natürlicher Sukzession entwickelt. Im Süden des Entwicklungsraumes befindet sich noch eine isolierte Ackerparzelle.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Wälder unter Bevorzugung einer natürlichen Sukzession
- Erhaltung der Bachläufe

Entwicklungsraum 1.67

Hügelland zwischen Somborn und Kley

Fläche: 140,3 ha

Erläuterungen:

Der großflächige Entwicklungsraum umfasst das Lösshügelland zwischen Somborn und Kley und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dabei überwiegt im Süden das Ackerland, während der Norden großflächig von Wiesen, Weiden und Pferdekoppeln geprägt ist. Inmitten des Grünlandes befindet sich die Siedlung Somborn mit ihren z. T. alten Hofstellen. Durchquert wird der Entwicklungsraum von der Eisenbahn-Hauptstrecke Bochum-Dortmund und einer S-Bahnlinie.

Die hügelige Landschaft wird vom Tal der Dünnebecke von Süd nach Nord gequert. Ganz im Süden hat sich der Bach tief in den Untergrund mit teilweise bewaldeten Seitenhängen eingeschnitten; nach Norden zu läuft er in einem breiten Muldental aus und strebt dem Schmechtingsbach zu. Die Siedlung Somborn wird an zwei Seiten vom Beverbach und Siebenplanetengraben umschlossen, die sich auf der Ostseite der Siedlung zum Schmechtingsbach vereinigen.

Die Straßen und Wege im Landschaftsraum werden vielfach von Obstbaumreihen begleitet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1

- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes unter besonderer Berücksichtigung der Wiesen und Weiden
- Erhaltung der Bachläufe mit ihren Ufergehölzen sowie der sonstigen Feuchtbiotope
- Erhaltung und Pflege der straßen- und wegebegleitenden Baumreihen

Entwicklungsraum 1.68

In der Meile - Weißes Feld – Oespel

Fläche: 162,9 ha

Erläuterungen:

Die A 45 quert den Entwicklungsraum von Nord nach Süd und teilt diesen in zwei Teilflächen. Es dominiert zwar die Landwirtschaft - vorzugsweise Ackernutzung – doch sind beträchtliche Flächenanteile durch Ausgleichsmaßnahmen ökologisch umgestaltet und aufgewertet worden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Im Weißen Feld, Meilengraben und Universitätsstraße, wo parkähnliche Wiesenflächen, Hochstaudenfluren und Feldgehölze einander abwechseln. Der ökologisch umgestaltete Bachlauf „Meilengraben“ ist südlich der S-Bahnlinie meist trocken und führt auch nördlich davon nur wenig Wasser.

Im Entwicklungsraum befindet sich neben einigen Einzelhäusern eine größere Streusiedlung an der Julius-Vogel-Straße; weitere kleinere Streusiedlungen gibt es an den Straßen Im Weißen Feld und In der Oeverscheidt.

Die den Entwicklungsraum querenden Verkehrslinien sind meist mit Bäumen bepflanzt.

Westlich der A 45 greift der Entwicklungsraum nach Westen aus und trennt dort den Ortsteil Oespel vom Indupark. Hier sind noch ein Eschenwäldchen sowie Ausgleichsflächen am Wandweg mit einbezogen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2 (westlich der A 45 1)
- Erholung: 2 (westlich der A 45 1)
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Feldgehölze und der Wiesen und Parkwiesen mit bedarfsweiser Pflege zum Offenhalten des Geländes
- Erhaltung und Pflege der straßenbegleitenden Baumreihen
- Erhaltung des Freiraumstreifens zwischen Oespel und Indupark

- Vermeidung weiterer Streubebauung

Entwicklungsraum 1.69

Stockumer Heide

Fläche: 17,2 ha

Erläuterungen:

Zum größten Teil aufgeforstetes Gelände beiderseits der Ewald-Görshop-Straße. Nur im Osten des Entwicklungsraumes befinden sich zwei durch Grünland getrennte Ackerparzellen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Prüfung einer möglichen Aufforstung des östlichen Teils

Entwicklungsraum 1.70

Emschertal zwischen Schnettkerbrücke und Dorstfeld

Fläche: 32,2 ha

Erläuterungen:

Von der renaturierten Emscher durchflossener und von der Dorstfelder Allee durchquerter Entwicklungsraum. Entlang der Emscher dominieren Hochstaudenfluren, doch nehmen die ufernahen Gehölze sukzessive mehr und mehr Raum ein. Westlich der mit Bäumen bepflanzten Dorstfelder Allee befinden sich Wiesenbrachen. In Höhe der Straße Unterbank überspannt eine „grüne Brücke“ die Straße; südwestlich davon gibt es eine verbuschte bzw. mit Hochstauden bewachsene Aufschüttung.

Der zentrale Teil des Entwicklungsraumes wird großflächig von brachgefallenen Äckern eingenommen. An der Grenze zur Kleingartenanlage „Im Wiesengrund“ (Entwicklungsraum 6.111) stockt ein Wäldchen, das als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 3
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Flusslaufs der Emscher
- Erhaltung des Wäldchens und der sonstigen Gehölze
- Erhalt des Offenlandes
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Vorgabe der Bebauungspläne

Entwicklungsraum 1.71

Ehem. Rangierbahnhof "Dortmunder Feld"

Fläche: 13,6 ha

Erläuterungen:

Brachgefallene Gleisanlagen, die im östlichen Teil mit Birken-Vorwald und im westlichen Teil mit dichtem Gebüsch bestanden sind. Entlang der östlichen Grenze des Entwicklungsraumes verläuft eine befahrene Bahnlinie.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der natürlichen Sukzession auf der Fläche

Entwicklungsraum 1.72

Feldflur "Sunderkamp" und "Der Kley"

Fläche: 23,8 ha

Erläuterungen:

In dem im Umfeld der Universität gelegenen Entwicklungsraum hat sich die Landwirtschaft noch im Wesentlichen erhalten können; beiderseits der Emil-Figge-Straße dominieren Ackerfluren. Im Norden haben Ausgleichsmaßnahmen stattgefunden; hier befinden sich Feldgehölze und eine große Streuobstwiese. Der Nordrand der Wohnsiedlung Emil-Figge-Straße/Ortsmühle ist als Park gestaltet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und bedarfsweise Pflege der Streuobstwiese
- Erhaltung der Feldgehölze
- Erhaltung des übrigen Freiraumes

Entwicklungsraum 1.73

Landschaftspark Rahmkebachtal

Fläche: 34,3 ha

Erläuterungen:

Der zwischen der im östlichen Abschnitt aufgegebenen Universitätsstraße und dem Campus Süd gelegene Entwicklungsraum besteht in seinem Nordteil aus parkähnlichen Wiesen und Feldgehölzen. Nach Süden schließt sich ein bewaldetes Tal an, das vom Rahmkebach nebst mehreren Quellbächen durchflossen wird. Die teilweise tief eingeböschten Gewässer sind als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Im Wald sind des Öfteren Eichen-Buchen-Altholzbestände anzutreffen. Am Unterlauf des Rahmkebachs befinden sich mehrere Teiche und ein Rückhaltebecken.

Im Nordosten nimmt der Entwicklungsraum Flächen beiderseits der Marie-Curie-Allee ein. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsflächen mit Gebüsch, Feldgehölzen und extensiv genutzten Wiesen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der naturnahen Gewässer, insbesondere des Rahmkebachs
- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung der Feldgehölze
- Bedarfsweise Pflege der Wiesen zum Offenhalten des Geländes
- Rückbau des östlichen Endes der Universitätsstraße

Entwicklungsraum 1.74

Ostenberg, Permakulturpark und unterer Rüpingsbach

Fläche: 46,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus einem großen nördlichen Teil und greift schlauchförmig entlang des Rüpingsbaches weit nach Süden aus. Der sehr vielfältig strukturierte hügelige Landschaftsraum weist in sei-

nem Nordteil (nördlich der Stockumer Straße) eine zentrale Ackerfläche, Wiesen und Wiesenbrachen, Feldgehölze, Hochstaudenfluren, eine große Streuobstwiese und ein naturnahes Rückhaltebecken auf. Entlang der Nordgrenze fließt der zeitweise trockenfallende Baroper Bach. In den Entwicklungsraum einbezogen ist der sog. Landschaftskulturpark (Permakulturpark) mit Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren.

Südlich der Stockumer Straße und zwischen dem Bezirksfriedhof Menglinghausen (Entwicklungsraum 6.116) und dem Rüpingsbach gibt es bewaldete Areale. An der Stockumer Straße befindet sich ein Bogenschießplatz.

Der ökologisch umgestaltete Rüpingsbach durchfließt den Entwicklungsraum von Nord nach Süd. An seinen Ufern dominieren Hochstauden, doch nehmen Ufergehölze sukzessive mehr und mehr Raum ein. Entlang des Gewässers existieren tiefgelegene Bereiche, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden können.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Gewässer, insbesondere des Rüpingsbachs
- Erhaltung der Waldflächen
- Erhaltung der Wiesen und Feldgehölze mit bedarfsweiser Pflege
- Erhaltung und Pflege des Permakulturparks mit seinen Vegetationsbeständen
- Pflege der Streuobstwiese

Entwicklungsraum 1.75

Am Gardenkamp

Fläche: 29,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen, die durch das Tiefenbachtal (Entwicklungsraum 7.23) voneinander getrennt sind. Auf beiden Teilflächen dominiert die ackerbauliche Nutzung, wobei auf der nördlichen Fläche eine größere Wiese und mehrere Kleingehölze zu finden sind.

Entlang der Nordgrenze des Entwicklungsraumes verläuft die Stockumer Straße mit einer als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Allee.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung und Pflege der Allee an der Stockumer Straße
- Erhaltung der Wiese und der Gehölze

Entwicklungsraum 1.76

Nieder- und Oberhöweler Wald und Salingen

Fläche: 57,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen, die durch die A 45 (Entwicklungsraum 4.13) voneinander getrennt sind, aber eine ähnliche Struktur aufweisen. Große Teile sind bewaldet (Oberhöweler Wald im Norden, Niederhöweler Wald im Süden); weitere Flächen werden von Wiesen und Weiden sowie Feldgehölzen eingenommen. Letztere wurden im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt. Ackerland ist nur untergeordnet vertreten.

Die südliche Teilfläche wird vom naturnahen Höfelbach durchflossen, der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist.

An mehreren Stellen befindet sich Einzelhausbebauung, und im äußersten Süden grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Reiterhof an. Im Norden ist die Siedlung Salingen und das gleichnamige Gestüt in den Raum einbezogen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes mit sukzessiver Umwandlung der Roteichen in einheimische Baumarten
- Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weiden; in Teilbereichen ist auch natürliche Sukzession möglich
- Erhaltung der Feldgehölze
- Erhaltung des naturnahen Höfelbachs

Entwicklungsraum 1.77

Emschertal zwischen Ardeystraße und Ruhrallee mit unterer Schondelle

Fläche: 19,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen Abschnitt der renaturierten Emscher sowie die ebenfalls ökologisch umgebaute untere Schondelle. Aufgrund der Höhenverhältnisse verläuft die Schondelle zwischen der Straße Am Rombergpark und ihrer Einmündung in die Emscher in einem tiefen Einschnitt.

Das Umfeld der Emscher ist überwiegend bewaldet, während in der Umgebung der Schondelle aufgrund der erst kürzlich abgeschlossenen Geländemodellierungen Hochstaudenfluren vorherrschen; stellenweise ist wegen der steilen Seitenhänge auch nur ein Böschungsrasen anzutreffen.

Der Entwicklungsraum wird von einer Bahnlinie sowie einer ehemaligen Industriebahntrasse mit Wanderweg (das sog. „Rückschlaggleis“) gequert, was zur Folge hat, dass die Schondelle in mehrere Bachabschnitte mit kurzen Tunnelstrecken untergliedert ist. Auch die Emscher weist zwischen der Bahnstrecke und der Ruhrallee eine Untertunnelung auf, da das Gelände dort angeschüttet ist

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1 (an der Emscher2)
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung der Gewässer

Entwicklungsraum 1.78

Felder und Wiesen am Schultenhof

Fläche: 21,3 ha

Erläuterungen:

Der an zwei Seiten vom Waldgebiet Bolmke (Entwicklungsraum 7.24) umgebene Entwicklungsraum umfasst Wiesen und Weiden sowie größere Flächen mit Sonderkulturen. Bestandteil des Entwicklungsraumes ist der Schultenhof mit seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. An der Stockumer Straße befindet sich Einzelhausbebauung mit größeren Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weiden

Entwicklungsraum 1.79

Halde Menglinghausen (Kaiser Friedrich)

Fläche: 20,0 ha

Erläuterungen:

Flaches Haldengelände, das im Kernbereich extensiv gemäht bzw. beweidet wird. Die Halde ist durch Hochstaudenfluren, Feldgehölze, Gebüsche und Birken-Vorwälder gegliedert. Stellenweise sind auch bewaldete Bereiche vorhanden. Im Norden des Entwicklungsraumes befindet sich ein Reiterhof mit Reitplätzen und angrenzenden Pferdekoppeln. Auf der Haldenoberfläche befinden sich mehrere flache Blänken.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Vermeidung einer Kompletterbuschung durch Pflegemaßnahmen
- Erhalt eines Mosaiks offener und halboffener Bereiche.

Entwicklungsraum 1.80

Halde Gotthelf

Fläche: 6,2 ha

Erläuterungen:

Spitzkegelhalde mit steilen Hängen, die im westlichen Teil einen älteren Bestand an Amerikanischer Eiche und im Ostteil einen Birken-Vorwald sowie Gebüsche aufweist. Der Haldenfuß im Westen und Süden ist ebenfalls mit Gebüsch bestanden.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung des Offenlandes speziell in Gipfelnähe

Entwicklungsraum 1.81

Rombergpark - Schondelletal – Pferdebachtal

Fläche: 66,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst den Talzug der Schondelle sowie das Pferdebachtal. Er wird von der Zillestraße gequert. Der Raum erfasst auch die weniger parkartig gestalteten Teile des Rombergparks und des Botanischen Gartens, insbesondere auch den sog. „Geographischen Wald“.

Der Talraum der Schondelle ist zwischen der B 54 und der Zillestraße in den Untergrund eingeschnitten. Zwischen den Straßen Heidkopf und Heideweg bestimmen großflächige Hochstaudenfluren im Talgrund das Landschaftsbild. Örtlich finden sich Feuchtbereiche sowie eine beginnende Verbuschung. Der Talraum hat hier auch die Funktion eines Regenrückhaltebeckens. Die Schondelle selbst ist in diesem Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Westlich von Lücklemburg befinden sich große Pferdeweiden und Wiesen mit einzelnen Gehölzen. Nördlich der Zillestraße wird das ab hier flachere Schondelletal zunächst von den Anlagen des Zoos begleitet, bevor es sich zu einer hochstaudenreichen (Feucht-)Wiesenbrache mit Arten der Mädesüßfluren, kleinflächig auch Landröhricht mit Schilf, weitet.

Beim sog. "Geographischen Wald" im Botanischen Garten Rombergpark handelt es sich um eine sehr heterogene, walddarkartige Fläche mit teilweise altem Gehölzbestand, auf der unterschiedliche, zum Teil exotische Gehölzarten auf engem Raum wechseln. Der östlich daran anschließende Wald besteht aus Buchen- und Eichen-Altholzbeständen.

Das nach Osten abzweigende Pferdebachtal mit dem Pferdebach ist zwischen dem Rombergteich und der B 54 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Teilbereich östlich der B 54 besteht aus einem Teich mit einem Röhrichtsaum und Ufergehölzen. Oberhalb davon befindet sich brachgefallenes Wiesenge-lände mit einzelnen Baumgruppen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes und des Waldparks unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung des Schondelle-Teichs und der Bachläufe (Schondelle, Pferdebach)
- Erhaltung und Pflege der Talwiese im Rombergpark
- Erhaltung und Pflege der sonstigen Talwiesen im Schondelle- und Pferdebachtal zum Offenhalten des Geländes

Entwicklungsraum 1.82

Hacheneyer Wald – Bergfeld

Fläche: 39,4 ha

Erläuterungen:

Kern des Entwicklungsraumes ist das östlich des Zoos gelegene Waldgelände mit Buchen- und Eichen-Altholzbeständen. Nach Osten anschließend bis zur B 54 erstreckt sich eine große Wiesenfläche, die in Teilen zeitweise als Grabeland genutzt wird.

Der Entwicklungsraum wird von der Zillestraße gequert. Auf ihrer Südseite setzt sich der Wald noch fort; ansonsten dominieren hier aber Wiesen und Äcker zu etwa gleichen Anteilen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur der übrigen Flächen
- Erhaltung der Wiesen und Vermeiden einer ackerbaulichen Nutzung

Entwicklungsraum 1.83

Niederungszonen und Siepensystem des Rüpingsbaches und seiner Oberläufe

Fläche: 102,6 ha

Erläuterungen:

Der großflächige Entwicklungsraum umfasst den Oberlauf des Rüpingsbaches mit seinen Zuflüssen Kirchhörder Bach (Unterlauf), Grotenbach und Kruckeler Bach. Die ökologisch umgestalteten Gewässer fließen durch ein weites Tal mit vorherrschender Wiesennutzung. Kleinflächig vertreten sind Äcker, Feldgehölze, Wäldchen und Ufergehölze.

Im Norden reicht der Entwicklungsraum in das Siedlungsgebiet von Hombruch hinein, so dass sich der Freiraum hier verengt. Der ökologisch umgebaute Rüpingsbach wird hier von kleinparzellierten Wäldchen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Kleingehölzen begleitet. Südlich der Einmündung der Straße Harkortshof in die Straße Am Spörkel befindet sich ein größerer Teich mit umgebenden Ufergehölzen.

Der nach Süden abzweigende Kruckeler Bach verläuft anfangs auch durch ein flaches, stellenweise versumpftes Tal mit einem geschützten Landschaftsbestandteil, das sich dann westlich der A 45 immer mehr verengt und in mehrere sich verzweigende Siepensysteme übergeht. Die Seitenböschungen der Siepen sind mit Gehölzen bestanden. Der Talgrund ist oft feucht, und am oberen Ende des Entwicklungsraumes existieren am Kruckeler Bach mehrere Teiche, Schilfzonen und Erlenwäldchen.

Auch im südlichen Teil des Entwicklungsraumes herrscht Grünlandnutzung vor, doch werden die großen Gartenflächen im Hinterland der Wohnbebauung an den Straßen Silberknapp, In den Böcken und Am Hülsenberg mit erfasst.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 2

- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Siepen- und Talsysteme mit den Feuchtgebieten im Talgrund und den begleitenden Gehölzen
- Erhaltung der Bachläufe unter besonderer Berücksichtigung der Altbaumbestände
- Erhaltung der Wäldchen
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes, insbesondere der Wiesen
- Beseitigung der Kurzumtriebsplantage in der Aue des Kruckeler Bachs westlich der A 45

Entwicklungsraum 1.84

Großholthausen und Kleinholthausen

Fläche: 141,6 ha

Erläuterungen:

Großflächiger Entwicklungsraum mit vorherrschend landwirtschaftlicher Nutzung rund um die bäuerlichen Siedlungen Großholthausen und Kleinholthausen mit ihren z. T. alten Hofstellen und umgebenden Mauern. Im Entwicklungsraum überwiegt insgesamt das Ackerland; speziell im Umfeld von Großholthausen und Kleinholthausen sind Wiesen, Weiden und Pferdekoppeln anzutreffen. Die Straßen und Wege werden häufig von Baumreihen, stellenweise auch von Alleen begleitet. Im nördlichen Teil wird der Raum vom ökologisch umgebauten Kirchhörder Bach durchflossen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Wasser: 1*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 1*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes, insbesondere der bäuerlichen Siedlungen Kleinholthausen und Großholthausen
- Erhaltung der Wiesen und Weiden mit Vermeidung einer Umnutzung in Ackerland
- Erhaltung und Pflege der Baumreihen längs der Straßen und Wege
- Erhaltung des Kirchhörder Bachs

Entwicklungsraum 1.85

Kruckelsches Feld

Fläche: 32,1 ha

Erläuterungen:

Von der Grotenbachniederung nach Süden zum Ardeygebirge ansteigender landwirtschaftlich genutzter Entwicklungsraum. Es überwiegt das Ackerland; speziell im Süden im Bereich des Schüttelebrinksiepens sind auch größere Grünlandbereiche anzutreffen. Der kastenförmig in den Untergrund eingetieft Siepen ist an den Seitenböschungen mit Gehölzen bewachsen.

Die ehemalige Eisenbahnlinie „Rheinischer Esel“ mit einem Radweg durchquert den Entwicklungsraum; auf ihrer Nordseite befindet sich eine Kurzumtriebsplantage. Am Ende der Darbovenstraße stockt ein Wäldchen mit Buchen- und Eichen-Althölzern.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1 (im Südteil auch 2)
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes, insbesondere der Grünlandflächen
- Erhaltung des Wäldchens an der Darbovenstraße mit seinem wertvollen Altholzbestand
- Erhaltung der Gehölzstreifen auf den Böschungen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes im Südteil

Entwicklungsraum 1.86

Zersiedlungsbereiche Silberknapp, Am Ballroth, Am Hülsenberg und Auf dem Schnee

Fläche: 102,5 ha

Erläuterungen:

Von Streusiedlungen und Einzelhausbebauung großflächig zersiedelter Landschaftsraum. Die nördliche Teilfläche umfasst die Streubebauung im Umfeld der Straßen Am Ballroth und Am Franzosensiepen, die südliche die Bebauung in der Umgebung der Straßen Silberknapp, Am Hülsenberg, Blickstraße und Auf dem Schnee. Die Häuser sind meist in größere Gartenflächen eingebettet, unterbrochen durch kleinere Parzellen mit Wiesen oder Weideland. Stellenweise sind auch kleinere Wäldchen erhalten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Vermeidung weiterer Zersiedlung
- Erhaltung der Wäldchen
- Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weiden

Entwicklungsraum 1.87

Kirchhörder Bachtal

Fläche: 57,4 ha

Erläuterungen:

Das Bachtal ist an den steileren Seitenhängen meist bewaldet, wobei Buchen- und Eichenaltbestände häufig sind. Der das Tal querende mächtige Eisenbahndamm ist ebenfalls mit alten Eichen bestockt. In der Bachaue befinden sich Wiesen und Weiden. Der naturnah ausgebildete Kirchhörder Bach ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Nördlich und südlich der Straße Kobbendelle sind größere Flächen mit Ufergehölzen sowie mit einem Pappelaltbestand bewachsen.

Die flacheren Seitenhänge werden teilweise landwirtschaftlich genutzt, teils als Wiese und beiderseits der Straße Kirchhörder Berg als Ackerland.

Am nordwestlichen Teilstück der Straße Hohle Eiche befindet sich ein Reiterhof, an ihrem südwestlichen Ende Streubebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Wälder unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung des Baumbestandes auf dem Eisenbahndamm
- Erhaltung und Pflege der Wiesen- und Weideflächen
- Erhaltung des Kirchhörder Bachs mit seinen Ufergehölzen
- Vermeidung von Streubebauung

Entwicklungsraum 1.88

Weiden und Äcker bei Löttringhausen

Fläche: 62,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist durch die A 45 zweigeteilt. Der nördliche Teil wird durch Weideland geprägt, in das zahlreiche Baumgruppen und mehrere kleine Feldgehölze eingebettet sind. Zwei kleine Bachläufe sind mit Ufergehölzen bestanden. Der mittlere und südliche Teil des Raumes wird jeweils von einer großen Acker-

fläche eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (im nördlichen Teil 2)
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Wiesen und Weiden
- Erhaltung der Baumgruppen und Feldgehölze
- Erhaltung der Bachläufe mit Quellteich und begleitenden Ufergehölzen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

Entwicklungsraum 1.89

Waldgebiete zwischen Kirchhörde und der Bittermark

Fläche: 27,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei von Wohngebieten umgebenen Teilflächen nördlich des Waldgebietes Bittermark (Entwicklungsraum 7.29). Die Flächen sind zum größten Teil bewaldet, wobei Buchen- und Eichen-Altholzbestände häufig anzutreffen sind. Die westlichen und mittleren Teilflächen werden von Talzügen durchquert (Pastorenbach, Olpebach), die von Bächen durchflossen werden und die im Talgrund feucht sind. Am Olpebach gibt es einen größeren Schilf-Röhricht-Bestand.

Auf der östlichen Teilfläche gibt es die einzige Ackerparzelle im Entwicklungsraum. Zum Entwicklungsraum gehört weiterhin ein Sportplatz am Waldhausweg.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldbestandes unter besonderer Berücksichtigung der Buchen- und Eichen-Altholzbestände
- Erhaltung der Bachläufe mit ihren begleitenden Ufergehölzen, Feuchtbereichen und Schilfzonen

Entwicklungsraum 1.90

Weide- und Gartenflächen in der Bittermark

Fläche: 12,1 ha

Erläuterungen:

Der zwischen dem Ortsteil Bittermark und dem Naturschutzgebiet Bittermark (Entwicklungsraum 7.29) gelegene Entwicklungsraum wird durch Streubebauung, Gärten mit Grabelandflächen sowie Wiesen und Weiden geprägt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Vermeidung von Streubebauung

Entwicklungsraum 1.91

Feldflur mit Streubebauung bei Schanze – Am Ossenbrink

Fläche: 48,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum weist einen offenen Landschaftscharakter auf, wobei Wiesen- und Weideflächen dominieren. Eingelagert sind mehrere Einzelhäuser mit umgebenden Gärten. Insbesondere entlang der Hagener Straße und der Straße Am Ossenbrink hat sich auch eine nahezu durchgängige Wohnbebauung entwickelt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Vermeidung von Zersiedlung

Entwicklungsraum 1.92

Feldflur und Wiesen zwischen Wickeder Holz und Wickede

Fläche: 32,7 ha

Erläuterungen:

Der im Hellwegtal gelegene Entwicklungsraum wird vom Entwicklungsraum 2.07 flankiert, weist jedoch eine vielfältigere Struktur auf als jener und gehört deshalb zum Entwicklungsziel „Erhaltung“. Neben Ackerland sind hier auch Wiesen und Weiden vertreten, die z. T. von Hecken und Gehölzstreifen eingefriedet sind. Die für den Kfz-Verkehr gesperrte Eichwaldstraße wird von Baumreihen begleitet, stellenweise auch von einer Allee.

Im Süden des von der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der L 663 n (OW III a) existiert ein Reiterhof mit umgebenden Weiden und Hecken.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung und Pflege der Hecken und der sonstigen Kleingehölze
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.93

Grünzug Süd (Phoenix-West)

Fläche: 3,4 ha

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine bewaldete Halde, den sog. Grünzug Süd, der als Trenngrün zwischen den Gewerbegebieten Phoenix West und Nortkirchen dient.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes

Entwicklungsraum 1.94

Lohbachtal und Seitensiepen

Fläche: 25,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst das Tal des Lohbachs zwischen der Wittbräucker Straße und der Straße Overgünne nebst einigen Seitentälern. Aufgrund des dicht besiedelten Umfeldes besitzen die Täler den Charakter von Grünzügen. Die Talzüge werden an den Rändern durch steile, gehölzbewachsene Böschungen begrenzt, oberhalb derer die Bebauung beginnt.

Die Struktur des Entwicklungsraumes ist recht vielfältig. Wäldchen - z. T. feuchte Erlenwäldchen -, Gebüsche, Wiesen, z. T. feucht, und Weiden wechseln einander ab. Am Altenzentrum St. Hildegard an der Sälzerstraße befindet sich eine größere Parkanlage. Der Lohbach und sein wichtigstes Nebengewässer, der Heimatbach, besitzen über weite Strecken einen naturnahen Verlauf und sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Große Teile der Lohbachaue dienen als natürliches Überschwemmungsgebiet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Freiraumes als wichtiger Grünzug innerhalb eines dicht besiedelten Umfeldes
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe und der feuchten Flächen in der Talaue
- Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsbereiche
- Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weiden
- Erhaltung des Auenwaldes
- Pflege der Parkanlagen

Entwicklungsraum 1.95

Ardeywälder um Reichsmark, Schorveskopf und Hasenberg sowie Romberg-Holz

Fläche: 226,7 ha

Erläuterungen:

Der großräumige Entwicklungsraum umfasst das Romberg-Holz und die ausgedehnten Waldgebiete um den Schorveskopf (Höhe 188 m), Reichsmark und Hasenberg, wobei das Golfplatzgelände ausgespart bleibt (Entwicklungsraum 6.161). Der Raum wird von der Autobahn A 45 zerschnitten, ist aber unter einer Talbrücke miteinander vernetzt.

Die großen Waldbereiche bilden ein Mosaik verschiedener Waldtypen. Neben einzelnen z.T. naturnahen Bu-

chen- und Eichenmischbeständen sind vor allem Kiefern-, Fichten-, Lärchen und Roteichen-Wälder vorhanden. Vereinzelt sind auch Lärchen- oder Fichten-Monokulturen anzutreffen. Rombergholzbach und Bittermarkbach im Südwesten, der Höchstener Graben im Nordostteil sowie der Golfsiepen und Buchholzgraben im Südostteil durchziehen das Gebiet. Die naturschutzfachlich besonders wertvollen Siepenbereiche sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

An den Rändern des Entwicklungsraumes existiert an einigen Stellen Einzelhausbebauung mit umgebenden Gartenflächen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2 (Beeinträchtigung durch Lärm von der A 45)
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung der Siepensysteme mit ihren naturnahen Bachläufen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes (nur im Süden)

Entwicklungsraum 1.96

Feldflur und Siepen zwischen Holzen, Höchsten und Sommerberg

Fläche: 172,3 ha

Erläuterungen:

Der großflächige Entwicklungsraum erstreckt sich südöstlich des Höhenrückens „Auf dem Höchsten“ auf die Feldflur nördlich und südlich des Ortsteils Holzen und südlich des Ortsteils Höchsten. Er besteht aus mehreren Teilflächen, die aber eine ähnliche Landschaftsstruktur aufweisen. In dem landwirtschaftlich genutzten Raum dominiert das Grünland (Wiesen und Weiden), doch sind immer wieder - oft kleinräumig wechselnd - Klein- und Feldgehölze, Wäldchen, Ackerland, Hofstellen und Einzelhäuser mit umgebenden Gärten eingestreut.

Der Landschaftsraum wird ausgehend vom Höhenrücken „Auf dem Höchsten“ von mehreren Bachtälern und kleineren Siepen durchquert (Steinbach, Krinkelbach, Wulfsiepen, Krummer Peter und unterer Wannebach). Die meist naturnahen Bachläufe mit begleitenden Gehölzen, feuchten Wiesen, Tümpel und Quellbereichen sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Siepensysteme mit ihren naturnahen Bachläufen und Feuchtbereichen
- Erhaltung der Wäldchen und Feldgehölze
- Vermeidung von Streubebauung

Entwicklungsraum 1.97

Feld-, Wald- und Siepenlandschaft des südlichen Ardeygebirges

Fläche: 196,3 ha

Erläuterungen:

Der landschaftlich vielfältige und großräumige Entwicklungsraum erstreckt sich vom Höhenzug des Ardeygebirges hinunter bis ins Ruhrtal, spart dabei aber das NSG Hohensyburg-Klusenberg (Entwicklungsraum 7.32) aus. Kernstücke des Entwicklungsraumes sind die beiderseits der Hohensyburgstraße auf der Höhe gelegenen landwirtschaftlichen Flächen westlich von Syburg und die Waldgebiete südlich von Buchholz sowie der Asenberg östlich davon. Beim Asenberg handelt es sich um ein in Teilen von alten Buchen dominiertes Laubwaldgebiet, welches vielfach hallenartig ausgeprägt ist und eine Ilex-Strauchschicht aufweist. Teile des westlichen und nördlichen Hangs werden von Nadel-Laubholz-Mischwäldern eingenommen, wobei Lärchen-, Kiefern- und Fichtenbestände anzutreffen sind. Im Waldgebiet südlich von Buchholz dominiert die Eiche (oft Althölzer), durchsetzt von Buchen-, Fichten- und Lärchenbeständen.

Der Entwicklungsraum wird von zwei größeren tief in den Untergrund eingeschnittenen Tälern (Syburger Dorfbach und Westhofener Bach) durchquert, denen wiederum zahlreiche kleinere Siepen mit Bachläufen und bewaldeten bzw. mit Gehölzen bestandenen Seitenhängen zustreben. Dies verleiht der Landschaft auch morphologisch eine vielfältige Struktur. Die naturnahen Abschnitte der Bäche und nassen Bachauen sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die landwirtschaftlich genutzten Teile des LSG werden überwiegend von Weiden und Wiesen, untergeordnet auch von Ackerflächen eingenommen. Dazwischen existiert vereinzelt Streubebauung mit großen Gartenflächen.

Im äußersten Süden schließt der Entwicklungsraum den zu Dortmund gehörenden Teil des Hengsteysees samt Uferstreifen ein.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1 (ehemalige Seilbahn)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Wälder unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung der Siepensysteme mit ihren naturnahen Bachläufen und Feuchtbereichen
- Erhaltung des Grünlandes
- Vermeidung von Streubebauung
- Erhaltung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen
- Erhaltung von ruhigen Landschaftsteilen (abseits der Hohensyburg- und Hengsteystraße).

Entwicklungsraum 1.98

Berghofer Mark

Fläche: 69,0 ha

Erläuterungen:

Der vom Heimatbach und seinen Nebenbächen Maulwurfsiepen und Mardersiepen durchflossene und von Wohnbauflächen umgebene und in mehrere Teilflächen zerlegte Entwicklungsraum weist ein buntes Nutzungsmosaik auf. Es dominiert das Grünland (Wiesen und Weiden), wobei aber Feldgehölze, Wäldchen, Äcker, Gebüsche und z. T. recht große gärtnerisch genutzte Flächen eingestreut sind. An mehreren Stellen tritt Streubebauung auf.

In den Bachauen der Siepen sind oft feuchte Wiesen anzutreffen, teilweise auch Ufergehölze und Hochstaudenfluren.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Siepensysteme mit ihren Bachläufen und Feuchtbereichen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Wäldchen und Feldgehölze
- Vermeidung von Streubebauung
- Erhaltung von ruhigen Landschaftsteilen

Entwicklungsraum 1.99

Auf dem Höchsten

Fläche: 47,4 ha

Erläuterungen:

In dem zwischen dem Niederhofer Holz (Entwicklungsraum 7.30) und der Wittbräucker Straße gelegenen Entwicklungsraum überwiegt das Grünland (Wiesen und Weiden), unterbrochen von kleineren Ackerparzellen, Wäldchen und Streubebauung mit umgebenden Gärten. Der Norden des Entwicklungsraumes wird vom Marksbach durchflossen, der an mehreren Stellen eine feuchte Bachaue aufweist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Siepensystems des Marksbachs mit dem Bachlauf und seinen feuchten Auenbereichen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Wäldchen und Feldgehölze
- Vermeidung von Streubebauung
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes (abseits der Wittbräucker Straße)

Entwicklungsraum 1.100

Aplerbecker Mark

Fläche: 47,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umschließt die Siedlung Aplerbecker Mark in U-Form, wobei sich das Nathebachtal bis weit in die Siedlung hinein erstreckt.

Eine landwirtschaftliche Prägung ist nur im Ostteil des Raumes vorhanden, wo beiderseits der Herrenstraße Ackerflächen dominieren. Im Grenzbereich zum Aplerbecker Wald ist auch Grünland anzutreffen.

Im übrigen Entwicklungsraum besteht ein Mosaik aus Grünland- und Gartenflächen, teilweise auch Gebüsche und Gehölze, unterbrochen durch kleinere Siedlungskomplexe. Im Nathebachtal, dessen zentraler Bestandteil als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist, überwiegen Gehölze. Im Talgrund existieren auch Ufergehölze und mehrere Kleingewässer. Das Tal endet in einem großen Regenrückhaltebecken, dessen Seitenböschungen und Dämme teilweise dicht bewachsen, teilweise parkähnlich gestaltet sind.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (im Nathebachtal 2)
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Nathebachtals mit dem naturnahen Bachlauf und seinen Ufergehölzen
- Erhaltung und Pflege der Kleingewässer
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Wäldchen, Feldgehölze und Gehölzstreifen

Entwicklungsraum 1.101

Sölderholz und Siepen des Selbachs

Fläche: 56,2 ha

Erläuterungen:

Hauptbestandteil des Entwicklungsraumes ist das Sölderholz, das im Norden und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen (vorwiegend Äcker, untergeordnet Grünland) und im Westen von Gartenland umgeben ist. Das Waldbild ist dabei recht unterschiedlich und wechselt oftmals von Parzelle zu Parzelle. Vorherrschend sind Buchen- und Eichenwälder, wobei die teils alten Ilex-Sträucher und die stattlichen Althölzer hervorzuheben sind. In diese Bestände sind immer wieder junge Buchenaufforstungen und Bestände von Rot-Eiche, Esche, Berg-Ahorn, Lärche und Kiefer eingestreut.

Am West- und Nordwestrand des Waldgebietes verläuft das Siepensystem des Selbachs mit Feuchtwiesen im Talgrund. Die wertvollsten Teile der Bachaue sind als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldgebietes
- Erhaltung des Selbach-Siepens mit dem Bachlauf und der feuchten Bachaue
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Tümpel und Gebüsche im Bereich der gärtnerisch genutzten Flächen zwischen dem Sölderholz und der Lichtendorfer Straße

Entwicklungsraum 1.102

Feld- und Wiesenflächen um Lichtendorf und Ostberge

Fläche: 90,8 ha

Erläuterungen:

Der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Entwicklungsraum dacht sich von der Höhe des Haarstrangs (Ostberge) in nördliche und südliche Richtung ab. Acker- und Grünland - darunter größere Pferdekoppeln - sind zu etwa gleichen Anteilen vertreten, wobei im Nordteil das Ackerland und im Südteil das Grünland überwiegt. Im Nordteil durchquert der mit Gehölzen lückig bestandene Dornbuschsiepen, der in einem als geschützten Landschaftsbestandteil festgesetzten Quellbereich beginnt, das Gebiet, und im Süden gliedert der Talbeginn des Kälberbachs mit seinen Buchen-, Eichen- und Kiefernbeständen den Landschaftsraum. Entlang der Südgrenze des Entwicklungsraumes fließt der Gerrenbach, der von Ufergehölzen, Erlen- und Eichenbeständen flankiert wird.

An der Ostberger Straße befindet sich eine große landwirtschaftliche Hofstelle (Gut Ostberge) mit einem Reiterhof.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Siepen mit den Bachläufen, Ufergehölzen, Quell- und sonstigen Feuchtbereichen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Wäldchen und Feldgehölze
- Erhaltung und Pflege der Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Straßen und Wege
- Erhaltung und Pflege des Teichs am Gut Ostberge

Entwicklungsraum 1.103

Feldflur zwischen Sölde und Sölderholz mit Velling Kamp

Fläche: 95,6 ha

Erläuterungen:

Durch Landwirtschaft geprägter Raum, der sich nördlich des Ortsteils Sölderholz nach Norden hin abdacht. Vorherrschend ist eine ackerbauliche Nutzung; nur in der Niederungszone des Velling Kamps herrschen zum Teil feuchte Wiesen vor, dort gegliedert durch ein Eschenwäldchen, eine Streuobstwiese, Gebüsche und mehrere Kleingewässer. Der ökologisch besonders wertvolle Teil des Velling Kamps ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Im Zentrum des Entwicklungsraumes befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen (Gut Vellinghausen) mit umgebenden Gärten und Weiden.

Entlang der Vellinghauser und der Schürhoffstraße befindet sich eine junge Alleebepflanzung.

Selbach, Schürhoffsiepen und Narzissensiepen durchqueren als Muldentäler den Entwicklungsraum. Bei diesen Bächen handelt es sich zwar um Reinwasserläufe, sie sind aber noch nicht ökologisch umgestaltet.

In der südwestlichen Ecke des Entwicklungsraumes befindet sich eine Streusiedlung mit umgebenden großen Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1 (im Velling Kamp 3)
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1 (Gut Vellinghausen)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes

- Ökologische Aufwertung der Bachläufe
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung und Pflege der Feuchtwiesen, des Wäldchens, der Streuobstwiese und der Feldgehölze im Bereich des Vellinger Kamps
- Erhaltung und Pflege der Alleen

Entwicklungsraum 1.104

Grünflächen an der Benediktiner- und der Canarisstraße

Fläche: 4,4 ha

Erläuterungen:

Grünzugartig aufgebauter Entwicklungsraum beiderseits der Schweizer Allee, welcher das Gewerbegebiet Aplerbeck Süd von der südlich angrenzenden Wohnsiedlung trennt. Östlich der Schweizer Allee besteht der Entwicklungsraum aus Weideflächen, die mit Feldgehölzen und Baumgruppen durchsetzt sind. Der Bachlauf der Appelbecke verläuft nur kurz oberirdisch und verschwindet dann in einer Verrohrung. Dies gilt auch für den in der östlichen Ecke des Raumes fließenden Böckensiepen.

Westlich der Schweizer Allee existieren kleine Grünland- und Ackerparzellen sowie ein Bikepark. Dieser Teilraum wird auch vom Nathebach mit seinen Ufergehölzen durchquert.

Im Umfeld der genannten Gewässer befinden sich natürliche Überschwemmungsgebiete.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Ökologische Umgestaltung der Bachläufe auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plan- genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG, soweit möglich
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung und Pflege der Feldgehölze, Ufergehölze und Baumgruppen

Entwicklungsraum 1.105

Berghofer Wald

Fläche: 69,2 ha

Erläuterungen:

Kompaktes Waldgebiet, welches auch das obere Lohbachtal einschließlich zweier Seitensiepen umfasst. Der Wald setzt sich hauptsächlich aus Buchen- und Eichenbeständen zusammen, zum Teil Althölzer. Vereinzelt beigemischt sind Nadelhölzer, bestehend aus Kiefer und Lärche. Im Unterwuchs findet sich häufig die Stechpalme. Das Waldgebiet wird von der Berghofer Straße durchquert.

Der meist feuchte Talboden des Lohbachs wird von einem naturnahen Bach durchflossen, der mitsamt seinen steilen Seitenböschungen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist. Im unteren Teil befin-

den sich natürliche Überschwemmungsgebiete.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes unter besonderer Berücksichtigung der Altholzbestände
- Erhaltung des naturnahen Lohbachs und der feuchten Bachaue
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (westlich der B 236 / Berghofer Straße)

Entwicklungsraum 1.106

Ringeloh

Fläche: 18,1 ha

Erläuterungen:

Von Wohngebieten umgebener Freiraum, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt ist. Im Norden befindet sich eine große kompakte Ackerfläche, während im südlichen Teil Weiden und Grabeland anzutreffen sind.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (im Südteil, im Nordteil 0)
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Freiraumes inmitten einer dicht besiedelten Umgebung
- Erhaltung des Grünlandes

Entwicklungsraum 1.107

Wäldchen am Kaiserberg

Fläche: 7,0 ha

Erläuterungen:

Industriewald im Bereich des Kaiserberges sowie auf einer kleineren externen Fläche nördlich davon. Im Wald befinden sich mehrere Hütten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes

Entwicklungsraum 1.108

Grünflächen an der Erlenbachstraße

Fläche: 5,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen, die durch Wohnbebauung voneinander getrennt sind. Die westliche Teilfläche wird von Garten- und Grabeland sowie einem kleinen Gehölz eingenommen. Die östliche Teilfläche besteht aus einem aus natürlicher Sukzession entstandenen feldgehölzartigen Vorwald; untergeordnet ist auch hier Grabeland vertreten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (westliche Teilfläche 0)
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Freiraumes inmitten eines dicht besiedelten Umfeldes
- Beibehalten einer natürlichen Sukzession auf der östlichen Teilfläche

Entwicklungsraum 1.109

Gasenberg

Fläche: 8,2 ha

Erläuterungen:

Im Südwesten des Entwicklungsraumes befindet sich eine größere kompakte Ackerfläche. Die übrigen Bereiche sind durch Streubebauung mit umgebenden großen Gärten – vereinzelt auch kleine Weideflächen – geprägt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Freiraumes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 1.110

Sulpke

Fläche: 1,1 ha

Erläuterungen:

Kleiner Entwicklungsraum, der jeweils zur Hälfte von Gebüsch und Gärten eingenommen wird.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der natürlichen Sukzession im Bereich der Gebüsch

Entwicklungsraum 1.111

Emscher zwischen Phoenix See und Aplerbeck-Mitte

Fläche: 21,8 ha

Erläuterungen:

Der langgestreckte Entwicklungsraum verläuft als Grünzug durch ein dicht besiedeltes Gebiet von Haus Ro-

denberg bis zur B 236. Er umfasst die ökologisch umgebaute (renaturierte) Emscher einschließlich der Ufersäume. Die Emscher selbst fließt in einem neu geschaffenen, etwa 3-4 m breiten Bett. Im Bach finden sich Wasserpflanzen sowie randliche Uferhochstauden und Röhrichtpflanzen. Die Seitenböschungen werden von mittlerweile dichten Ufergehölzen eingenommen.

Nördlich der Rodenbergstraße befindet sich ein Erlen- und Pappelbestand, an den sich nördlich größere Pferdekoppeln anschließen. Auf einer weiteren größeren Freifläche flussabwärts (südlich des Friedhofs Schüren) ist eine große, z.T. feuchte Hochstaudenflur anzutreffen, die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 0
- Wasser: 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Flusslaufs der Emscher einschließlich der uferbegleitenden Gehölze
- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung der Feldgehölze und Baumgruppen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes

Entwicklungsraum 1.112

Schürener Feld – Marsbruch

Fläche: 74,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen dominieren. Eingelagert sind in diesem, zur „Stadtkrone Ost“ gehörenden Freiraum mehrere Ausgleichsflächen mit Feldgehölzen, Extensivgrünland, Grünlandbrachen, Baumreihen, Streuobstwiesen und Hochstaudenfluren. Der südöstliche Zweig des Entwicklungsraumes umfasst auch den geschützten Landschaftsbestandteil „Archenbecke - Büter“. Die beiden renaturierten Bachläufe sind teilweise aufgeweitet und werden beiderseits von feuchten Ufergehölzen begleitet.

Im Südwesten des Entwicklungsraumes befinden sich im Umfeld einer ehemaligen Industriebahntrasse (jetzt als Rad-/Wanderweg genutzt) Brachflächen mit Gebüsch, Vorwald und Hochstaudenfluren.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1 (im Bereich Archenbecke – Büter 2)
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen mit Feldgehölzen, Extensivgrünland, Grünlandbrachen, Baumreihen, Streuobstwiesen und Hochstaudenfluren
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe mit ihren Ufergehölzen
- Beibehalten der natürlichen Sukzession im Umfeld der ehemaligen Industriebahntrasse

Entwicklungsraum 1.113

Phoenix West / Phoenixpark

Fläche: 65,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist Teil eines ehemaligen Hochofenwerkes. Er wird von einer Bahnlinie durchquert. Die südlich gelegene Teilfläche umfasst den Phoenixpark mit mageren Wiesen, Schotterfluren, Vorwaldgesellschaften und Aufforstungen, weiterhin die neu gestaltete Emscherniederung mit Regenrückhaltebecken und ein bewaldetes Areal am Radrundweg Steinklippenweg. Nördlich der Bahnlinie befinden sich zwei ehemalige Deponien (Hympendahl und Schallacker). Die endgestaltete ehemalige Deponie Hympendahl ist an den steil abfallenden Rändern bewaldet bzw. mit Buschwerk und Feldgehölzen bestanden. Die Deponie-Hochfläche besteht aus Schotterfluren mit mehreren Kreuzkröten-Laichgewässern. Die ehemalige Deponie Schallacker – von Hympendahl durch das sog. Brückental (Reste eines Industriebahn-Viadukts) mit einem Teich getrennt – ist weitgehend mit Gebüsch und Hochstaudenfluren bewachsen. Weite Teile des Entwicklungsraumes sind der Kreuzkröte und dem Flussregenpfeifer als Ersatz für die ehemals von ihnen besiedelten und nun durch Neubebauung entzogenen Flächen gewidmet. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren geregelt und sind nicht Teil des Landschaftsplans.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 0
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Optimierung der Magerwiesen und Schotterfluren als Lebens- und Rückzugsräume v. a. für Kreuzkröte und Flussregenpfeifer
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Laichgewässer für die Kreuzkröte, Ausbau des Laichgewässernetzes
- Einrichtung einer Besucherlenkung auf den von hohem Freizeitnutzungsdruck geprägten Flächen zugunsten von Kreuzkröte und Flussregenpfeifer
- Erhaltung und Pflege des Phoenixparks
- Erhaltung der Emscher einschließlich ihres naturnah gestalteten Umfeldes
- Erhaltung des Waldes
- Beibehalten der natürlichen Sukzession in den Randbereichen der ehemaligen Deponien Hympendahl und Schallacker

Entwicklungsraum 1.114

Ausgleichsfläche der B 236 westlich Kneebuschstraße

Fläche: 11,8 ha

Erläuterungen:

Ausgleichsfläche beiderseits der B 236 am nördlichen Tunnelportal mit Aufforstungen, Wäldchen, Gebüsch, Wiesenflächen und Hochstaudenfluren.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Aufforstungsflächen
- Erhaltung des Waldes
- Beibehalten einer natürlichen Sukzession auf den verbuschten Flächen
- Erhaltung und Pflege der Wiesenflächen

Entwicklungsraum 1.115

An der Randerbache

Fläche: 10,3 ha

Erläuterungen:

Freiraum inmitten eines dicht besiedelten Umfeldes, der teilweise noch landwirtschaftlich genutzt wird (Acker und Grünland). Hinzu kommen mehrere Wäldchen aus Eiche und Birke sowie verbuschte Flächen und Hochstaudenfluren. Entlang der Ostgrenze des Entwicklungsraumes fließt der Marksbach in einem tiefen Einschnitt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung eines Freiraumes inmitten eines dicht besiedelten Umfeldes
- Erhaltung der Wäldchen

- Beibehalten der natürlichen Sukzession auf den verbuschten Flächen
- Erhaltung des Kleingewässers an der Kleingartenanlage „Brücherhof“
- Erhaltung des Marksbaches einschließlich seines Randstreifens

Entwicklungsraum 1.116

Niederhofen - Wichlinghofen - Benninghofer Heide

Fläche: 125,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst den kompakten Freiraum um Wichlinghofen und Niederhofen und setzt sich nach Norden und Osten als Grünzug bis zum Lohbachtal fort (Ortsteil Benninghofen). Das Gebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei das Ackerland dominiert. Südlich des Niederhofer Kohlenwegs durchqueren zwei Tälchen den Raum, Heisterbach mit begleitenden Wiesen und Römersiepen mit einer Aufforstungsfläche und einer feuchten Hochstaudenflur. Nördlich des Niederhofer Kohlenweges fließen auf kurzer Strecke Niederhofer Bach, Marksbach, Roter Graben, Heidebach und Heisterbach in einem feuchten Talgrund zusammen. Das Tal wird vollständig von Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen eingenommen. An den Böschungen sind Gehölzstreifen entwickelt. Obstweiden mit Hochstämmen und einzelne Kopfbäume sind als zusätzliche Strukturen vorhanden. Der Marksbach ist in diesem Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur des Raumes
- Erhaltung der Siepen mit den Bachläufen und umgebenden Gehölz- und Wiesenflächen
- Erhaltung und Pflege der Feuchtwiesen und der eingestreuten Baumgruppen
- Erhaltung des naturnahen Verlaufs des Marksbachs
- Erhaltung und Pflege des sonstigen Grünlandes und Vermeidung einer ackerbaulichen oder gärtnerischen Nutzung auf diesen Flächen
- Vermeidung von Streubebauung

Entwicklungsraum 1.117

Quellbereich der Schondelle

Fläche: 11,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum zieht sich als Grünzug durch den Ortsteil Wellinghofen; er umfasst den Oberlauf der Schondelle mit umgebenden Wiesen und Weiden, Gebüsch und Baumgruppen sowie eine Ackerparzelle. Die

Schondelle selbst hat ihren Ursprung in einem Quelltopf, der von mächtigen Bäumen gesäumt wird. Die Bäume und der Quelltopf sind als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Im Bereich des Tennisplatzes ist die Schondelle noch verrohrt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung eines Grünzuges inmitten dicht besiedelter Umgebung
- Erhaltung des Quelltopfes der Schondelle
- Erhaltung der Baumgruppen und Gehölzstreifen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Freilegung der Schondelle am Tennisplatz

Entwicklungsraum 1.118

Talbereich des Marksbaches

Fläche: 14,3 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum nimmt den unteren Teil des Marksbachtals ein. Der in einem schmalen Einschnitt verlaufende Marksbach mit seinen angrenzenden Ufergehölzen aus vorherrschend Erle und verbuschten Brachflächen ist hier teilweise relativ naturnah erhalten. Stellenweise wird die Bachaue aber auch gärtnerisch, als Pferdeweide sowie als Hundeübungsplatz genutzt.

Große Teile der Aue dienen als natürliches Überschwemmungsgebiet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung eines Grünzuges inmitten dicht besiedelter Umgebung
- Erhaltung des naturnahen Verlaufs des Marksbachs mit seinen Ufergehölzen
- Erhaltung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes in der Bachaue
- Erhaltung der Gebüsche und Vermeidung einer gärtnerischen Nutzung

Entwicklungsraum 1.119

Niederungszone des Hörder Bachs und des unteren Lohbachs

Fläche: 24,2 ha

Erläuterungen:

Weite Niederungszone, die vom Lohbach und Hörder Bach durchflossen wird. Das Umfeld der beiden Bäche wird durch großflächige Wiesen und Weiden sowie Grünlandbrachen geprägt. Zum Teil mächtige Pappeln und Weiden sowie Gehölzstreifen lockern das Landschaftsbild auf. Große Teile der Aue bilden ein natürliches Überschwemmungsgebiet.

Die außerhalb der Bachaue und etwas höher gelegenen nördlichen Teile des Entwicklungsraumes werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt, wobei Teile der Ackerfläche mittlerweile brachgefallen sind.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2 (im Südteil, im Nordteil 1)
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Bachläufe
- Erhaltung des Grünlandes sowie der Grünlandbrachen und Vermeiden einer ackerbaulichen oder gärtnerischen Nutzung
- Erhaltung der Baumgruppen und Gehölzstreifen
- Erhaltung eines natürlichen Überschwemmungsgebietes in der Bachaue

Entwicklungsraum 1.120

Mittleres Wannebachtal

Fläche: 67,7 ha

Erläuterungen:

Das landschaftlich reizvolle Tal erstreckt sich zwischen den bewaldeten Höhenzügen von Reichsmark und Buchholz. Die Talaue des Wannebachs ist teilweise Bestandteil des NSG Wannebachtal – Buchholz (Entwicklungsraum 7.33), wohingegen die zum Entwicklungsraum 1.120 gehörende mittlere Wannebach-Aue mit ihren Feuchtwiesen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist. Hierdurch ergibt sich eine insgesamt hohe strukturelle Vielfalt des gesamten Talraums, bei der die enge Verzahnung zwischen den Entwicklungsräumen 1.120 und 7.33 besonders hervorzuheben ist.

Der Entwicklungsraum umfasst ferner die landwirtschaftlich genutzten Seitenhänge des Tals. Diese bestehen vorwiegend aus Weideland mit einigen Ackerflächen. Das Tal weist weiterhin eine Hofstelle sowie lockere Streubebauung mit umgebenden Gärten auf. Eingestreut in die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind kleinere Wäldchen aus Laub-/Nadel-Mischbeständen. Die nördliche Hangseite wird von zwei Siepen – Buchholzgraben und Höchstener Graben – durchquert, von denen der Höchstener Graben als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des naturnahen Verlaufs des Wannebachs
- Erhaltung des vielfältigen Nutzungsmosaiks aus Wiesen, Weiden, Äckern und Wäldchen
- Erhaltung der Feuchtwiesen in der Talau und Vermeiden von Entwässerung
- Erhaltung der Siepen
- Vermeidung von Streubebauung
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.121

Feldflur und Siepen am unteren Wannebachtal

Fläche: 50,8 ha

Erläuterungen:

Der vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Entwicklungsraum umfasst den Talzug des unteren Wannebachs. Der naturnahe Bachlauf mit seinen Ufergehölzen ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Zwei Seitensiepen, der Gankelbach und der Hasensiepen, streben dem Wannebach von Süden her zu. Der Gankelbach weist in seinem Oberlauf Schilfröhrichtzonen, Ufergehölze und Baumgruppen auf und ist in diesem Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Teile des Baches sind jedoch auch verrohrt.

Die den Entwicklungsraum durchquerenden Straßen Syburger Straße und Steinhauser Weg sind als Alleen ausgebildet, die ebenfalls als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind. Dieses Vegetationsmosaik verleiht dem Raum eine insgesamt vielfältige Struktur.

Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen nimmt das Ackerland den größten Raum ein, dazwischen befinden sich aber auch größere Wiesen und Weiden, speziell im Umfeld der Hofstellen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 1 (Gut Steinhausen)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der naturnahen Verläufe des Wannebachs und seiner Seitensiepen

- Erhaltung der Schilfröhrichtzonen, Ufergehölze sowie der feuchten Wiesen und Weiden
- Erhaltung und Pflege der sonstigen Grünflächen
- Freilegung des Gankelbaches
- Erhaltung und Pflege der Alleen
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (nördlich der Syburger Straße)

Entwicklungsraum 1.122

Waldsiedlung "Am Klusenberg"

Fläche: 6,0 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine im Wald gelegene Streusiedlung mit Gärten und verbuschten Flächen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Vermeidung weiterer Streubebauung
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 1.123

Grünflächen zwischen Brackel und Asseln

Fläche: 6,5 ha

Erläuterungen:

Kleinflächiger Entwicklungsraum beiderseits des Grüningswegs, der hauptsächlich ackerbaulich genutzt wird, zwischen Grüningsweg und Wickeder Hellweg jedoch eine von Gehölzstreifen umsäumte Wiese aufweist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0 (Wiesenfläche 1)
- Boden: 2
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung eines Freiraumes inmitten eines dicht besiedelten Umfeldes
- Erhaltung und Pflege der Wiese mit den Gehölzen

Entwicklungsraum 1.124

Splittersiedlung an der Quartlenbeckstraße

Fläche: 2,1 ha

Erläuterungen:

Splittersiedlung mit Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Vermeiden einer Ausweitung der Siedlung

Entwicklungsraum 1.125

Freifläche in der Siedlung Bittermark

Fläche: 4,3 ha

Erläuterungen:

Isolierte Freifläche inmitten von Wohnbebauung. Der größte Teil des Landschaftsraumes wird von einer Wiese eingenommen, weitere Bereiche von einer Gärtnerei samt zugehörigen Gebäuden sowie von einem Wäldchen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung einer Freifläche inmitten eines dicht besiedelten Umfeldes
- Erhaltung und Pflege der Wiesenflächen
- Vermeidung von Bebauung

Entwicklungsraum 1.126

Bachaue der Brackeler Aalbecke

Fläche: 0,8 ha

Erläuterungen:

Restaue der ansonsten verrohrten Brackeler Aalbecke mit Ufergehölz und einer kleinen Wiese.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 2
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung einer isolierten Bachaue
- Erhaltung der Gehölze

Entwicklungsraum 1.127

Brachgelände an der Böhmerwaldstraße

Fläche: 8,0 ha

Erläuterungen:

Im Wesentlichen mit Feldgehölzen und Gebüsch bestandener Entwicklungsraum. Im östlichen Bereich befindet sich z.T. aufgelassenes Grabeland, im Süden nahe der Gleisanlagen gibt es neben Feld- und Ufergehölzen auch Hochstaudenfluren und mehrere Kleingewässer. Dieses feuchtere Areal ist auch als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Gehölze und im Wesentlichen Beibehalten der natürlichen Sukzession
- Erhaltung und bedarfsweise Pflege der Kleingewässer

Entwicklungsraum 1.128

Ausgleichsfläche "Menglinghausen Süd"

Fläche: 4,9 ha

Erläuterungen:

Parkähnlich gestaltete Ausgleichsfläche der Wohnsiedlung Menglinghausen Süd mit Parkwiesen, Feldgehölzen, Spielplatz und einem Rückhaltebecken.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Feldgehölze
- Erhaltung und Pflege der Parkwiesen

Entwicklungsraum 1.129

Freiraum südlich Erlenbach

Fläche: 5,2 ha

Erläuterungen:

Freiraum zwischen der Eisenbahnlinie Hörde - Aplerbeck und der Straße Teigelbrand. Der nordöstliche Teil ist weitgehend verbuscht und weist im Innern eine Grünlandbrache auf. An einer tiefgelegenen Stelle ist es feucht und es sammelt sich hier zeitweise Wasser. Der südwestliche Teil wird von einer größeren Ackerparzelle eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Gehölzflächen mit natürlicher Sukzession
- Freilegen des verrohrten Erlenbachs

Entwicklungsraum 1.130

Streubebauung und Gehölze am Südrand von Kirchhörde und Löttringhausen

Fläche: 12,5 ha

Erläuterungen:

Entwicklungsraum mit mehreren Teilflächen am Südrand von Kirchhörde und Löttringhausen. Die westliche Teilfläche umfasst eine zwischen dem NSG Großholthäuser Mark, der Siedlung Löttringhausen und der Bahnstrecke gelegene Waldfläche, an deren östlichem Rand der Ossenbrinksiepen verläuft. Die östliche, zwischen dem Siedlungsrand von Kirchhörde und der A 45 gelegene Teilfläche weist Streubebauung mit umgebenden Gärten auf; dazwischen existieren Gebüsch und ein kleines Wäldchen. Im Talgrund des Kirchhörder Baches befinden sich auf der Südseite der Spissenagelstraße mehrere Teiche (geschützter Landschaftsbestandteil).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1 (Teiche: 2, Hagener Str. 0)
- Boden: 0
- Wasser: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung der Siepen
- Erhaltung und Pflege der Teiche
- Vermeidung von Zersiedlung

Entwicklungsraum 1.131

Freiraum im Norden von Husen

Fläche: 15,7 ha

Erläuterungen:

Der Freiraum besteht aus zwei Teilflächen, die durch Bebauung beiderseits der Westicker Straße voneinander getrennt sind. Die nördliche Teilfläche ist durch Landwirtschaft geprägt. Rund um eine Hofstelle gibt es Grünland und eine Streuobstwiese. Östlich davon existiert eine größere Ackerfläche. Auf der südlichen Teilfläche ist die gärtnerische Nutzung dominierend; daneben gibt es noch zwei kleinere Wiesenparzellen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1

- *Boden: 1*
- *Wasser: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur auf der nördlichen Teilfläche
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes und der Streuobstwiese

Entwicklungsraum 1.132

Obere Körne

Fläche: 10,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst den zwischen der Kläranlage Scharnhorst und dem Golfplatz Hohenbuschei gelegenen Teilabschnitt der ökologisch umgestalteten Körne. Diese fließt meist in einem schmalen Flussbett, da für Aufweitungen nur stellenweise Platz war. Die Uferböschungen sind durchweg mit Gehölzen bestanden.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Wasser: 3*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Körne mit ihren begleitenden Gehölzen

3. Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sowie Aufbau bzw. Verbesserung des Biotopverbundes

Fläche insgesamt: 1.669,8 ha

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine insgesamt erhaltenswerte Landschaft relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit einem hohen Anteil an Ackerland. Derartige Räume können durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen in ihrem ökologischen, aber auch ihrem Erholungswert wesentlich verbessert werden. Der offene und durchgängige Landschaftscharakter und die landwirtschaftliche Nutzung sollen dabei aber insgesamt beibehalten werden.

Textliche Darstellungen (allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

Es sind insbesondere

- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturgemäßen Zustand zu erhalten und derzeit noch ausgebaute Bachläufe ökologisch umzugestalten und aufzuwerten; dies betrifft auch Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;
- grundwasserabsenkende Maßnahmen zu vermeiden;
- die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis beizubehalten;
- ökologische Landbauweisen zu fördern;
- naturnahe Biotope als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten, zu pflegen und neu zu schaffen;
- geomorphologische Besonderheiten wie Siepen und Terrassenkanten zu erhalten und zu schützen;
- derzeitige Grünlandanteile besonders in feuchten Auenbereichen der Bachtäler mindestens beizubehalten, nach Möglichkeit jedoch zu erhöhen;
- Verfestigungen von Streu- und Splitterbebauungen sowie neuen flächenintensiven Eingriffen in der Landschaft entgegenzuwirken;
- vorhandene Gehölzbestände zu erhalten und zu pflegen und neue Gehölze anzupflanzen;
- Böden als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Bodenerosionen entgegenzuwirken;

Entwicklungsraum 2.01

Bodelschwingher Berg

Fläche: 37,7 ha

Erläuterungen:

Von der Höhe des Bodelschwingher Bergs nach Südosten abfallender Landschaftsraum, der weitgehend ackerbaulich genutzt wird. Lediglich in der Mitte des Entwicklungsraumes befindet sich ein Wäldchen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Gewässer: 0

- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung des Wäldchens
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Anpflanzung von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.02

Schwieringhauser und Holthäuser Feld – Schiffhorst

Fläche: 276,6 ha

Erläuterungen:

Weitläufige Feldflur um Schwieringhausen und Holthausen mit dominierender ackerbaulicher Nutzung. Speziell im Raum Holthausen kommen auch größere Grünlandflächen vor. Im Entwicklungsraum befinden sich zahlreiche Streusiedlungen mit umgebenden Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Vermeidung von Streubebauung
- Ergänzung von Ufergehölzen
- Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.03

Feldflur Wulfskamp – Wülferichstraße – Havelandsheck

Fläche: 157,3 ha

Erläuterungen:

Feldflur beiderseits der B 236 mit vorherrschend ackerbaulicher Nutzung, jedoch sind auch größere Wiesen

und Weideflächen vorhanden sowie mehrere Hofstellen mit umgebenden Gärten. Im äußersten Nordosten sind zwei Wäldchen anzutreffen.

Obwohl entlang der Wirtschaftswege bereits mehrere Obstbaumpflanzungen existieren, bedarf der Entwicklungsraum einer moderaten Anreicherung, um den landwirtschaftlichen Charakter zu unterstreichen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.04

Feldflur nördlich Lanstrop

Fläche: 58,1 ha

Erläuterungen:

Feldflur im Norden von Lanstrop mit vorherrschend ackerbaulicher Nutzung. An der Straße Friedrichshagen befindet sich eine Streusiedlung mit umgebenden Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Vermeidung von Streubebauung
- Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege
- Pflanzen eines Ufergehölzes am Adener Bach

Entwicklungsraum 2.05

Kemminghauser Feld

Fläche: 95,0 ha

Erläuterungen:

Weitläufige Feldflur nördlich von Kemminghausen, die das NSG Auf dem Brink auf dessen Südseite umschließt. Der ausschließlich ackerbaulich genutzte Entwicklungsraum weist an der Kemminghauser Straße Streubebauung auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 3
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Vermeidung von Streubebauung
- Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.06

Feldflur bei Lanstrop und Grevel

Fläche: 165,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besitzt grundsätzlich eine ähnliche Struktur wie die angrenzenden Entwicklungsräume 1.33 und 1.34, ist jedoch weitgehend gehölzfrei. Es dominiert die ackerbauliche Nutzung, teilweise in Form von Sonderkulturen. Untergeordnet ist auch Grünland vertreten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes

- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes
- Anpflanzung von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege
- Ergänzung eines Ufergehölzstreifens am Kurler Grenzgraben

Entwicklungsraum 2.07

Hellwegtal nördlich von Asseln und Wickede

Fläche: 246,6 ha

Erläuterungen:

Großflächiger Entwicklungsraum, der die intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiete im Hellwegtal nördlich von Asseln und von Wickede umfasst. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der L 663 (OW III a) verläuft in West-Ostrichtung durch den Entwicklungsraum und zerlegt ihn in zwei Teilflächen. Der Landschaftsraum wird weitgehend ackerbaulich genutzt; nur stellenweise sind kleinere Grünlandparzellen anzutreffen. Insbesondere an der Kurler Straße ist Streubebauung mit umgebenden Gärten anzutreffen. Trotz des relativ geringen ökologischen Wertes besitzt der Raum aufgrund seiner Großräumigkeit (geringe Zerschneidung, ruhige Gebiete) ein bedeutendes Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (ohne Berücksichtigung einer L 663n / OW III a)
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes (ohne Berücksichtigung einer L 663n / OW III a)
- Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege
- Ergänzung eines Ufergehölzstreifens am Kohlgraben
- Ökologische Umgestaltung des Heimbachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG

Entwicklungsraum 2.08

Südliches Bövinghauser Feld

Fläche: 43,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besitzt grundsätzlich eine ähnliche Struktur wie der angrenzende Entwicklungsraum 1.44, ist jedoch weitgehend gehölzfrei und wird ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes
- Anpflanzung von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.09

Feldflur nördlich Westrich

Fläche: 41,6 ha

Erläuterungen:

Ausschließlich ackerbaulich genutzter Entwicklungsraum.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 3
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes
- Anpflanzung von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.10

Wickeder Feld

Fläche: 248,3 ha

Erläuterungen:

Das von Süd nach Nord leicht geneigte besonders fruchtbare Lössgebiet (Schwarzerderrelikt) stellt die größte zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb Dortmunds dar, die nahezu ausschließlich

ackerbaulich genutzt wird. Gehölze sind nur vereinzelt vorhanden, z. B. entlang des Wiscelusweges. Trotz des relativ geringen ökologischen Wertes besitzt der Raum aufgrund seiner Großräumigkeit (fehlende Zerschneidung, weite Fernsicht) ein erhebliches Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Schutz der besonders wertvollen Böden als natürliche Ressource durch landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes
- Erhaltung und Pflege der Gehölze
- Anpflanzung von (Obst-)Bäumen bzw. von punktuellen Feldholzinseln oder Gehölzstreifen entlang der Wege
- Pflanzen eines Gehölzstreifens entlang der Hengstgasse

Entwicklungsraum 2.11

Salinger Feld

Fläche: 94,4 ha

Erläuterungen:

Großflächige Feldflur, die sich von der Höhe des Stockumer Rückens allmählich in die Talniederung des Grotenbachs abdacht. Vorherrschend ist die ackerbauliche Nutzung; nur vereinzelt sind kleinere Grünlandflächen anzutreffen, so z. B. am Höfelbach. Entlang der Ostseite der Baroper Straße verläuft ein Gehölzstreifen. Die Standorte der drei Windenergieanlagen sind von Gebüsch umgeben.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung des Höfelbachs mit den angrenzenden Ufergehölzen
- Erhaltung der Wiesen auf der Südseite des Höfelbachs

- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (im Südteil)
- Pflanzen von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege
- Pflanzen eines Gehölzstreifens entlang des Salinger Bachs

Entwicklungsraum 2.12

Feldflur zwischen Eichlinghofen und Großholthausen

Fläche: 120,8 ha

Erläuterungen:

Weiträumige Feldflur, in der das Ackerland insgesamt dominiert. Speziell im Nordteil sind jedoch auch Wiesen und Weideland großflächig anzutreffen; allerdings ist der Entwicklungsraum relativ gehölzarm. Von Bedeutung ist die Allee entlang der Menglinghauser Straße, und auch der Einschnitt der Eisenbahnlinie ist mit Gehölzen bestanden.

Im Bereich Hegemanns Heide befindet sich eine Streusiedlung, und auch der Reiterhof an der Persebecker Straße besitzt mittlerweile einen Siedlungscharakter.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung und Pflege der Allee an der Menglinghauser Straße
- Vermeidung von Streubebauung
- Pflanzen von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege

Entwicklungsraum 2.13

Feldmark am Schwerter Kirchweg

Fläche: 46,3 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum gehört grundsätzlich zum gleichen Landschaftsraum wie der umgebende Entwicklungsraum 1.103, ist jedoch weitgehend gehölzfrei und wird fast ausschließlich ackerbaulich genutzt, z. T. Sonderkulturen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2

- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Vermeidung von Streubebauung
- Pflanzen von Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege
- Pflanzen einer Allee entlang des Schwerter Kirchwegs

Entwicklungsraum 2.14

Feldflur südwestlich von Lichtendorf

Fläche: 38,8 ha

Erläuterungen:

Weitgehend ackerbaulich genutzter Entwicklungsraum, der aber in der Mitte eine größere Grünlandparzelle aufweist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und des offenen Landschaftscharakters
- Pflanzen von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege

4. Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Fläche insgesamt: 182,5 ha

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsteile in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder stark vernachlässigt sind. Es handelt sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Landschaft und ihrer Bestandteile.

Wiederherstellung bedeutet in der Regel nicht lediglich eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern vielmehr eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Erfüllung seiner naturhaushaltlichen Funktionen, meist auf der Grundlage einer Neugestaltung der Landschaft.

Textliche Darstellungen (allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beseitigung ungeordneter Nutzungen bzw. deren Umwandlung in einen städtebaulich ordnungsgemäßen Zustand;
- Entwicklung von Industriebrachen unter Berücksichtigung der Landschaftspflege;
- Renaturierung von Abgrabungsflächen auf der Grundlage der vorhandenen landschaftspflegerischen Begleitpläne; hierbei sind wertvolle Sekundärbiotop zu erhalten, zu entwickeln bzw. neu zu schaffen.

Entwicklungsraum 3.01

Halde an der Heimannstraße

Fläche: 2,9 ha

Erläuterungen:

Flache Haldenaufschüttung ohne Vegetationsbedeckung. Das Betriebsgelände ist von einem Gehölzstreifen umgeben.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Einbindung der Fläche in die umgebende Landschaft.

Entwicklungsraum 3.02

Lagerplätze an der Waltroper Straße

Fläche: 1,6 ha

Erläuterungen:

Ungeordnete Lagerflächen inmitten von verbuschtem Gelände.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Aufgabe der Lagerplätze und Rekultivierung der Fläche oder Herstellen einer anderweitigen geordneten Nutzung.

Entwicklungsraum 3.03

Ungenutzte Gewerbeflächen am Hafen Minister Achenbach

Fläche: 3,8 ha

Erläuterungen:

Nicht mehr genutzte Industriegebäude und Industriebrachen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Rekultivierung des Geländes und Einbindung in die umgebende Landschaft.

Entwicklungsraum 3.04

Kleingartengelände an der Derner Straße und Bornstraße

Fläche: 1,6 ha

Erläuterungen:

Ungeordnetes Kleingartengelände.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beseitigung der Hütten und Herrichtung des Geländes als Grünanlage oder Wald.

Entwicklungsraum 3.05

Gepl. Grünentwicklungsbereiche auf dem Gelände der ehem. Westfalenhütte

Fläche: 44,8 ha

Erläuterungen:

Industriebrache, teilweise noch mit Gebäuden bestanden.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Entwicklung des Geländes gemäß den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Entwicklungsraum 3.06

Deponie Dortmund-Nordost

Fläche: 91,4 ha

Erläuterungen:

Teils in Betrieb, teils in der Abschlussgestaltung befindliches Deponiegelände für Hausmüll mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Abschlussgestaltung des Geländes gemäß den Festlegungen der abfallrechtlichen Genehmigung und des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Entwicklungsraum 3.07

Industriebrache „Im Karrenberg“

Fläche: 3,5 ha

Erläuterungen:

Industriebrache.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Herrichtung gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans als naturbelassene Grünfläche.

Entwicklungsraum 3.08

Gepl. Grünentwicklung auf dem Gelände der ehem. Sinteranlage

Fläche: 18,4 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Industriebrache.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0

- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Entwicklung des Geländes gemäß den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Entwicklungsraum 3.09

Steinbruch Imberg

Fläche: 3,9 ha

Erläuterungen:

In Betrieb befindliche Abgrabung (Ruhrsandstein). Der Steinbruch ist auf drei Seiten von Wald bzw. Gebüsch umgeben; im Süden grenzt das NSG Hohensyburg-Klusenberg an.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Eingliederung des Steinbruchgeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes

Entwicklungsraum 3.10

Steinbruch Buchholz

Fläche: 4,4 ha

Erläuterungen:

In Betrieb befindliche Abgrabung (Ruhrsandstein). Der Steinbruch ist auf drei Seiten von Wald umgeben; im Süden grenzt Wohnbebauung an.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Eingliederung des Steinbruchgeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes

Entwicklungsraum 3.11

Ehem. Parkplatz an der Derner Bahnstraße

Fläche: 1,1 ha

Erläuterungen:

Aufgegebener und brachliegender ehemaliger Parkplatz, umgeben von Gebüsch und einer Weidefläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Herrichtung des Geländes gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans als Grünfläche.

Entwicklungsraum 3.12

Ehem. Gärtnerei mit Gebäuderesten an der Sölder Straße

Fläche: 0,8 ha

Erläuterungen:

Ehemaliges Gärtnereigelände mit teils verfallenen Gebäuden.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Herrichtung des Geländes gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans als Grünfläche.

Entwicklungsraum 3.13

Brachflächen mit Kleingärten und Grabeland an der Bornstraße

Fläche: 4,4 ha

Erläuterungen:

Brachgelände mit Kleingärten / Grabeland, teilweise aufgelassen, verbuschte Gleisanlagen und Lagerflächen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Nutzung des Geländes gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans als naturbelassene Grünfläche.

5. Entwicklungsziel 4: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes

Fläche insgesamt: 1.333,6 ha

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel wird entlang von Autobahnen oder autobahnähnlichen Schnellstraßen bandartig dargestellt, soweit nicht ein anderes Entwicklungsziel Priorität hat. Diese Bereiche sind trotz verschiedener aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Wälle, Lärmschutzwände) einer Beeinträchtigung durch Lärm und Abgase ausgesetzt. Die Ausstattung soll eine verbesserte – über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende – Lärm-, Immissions- und Sichtschutzfunktion gewährleisten.

Sofern sich innerhalb des Entwicklungsziels 4 bereits Wald oder andere Gehölzbestände befinden, so ist dies ein Hinweis auf die Schutzfunktion dieser Vegetationselemente, die deshalb erhalten werden sollen.

Die Schnellstraßen weisen in der Regel eine beidseitige Bepflanzung auf. Das Innere der Auffahrtsohren ist je nach der Notwendigkeit von Sichtachsen entweder mit Gehölzen – teilweise waldartig – bestanden, oder es existiert dort ein Verkehrs- bzw. Böschungsrasen.

Die Beschreibung der Entwicklungsräume bezieht sich auf die Flächen außerhalb der Straßenkörper und Bankette.

Textliche Darstellungen (allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Pflege und Ergänzung bestehender technischer Immissionsschutzvorkehrungen zur Minderung von Umweltbeeinträchtigungen;
- Erhalt bzw. Einbindung technischer Strukturelemente in die Landschaft;
- Erhaltung von Wald, von Schutzpflanzungen und sonstigen Gehölzen zur Minderung von Umweltbeeinträchtigungen;
- Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes mit landschaftsgerechten Anpflanzungen und - soweit eine Erhöhung der Schutzwirkung erforderlich ist - zusätzlich mit Lärmschutzwällen und/oder -wänden;
- Bepflanzung unrentabler bzw. aufgegebenen landwirtschaftlicher Flächen;
- Erhaltung, Pflege und teilweise Erweiterung bereits vorhandener Immissionsschutzpflanzungen bzw. Gehölzstrukturen.

Entwicklungsraum 4.01

Immissionsband an der A 2 in der Mengeder Heide

Fläche: 17,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist überwiegend bewaldet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0

- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Anlegen einer Schutzpflanzung im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.02

Immissionsband an der A 2 im Bereich Groppenbruch

Fläche: 48,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei das Grünland überwiegt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Wäldchens an der Anschlussstelle Dortmund-Mengede
- Anlegen einer Schutzpflanzung im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.03

Immissionsband an der A 2 zwischen Dortmund-Ems-Kanal und Kleine Herrenthey

Fläche: 24,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist im westlichen Teil bewaldet, im östlichen Teil wird er von Ackerland eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Anlegen einer Schutzpflanzung im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.04

Immissionsband an der A 2 zwischen Kleine Herrenthey und Brechtener Straße

Fläche: 47,0 ha

Erläuterungen:

Der Abschnitt zwischen Kleine Herrenthey und der Straße Schiffhorst ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt (hauptsächlich Ackerland, untergeordnet Grünland); außerdem befindet sich dort Streubebauung. Zwischen der Straße Schiffhorst und der Evinger Straße befindet sich eine Ausgleichsfläche mit Grünland, Baumreihen und Feldgehölzen. Der östliche Abschnitt – zwischen Evinger Straße und Brechtener Straße – ist wiederum landwirtschaftlich genutzt mit Dominanz des Ackerlandes.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 0 (Ausgleichsfläche 1)*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0 (Ausgleichsfläche 1)*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0 (Ausgleichsfläche 1)*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 4.05

Immissionsband an der A 2 zwischen Brechtener Straße und Leidecker Weg mit Autobahnkreuz

Dortmund-Nordost

Fläche: 91,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist landwirtschaftlich geprägt, wobei zwischen der Brechtener und der Altenderner Straße Ackerland und östlich der Altenderner Straße Grünland vorherrscht. An mehreren Stellen existieren bereits Schutzpflanzungen, und die Auffahrtsohren des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordost sind bewaldet. Vereinzelt ist Streubebauung anzutreffen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche zwischen Wohnbebauung und der A 2
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 4.06

Immissionsband an der A 2 zwischen Friedrichshagen und Adener Bach (Stadtgrenze)

Fläche: 16,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). In der Mitte gibt es ein Wäldchen, außerdem tritt Streubebauung auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Wäldchens
- Anlegen einer Schutzpflanzung im Bereich des Offenlandes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 4.07

Immissionsband an der A 45 zwischen Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest und Oestrich

Fläche: 29,7 ha

Erläuterungen:

Der von der Emscher in der Mitte durchquerte Raum ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, wobei das Ackerland dominiert. Ganz im Süden gibt es eine kleine Streusiedlung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 4.08

Immissionsband an der A 45 und A 42 zwischen Oestrich und Bodelschwingh mit Autobahnkreuz Castrop-Rauxel Ost

Fläche: 90,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum weist eine differenzierte Nutzungsstruktur auf. Teilbereiche sind bewaldet, so z. B. die Althalde bei Oestrich und die Auffahrtsohren an der Straße Königshalt. Die nicht nutzbaren Randbereiche sind mit Gebüsch oder Gehölzstreifen bestanden. Im Umfeld des Autobahnkreuzes Castrop-Rauxel Ost bis hin nach Bodelschwingh existieren auch größere Ackerfluren. Im Entwicklungsraum gibt es kleinere Streusiedlungen mit umgebenden Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 4.09

Immissionsband an der A 45 zwischen Bodelschwingh und Nettebach

Fläche: 60,0 ha

Erläuterungen:

Westlich vom Schloss Bodelschwingh und im Umfeld des Rastplatzes Kirchlinde/Westerfilde ist der Entwicklungsraum mit Verkehrsbegleitgehölzen bestockt. Die übrigen Bereiche werden schwerpunktmäßig ackerbaulich genutzt. Im Einmündungsbereich der Straßen Mosselde und Ihlanden gibt es mehrere landwirtschaftliche Hofstellen mit Reiterhöfen, Freizeiteinrichtungen und umgebenden Weiden (Pferdekoppeln).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der verkehrsbegleitenden Gehölze und Schutzpflanzungen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 4.10

Immissionsband an der A 45 zwischen Nettebach und der Eisenbahnlinie Dortmund – Castrop-Rauxel

Fläche: 28,1 ha

Erläuterungen:

Der nördliche Teil des Entwicklungsraumes ist bewaldet. Nach Süden wird die A 45 beidseitig von Kleingärten/Grabeland begleitet. Ganz im Süden gibt es eine größere Ackerparzelle.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1 (Nordteil, sonst 0)
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1 (Nordteil, sonst 0)
- Landschaftsbild: 1 (Nordteil, sonst 0)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der verkehrsbegleitenden Gehölze und Schutzpflanzungen
- Anlegen einer Schutzpflanzung im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.11

Immissionsband an der Mallinckrodtstraße (OW III a) zwischen Bärenbruch und S-Bahn mit Autobahnkreuz Dortmund-Hafen

Fläche: 50,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist überwiegend mit Verkehrsbegleitgehölzen bestockt, nur nördlich und westlich des Autobahnkreuzes Dortmund-Hafen gibt es Ackerflächen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze

Entwicklungsraum 4.12

Immissionsband an der A 45 zwischen Roßbach und Universitätsstraße mit Autobahnkreuz Dortmund-West

Fläche: 117,9 ha

Erläuterungen:

Der von der Eisenbahnlinie Bochum-Dortmund zweigeteilte Entwicklungsraum wird zum größten Teil ackerbaulich genutzt, weist aber infolge der zahlreichen querenden Straßen größere Anteile an Verkehrsbegleitgehölzen und mehrere Schutzpflanzungen auf. Im Bereich Oespel queren zwei Bäche – Oespeler Bach und Meilengraben – den Entwicklungsraum.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Gehölze und Schutzpflanzungen
- Erhaltung der Gewässer
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.13

Immissionsband an der A 45 zwischen Universitätsstraße und Radweg "Rheinischer Esel" mit Autobahnkreuz Dortmund-Witten und A 44

Fläche: 137,3 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. An die Autobahntrassen angrenzende nicht nutzbare Flächen sind mit Gehölzen oder Hochstaudenfluren bewachsen. Westlich des Autobahnkreuzes Dortmund/Witten gibt es eine größere landwirtschaftliche Hofstelle mit Reiterhof und umgebenden Weiden.

Der Entwicklungsraum wird vom Höfelbach mit seinen Ufergehölzen durchquert (der Grotenbach quert ebenfalls die A 45, gehört jedoch zum Entwicklungsraum 1.83).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der Gehölze und Schutzpflanzungen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.14

Immissionsband an der A 45 zwischen Radweg "Rheinischer Esel" und Wannebachtal

Fläche: 74,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst im Wesentlichen nur den engeren Trassenbereich sowie das Autobahnkreuz Dortmund-Süd. Die A 45 führt in diesem Landschaftsraum durch das bewaldete Ardeygebirge, das dem Entwicklungsziel 1 zugeordnet worden ist. Der Raum wird durch Talbrücken in mehrere Teilabschnitte untergliedert.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze und Schutzpflanzungen

Entwicklungsraum 4.15

Immissionsband an der B 54 zwischen Niederhofer Kohlenweg und Wittbräucker Straße

Fläche: 32,7 ha

Erläuterungen:

Der durch das Autobahnkreuz Dortmund-Süd (Entwicklungsraum 4.14) zweigeteilte Entwicklungsraum umfasst das bewaldete Umfeld der B 54. Der Wald ist insbesondere für die Abschirmung des Ortsteils Wichlinghofen von der Schnellstraße von Bedeutung. Der Oberlauf des Brandisbaches quert den Entwicklungsraum.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Waldes
- Erhaltung des Brandisbaches

Entwicklungsraum 4.16

Immissionsband an der A 45 und A 1 am Westhofener Kreuz

Fläche: 32,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt, wird aber von mehreren Bachsiepen mit Gehölzen und umgebenden Wiesenflächen durchquert. Gankelbach und der Siepen am Haus Steinhausen sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Der Steinhauser Weg mit seiner wertvollen Allee kreuzt ebenfalls den Entwicklungsraum.

Auf der Südwestseite der A 45 befinden sich Weideflächen, Feldgehölze und mehrere Einzelhäuser.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1 (Haus Steinhausen)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung der Bachsiepen
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Erhaltung der Feldgehölze und Gebüsche

Entwicklungsraum 4.17

Immissionsband an der A 40 zwischen Stadtgrenze und Provinzialstraße

Fläche: 12,9 ha

Erläuterungen:

Der nur kleinflächige Entwicklungsraum wird mit Ausnahme der verkehrsbegleitenden Gehölze ackerbaulich genutzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.18

Immissionsband an der A 40 zwischen Raststätte Beverbach und Borussiastraße

Fläche: 24,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird mit Ausnahme der verkehrsbegleitenden Gehölze landwirtschaftlich genutzt, wobei das Grünland überwiegt. An der Unterführung Somborner Straße - B 1 befindet sich ein Wäldchen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung des Wäldchens
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes

Entwicklungsraum 4.19

Immissionsband an der A 40 an der Schnettkerbrücke

Fläche: 8,8 ha

Erläuterungen:

Der kleinflächige Entwicklungsraum ist vorwiegend mit Hochstauden bewachsen; auf der Südseite der A 40 gibt es einen mit Gehölzen bepflanzten Lärmschutzwall.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0 (auf der Südseite der A 40 1)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Bepflanzung der Hochstaudenfluren mit Gehölzen

Entwicklungsraum 4.20

Immissionsband an der B 1 zwischen Stadtkrone Ost und der Stadtgrenze

Fläche: 58,1 ha

Erläuterungen:

Zwischen Stadtkrone Ost und der Straße Buddenacker umfasst der Entwicklungsraum die Trasse der B 1 mit den verkehrsbegleitenden Gehölzen. Im Abschnitt östlich Am Buddenacker dominiert die ackerbauliche Nutzung, wobei am östlichen Ende Streubebauung – z. T. mit gewerblicher Nutzung – existiert.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0 (im Bereich des Gehölzes an der Schleefstraße 1)
- Boden: 3
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze, insbesondere des Gehölzes an der Schleefstraße (Ausgleichsfläche)
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wegen der besonders wertvollen Böden

Entwicklungsraum 4.21

Immissionsband am Verkehrsknoten Fredenbaum

Fläche: 2,8 ha

Erläuterungen:

Der kleinflächige Entwicklungsraum umfasst den Verkehrsknoten Fredenbaum und weist einen wertvollen Baumbestand auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes und Nachpflanzung bei Bedarf

Entwicklungsraum 4.22

Immissionsband an der B 54 von Stadtkrone bis Hacheney

Fläche: 19,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die Trasse der B 54 mit verkehrsbegleitenden Gehölzen und Verkehrsrasenflächen. Am südlichen Ende des Raumes gibt es ein Wäldchen auf der Ostseite der B 54 und eine Wiese auf der Westseite.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0 (am südlichen Ende 1)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung des Wäldchens

Entwicklungsraum 4.23

Immissionsband an der B 54 zwischen Hacheneu und Niederhofer Kohlenweg

Fläche: 18,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst im Wesentlichen die Trasse der B 54 mit ihren verkehrsbegleitenden Gehölzen. Der Raum ist jedoch an mehreren Stellen aufgeweitet und weist einige landwirtschaftlich genutzte Restflächen sowie Wäldchen auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0 (im Bereich der Wäldchen 1)
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0 (im Bereich der Wäldchen 1)
- Landschaftsbild: 0 (im Bereich der Wäldchen 1)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung der Wäldchen
- Anlegen einer Schutzpflanzung am südlichen Ende

Entwicklungsraum 4.24

Immissionsband an der B 236 zwischen Stadtgrenze und Autobahnkreuz Dortmund-Nordost

Fläche: 38,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei das Ackerland überwiegt. Im Umfeld der Hofstellen im nördlichen Abschnitt nehmen Wiesen und Weideflächen größere Flächen ein, und im Süden existieren mehrere Feldgehölze.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0 (im Bereich der Feldgehölze 1)
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0 (im Bereich der Feldgehölze 1)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung der Feldgehölze
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.25

Immissionsband an der B 236 zwischen Autobahnkreuz Dortmund-Nordost und Wambeler Heide

Fläche: 99,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besitzt eine recht vielfältige Struktur. Der überwiegende Teil wird landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerland und Grünland einander abwechseln. Stellenweise ist auch feuchtes Grünland bzw. sind feuchte Hochstaudenfluren anzutreffen. Kleingehölze sind reichhaltig vertreten. Waldartige Flächen existieren im Bereich der Auffahrtsohren an der Walter-Kohlmann-Straße im Norden, und im Süden erfasst der Entwicklungsraum das Waldgebiet zwischen Rüschebrinkstraße und B 236.

Mehrere Bäche durchqueren den Raum; die wichtigsten sind der ökologisch umgebaute Kirchderner Graben und der Erlenbach.

An der Derner Straße befindet sich Streubebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung der Feldgehölze
- Erhaltung und Pflege des Grünlandes, insbesondere des feuchten Grünlandes mit den vereinzelt auftretenden Blänken
- Vermeiden von Streubebauung
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.26

Immissionsband im Bereich des Verkehrsknotens Scharnhorst (L 663 n / B 236 - OW III a)

Fläche: 78,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird durch die zahlreichen Auffahrtsohren, Kreuzungs- und Brückenbauwerke der B 236, der Brackeler Straße und der Rüschebrinkstraße charakterisiert, die einen beträchtlichen Raum ein-

nehmen. Die verbleibenden Flächen sind bewaldet, und es gibt auch noch landwirtschaftlich genutzte Restparzellen, Grabeland und mehrere Lagerplätze. Die Auffahrtsohren weisen je nach der Notwendigkeit von Sichtachsen Verkehrsgehölze oder Verkehrsrasenflächen auf.

Der Entwicklungsraum wird von der Körne durchflossen, die hier technisch ausgebaut ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0 (im Bereich der Wälder 1)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung des Waldes
- Ökologische Umgestaltung der Körne auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plange-nehmungsverfahrens gemäß § 68 WHG

Entwicklungsraum 4.27

Immissionsband an der Brackeler Straße südlich Hohenbuschei

Fläche: 35,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt. An seinem westlichen Ende befinden sich eine Streuobstwiese, Gebüschbrachen und ein Lärmschutzwall, der sich in die Siedlung Hohenbuschei hinein erstreckt. Am östlichen Ende des Raumes gibt es mehrere Aufforstungsflächen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung des Waldes
- Pflege der Streuobstwiese
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

Entwicklungsraum 4.28

Immissionsband an der B 236 zwischen Stadtkrone Ost und Tunnel Berghofen

Fläche: 25,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist nahezu vollständig mit verkehrsbegleitenden Gehölzen bestockt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze

Entwicklungsraum 4.29

Immissionsband an der B 236 zwischen Tunnel Berghofen und Stadtgrenze

Fläche: 5,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die steilen Seitenböschungen der B 236, die zum größten Teil noch mit Hochstauden bewachsen sind, jedoch nehmen die Gehölze sukzessive einen größeren Raum ein.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze

Entwicklungsraum 4.30

Immissionsband an der A 1 in Lichtendorf

Fläche: 7,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist – getrennt durch Bebauung – in vier Teilabschnitte untergliedert. Die nördliche Teilfläche wird von Gärten und einem kleinen Nadelholzwäldchen eingenommen. Die beiden mittleren Flächen werden noch landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünland). Die südliche Teilfläche wird zur Hälfte ackerbaulich genutzt; die andere Hälfte ist bewaldet. Zum Entwicklungsraum gehört das Gebäude der Raststätte Lichtendorf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0 (im Bereich des Waldes 1)
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0 (im Bereich des Waldes 1)
- Landschaftsbild: 0 (im Bereich des Waldes 1)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung und Pflege der verkehrsbegleitenden Gehölze
- Erhaltung des Waldes
- Anlegen von Schutzpflanzungen im Bereich des Offenlandes

6. Entwicklungsziel 5: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung des Freiraumes bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung oder planfestgestellter Vorhaben

Fläche insgesamt: 328,2 ha

Erläuterungen:

Sind im Flächennutzungsplan Bau-, Gemeinbedarfs- oder Ver- und Entsorgungsflächen dargestellt, die noch nicht entsprechend ihrer städtebaulichen Zielbestimmung entwickelt sind, so werden diese Flächen gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG unter Beachtung der planerischen Vorgaben mit dem Entwicklungsziel 5 belegt. Das EZ 5 besagt allerdings nicht, dass die betreffenden Flächen konfliktfrei zu den Zielen der planerischen Vorgaben sind. Evtl. bestehende Konflikte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder von Planfeststellungsverfahren zu behandeln und auszuräumen und im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Textliche Darstellungen (allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung, eine Planfeststellung oder über sonstige behördliche Genehmigungen im Wesentlichen zu erhalten. Soweit erforderlich, sind Pflegemaßnahmen durchzuführen. Je nach Art und Größe der Vorhaben ist deren Umweltverträglichkeit festzustellen, und es ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.
- Gesetzlich geschützte Landschaftsstrukturen und sonstige bedeutende natürliche Landschaftselemente, wie z. B. Siepen, wertvolle Gehölze, Alleen, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer, sind auch über die Realisierung von Vorhaben nach Möglichkeit zu erhalten und z. B. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB zu sichern. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen – insbesondere Ortsränder und Gewerbegebiete – landschaftsgerecht einzugrünen. Abstandsflächen sind nach Möglichkeit naturnah zu gestalten.

Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nrn. 20/25 BauGB ein landschaftspflegerischer Begleitplan bzw. Grünordnungsplan zu erstellen.

Entwicklungsraum 5.01

Gepl. Wohnbaufläche „Auf der Bredde“

Fläche: 3,7 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche mit zwei randlichen Feldgehölzen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der Feldgehölze

Entwicklungsraum 5.02

Gepl. Gewerbegebiet Groppenbruch

Fläche: 37,9 ha

Erläuterungen:

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes wird von Ackerland eingenommen, im Norden befindet sich Streubebauung mit Gärten. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist ein von Gehölzen umgebener ehemaliger Flotationsteich, auf dem mittlerweile eine natürliche Sukzession stattfindet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 2*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.03

Gepl. Wohnbaufläche an der Droste-zu-Vischering-Siedlung

Fläche: 1,0 ha

Erläuterungen:

Kleingartengelände / Grabeland.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.04

Gepl. Wohnbauflächen an der Mengeder Straße

Fläche: 1,4 ha

Erläuterungen:

Kleingartengelände / Grabeland.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.05

Gepl. Gewerbegebiet Nette

Fläche: 3,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst im Norden eine Ackerfläche, im Süden Kleingärten / Grabeland. Zur L 609 (Emscherallee) existiert eine Gehölzpflanzung, die im Süden als Lärmschutzwand ausgebildet ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.06

Gepl. Gemeinbedarfsfläche nördlich der ehem. Kokerei Hansa

Fläche: 3,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist zweigeteilt: Der südwestliche Teil wird vom Gelände des Eisenbahnmuseums und der nordöstliche von Wald, einer Wiese und von Sukzessionsflächen eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung des Waldes im Nordostteil

Entwicklungsraum 5.07

Gepl. Wohnbauflächen am Ostrand von Brechten

Fläche: 13,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerland dominiert. Nordwestlich der Evinger Straße befinden sich Grünland und Gehölze. Südlich der Straße Wulfskamp existiert eine große Weidefläche mit Baumgruppen, einem kleinen Teich und einem periodisch wasserführenden Graben.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1 (Teilbereich südlich Wulfskamp 2)
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung der Fläche südlich Wulfskamp als „grüne Oase“ bei einer Realisierung der Wohnbebauung

Entwicklungsraum 5.08

Gepl. Gewerbegebiet an der ehem. Kokerei Hansa

Fläche: 4,5 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.09

Gepl. Wohnbaufläche an der Hessischen Straße

Fläche: 1,2 ha

Erläuterungen:

Wiese mit Trenngrün zur Wohnsiedlung. Ein kleiner Teil wird als Kleingarten / Grabeland genutzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 2*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung des Gehölzstreifens an der Nordgrenze des Entwicklungsraumes

Entwicklungsraum 5.10

Gepl. Wohnbaufläche "Auf dem Brink"

Fläche: 7,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird teils von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker), teils von einem Gärtneriegelände sowie Einzelhausbebauung mit Gärten eingenommen. Im Westteil der Fläche durchzieht ein Rad-/Fußweg auf ehemaliger Eisenbahntrasse mit begleitendem Gehölzstreifen das Gebiet.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.11

Gepl. Wohnbaufläche am Schleipweg

Fläche: 2,7 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche, am Westrand Kleingärten/Grabeland, am Ostrand Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.12

Gepl. Wohnbaufläche an der Wasserfuhr

Fläche: 2,0 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.13

Dorfentwicklung Grevel

Fläche: 14,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus mehreren Teilflächen, die das Dorf Grevel umschließen. Die Flächen werden teils landwirtschaftlich genutzt (Äcker, Wiesen und Weiden), teils werden sie von größeren Gärten und Parks eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung der besonderen Eigenart des Entwicklungsraumes (dörflicher Charakter)
- Erhaltung der wertvollen Gehölze und der sonstigen wertvollen Biotopstrukturen

Entwicklungsraum 5.14

Gepl. Wohnbaufläche am Rhader Weg

Fläche: 4,5 ha

Erläuterungen:

Im zentralen Teil des Entwicklungsraumes befindet sich eine Ackerparzelle. Der Ostteil wird von einem Wäldchen, Baumgruppen und Sukzessionsflächen eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Besondere Schutzmaßnahmen am Rande des Naturschutzgebietes

Entwicklungsraum 5.15

Gepl. Wohnbaufläche an der Westerwikstraße

Fläche: 1,9 ha

Erläuterungen:

Schmaler Streifen, der teils landwirtschaftlich genutzt wird, teils von Kleingärten / Grabeland und teils von einer Baumschule eingenommen wird.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.16

Gepl. Wohnbaufläche an der Bothestraße

Fläche: 1,7 ha

Erläuterungen:

Im Nordteil von einem Spielgelände und im Südteil von Kleingärten / Grabeland eingenommener Entwicklungsraum.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1

- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.17

Gepl. Wohnbaufläche an der Wasserstraße

Fläche: 0,6 ha

Erläuterungen:

Kleingärten und Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.18

Gepl. Wohnbaufläche am Saatweg

Fläche: 2,5 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.19

Gepl. Wohnbaufläche an der Westhusener Straße

Fläche: 1,4 ha

Erläuterungen:

Parkanlage.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.20

Gepl. Wohnbaufläche an der Arminiusstraße

Fläche: 3,0 ha

Erläuterungen:

Gebüsche mit natürlicher Sukzession und Pferdekoppel.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 2*
- *Boden: 2*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung der Gehölzstruktur

Entwicklungsraum 5.21

Gepl. Schnellstraße L 663 n (OW III a)

Fläche: 11,5 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um die geplante Trasse der L 663 n, so wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Der Trassenbereich ist landwirtschaftlich genutzt (meist Ackerland, stellenweise Wiesen).

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 1*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 2*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach vorhergehender Linienbestimmung

Entwicklungsraum 5.22

Gepl. Grünfläche an der Kleingartenanlage "An der Asselburg"

Fläche: 3,7 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 2*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.23

Gepl. Wohnbaufläche an der Asselburgstraße

Fläche: 4,3 ha

Erläuterungen:

Im Nordteil des Entwicklungsraumes befindet sich eine Ackerparzelle, im Südteil Grünland.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.24

Gepl. Wohnbaufläche am Ostenschleifweg

Fläche: 3,0 ha

Erläuterungen:

Vorwiegend Weideland mit einem landwirtschaftlichen Gebäude; im Süden der Fläche befindet sich eine Ackerparzelle.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.25

Gepl. Wohnbebauung am Nordwestrand von Wickede

Fläche: 16,1 ha

Erläuterungen:

Landwirtschaftlich genutzter Entwicklungsraum, vorwiegend Wiesen und Weiden, an den Rändern auch Ackerland. Zwischen dem Reiterhof an der Eichwaldstraße und dem Siedlungsrand befinden sich Heckenstrukturen im Weideland sowie ein kleines Feldgehölz.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.26

Gepl. Grünanlage am Heimbach

Fläche: 2,3 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.27

Gepl. Wohnbaufläche an der Bebelstraße

Fläche: 2,4 ha

Erläuterungen:

Gärten und Gebüsch.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1

- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.28

Geplante Wohnbaufläche am Webershohl

Fläche: 2,7 ha

Erläuterungen:

Große Gärten, untergeordnet Wiese.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.29

Gepl. Wohnbaufläche am Stemmering

Fläche: 3,0 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.30

Gepl. Wohnbaufläche an der Buddinkstraße

Fläche: 1,0 ha

Erläuterungen:

Der streifenförmige Entwicklungsraum wird im Südwestteil von mehreren Einzelhäusern mit Gärten, im Nordostteil von einer Ackerparzelle eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 3
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.31

Gepl. Gewerbeflächen im Indupark Oespel

Fläche: 6,0 ha

Erläuterungen:

Zwei Teilflächen nördlich und südlich der Brennaborstraße, westlich des Oespeler Bachs. Der Entwicklungsraum wird im Wesentlichen ackerbaulich genutzt; die nördliche Teilfläche weist entlang der Overhoffstraße einen Gehölzstreifen auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Ausweisung eines zusätzlichen Schutzstreifens zum Oespeler Bach
- Erhaltung des Gehölzstreifens entlang der Overhoffstraße

Entwicklungsraum 5.32

Gepl. Wohnbaufläche am Briefsweg

Fläche: 1,6 ha

Erläuterungen:

Alte Industriebrache mit Gebüsch, entstanden aus natürlicher Sukzession.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.33

Gepl. Gewerbefläche am Lütgendortmunder Hellweg

Fläche: 3,9 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche mit einer Baumreihe entlang des Werner und Lütgendortmunder Hellwegs.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

- Berücksichtigung der Baumreihe am Werner / Lütgendortmunder Hellweg

Entwicklungsraum 5.34

Geplantes Gewerbegebiet Buddenacker

Fläche: 35,0 ha

Erläuterungen:

An das Wickeder Feld (ER 2.10) westlich anschließende Fläche, die nahezu vollständig ackerbaulich genutzt ist. Nur im Nordzipfel befinden sich Gebüsche, Hochstaudenfluren und eine Baumreihe.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 3 (besonders schutzwürdiger und fruchtbarer Boden (Schwarzerderrelikt))
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der Gehölz- und Brachfläche am Nordrand des Entwicklungsraumes

Entwicklungsraum 5.35

Gepl. Wohnbaufläche "Am Winkelsweg"

Fläche: 6,1 ha

Erläuterungen:

Der zentrale Teil des Entwicklungsraumes weist eine Ackerparzelle auf, nördlich und südlich davon befinden sich Wiesen, Grabeland sowie ein Rückhaltebecken.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der an das Rückhaltebecken anschließenden Gebüsche

Entwicklungsraum 5.36

Gepl. Wohnbaufläche "Am Lennhofe"

Fläche: 2,1 ha

Erläuterungen:

Der westliche Teil des Entwicklungsraumes wird von Kleingärten / Grabeland sowie einem Spielplatz eingenommen. Der östliche, an den Rüpingsbach angrenzende Teil weist Pferdeweiden und ein Feldgehölz auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Ausweisung eines zusätzlichen Schutzstreifens zum Rüpingsbach unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen.

Entwicklungsraum 5.37

Gepl. Sondergebietsfläche am ehem. Gut Brüninghausen

Fläche: 2,7 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um das Gelände des ehemaligen Gutes Brüninghausen mit mehreren Gebäuden. Der gegenwärtige Zustand ist eine Baubrache mit diversem Baumbestand.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 2

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung wertvollen Baumbestandes und der bedeutsamen kulturellen Objekte

Entwicklungsraum 5.38

Gepl. Wohnbaufläche "Am Kramberg"

Fläche: 2,6 ha

Erläuterungen:

Im Wesentlichen ackerbaulich genutzter Entwicklungsraum. In der Mitte befinden sich zwei Einzelhäuser und eine Gehölzfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung der Gehölzfläche

Entwicklungsraum 5.39

Gepl. Wohnbau- und Sondergebietsfläche an der Hagener Straße

Fläche: 4,5 ha

Erläuterungen:

Von einem Gehölzgürtel umgebene Industriebrache und Lagerplätze mit mehreren Gebäuden. An der Hagener Straße befindet sich ein Abstell- und Warteplatz für Linienbusse.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0 (im Bereich der Gehölze 1)
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Weitgehender Erhalt des Gehölzgürtels

Entwicklungsraum 5.40

Gepl. Wohnbaufläche am Isenstein

Fläche: 0,5 ha

Erläuterungen:

Wäldchen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 0 (unzugänglich)*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Weitgehender Erhalt des Wäldchens

Entwicklungsraum 5.41

Gepl. Wohnbaufläche am Sommerbergweg

Fläche: 2,1 ha

Erläuterungen:

Der nordöstliche Teil des Entwicklungsraumes wird von einer Wiese eingenommen, der südwestliche von einer Wiesenbrache und einem Feldgehölz mit darin eingebetteten Grabelandflächen. Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohngebäude.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung des Feldgehölzes

Entwicklungsraum 5.42

Gepl. Wohnbaufläche an der Benninghofer Straße

Fläche: 4,5 ha

Erläuterungen:

Der größte Teil des Entwicklungsraumes wird von Ackerland eingenommen, entlang der Benninghofer Straße befindet sich eine geschützte Allee.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der Allee an der Benninghofer Straße
- Sicherung einer Grünverbindung zum Freiraum nördlich der Straße auf dem Mühlenhofe

Entwicklungsraum 5.43

Gepl. Wohnbebauung an der Schürener Straße

Fläche: 1,1 ha

Erläuterungen:

Von Gehölzen umgebene Wiesenfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Weitgehende Erhaltung der Baumgruppe im Westteil des Entwicklungsraumes

Entwicklungsraum 5.44

Gepl. Wohnbebauung an der unteren Pekingstraße

Fläche: 2,2 ha

Erläuterungen:

Auf der Fläche befinden sich Kleingärten / Grabeland sowie Hausgärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.45

Gepl. Wohnbausiedlung "Brücherhof"

Fläche: 2,5 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche, die an drei Seiten von Gehölzen umgeben ist. Der Südteil wird von einer Wiesenbrache eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 2
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der randlichen Gehölzstrukturen.

Entwicklungsraum 5.46

Gepl. Wohnbaufläche an der Sölder Waldstraße

Fläche: 2,6 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.47

GepI. Sondergebietsfläche auf der rekultivierten Deponie Ellinghausen

Fläche: 21,9 ha

Erläuterungen:

Abschlussgestaltetes (rekultiviertes) Deponiegelände.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.48

Ehem. Güterbahnhof Dortmund

Fläche: 25,5 ha

Erläuterungen:

Brachgefallenes Gelände eines ehemaligen Güterbahnhofs mit Gleisanlagen, Gebüsch und Birken-Vorwald.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.49

Gepl. Wohnbaufläche nördlich Graebnerstraße

Fläche: 1,6 ha

Erläuterungen:

Weidefläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.50

Gepl. Wohnbaufläche östlich Reinwardtstraße

Fläche: 1,7 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0

- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.51

Gepl. Wohnbauflächen am Alfred-Berndsen-Weg

Fläche: 1,1 ha

Erläuterungen:

Wiese und Feldgehölz mit einem kleinen Bachlauf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.52

Gepl. Gewerbe- und Wohnbauflächen beiderseits der Asselner Straße

Fläche: 5,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen beiderseits der Asselner Straße, die durch eine Bahnlinie voneinander getrennt sind. Die nördliche Teilfläche ist mit Hochstaudenfluren und Gebüsch bestanden, auf der südlichen Teilfläche befindet sich ein Acker.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 3 (Bodendenkmal, vgl. Umweltbericht, Kap. 5.6)

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung des Bodendenkmals

Entwicklungsraum 5.53

Gepl. Wohnbebauung an der Gudrunstraße

Fläche: 0,3 ha

Erläuterungen:

Weidefläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.54

Gepl. Erweiterung des Bezirksfriedhofs Wellinghofen

Fläche: 2,0 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche mit Gehölzstreifen am Südrand.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der Gehölzfläche am Südrand

Entwicklungsraum 5.55

Gepl. Kleingartenanlage am Schultenhof

Fläche: 6,1 ha

Erläuterungen:

Wiesenfläche, die im Norden und Osten an das NSG Bolmke angrenzt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung der Ausgleichsfläche im Nordosten des Entwicklungsraumes

Entwicklungsraum 5.56

Gepl. Wohnbauflächen "Im Dorfe"

Fläche: 2,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus 3 Teilflächen, von denen die nördliche als Ackerland und die beiden südlichen als Grünland (Wiese) genutzt werden. Die südlichen Teilflächen grenzen an den z.T. mit Ufergehölz bestandenen Dorfbach West.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung eines Schutzstreifens am Dorfbach

Entwicklungsraum 5.57

Gepl. Wohnbebauung an der Ostkirchstraße

Fläche: 1,9 ha

Erläuterungen:

Im nördlichen Teil des Entwicklungsraumes befindet sich eine Ackerfläche, der südliche Teil wird von Kleingärten / Grabeland, Gärten und einem Spielplatz eingenommen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.58

Gepl. Wohnbaufläche an der Berghofer Straße

Fläche: 0,5 ha

Erläuterungen:

Teilweise brachgefallenes Gelände mit Hochstauden, einer kleinen Weide und einem Garten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.59

Gepl. Wohnbebauung "An der Fillkuhle"

Fläche: 0,7 ha

Erläuterungen:

Gebüschbrache mit einem kleinen gärtnerisch genutzten Teil.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.60

Gepl. Wohnbebauung "An der Palmweide"

Fläche: 0,7 ha

Erläuterungen:

Gebüschbrache mit einem kleinen gärtnerisch genutzten Teil.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.61

Gepl. Wohnbebauung "Auf dem Toren"

Fläche: 3,9 ha

Erläuterungen:

Vielfältig strukturierter Raum mit zwei Wäldchen, Gebüsch, Hochstaudenfluren und einer Wiese.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2

- *Boden: 2*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung von Gehölzstrukturen im Grenzbereich zum Friedhof

Entwicklungsraum 5.62

GepL. Wohnbebauung am Lütgendortmunder Hellweg

Fläche: 1,5 ha

Erläuterungen:

Gartenland.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 2*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.63

GepL. Erweiterung des Friedhofs Sölde

Fläche: 1,9 ha

Erläuterungen:

Weide mit einzelnen Gehölzen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.64

Gepl. Sondergebietsfläche "Am Waarbaum"

Fläche: 3,8 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 0*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 0*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.65

Gepl. Ausgleichsflächen "Bergfeld"

Fläche: 1,4 ha

Erläuterungen:

Ackerfläche.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 0*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für den

Entwicklungsraum 5.66

Gepl. Wohnbebauung an der Derner Straße

Fläche: 2,3 ha

Erläuterungen:

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Einzelhäuser mit Gärten.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsraum 5.67

Gepl. Wohnbebauung an der Olpketalstr.

Fläche: 0,3 ha

Erläuterungen:

Parkplatz, Einzelhaus mit verwildertem Garten und Wald.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des derzeitigen Zustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

7. Entwicklungsziel 6: Beibehaltung der Funktion

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher sowie öffentlich und privatrechtlich wirksamer Aufgaben

Fläche insgesamt: 2.415,4 ha

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 6 wird dargestellt, wenn Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans besondere öffentliche oder öffentlich bzw. privatrechtlich wirksame Aufgaben erfüllen und in der Regel auch im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung aufweisen. Hierzu gehören insbesondere

- *Flächen für die Wasserwirtschaft,*
- *Ver- und Entsorgungsanlagen,*
- *Verkehrsanlagen,*
- *Friedhöfe,*
- *Grün-, Sport- oder Spielanlagen, Kleingärten, Parks,*
- *Sondergebiete.*

Zum Entwicklungsziel 6 gehören auch solche Privatgrundstücke, die eine spezifische öffentlich wirksame Zweckbestimmung aufweisen.

Das EZ berücksichtigt somit die vorrangige Funktion der Grundstücke und ermöglicht notwendige, der Funktion dienende Veränderungen. Gleichzeitig sollen aber auch die gegenwärtigen Landschaftsstrukturen, insbesondere naturnahe Lebensräume, erhalten bzw. gefördert werden.

Festsetzungen gemäß §§ 23 und 26-29 BNatSchG sowie nach §§ 11-13 LNatSchG können getroffen werden, sofern sie der Funktion der Grundstücke nicht entgegenstehen.

Ökologisch neu gestaltete (renaturierte) ehemalige Schmutzwasser-Vorfluter werden dem Entwicklungsziel 1 zugeordnet, sofern sie nicht weiterhin überwiegend wasserbaulich (technisch) geprägt sind; in diesem Fall bleiben sie Bestandteil des Entwicklungsziels 6. Naturnah gestaltete Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ebenfalls dem EZ 1 zugeordnet, falls der Parkcharakter überwiegt, jedoch dem EZ 6.

Da die Entwicklungsziele großräumig angelegt sind, werden kleinere Flächen mit einer abweichenden Zweckbestimmung in den Entwicklungsraum mit der dominierenden Funktion integriert. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- a) *Friedhöfe (F)*
- b) *Grünflächen, Grünanlagen, Parks (G)*
- c) *Kleingärten (K)*
- d) *Sport- und Spielanlagen sowie Erholungsanlagen mit intensiver Nutzung (S)*
- e) *Hochwasser- und Regenrückhaltebecken inkl. Einrichtungen der Wasserwirtschaft (R)*
- f) *Betriebsanlagen (z. B. Kläranlagen) (B)*
- g) *Wasserflächen (W)*
- h) *Flächen mit gemischten Funktionen oder mit mehreren gleichwertigen Zweckbestimmungen (M)*

Die Kategorie (F bis M) ist der Nummer des Entwicklungsraums angehängt.

Textliche Darstellungen (allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Die in der Bauleitplanung vorgegebene Funktion der Flächen zur Erfüllung öffentlicher bzw. öffentlich oder privatrechtlich wirksamer Aufgaben sowie notwendige, der Funktion dienende Veränderungen, bleiben unberührt.
- Im Rahmen der Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung der Grundstücke sind naturnahe Landschaftselemente und vorhandene naturnahe Lebensräume zu erhalten und deren Neuanlage verstärkt vorzunehmen.
- Soweit nicht bereits vorhanden, sind bei den vorgenannten Flächen landschaftsgerechte Durch- und Eingrünungen anzustreben. Vor allem bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. In geeigneten Bereichen sollen Rasenflächen in Wildwiesen umgewandelt, Feuchtbiotope angelegt sowie eine Extensivierung der Pflege vorgenommen werden.

a) Friedhöfe (F)

Erläuterungen:

Die Friedhöfe sind in der Regel gut in die Landschaft integriert und weisen oft einen alten Baumbestand auf. Ältere Friedhöfe sind oft auch von kulturhistorischem Interesse und können sogar zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gehören (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Die Beurteilung der Schutzgüter richtet sich insbesondere nach der Größe des Friedhofs. Große Friedhöfe, insbesondere ab 10 ha Fläche, weisen in der Regel höhere Schutzgutqualitäten auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1-2
- Landschaftsbild: 1-2
- Erholung: 1-2
- Menschliche Gesundheit: 1-2
- Kulturgüter: 0-1

Sofern einzelne Friedhöfe von der o.g. allgemeinen Beurteilung erheblich abweichen, werden diese gesondert (beim betreffenden Entwicklungsraum) beschrieben.

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) für alle Friedhöfe:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege der Friedhöfe, insbesondere des alten Baumbestandes
- Erhaltung des kulturhistorischen Wertes der Friedhöfe

b) Grünflächen, Grünanlagen, Parks (G)

Erläuterungen:

Die Grünflächen, Grünanlagen und Parks sind in der Regel gut in die Landschaft integriert und weisen – abhängig von ihrem Alter – meist einen vielfältigen, z. T. auch alten Baumbestand auf. Zwischen den Gehölzflächen befinden sich Parkwiesen, die in der Regel auch betreten werden dürfen. Ältere Parkanlagen sind auch von kulturhistorischem Interesse und können zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gehören (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Die Beurteilung der Schutzgüter richtet sich nach der Größe und der Struktur der Grünanlagen. Große Parks und solche mit nur geringer Frequentierung oder extensiver Nutzung weisen höhere Schutzgutqualitäten auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1-2
- Boden: 1-2
- Gewässer: 0-1
- Klima/Luft: 1-2
- Landschaftsbild: 1-2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1-2
- Kulturgüter: 0-1

Sofern einzelne Grünanlagen von der o.g. allgemeinen Beurteilung erheblich abweichen, werden diese gesondert (beim betreffenden Entwicklungsraum) beschrieben.

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) für alle Grünflächen, Grünanlagen und Parks:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege der Grünanlagen, insbesondere des alten Baumbestandes
- Erhaltung des kulturhistorischen Wertes der Grünanlagen

c) Kleingärten (K)

Erläuterungen:

Die Kleingartenanlagen sind in der Regel gut in die Landschaft integriert, weisen jedoch aufgrund der gärtnerischen Nutzung meist keinen alten Baumbestand auf. Innerhalb der Anlagen sind oft kleinere Bereiche als Parks oder Spielgelände ausparzelliert. Da sich die Kleingärten vielfach innerhalb eines dicht besiedelten Umfeldes befinden und die Gärten oft eine beträchtliche Fläche einnehmen, besitzen sie für die Grünversorgung auch aus landschaftsplanerischer Sicht eine erhebliche Bedeutung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1-2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1-2
- Landschaftsbild: 1-2
- Erholung: 2-3
- Menschliche Gesundheit: 1-2

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) für alle Kleingärten:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege der Kleingärten, insbesondere des Baumbestandes
- Anlage von Kleingewässern an geeigneten Stellen

d) Sport- und Spielanlagen (S)

Erläuterungen:

Die Sportanlagen sind in der Regel gut in die Landschaft integriert, weisen jedoch aufgrund der intensiven Nutzung, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und dem Vorhandensein baulicher Anlagen oft nur einen geringen Baum- oder sonstigen Gehölzbestand auf. Oft sind Bäume der Sportausübung auch hinderlich, insbesondere bei Sportanlagen mit Kunstrasenflächen. Der Anteil an versiegelter Fläche ist bei den Entwicklungsräumen dieser Kategorie oft relativ hoch. Für die Grünversorgung besitzen die Sport- und Spielanlagen deshalb insgesamt eine geringere Bedeutung als andere Grünflächen, auch wenn sie stellenweise einen parkartigen Charakter besitzen können. Sofern die Anlagen von Lärmschutzwällen umgeben sind, weisen diese eine Gehölzbepflanzung auf.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 0-1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0-1
- Landschaftsbild: 0-1
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 0-1
- Kulturgüter: 0

Sofern einzelne Sport- und Spielanlagen von der o.g. allgemeinen Beurteilung erheblich abweichen, werden diese gesondert (beim betreffenden Entwicklungsraum) beschrieben.

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) für alle Sport- und Spielanlagen:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege der Gehölze, insbesondere des Baumbestandes

e) Rückhaltebecken (R)

Erläuterungen:

Die an Fließgewässern gelegenen Regen- und Hochwasserrückhaltebecken sind - mit einigen Ausnahmen - naturnah gestaltet und haben, sofern sie offen und von Verbuschung freigehalten werden, oftmals Charakter und Funktion von Feuchtbiotopen. Vor allem für Zugvögel und Bodenbrüter sind Rückhaltebecken wichtige Refugien in unserer stark genutzten Landschaft.

Von besonderer Wertigkeit sind dabei die großen Rückhaltebecken in Mengede, Scharnhorst, am Dorfbach

(Brechten) sowie das in Bau befindliche (Stand: 2018) Hochwasserrückhaltebecken in Ellinghausen. Trotz ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung werden die Becken aufgrund ihrer prioritären wasserwirtschaftlichen Ausrichtung dem Entwicklungsziel 6 zugeordnet. Kleinere Regenrückhalte- und Versickerungsbecken z. B. im Innern oder am Rande von Neubausiedlungen gehören meist dem angrenzenden (dominierenden) Entwicklungsziel an.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2-3
- Boden: 0
- Gewässer: 3
- Klima/Luft: 1-2
- Landschaftsbild: 2-3
- Erholung: 2 (soweit die Dammkrone zugänglich ist)
- Menschliche Gesundheit: 1-2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) für alle Rückhaltebecken:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhalt von Offenlandflächen und Röhrichten für Wasservögel, Amphibien und Insekten, ggf. Rücknahme von Gehölzen und Verbuschung

f) Betriebsanlagen (B)

Erläuterungen:

Es handelt sich hierbei um zwar im Außenbereich gelegene Anlagen, die aber eine derart spezifische Zweckbestimmung besitzen, dass für Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans nur wenig Raum verbleibt. Die betriebsbedingten Notwendigkeiten stehen vielmehr im Vordergrund.

Zu dieser Kategorie gehören auch wasserwirtschaftliche Anlagen, die (noch) stark technisch geprägt sind und die für eine naturgemäße Entwicklung nur wenige Möglichkeiten eröffnen.

Da Bahnlinien meist nur einen schmalen Korridor beanspruchen, werden sie in der Regel dem angrenzenden - großräumigen - Entwicklungsziel zugeordnet. Größere Bahnanlagen hingegen sind in dieser Kategorie untergebracht.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0-1
- Boden: 0
- Gewässer: 0-3 (abhängig von der Funktion der Flächen)
- Klima/Luft: 0-1
- Landschaftsbild: 0-1
- Erholung: 0-1
- Menschliche Gesundheit: 0-1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) für alle Betriebsanlagen:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölze

g) Wasserflächen (W)

Erläuterungen:

Der einzige in diese Kategorie fallende Entwicklungsraum ist der Dortmund-Ems-Kanal (siehe Entwicklungsziel 6.07).

h) Flächen mit gemischten Funktionen oder mit mehreren gleichwertigen Funktionen bzw. Zweckbestimmungen (M)

Erläuterungen:

Die textlichen Darstellungen sowie Erläuterungen sind den einzelnen Entwicklungsräumen zugeordnet.

Textliche Darstellungen der einzelnen Entwicklungsräume

Entwicklungsraum 6.01 (R)

Hochwasserückhaltebecken Mengede

Fläche: 18,4 ha (berücksichtigt ist nur der Dortmunder Flächenanteil)

Entwicklungsraum 6.02 (B)

Umspannwerk Mengede

Fläche: 4,7 ha

Entwicklungsraum 6.03 (F)

Bezirksfriedhof Mengede

Fläche: 4,5 ha

Entwicklungsraum 6.04 (F)

Kath. Friedhof an der Waltroper Straße

Fläche: 3,0 ha

Entwicklungsraum 6.05 (G)

Volksgarten Mengede

Fläche: 18,5 ha

Erläuterungen:

Großer Waldpark mit alten Buchen- und Eichenbeständen und integrierten Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen. Der Volksgarten gehört unter der Kennnr. 432 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Gewässer: 0

- *Klima/Luft: 3*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 3*
- *Kulturgüter: 3*

Entwicklungsraum 6.06 (K)
Kleingartenanlage „Frisch Auf“
 Fläche: 2,6 ha

Entwicklungsraum 6.07 (W)
Dortmund-Ems-Kanal
 Fläche: 54,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst den Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Dortmunder Hafen und der Stadtgrenze, weiterhin die kanalbegleitenden Uferböschungen und Dämme.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 3*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 2*
- *Kulturgüter: 1*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
- Erhaltung und Pflege der sonstigen Gehölze

Entwicklungsraum 6.08 (F)
Ev. Friedhof an der Mengeder Schulstraße
 Fläche: 5,6 ha

Entwicklungsraum 6.09 (K)
Kleingartenanlagen „Haberlandstraße“ und „Wachteloh“
 Fläche: 8,9 ha

Entwicklungsraum 6.10 (K)
Kleingartenanlage Nette
 Fläche: 6,5 ha

Entwicklungsraum 6.11 (R)
Regenrückhaltebecken „Zechengraben“
 Fläche: 4,4 ha

Entwicklungsraum 6.12 (R)
Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen
Fläche: 39,1 ha

Erläuterungen:

Das Becken befindet sich im Bau (Stand: 2018).

Entwicklungsraum 6.13 (K)
Kleingartenanlage „Bodelschwingh“
Fläche: 8,1 ha

Entwicklungsraum 6.14 (S)
Sport- und Spielanlage „Im Odemsloh“
Fläche: 2,4 ha

Entwicklungsraum 6.15 (K)
Kleingartenanlage „Am Schloßweg“
Fläche: 4,0 ha

Entwicklungsraum 6.16 (F)
Friedhöfe am Bodelschwinger Berg
Fläche: 3,1 ha

Entwicklungsraum 6.17 (R)
Regenrückhaltebecken am Nettebach
Fläche: 6,4 ha

Entwicklungsraum 6.18 (K)
Kleingartenanlage an der Oetringhauser Straße
Fläche: 5,8 ha

Entwicklungsraum 6.19 (R)
Regenrückhaltebecken am Dorfbach
Fläche: 3,2 ha

Entwicklungsraum 6.20 (F)
Bezirksfriedhof Eving
Fläche: 14,4 ha

Entwicklungsraum 6.21 (M)
Kleingartenanlage, Friedhof und Spielgelände am Nordrand von Lindenhorst
Fläche: 6,0 ha

Erläuterungen:

Kleingartengelände mit integriertem Friedhof, der einen alten Baumbestand aufweist. Zum Entwicklungsraum gehört eine Spielwiese.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 2
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes
- Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes und eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 6.22 (K)

Kleingartenanlage „Holthäuser Heide“

Fläche: 1,9 ha

Entwicklungsraum 6.23 (S)

Sportplätze am Grävingholz

Fläche: 2,3 ha

Entwicklungsraum 6.24 (K)

Kleingartenanlage „Waldblick“

Fläche: 3,6 ha

Entwicklungsraum 6.25 (G)

Grünverbindung zwischen Evinger Straße und Dortmund-Ems-Kanal

Fläche: 10,5 ha

Entwicklungsraum 6.26 (M)

Grünzüge in Eving

Fläche: 64,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum weist unterschiedliche Nutzungen auf, die zu einem Grünzug zusammengefasst worden sind. Es gehören dazu

- *die Parkanlage „An den Teichen“ mit Teich und z. T. altem Baumbestand*
- *mehrere Kleingartenanlagen*
- *der Nordfriedhof mit umgebendem waldartigem Baumbestand*
- *eine Parkanlage am Evinger Parkweg.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1-2
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1-2
- Landschaftsbild: 1-2
- Erholung: 2

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes
- Erhaltung und Pflege des Teichs

Entwicklungsraum 6.27 (G)

Fredenbaumpark

Fläche: 102,0 ha

Erläuterungen:

Zu dem großflächigen Entwicklungsraum gehören

- *der Fredenbaumpark mit Waldpark, Spiel- und Erholungsflächen sowie zwei größeren Teichen und mehreren Kleingewässern*
- *eine größere Sportanlage (Mendesportanlage).*

Der bewaldete Teil des Parks, der auch Westerholz genannt wird, weist einen alten Buchen- und Eichenbestand auf. Der Fredenbaumpark ist unter der Kennnr. 438 als wertvoller Kulturlandschaftsbereich gekennzeichnet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 2*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 2*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 2*
- *Kulturgüter: 3*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes
- Erhaltung und Pflege der Teiche
- Erhaltung und Pflege des parkartigen Wiesengeländes
- Erhaltung eines ruhigen Gebietes (abseits der Evinger Straße)

Entwicklungsraum 6.28 (M)

Park und Kleingartenanlagen am Fredenbaum

Fläche: 39,1 ha

Erläuterungen:

Zu dem Entwicklungsraum gehören eine Parkanlage rund um das Naturkundemuseum und den Fredenbaumplatz sowie östlich anschließende Kleingartenanlagen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*

- *Boden: 1*
- *Gewässer: 1*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1-2*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
- Erhaltung und Pflege des Teichs am Naturkundemuseum

**Entwicklungsraum 6.29 (F)
Friedhof in Großholthausen**

Fläche: 6,1 ha

**Entwicklungsraum 6.30 (F)
Ev. Friedhof in Kirchderne**

Fläche: 4,7 ha

**Entwicklungsraum 6.31 (S)
Freibad „Im Sperrfeld“**

Fläche: 0,9 ha

**Entwicklungsraum 6.32 (K)
Kleingartenanlage „Woldemey“**

Fläche: 9,1 ha

**Entwicklungsraum 6.33 (M)
Grünflächen an der Nierstefeldstraße**

Fläche: 3,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen Friedhof, einen Sportplatz und ein Kleingartengelände.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen

Entwicklungsraum 6.34 (M)

Parkanlage "Haus Wenge" und Kleingartenanlage "Auf der Lauke"

Fläche: 14,2 ha

Erläuterungen:

Parkanlage rund um das Kulturdenkmal „Haus Wenge“ mit seiner Gräfte und westlich anschließender Kleingartenanlage.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 2

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
- Erhaltung und Pflege der Gräfte

Entwicklungsraum 6.35 (F)

Bezirksfriedhof Dortmund-Scharnhorst

Fläche: 11,9 ha

Entwicklungsraum 6.36 (F)

Friedhof an der Kurler Straße

Fläche: 2,0 ha

Entwicklungsraum 6.37 (S)

Tennisanlage Sanderoth

Fläche: 1,0 ha

Entwicklungsraum 6.38 (G)

Landschaftspark „Alte Körne“

Fläche: 19,6 ha

Entwicklungsraum 6.39 (K)

Kleingartenanlage „Loheide“

Fläche: 2,5 ha

Entwicklungsraum 6.40 (R)

Regenrückhaltebecken Scharnhorst

Fläche: 17,6 ha

Entwicklungsraum 6.41 (B)
Pumpwerk am Dahlwiesenbach
Fläche: 0,8 ha

Entwicklungsraum 6.42 (B)
Bahnanlagen zwischen Scharnhorst und Kurl
Fläche: 32,5 ha

Entwicklungsraum 6.43 (B)
Kläranlage Scharnhorst
Fläche: 16,1 ha

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

Erhalt des Teichs, der Böschungen und der Busch- und Waldbereiche westlich der Kläranlage

Entwicklungsraum 6.44 (M)
Park und Sportanlagen „Am Westheck“
Fläche: 9,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst

- *einen von Bäumen eingefriedeten Sportplatz*
- *eine Tennisanlage*
- *eine Grünanlage mit vorherrschender Sukzessionsbrache.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- *Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen*
- *Erhaltung und Pflege des Baumbestandes am Sportplatz*
- *Erhaltung und Pflege der Grünanlage*

Entwicklungsraum 6.45 (G)
Parkanlage „Am Rahmer Wald“
Fläche: 3,1 ha

Entwicklungsraum 6.46 (K)
Kleingartenanlage „Am Rahmer Wald“
Fläche: 4,5 ha

Entwicklungsraum 6.47 (K)
Kleingartenanlage „Bergmannsruh“
Fläche: 2,6 ha

Entwicklungsraum 6.48 (K)
Kleingartenanlage „Auf der Kuhle“
Fläche: 2,5 ha

Entwicklungsraum 6.49 (F)
Friedhof Bövinghausen mit angrenzender Grünfläche
Fläche: 5,0 ha

Entwicklungsraum 6.50 (K)
Kleingartenanlage „Im Rauhen Holz“
Fläche: 4,4 ha

Entwicklungsraum 6.51 (S)
Sportplatz an der Provinzialstraße
Fläche: 1,7 ha

Entwicklungsraum 6.52 (G)
Volksgarten Bövinghausen
Fläche: 6,1 ha

Erläuterungen:

Waldpark mit alten Buchen- und Eichenbeständen und integrierten Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen. Der Volksgarten gehört unter der Kennnr. 457 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 2*
- *Boden: 2*
- *Gewässer: 1*
- *Klima/Luft: 3*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 3*
- *Kulturgüter: 3*

Entwicklungsraum 6.53 (K)
Kleingartenanlage „Westrich“
Fläche: 4,8 ha

Entwicklungsraum 6.54 (S)
Sportanlage an der Hangeneysteße
Fläche: 4,3 ha

Entwicklungsraum 6.55 (M)

Grünanlage und Kommunalfriedhof in Kirchlind

Fläche: 7,7 ha

Erläuterungen:

Parkanlage, Spielplatz und Friedhof mit dichtem, z. T. altem Baumbestand.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
- Freilegen des Wideybachs

Entwicklungsraum 6.56 (K)

Kleingartenanlage „Zur Hohen Luft“

Fläche: 5,2 ha

Entwicklungsraum 6.57 (M)

Sport- und Parkanlage Bärenbruch

Fläche: 7,2 ha

Erläuterungen:

Sportgelände mit westlich anschließender, noch junger Parkanlage.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Pflege der Parkanlage

Entwicklungsraum 6.58 (G)

Volksgarten Lütgendortmund und Klostersiepen

Fläche: 20,3 ha

Erläuterungen:

Waldpark mit alten Buchen- und Eichenbeständen und integrierten Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen. Der Entwicklungsraum umfasst zusätzlich das Tal des Katzbachs mit Bachlauf und mehreren Teichen. Der Volksgarten gehört unter der Kennnr. 457 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 3*
- *Boden: 2*
- *Gewässer: 2*
- *Klima/Luft: 3*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 3*
- *Kulturgüter: 3*

Entwicklungsraum 6.59 (M)

Bahnanlagen und Kleingärten in Marten

Fläche: 8,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst

- *ein bewaldetes bzw. verbuschtes Bahngelände mit aufgegebenen Gleisanlagen sowie einer noch befahrenen eingleisigen Strecke*
- *ein Kleingartengelände mit z. T. brachgefallenen Parzellen*
- *eine Reitanlage mit Reitplätzen und Pferdekoppeln.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen

Entwicklungsraum 6.60 (F)

Friedhof Lütgendortmund

Fläche: 14,8 ha

Entwicklungsraum 6.61 (M)

Grünzug in Marten mit wasserwirtschaftlichen Anlagen und Kleingärten

Fläche: 63,3 ha

Erläuterungen:

Der als Grünzug quer durch den Ortsteil Marten verlaufende Entwicklungsraum umfasst

- *die technisch ausgebauten Fließgewässer Crengeldanzgraben, Schmechtingsbach, Dellwiger Bach (Unterlauf), Roßbach (als Hauptgewässer), Bärenbruchgraben und Oespeler Bach*
- *mehrere Rückhaltebecken und Pumpwerke*
- *mehrere Kleingartenanlagen und Gartenflächen*
- *gebüschbestandene Bereiche und Wiesenflächen.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 3*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- *Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen*
- *naturnähere Gestaltung der Fließgewässer*

Entwicklungsraum 6.62 (S)

Sportanlage am Wischlinger Weg

Fläche: 4,6 ha

Entwicklungsraum 6.63 (F)

Friedhof Wischlingen

Fläche: 10,9 ha

Entwicklungsraum 6.64 (G)

Revierpark Wischlingen

Fläche: 38,1 ha

Erläuterungen:

Freizeitgelände mit Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen. Im Westteil befindet sich ein Waldpark mit z. T. altem Baumbestand. Der Entwicklungsraum weist ferner einen großen Teich und einen kleinen Bach auf. Der Revierpark gehört unter der Kennnr. 453 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6) und umfasst auch das Bodendenkmal Haus Wischlingen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 2*
- *Klima/Luft: 2*

- *Landschaftsbild: 2*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 2*
- *Kulturgüter: 3*

Entwicklungsraum 6.65 (G)

Unterer Roßbach

Fläche: 5,3 ha

Entwicklungsraum 6.66 (M)

Grünzüge in Huckarde mit Bahnanlagen, Kleingärten und Parks

Fläche: 62,7 ha

Erläuterungen:

Der grünzugartig aufgebaute, durch den Ortsteil Huckarde verlaufende Entwicklungsraum umfasst

- *mehrere Bahnlinien mit begrünten Seitenböschungen*
- *mehrere Sportanlagen*
- *mehrere Kleingartenanlagen*
- *mehrere Parkanlagen*
- *den Friedhof "Huckarde"*
- *Restparzellen mit Gebüsch und Sukzessionsbrachen.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- *Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen*
- *Erhaltung der Gehölze*
- *Erhaltung und Pflege der Grünanlagen*

Entwicklungsraum 6.67 (M)

Gleis- und wasserbauliche Anlagen am ehem. Güterbahnhof Dortmund und im Huckarder Bruch

Fläche: 19,3 ha

Erläuterungen:

Der durch technische Anlagen geprägte Entwicklungsraum umfasst

- *eine befahrene Bahnstrecke am ehem. Güterbahnhof Dortmund*
- *den Huckarder Bruch mit zahlreichen sich kreuzenden, teilweise aufgegebenen Bahnlinien, einen Sportplatz sowie Restparzellen mit Gebüsch und Sukzessionsbrachen*
- *den ökologisch umgestalteten Einmündungsbereich des Roßbachs in die Emscher*
- *die technisch ausgebaute Emscher.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Rückbau der technischen Anlagen und der technisch ausgebauten Emscher, soweit möglich

Entwicklungsraum 6.68 (B)

Kläranlage Deusen

Fläche: 23,2 ha

Entwicklungsraum 6.69 (S)

Sportanlagen an der Deusener Straße

Fläche: 3,5 ha

Entwicklungsraum 6.70 (S)

Schwimmbad Deusen

Fläche: 5,6 ha

Entwicklungsraum 6.71 (G)

Hoeschpark

Fläche: 27,8 ha

Erläuterungen:

Sport- und Freizeitpark mit nördlich anschließendem Waldpark (Brüggmanns Hölzchen), der z. T. einen alten Buchen- und Eichenbestand aufweist. In seinem nördlichen Teil befindet sich ein Teich, der von einigen Rinn-salen gespeist wird. Der Hoeschpark gehört unter der Kennnr. 450 zu den bedeutsamen Kulturlandschafts-bereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.72 (K)

Kleingartenanlagen an der Hannöverschen Straße

Fläche: 19,1 ha

Entwicklungsraum 6.73 (K)

Kleingartenanlagen "Schrebergarten 06" und "Flora"

Fläche: 17,2 ha

Entwicklungsraum 6.74 (G)

Tunnelpark Wambel mit angrenzenden Kleingartenanlagen und Grünzug "Auf dem Hohwart"

Fläche: 25,0 ha

Entwicklungsraum 6.75 (S)

Rennbahn Wambel

Fläche: 47,6 ha

Erläuterungen:

Die teilweise als Golfplatz genutzte Pferderennbahn besitzt sowohl im Norden als auch im Osten einen bewaldeten Begrenzungstreifen und ist dadurch gut in die Landschaft eingebettet. Die an die Rennbahn südlich angrenzenden Betriebsgebäude und Stallungen weisen einen alten und großzügigen Baumbestand auf. Die Rennbahn gehört unter der Kennnr. 468 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.76 (F)

Hauptfriedhof

Fläche: 120,7 ha

Erläuterungen:

Bei dem größten Dortmunder Friedhof handelt es sich um eine alte Anlage mit z. T. altem und wertvollem Baumbestand (mehrere Naturdenkmale). In der Mitte durchzieht ein Wiesental das Gelände. Der Friedhof gehört unter der Kennnr. 469 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.77 (G)
Park- und Sportanlage „Ehem. Stadtgärtnerei“
Fläche: 11,4 ha

Entwicklungsraum 6.78 (K)
Kleingartenanlage „Am Funkturm“
Fläche: 11,6 ha

Entwicklungsraum 6.79 (K)
Kleingartenanlage "Einigkeit"
Fläche: 3,9 ha

Entwicklungsraum 6.80 (K)
Kleingartenanlage "An der Asselburg"
Fläche: 10,6 ha

Entwicklungsraum 6.81 (S)
Sport- und Spielgelände nördlich des Grüningsweges
Fläche: 4,6 ha

Entwicklungsraum 6.82 (G)
Grünflächen zwischen Asseln und Wickede
Fläche: 13,5 ha

Entwicklungsraum 6.83 (K)
Kleingartenanlage "Wickede"
Fläche: 1,2 ha

Entwicklungsraum 6.84 (G)
Grünflächen Am Webershohl und Auf dem Bleck
Fläche: 12,4 ha

Entwicklungsraum 6.85 (F)
Friedhof Wickede
Fläche: 9,3 ha

Entwicklungsraum 6.86 (F)
Friedhof an der Donnerstraße
Fläche: 1,6 ha

Entwicklungsraum 6.87 (G)
Grünanlage „Flaspoete“ (Somborner Höh)
Fläche: 5,1 ha

Entwicklungsraum 6.88 (K)
Kleingartenanlage "Am Schmechtingsbach"
Fläche: 3,2 ha

Entwicklungsraum 6.89 (R)
Regenrückhaltebecken am Schmechtingsbach
Fläche: 1,8 ha

Entwicklungsraum 6.90 (K)
Kleingartenanlage "Kleyberg"
Fläche: 3,7 ha

Entwicklungsraum 6.91 (G)
Parkanlage „Am Dorney“
Fläche: 4,3 ha

Entwicklungsraum 6.92 (S)
Sportplatz im Dorneywald
Fläche: 2,4 ha

Entwicklungsraum 6.93 (R)
Regenrückhaltebecken am Oespeler Bach
Fläche: 3,3 ha

Entwicklungsraum 6.94 (F)
Friedhof Oespel
Fläche: 2,4 ha

Entwicklungsraum 6.95 (K)
Grünzug mit Kleingartenanlagen in Dorstfeld
Fläche: 11,9 ha

Entwicklungsraum 6.96 (G)
Tremoniapark
Fläche: 15,3 ha

Entwicklungsraum 6.97 (F)
Südfriedhof
Fläche: 17,7 ha

Entwicklungsraum 6.98 (M)
Emschertal bei Schönau
Fläche: 26,1 ha

Erläuterungen:

- Der zwischen Schnettkerbrücke und Krückenweg gelegene Talraum der Emscher umfasst*
- *die ökologisch umgestaltete Emscher mit dem Einmündungsbereich des Rüpingsbachs*
 - *eine befahrene Bahnstrecke mit begrünten Seitenböschungen und Randbereichen*
 - *großflächige Garten- und Kleingartenanlagen*
 - *eine Streusiedlung an der Straße Diekmüllerbaum*
 - *den technisch geprägten Bereich unterhalb der Schnettkerbrücke.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 3
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege der Fließgewässer
- Vermeiden von Streubebauung

Entwicklungsraum 6.99 (G)

Westfalenpark

Fläche: 63,4 ha

Erläuterungen:

Große regional bedeutsame Parkanlage mit z. T. altem Baumbestand, wertvollen sonstigen Gehölzen, Blumenbeeten, Teichen, Rasen- und Spielflächen sowie Infrastruktur. Im Süden des Entwicklungsraumes befindet sich die Kleingartenanlage "Am neuen Hain".

Der Westfalenpark gehört unter der Kennnr. 472 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 2

Entwicklungsraum 6.100 (M)

Grünflächen im Süden der Gartenstadt

Fläche: 27,6 ha

Erläuterungen:

Der als breiter Grünzug durch die Gartenstadt verlaufende Entwicklungsraum umfasst

- *mehrere großflächige Kleingartenanlagen*
- *ein baumbestandenes Spiel- und Sportgelände an der Gesamtschule Gartenstadt*
- *eine große Tennisanlage an der Johannes-Gronowski-Straße*
- *eine aufgegebene Industriebahntrasse mit begleitenden Gehölzen.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1

- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes, insbesondere der Altbäume
- Erhaltung der trassenbegleitenden Gehölze im Falle einer Erschließung der ehem. Industriebahn

Entwicklungsraum 6.101 (G)

Stadewäldchen

Fläche: 5,8 ha

Entwicklungsraum 6.102 (G)

Grünanlage an der Bövinghauser Dorfstraße

Fläche: 0,8 ha

Entwicklungsraum 6.103 (G)

Grünanlagen am Harpener Hellweg

Fläche: 2,0 ha

Entwicklungsraum 6.104 (M)

Friedhof und Kleingärten an der Provinzialstraße

Fläche: 4,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine Kleingarten- und Reitanlage nördlich der Kaubomstraße und einen Friedhof südlich davon.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des Baumbestandes

Entwicklungsraum 6.105 (K)
Kleingärten an der Heckelbecke

Fläche: 1,3 ha

Entwicklungsraum 6.106 (R)
Regenrückhaltebecken am Meilengraben

Fläche: 3,4 ha

Entwicklungsraum 6.107 (R)
Regenrückhaltebecken an der Feineisenstraße

Fläche: 2,3 ha

Entwicklungsraum 6.108 (F)
Friedhof an der Kahlen Hege

Fläche: 0,5 ha

Entwicklungsraum 6.109 (F)
Friedhof Marten

Fläche: 17,8 ha

Entwicklungsraum 6.110 (G)
Alter Friedhof Dorstfeld mit angrenzendem Park

Fläche: 16,2 ha

Entwicklungsraum 6.111 (K)
Kleingartenanlage und Sportplatz "Im Wiesengrund"

Fläche: 9,2 ha

Entwicklungsraum 6.112 (M)
Grünstreifen westlich von Schönau

Fläche: 9,4 ha

Erläuterungen:

Der Grünstreifen umfasst Kleingärten und eine Parkanlage im Nordteil und Gebüsch sowie Sukzessionsbrachen im Südteil. Die östliche Begrenzung des Entwicklungsraumes bildet eine befahrene Bahnstrecke.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen

- Natürliche Entwicklung der Gebüsche und der Sukzessionsbrachen

Entwicklungsraum 6.113 (F)

Ev. Friedhof „An der Palmweide“

Fläche: 2,2 ha

Entwicklungsraum 6.114 (M)

Friedhof und Sportplatz „Hinter Holtein“

Fläche: 4,8 ha

Entwicklungsraum 6.115 (K)

Kleingartenanlage "Fritz Husemann"

Fläche: 4,9 ha

Entwicklungsraum 6.116 (F)

Bezirksfriedhof Menglinghausen

Fläche: 19,9 ha

Entwicklungsraum 6.117 (K)

Kleingartenanlagen „Buschmühle“ und „Remy“

Fläche: 11,9 ha

Entwicklungsraum 6.118 (G)

Botanischer Garten Rombergpark

Fläche: 36,3ha

Erläuterungen:

Weitläufiges Parkgelände mit altem Baumbestand, darunter viele exotische Arten. Im Parkgelände befinden sich mehrere Naturdenkmale sowie ein größerer Teich, weiterhin historische Gebäude. Bereiche mit gärtnerischer Gestaltung und naturbelassene Flächen wechseln einander ab.

Der Rombergpark gehört mit der Kennnr. 474 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 2
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.119 (K)

Kleingartenanlage "Brünninghausen"

Fläche: 1,2 ha

Entwicklungsraum 6.120 (G)

Zoo Dortmund

Fläche: 23,5 ha

Entwicklungsraum 6.121 (K)
Kleingartenanlagen im oberen Pferdebachtal
Fläche: 20,8 ha

Entwicklungsraum 6.122 (B)
Umspannwerk Kruckel
Fläche: 7,6 ha

Entwicklungsraum 6.123 (G)
Parkanlage und Ausgleichsflächen „Boverfeld“
Fläche: 5,1 ha

Entwicklungsraum 6.124 (S)
Naturbad und Spielgelände „Froschloch“
Fläche: 4,1 ha

Entwicklungsraum 6.125 (S)
Sportplatz Langeloh
Fläche: 1,6 ha

Entwicklungsraum 6.126 (K)
Kleingartenanlagen "Löttringhausen" und "Langeloh-Blick"
Fläche: 10,6 ha

Entwicklungsraum 6.127 (K)
Kleingartenanlage "Ruhrwaldstraße"
Fläche: 5,6 ha

Entwicklungsraum 6.128 (S)
Sportplatz an der Kobbendelle
Fläche: 2,3 ha

Entwicklungsraum 6.129 (S)
Tennisanlage an der Hellerstraße
Fläche: 1,6 ha

Entwicklungsraum 6.130 (F)
Ev. Friedhof Eichlinghofen
Fläche: 1,0 ha

Entwicklungsraum 6.131 (G)
Grünzug Silberhecke
Fläche: 2,3 ha

Entwicklungsraum 6.132 (G)
Phoenixpark Süd
Fläche: 6,8 ha

Entwicklungsraum 6.133 (M)

Phoenix-Verbindungsraum

Fläche: 12,1 ha

Erläuterungen:

Als Phoenix-Verbindungsraum bezeichnet man den, durch ein dicht besiedeltes Umfeld des Ortsteils Hörde verlaufenden Grünzug zwischen Phoenix West und dem Phoenix See. Der Entwicklungsraum umfasst

- *die ökologisch umgestaltete Emscher mit Rückhaltebecken und dem Einmündungsbereich des Hörder Bachs*
- *zahlreiche Wander- und Erschließungswege, darunter die historische Elias-Bahntrasse*
- *ein Sportgelände an der Heinrich-Stephan-Straße*
- *einen Park an der Straße Seekante.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 3*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 2*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des Gewässerlaufs der Emscher

Entwicklungsraum 6.134 (M)

Phoenix Ost / Phoenix See

Fläche: 45,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst

- *die Wasseroberfläche des Phoenix Sees mit der sog. Kulturinsel und zwei kleineren naturbelassenen Inseln*
- *die im Nebenschluss des Sees verlaufende ökologisch umgestaltete Emscher*
- *naturbelassene Uferzonen am Nordrand des Sees und im Bereich der Emschertrasse*
- *Grünanlagen am Südufer des Sees mit touristischer Erschließung*
- *einen aufgeschütteten Hügel mit Erschließungswegen und Aussichtspunkt im Osten des Entwicklungsraumes.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 2*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 3*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Förderung und Erhalt von Schilf- und Ruhezone für Vögel speziell am Nordufer des Sees

Entwicklungsraum 6.135 (S)

Sportanlage an der Lissaboner Allee

Fläche: 3,0 ha

Entwicklungsraum 6.136 (F)

Friedhof Schüren

Fläche: 2,5 ha

Entwicklungsraum 6.137 (M)

Sportanlagen und gepl. Ausgleichsflächen „Bergparte“

Fläche: 4,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst

- eine Sportanlage mit umgebendem z. T. altem Baumbestand und sonstigen Gehölzen
- eine private Parkanlage mit Teichen im Nordwesten
- ein als Ausgleichsfläche vorgesehener Bereich, welcher mit einer Hochstaudenflur bestanden ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes rund um die Sportanlagen

Entwicklungsraum 6.138 (R)

Regenrückhaltebecken an der Bergparte

Fläche: 3,8 ha

Entwicklungsraum 6.139 (K)

Kleingarten- und Parkanlage „Im Maßbruch“

Fläche: 3,5 ha

Entwicklungsraum 6.140 (G)

Parkanlage „Haus Rodenberg“

Fläche: 3,8 ha

Entwicklungsraum 6.141 (K)
Kleingartenanlage "Fröhliche Morgensonne"

Fläche: 6,7 ha

Entwicklungsraum 6.142 (M)
Sport- und Bahnanlagen mit Jüdischem Friedhof

Fläche: 1,5 ha

Erläuterungen:

Tennisanlage an der Schweizer Allee mit angrenzendem kleinem Friedhof. Die nördliche Begrenzung des Entwicklungsraumes bildet eine Bahnlinie.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 0
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 0
- Landschaftsbild: 0
- Erholung: 0
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des Friedhofs

Entwicklungsraum 6.143 (F)
Friedhof Sölde

Fläche: 1,7 ha

Entwicklungsraum 6.144 (R)
Regenrückhaltebecken an der Bückers Weide

Fläche: 2,4 ha

Entwicklungsraum 6.145 (K)
Kleingartenanlage "Am Brauk"

Fläche: 0,9 ha

Entwicklungsraum 6.146 (S)
Sportanlagen an der Jasminstraße

Fläche: 4,8 ha

Entwicklungsraum 6.147 (B)
Gleisanlagen und Werksgelände zwischen dem Bahnhof Dortmund-Hörde und der Erlenbachstraße

Fläche: 17,4 ha

Entwicklungsraum 6.148 (M)

Friedhöfe und Kleingartenanlagen am Oelpfad

Fläche: 27,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst

- *mehrere große Friedhofsanlagen mit z. T. altem Baumbestand*
- *mehrere Kleingartenanlagen*
- *den noch technisch ausgebauten Hörder Bach*
- *eine Gärtnerei.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 1*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 1*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes

Entwicklungsraum 6.149 (K)

Kleingartenanlagen und Grabeländer am unteren Marksbach

Fläche: 11,1 ha

Entwicklungsraum 6.150 (G)

Parkanlage „Am Grimmelsiepen“

Fläche: 2,5 ha

Entwicklungsraum 6.151 (F)

Friedhof und Spielgelände am Kleiberweg

Fläche: 1,9 ha

Entwicklungsraum 6.152 (G)

Tunnelpark Berghofen

Fläche: 10,5 ha

Entwicklungsraum 6.153 (R)

Rückstaubecken am Nathebach

Fläche: 2,2 ha

Entwicklungsraum 6.154 (S)

Sportplatz an der Schwerter Straße

Fläche: 2,2 ha

Entwicklungsraum 6.155 (F)

Friedhof Aplerbeck

Fläche: 11,6 ha

Entwicklungsraum 6.156 (K)

Kleingartenanlage "Brücherhof"

Fläche: 1,9 ha

Entwicklungsraum 6.157 (F)

Friedhofsanlagen in Wellinghofen

Fläche: 18,5 ha

Entwicklungsraum 6.158 (M)

Freibad, Sport- und Parkanlagen am Admiralplatz

Fläche: 8,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst

- *ein Freibadgelände im Süden des Entwicklungsraumes*
- *eine Parkanlage im Norden*
- *dicht mit Gehölzen bestandene Böschungsflächen als nördliche und östliche Begrenzung des Entwicklungsraumes.*

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotop: 1*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 1*
- *Landschaftsbild: 1*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung und Pflege der Parkanlage
- Erhaltung der Gehölzflächen auf den Böschungen

Entwicklungsraum 6.159 (F)

Ev. Friedhof Berghofen

Fläche: 3,6 ha

Entwicklungsraum 6.160 (S)

Sportplatz an der Berghofer Straße

Fläche: 2,0 ha

Entwicklungsraum 6.161 (G)

Golfplatz Reichsmark

Fläche: 58,7 ha

Entwicklungsraum 6.162 (M)

Friedhof Holzen einschl. Erweiterungsfläche mit Kleingärten und Spielbereich

Fläche: 5,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst den Friedhof Holzen sowie eine östlich anschließende Erweiterungsfläche, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird. Im Süden befinden sich Kleingärten sowie ein Spielbereich.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 0
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen

Entwicklungsraum 6.163 (G)

Parkanlage in Holzen

Fläche: 0,8 ha

Entwicklungsraum 6.164 (S)

Sportplatz Holzen

Fläche: 2,4 ha

Entwicklungsraum 6.165 (G)

Park und Kulturdenkmal Hohensyburg

Fläche: 6,0 ha

Erläuterungen:

Das Gelände gehört unter der Kennnr. 481 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.166 (S)**Campingplatz Bölsberg**

Fläche: 13,8 ha

Entwicklungsraum 6.167 (F)**Friedhof Syburg**

Fläche: 1,7 ha

Entwicklungsraum 6.168 (G)**Golfplatz Hohenbuschei (Royal St. Barbara's Dortmund Golfclub)**

Fläche: 47,4 ha

Entwicklungsraum 6.169 (G)**Gneisenau-Park**

Fläche: 15,0 ha

Entwicklungsraum 6.170 (M)**Grün- und Sportanlagen im Kortental**

Fläche: 10,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum erstreckt sich als Grünzug entlang der Straße Kortental, ist jedoch durch bauliche Anlagen insgesamt stark überprägt. Der Raum umfasst nördlich des Kortentals

- *eine Kleingartenanlage und Grabeland*
- *mehrere Parkanlagen*
- *Flächen für den Gemeinbedarf*
- *eine Tennisanlage sowie*
- *ein Wäldchen.*

Südlich des Kortentals befindet sich ein Sportplatz, der von einem alten Baumbestand umgeben ist.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 0 (im Umfeld des Sportplatzes 1)*
- *Boden: 0*
- *Gewässer: 0*
- *Klima/Luft: 0 (im Umfeld des Sportplatzes 1)*
- *Landschaftsbild: 0 (im Umfeld des Sportplatzes 1)*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung des Baumbestandes im Umfeld des Sportplatzes
- Erhaltung des Wäldchens

Entwicklungsraum 6.171 (G)**Westpark**

Fläche: 9,3 ha

Erläuterungen:

Der Westpark - ursprünglich als erster städtischer Friedhof vor den Toren der Stadt angelegt – ist heute eine gut eingewachsene Parkanlage mit z. T. altem Baumbestand. Der Park gehört unter der Kennnr. 463 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.172 (M)

Grünflächen in der Gartenstadt

Fläche: 6,4 ha

Erläuterungen:

Freiraumbereich im Zentrum der Gartenstadt, der von Kleingartenanlagen, einem Friedhof, kleineren Parks und Spielplätzen eingenommen wird.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen

Entwicklungsraum 6.173 (G)

Grünverbindung an der Flughafenstraße

Fläche: 8,1 ha

Entwicklungsraum 6.174 (M)

Grünverbindung zwischen Wambel und Brackel

Fläche: 20,9 ha

Erläuterungen:

Fragmentarischer Grünzug zwischen den Ortsteilen Wambel und Brackel, der aus drei Teilflächen besteht. Die nördliche Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die mittlere Fläche wird von einer Grünanlage an der ehem. Wambeler Schleife sowie von mehreren Kleingärten eingenommen. Die südliche Teilfläche setzt sich aus ei-

ner Kleingartenanlage sowie einem Park und einem Waldpark des Knappschafts-Krankenhauses zusammen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 1
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung des Waldparks
- Erhaltung von Freiflächen und von Trenngrün zwischen zwei Ortsteilen

Entwicklungsraum 6.175 (F)

Friedhof am Tidemannweg

Fläche: 0,5 ha

Entwicklungsraum 6.176 (G)

Grünzüge in der Siedlung "Brechtener Heide"

Fläche: 5,0 ha

Entwicklungsraum 6.177 (G)

Waldpark in der Siedlung Hohenbuschei

Fläche: 8,7 ha

Entwicklungsraum 6.178 (K)

Kleingärten an der Primelstraße

Fläche: 2,5 ha

Entwicklungsraum 6.179 (K)

Kleingartenanlagen "Am Westheck"

Fläche: 17,4 ha

Entwicklungsraum 6.180 (S)

Tennisanlage Hansa

Fläche: 1,0 ha

Entwicklungsraum 6.181 (K)

Kleingartenanlagen in der Bolmke

Fläche: 54,3 ha

Entwicklungsraum 6.182 (M)

Sportanlage und Grünflächen westlich der Wellinghofer Straße

Fläche: 8,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus einer großen Sportanlage (Sportplatz, Tennisanlage), die von relativ naturnahen Flächen umgeben ist. Der Sportplatz wird von z. T. altem Baumbestand gesäumt, und in seinem östlichen Umfeld befinden sich Gebüsche, Sukzessionsbrachen und eine Pferdeweide.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Erhaltung des alten Baumbestandes

Entwicklungsraum 6.183 (G)

Grünflächen am Fußballpark Borussia

Fläche: 7,3 ha

Entwicklungsraum 6.184 (K)

Kleingärten und Gehölz "Im Defdahl"

Fläche: 2,1 ha

Entwicklungsraum 6.185 (G)

Grünzug auf ehemaliger Bahntrasse in der Oststadt mit Wegeerschließung

Fläche: 6,9 ha

Entwicklungsraum 6.186 (F)

Ostfriedhof

Fläche: 17,1 ha

Erläuterungen:

Beim Ostfriedhof handelt es sich um eine alte Anlage mit z. T. altem und wertvollem Baumbestand. Der Friedhof ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und gehört unter der Kennnr. 467 zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Umweltbericht, Kap. 6.6).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 3

Entwicklungsraum 6.187 (K)

Kleingartenanlagen "Schwarzer Kamp" und "Zur Lenteninsel"

Fläche: 10,2 ha

Entwicklungsraum 6.188 (G)

Grünzug auf ehemaliger Bahntrasse in der Oststadt ohne Wegeerschließung

Fläche: 5,5 ha

Erläuterungen zu 6.185 und 6.188:

Der durch ein dicht besiedeltes Umfeld führende schmale Grünzug ist an den Seiten dicht mit Gehölzen bewachsen. Die Erschließung durch einen Fuß-/Radweg endet an der Klönnestraße, westlich bzw. nördlich davon ist die komplette Bahntrasse verbuscht.

Entwicklungsraum 6.189 (K)

Kleingartenanlage "Grüne Oase"

Fläche: 7,2 ha

Entwicklungsraum 6.190 (F)

Friedhof an der Lanstroper Straße

Fläche: 1,5 ha

Entwicklungsraum 6.191 (G)

Ausgleichsfläche südlich Heimbachort

Fläche: 0,3 ha

Entwicklungsraum 6.192 (G)

Grünflächen nördlich des Apollowegs

Fläche: 1,5 ha

Entwicklungsraum 6.193 (K)

Kleingartenanlage "Friedlicher Nachbar"

Fläche: 9,8 ha

Entwicklungsraum 6.194 (F)

Friedhof Hombruch

Fläche: 5,8 ha

Entwicklungsraum 6.195 (F)

Friedhof in Husen

Fläche: 0,8 ha

Entwicklungsraum 6.196 (K)

Kleingartenanlage "Grüne Tanne"

Fläche: 3,8 ha

Entwicklungsraum 6.197 (G)

Hausgärten "Am Kramberg"

Fläche: 1,2 ha

Entwicklungsraum 6.198 (M)

Rekultivierte ehem. Deponie Huckarde (Deusenberg)

Fläche: 47,9 ha

Erläuterungen:

Die abschlussgestaltete (rekultivierte) ca. 40 m hohe ehemalige Deponie Huckarde – nunmehr als Deusenberg bezeichnet – wird zum größten Teil von Wiesenflächen eingenommen, die von der Höhe des Berges eine weite Fernsicht gestatten. Speziell an den steileren Hangzonen sind Büsche und Bäume gepflanzt, die einen feldgehölzartigen Charakter tragen. Am Fuß der ehemaligen Deponie, speziell im Norden und Süden, gibt es ältere Waldbestände. Im Süden befindet sich auch das Gelände des Recyclinghofs Huckarde. Der Deusenberg ist durch ein Wanderwegenetz erschlossen, und es gibt mehrere Mountainbike-Parcours.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Erhaltung des Offenlandes durch Pflegemaßnahmen bei Bedarf
- Durchführung von Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter auf dem Deponieplateau
- Erhaltung der älteren Waldbestände am Deponierand

Entwicklungsraum 6.199 (M)

Rekultivierter Bereich der Deponie Dortmund-Nordost

Fläche: 53,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die bereits rekultivierten Bereiche der Althalde Tettenbach und der Deponie Dortmund-Nordost und gliedert sich in zwei Teilbereiche: Beim westlichen Teil handelt es sich um eine aufgeforstete Steilhangzone. Der östliche Teil wurde in den steileren Abschnitten ebenfalls aufgeforstet, während in den flacheren Bereichen und auf dem Hochplateau Hochstaudenfluren, durchsetzt mit Gebüsch, dominieren, die von der Höhe der Halde eine weite Fernsicht zulassen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 1
- Boden: 0
- Wasser: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Abschnittsweise Pflege der Hochstaudenfluren speziell auf dem Hochplateau und am Südhang zum Offenhalten des Geländes unter Berücksichtigung des landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Erhaltung der Waldflächen

8. Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung besonderer Lebensstätten (Biotopentwicklung)

Fläche insgesamt: 2.760,0 ha

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 7 wird für Bereiche der Landschaft dargestellt, die aufgrund ihres derzeitigen oder noch zu entwickelnden Zustandes Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt sind und als Naturschutzgebiete besonders zu erhalten, zu sichern, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln sind. Die Bereiche sind zugleich Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes.

Textliche Darstellungen (allgemeine Ziele der Landschaftsentwicklung):

Neben der Erhaltung von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen - die textlichen Darstellungen bei Entwicklungsziel 1 gelten hier sinngemäß - sind über die Festsetzungen im Landschaftsplan hinaus Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zu erstellen. Diese legen die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen fest. Soweit es sich um Waldflächen handelt, sind die Ziele des Naturschutzes und die daraus resultierenden waldbaulichen Maßnahmen im Forstbetriebswerk zu berücksichtigen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind nicht förmlicher Bestandteil dieses Landschaftsplans und erlangen keine eigenständige Rechtswirksamkeit.

Soweit zur Pflege oder Entwicklung des Naturhaushaltes erforderlich, ist anzustreben, wirtschaftliche oder sonstige Nutzungen einzuschränken oder ggf. auch vollständig auszuschließen.

Erläuterungen:

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte innerhalb dieser Entwicklungsräume Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG festgesetzt.

Entwicklungsraum 7.01

Groppenbruch

Fläche: 23,2 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-01 Groppenbruch identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-01.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 1*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der naturnahen Waldflächen, insbesondere der Eichenwälder
- Sicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft mit den Wiesen und Weiden
- Erhaltung der Kleingewässer und Feuchtbereiche
- Sicherung der alten Landwehre
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Mittelfristige Umwandlung der Ackerflächen in Grünland

Entwicklungsraum 7.02

Beerenbruch

Fläche: 24,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-02 Beerenbruch weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-02. In den Entwicklungsraum einbezogen sind die Bahnlinie sowie zwei Grundstücke mit Einzelhausbebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 3*
- *Boden: 2*
- *Gewässer: 3*
- *Klima/Luft: 2*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung des Sees mit seinen Verlandungszonen, seiner Ufervegetation und seinen umgebenden Feuchtbereichen
- Sicherung des naturnahen Waldes, insbesondere des Eichenwaldes
- Sicherung der Wiesenflächen

Entwicklungsraum 7.03

Mengeder Heide

Fläche: 42,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-03 Mengeder Heide weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-03.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 2*

- Boden: 0
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung des Sukzessionswaldes, insbesondere des Birkenwaldes
- Sicherung und ggf. Pflege der Sumpfbzonen und sonstigen feuchten Stellen

Entwicklungsraum 7.04

Im Siesack

Fläche: 180,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-04 Im Siesack weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-04. In den Entwicklungsraum einbezogen sind mehrere kleinere Grundstücke mit Wohnhäusern sowie der geschützte Landschaftsbestandteil an der Altmengeder Straße.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung
- Natürliche Entwicklung des Waldes in Teilbereichen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Sicherung und Pflege der Kleingewässer und Feuchtbereiche
- Sicherung und Pflege der (Streuobst-)Wiesen und Weiden
- Pflege ausgewählter Flächen durch Heckrinder
- Natürliche Sukzession im Nordteil der Halde Ellinghausen mit Freihalten der Kreuzkröten-Laichgewässer und angrenzenden Schotterfluren
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus mit den Ackerrand- und Gehölzstreifen
- Sicherung des vom Holthäuser Bach durchflossenen Einschnitts

Entwicklungsraum 7.05

Herrentheyer Wald

Fläche: 28,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-05 Herrentheyer Wald identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-05.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Eichen-, Buchen- und Erlenwälder
- Ökologische Umgestaltung des Ihländer Bachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG
- Sicherung der Feuchtwiesen und des Magergrünlandes sowie der Kleingehölze

Entwicklungsraum 7.06

Grävingsholz

Fläche: 125,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-06 Grävingsholz identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-06.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Buchenwälder
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und der sonstigen Feuchtstellen

Entwicklungsraum 7.07

Süggel

Fläche: 74,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-07 Süggel identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-07.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Buchenwälder
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und der sonstigen Feuchtstellen

Entwicklungsraum 7.08

Auf dem Brink

Fläche: 45,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-08 Auf dem Brink identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-08.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Buchen- und Erlenwälder
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

- Sicherung und Pflege des Bergsenkungsgewässers
- Sicherung der naturnahen Bachläufe mit begleitenden Gehölzen und der sonstigen Feuchtstellen
- Sicherung und Pflege der Wiesen

Entwicklungsraum 7.09

Lanstroper See

Fläche: 71,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-09 Lanstroper See identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-09.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 3
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung und natürliche Entwicklung des Hienbergwaldes mit seiner naturnahen Bestockung, insbesondere der Buchen- und Eichenbestände
- Sicherung und Pflege der beiden Seen mit ihrer Ufervegetation
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes
- Sicherung und Pflege der Wiesen und Magerweiden
- Sicherung und Pflege der Streuobstwiese

Entwicklungsraum 7.10

Bodelschwingher Wald

Fläche: 76,3 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-10 Bodelschwingher Wald weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-10. In den Entwicklungsraum zusätzlich einbezogen ist eine mittelfristig zu entwickelnde Ackerfläche nördlich des Friedhofs am Bodelschwingher Berg (Entwicklungsraum 6.16).

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 1

- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Buchen- und Eichenwälder
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und der sonstigen Feuchtstellen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.11

Mastbruch – Rahmer Wald

Fläche: 137,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-11 Mastbruch - Rahmer Wald weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-11. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen wurden die das Gebiet querenden Eisenbahnlinien.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 3*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 2*
- *Klima/Luft: 3*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 3*
- *Kulturgüter: 1*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Buchen-, Eichen- und Erlenwälder
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung und Pflege des Mastbruchteichs mit seiner Ufervegetation und den sonstigen Feuchtstellen und Nässezonen
- Sicherung der feuchten Gräben und Vermeidung von Entwässerung
- Ökologische Umgestaltung des Nettebachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.12

Kirchderner Wald

Fläche: 34,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-12 Kirchderner Wald weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-12. In den Entwicklungsraum zusätzlich einbezogen sind zwei Einzelgebäude mit ihren Grundstücken sowie die Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet Feineisenstraße.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 0
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für die Erholung
- Naturnaher Umbau des Waldes im Südwestteil des Entwicklungsraumes
- Sicherung und Pflege der beiden Teiche und der sonstigen Feuchtstellen
- Pflege der Hochstaudenfluren
- Ökologische Umgestaltung des Erlenbachs auf der Grundlage eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG
- Naturverträgliche Wegeanbindung des Entwicklungsraumes an den Entwicklungsraum 1.28 (ehemalige Deponie Westfalenhütte)

Entwicklungsraum 7.13

Sanderoth

Fläche: 25,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-13 Sanderoth identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-13.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 2
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldfläche, insbesondere der Eichenbestände
- Sicherung und Pflege des Teichs mit seiner Ufervegetation
- Pflege des Sundergrabens

- Pflege der Wiesen und Hochstaudenfluren
- Langfristig Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung

Entwicklungsraum 7.14

Kurler Busch

Fläche: 213,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-14 Kurler Busch weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. 1.1.2, N-14. In den Entwicklungsraum zusätzlich einbezogen sind die Kurler Straße sowie Flächen am Ortsrand von Husen.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 3

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Eichen-, Buchen- und Erlenwälder
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung und Pflege des Teichs „Rahmsloher Bach“ und seiner Ufervegetation sowie des Rahmsloher Bachs
- Sicherung und Pflege der kleineren Teiche und Tümpel sowie der sonstigen Feuchtstellen und Nässezonen
- Sicherung der feuchten Gräben und Vermeidung von Entwässerung
- Sicherung und Pflege der Wiesen und Weiden
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.15

Alte Körne

Fläche: 136,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-15 Alte Körne weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-15. In den Entwicklungsraum zusätzlich einbezogen sind mehrere Privatparzellen mit Einzelhausbebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1

- *Klima/Luft: 3*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 3*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 0*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere der Eichen- und Buchenwälder
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung und Pflege der zahlreichen Kleingewässer in der Niederungszone der Alten Körne
- Sicherung der Alten Körne und Pflege der bachbegleitenden Gehölze
- Sicherung und Pflege der Wiesen und Wiesenbrachen
- Sicherung und Pflege der Feldgehölze und Gehölzstreifen
- Sicherung und Pflege der Streuobstwiese an der Flughafenstraße
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.16

Buschei

Fläche: 90,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-16 Buschei identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-16.

Beurteilung der Schutzgüter:

- *Flora/Fauna/Biotope: 3*
- *Boden: 1*
- *Gewässer: 1*
- *Klima/Luft: 3*
- *Landschaftsbild: 3*
- *Erholung: 2*
- *Menschliche Gesundheit: 1*
- *Kulturgüter: 2 (ehemalige Schießanlage)*

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Eichen-/Hainbuchenwaldes
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung und Pflege des Wulfschen Teichs mit seiner Ufervegetation
- Sicherung und Pflege der Kleingewässer im Südteil des Entwicklungsraumes
- Pflege der Wiesenbrachen
- Durchführung besucherlenkender Maßnahmen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes und (im Süden) ruhigen Landschaftsteils
- Erhaltung der baulichen Relikte des ehemaligen Schießstandes als militärhistorisches Element

Entwicklungsraum 7.17

Wickeder Holz

Fläche: 58,5 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-17 Wickeder Holz weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-17. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen sind mehrere Privatparzellen mit Einzelhausbebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Eichen- und Buchenwaldes
- Sicherung und Pflege des Weihers und angrenzender Feuchtzone an der Wickeder Straße
- Sicherung und Pflege der Kleingewässer im Südteil des Entwicklungsraumes
- Sicherung der feuchten Gräben, insbesondere des Husener Grenzgrabens
- Sicherung des Offenlandes durch Pflege der Wiesen und Hochstaudenfluren
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.18

Wickeder Ostholz – Pleckenbrink See

Fläche: 69,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-18 Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-18.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 3
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Eichen- und Buchenwaldes
- Sicherung und Pflege der Heckenlandschaft „Alte Märsch“ mit ihren von Hecken umgebenen Wiesen und Weiden
- Sicherung und Entwicklung des Pleckenbrink Sees und seines Umfeldes
- Sicherung des verbuschten Feuchtgebietes im Süden des Entwicklungsraumes (nordöstlich der Baedecker Straße)
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.19

Ölbachtal

Fläche: 20,9 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-19 Ölbachtal identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-19.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Buchen- und Eichenwaldes
- Natürliche Entwicklung einer Waldfläche im Stenbocksiepen
- Sicherung und Pflege der Schilfröhrichte und Seggenriede in der Talau
- Sicherung der Feld- und Ufergehölze
- Sicherung der Siepensysteme
- Erhalt des Offenlandes durch abschnittsweise Pflege der Hochstaudenfluren
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.20

Dellwiger Bachtal

Fläche: 112,0 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-20 Dellwiger Bachtal weitgehend identisch. Be-

schreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-20. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen ist die das Gebiet querende Eisenbahnlinie.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Buchen- und Eichenwaldes
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung und Pflege des Dellwiger Bachs und der bachbegleitenden Gehölze
- Sicherung der übrigen naturnahen Bachläufe, Quellbereiche und feuchten Stellen
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung und bedarfsweise Pflege der Teiche und Kleingewässer
- Sicherung und Pflege der Schilfröhrichtbestände
- Sicherung und Pflege der Wiesenflächen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.21

Hallerey

Fläche: 80,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-21 Hallerey weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-21. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen ist die Höfkerstraße und die Revierparkzufahrt.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 3
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung des Hallerey-Teichs mit seiner Ufervegetation
- Förderung des Schilfbewuchses in Ufernähe

- Sicherung der Schilfröhrichtbestände in den Rückhaltebecken am Pumpwerk Wischlingen
- Sicherung der Feldgehölze und Gebüsche
- Sicherung und bedarfsweise Pflege der Wiesenbrachen und Hochstaudenfluren
- Naturnahe Entwicklung der Waldflächen
- Sicherung des Bodendenkmals „Spitzkegelhalde“
- Pflege des Weustgrabens und Vermeidung eines Wasserrückstaus
- Unterhaltung des Amphibienschutzsystems entlang der Höfkerstraße

Entwicklungsraum 7.22

Dorneywald

Fläche: 40,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-22 Dorneywald identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-22.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 2
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Buchenwaldes
- Sicherung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 7.23

An der Panne

Fläche: 39,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-23 An der Panne weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-23. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen wurden die das Gebiet querenden Straßen sowie mehrere Privatgrundstücke mit Einzelhausbebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1

- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Naturnahe Weiterentwicklung der Sukzessionswaldflächen (meist Birke) und der übrigen Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Erlenwaldes
- Sicherung und Pflege des Landschaftskulturparks
- Sicherung der naturnahen Bachläufe mit ihrer Ufervegetation
- Sicherung und Pflege der Schilfröhricht- und sonstigen Feuchtflächen.
- Sicherung des Offenlandes mit bedarfsweiser Pflege der Wiesen und Hochstaudenfluren
- Entwicklung der Ackerfläche nördlich der Stockumer Straße (Ausgleichsfläche)
- Ökologischer Umbau des Breddegrabens und Tiefenbachs
- Sicherung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 7.24

Bolmke

Fläche: 62,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-24 Bolmke identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-24.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 3
- Gewässer: 3
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der renaturierten Emscher mit ihrem Überschwemmungsgebiet in der Talau
- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Buchen- und Eichenwaldes
- Umbau des (ehemaligen) Pappelwaldes zu einem Erlen-(Bruch-)Wald in der Talau
- Umbau der Bergahorn- und Roteichenbestände in einen naturnahen Buchenwald
- Sicherung der naturnahen Bachläufe mit ihrer Ufervegetation und der sonstigen Sumpf- und Feuchtstellen sowie der Kleingewässer
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung eines ruhigen Gebietes

Entwicklungsraum 7.25

Steinbruch Schüren

Fläche: 8,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-25 Steinbruch Schüren weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-25. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen ist ein Privatgrundstück mit Einzelhausbebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 0
- Gewässer: 0
- Klima/Luft: 1
- Landschaftsbild: 2
- Erholung: 0 (der Steinbruch ist für die Öffentlichkeit gesperrt.)
- Menschliche Gesundheit: 0
- Kulturgüter: 3

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung einer unzugänglichen Biotopinsel
- Freihalten der Steinbruchsohle und – soweit möglich – der seitlichen Felswände von höherem Aufwuchs
- Sicherung und Pflege des Teichs in der Steinbruchsohle
- Natürliche Sukzession der sonstigen Steinbruchbereiche

Entwicklungsraum 7.26

Aplerbecker Wald

Fläche: 115,3 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-26 Aplerbecker Wald weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-26. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen sind die das Gebiet querenden Eisenbahnlinien.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen mit naturnaher Bestockung, insbesondere des Buchenwaldes
- Natürliche Entwicklung ausgewählter Waldflächen
- Sicherung der naturnahen Bachläufe, Kleingewässer und Quellbereiche
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes und ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.27

Kruckeler Wald

Fläche: 52,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-27 Kruckeler Wald identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-27.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 1
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Buchenwaldbestände
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und Quellbereiche
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung und Pflege der Ausgleichsflächen mit Gehölzen und extensiv genutzten Wiesen sowie Wiesenbrachen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.28

Großholthäuser Mark

Fläche: 134,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-28 Großholthäuser Mark weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-28. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen wurden die das Gebiet querenden Verkehrslinien sowie mehrere Privatgrundstücke mit Einzelhausbebauung.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 2
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 1
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Buchenwaldbestände

- Sicherung der naturnahen Bachläufe, Quellbereiche und Schilfröhrichtbestände
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung und extensive Nutzung der Wiesen und Weiden
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.29

Bittermark

Fläche: 148,6 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-29 Bittermark identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-29.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 2
- Kulturgüter: 3

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Buchenwaldbestände
- Natürliche Waldentwicklung auf ausgewählten Flächen
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und Quellbereiche
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung der Bergbaurelikte wie Gruben und Pingen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.30

Niederhofer Holz

Fläche: 157,7 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-30 Niederhofer Holz weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-30. Zusätzlich in den Entwicklungsraum einbezogen sind mehrere randliche Privatgrundstücke mit Einzelhausbebauung sowie der Wasserbehälter im Nordosten des Entwicklungsraumes.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3

- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Buchenwaldbestände
- Natürliche Waldentwicklung auf ausgewählten Flächen
- Sicherung der naturnahen Bachläufe, Quellbereiche und Kleingewässer
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.31

Fürstenbergholz

Fläche: 82,8 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-31 Fürstenbergholz weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-31.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Buchenwaldbestände
- Natürliche Waldentwicklung auf ausgewählten Flächen
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und Quellbereiche im Wald
- Pflege und Verbesserung der Wasserführung (soweit möglich) des sog. Waldmoores
- Sicherung der Siepensysteme
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.32

Hohensyburg - Klusenber

Fläche: 90,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-32 Hohensyburg – Klusenber weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-32.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 2

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der Traubeneichenwälder der Steilhänge
- Zulassen einer weitgehend natürlichen Entwicklung des Birkenbestandes im oberen Bereich des Klusenbergs
- Sicherung der exponierten Felsen und deren Sperrung für den Klettersport am Burgberg und Klusenberg
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und Quellbereiche
- Sicherung und Pflege der Bergbaurelikte wie Gruben, Pingen, Stollenmundlöcher sowie unterirdische Stollen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.33

Wannebachtal - Buchholz

Fläche: 101,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-33 Wannebachtal - Buchholz weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-33.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotope: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 2
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 3
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der naturnahen Buchenwaldbestände
- Sicherung der naturnahen Bachläufe und Quellbereiche
- Sicherung und Pflege des Wannebachs und der feuchten Talwiesen in der Bachaue sowie einer orchideenreiche Feuchtwiese
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie ruhigen Landschaftsteils

Entwicklungsraum 7.34

Kleinholthäuser Mark

Fläche: 36,4 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-34 Kleinholthäuser Mark weitgehend identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-34.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 1

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der Laubholzbestände und des Altholzes.
- Sicherung der Siepen mit ihren naturnahen Bachläufen und Quellbereichen
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

Entwicklungsraum 7.35

Erlensundern

Fläche: 14,1 ha

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist mit dem Naturschutzgebiet N-35 Erlensundern identisch. Beschreibung siehe Kap. III. 1.1.2, N-35.

Beurteilung der Schutzgüter:

- Flora/Fauna/Biotop: 3
- Boden: 1
- Gewässer: 1
- Klima/Luft: 3
- Landschaftsbild: 3
- Erholung: 2
- Menschliche Gesundheit: 3
- Kulturgüter: 0

Textliche Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung):

- Sicherung der Waldflächen, insbesondere der Buchen- und Eichen-Altholzbestände.
- Sicherung der Kleingewässer
- Sicherung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes

9. Nachrichtliche Übernahme

Biotopverbund gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG

Fläche: 2.950,7 ha (Stufe 1), 4.812,6 ha (Stufe 2), gesamt 7.763,3

Erläuterungen:

Gemäß § 35 LNatSchG ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Der Aufbau des Biotopverbundes gehört außerdem zu den in § 10 LNatSchG genannten Entwicklungszielen. Als Ziele des Biotopverbundes nennt § 21 Abs. 1 BNatSchG

- *die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,*
- *die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.*

Für das Stadtgebiet Dortmund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW das Biotopverbundsystem als Bestandteil des ökologischen Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan Ruhr erarbeitet. Die Ziele des Biotopverbundes werden insbesondere durch die Entwicklungsziele 1, 2 und 7 sowie durch dessen Festsetzung als geschützte Teile von Natur und Landschaft gewährleistet; zusätzlich erfolgt in der Entwicklungskarte eine nachrichtliche Übernahme. Einzelheiten zum Biotopverbund sind dem Umweltbericht zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Hinweis: Da die Erfassung des Biotopverbundes nicht grundstücksscharf erfolgte, treten räumliche Abweichungen von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans auf.

Textliche Darstellung (allgemeines Ziel der Landschaftsentwicklung):

Der Biotopverbund wird nachrichtlich in der Entwicklungskarte dargestellt. Die Ziele der Landschaftsentwicklung sind in den Entwicklungszielen 1 bis 7 dargestellt.

III. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Größe der flächigen Objekte insgesamt 11.558,6 ha

Teile von Natur und Landschaft können gemäß § 20 BNatSchG geschützt werden. Gemäß der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG werden in diesem Landschaftsplan festgesetzt:

1.1 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (Ifd. Nrn. 1 - 35)

1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Ifd. Nrn. 1 - 48)

1.3 Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (Ifd. Nrn. 1 - 76)

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG (Ifd. Nrn. 1 - 139)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 23 Abs. 4 LNatSchG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 3 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG der Stadt Dortmund als untere Naturschutzbehörde.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen und das besondere Duldungsverhältnis sind in den §§ 28 LNatSchG und 65 BNatSchG geregelt. Bei der Durchsetzung der Schutzziele werden möglichst auf der Basis vertraglicher Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Grundstücksbenutzern einvernehmliche Lösungen angestrebt.

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile nach Möglichkeit in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Über die in diesem Landschaftsplan festgesetzten geschützten Teile von Natur und Landschaft hinaus sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 39 LNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG sowie Alleen nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt und dürfen nicht zerstört, beeinträchtigt, beschädigt oder nachteilig verändert werden.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Um schützenswerte Pflanzenbestände vor Zugriff zu bewahren, sind in den Beschreibungen zum Schutzzweck der einzelnen Schutzgebiete keine Artnamen aufgeführt. Der unteren Naturschutzbehörde liegen für einzelne Schutzgebiete Daten zu schützenswerten Pflanzenbeständen vor. Diese können in begründeten Fällen eingesehen werden. Im Anhang dieses Berichts sind die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen dargestellt, die vom LANUV in Naturschutzgebieten mit Grünland-Flächenanteilen größer als 5 ha erhoben wurden. Für diese besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies kann z. B. durch eine Allgemeinverfügung geregelt werden.

Auf Antrag können gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten und Geboten der Schutzausweisungen Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden (§ 75 LNatSchG).

Nach § 77 LNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ver- und Geboten in den Abschnitten (Kapiteln) III. 1.1 bis 1.4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG können nach § 78 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- Wald rodet,
- ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein

Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt (§ 20 Abs. 3 LNatSchG).

Textliche Festsetzungen:

Von allen in den folgenden Abschnitten (Kapiteln) 1.1-1.4 genannten Verboten bleiben unberührt:

- Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Schutzgebietes oder Schutzobjektes, die aus den Festsetzungen des Landschaftsplans oder aus einer Anordnung, Genehmigung oder Zulassung der Stadt Dortmund als untere Naturschutzbehörde resultieren;
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans genehmigten und/oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;
- Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann angemessene Ausgleichsmaßnahmen verlangen;
- rechtlich zulässige oder vorgeschriebene Maßnahmen von Versorgungs- und Unterhaltungsträgern, insbesondere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie Kontroll-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, mit der Maßgabe, dass umfangreiche Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Erläuterungen:

Zu den Versorgungs- und Unterhaltungsträgern zählen insbesondere die der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Verkehrs und der Energieversorgung (Leitungsnetzbetreiber). Bei allen Maßnahmen sind die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten.

1.1 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Flächengröße insgesamt 2.706,0 ha

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietsspezifischen (speziellen) Verbote und Gebote sind in Abschnitt III. 1.1.2, lfd. Nrn. 1-35, festgesetzt.

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Textliche Festsetzungen:

Für alle festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende allgemeine Regelungen:

Verbote

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen sowie abgestorbene Bäume zu beseitigen oder Holz zu sammeln;
unberührt bleiben
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern diese nicht den forstlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans widersprechen;
 - die manuelle Beseitigung bzw. das Zurückdrängen invasiver Neophyten;
 - die fachgerechte Pflege von Bäumen, Kopfbäumen und Hecken in Abschnitten von maximal 30 m Länge im Jahr in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres, sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen;
 - die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Verkehrssicherung und Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder die Ver- und Entsorgung;

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweise:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Es wird auf § 4 Abs. 1 LNatSchG (landwirtschaftliche Nutzung) verwiesen;

Erläuterung:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann u. a. auch durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen;

2. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen
 - im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
 - im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern diese nicht den forstlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans widersprechen;
 - in Hausgärten, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
 - die dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (z. B. Wiederansiedlung von Pflanzen);
3. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen; unberührt bleiben
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber. Es gilt die Landesjagdzeitenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese nicht durch Ge- und Verbote des Landschaftsplans eingeschränkt wird;
 - die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen unter Beachtung der gebietspezifischen Ge- und Verbote;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

Hinweis:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

4. Tiere oder deren Entwicklungsformen - auch zum Zwecke der Jagd - aussetzen oder einbringen, Tiere einschließlich Fische und Wasservogel zu füttern oder anzufüttern sowie Wildäcker anzulegen; unberührt bleiben
 - das zeitweise Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
 - das Einbringen von Tieren mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wenn sie dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen; hierunter fällt auch die ökologisch orientierte Hege von Fischbeständen und die Wiederansiedlung bedrohter Fischarten;

- das Füttern des Wildes in Notzeiten im Sinne des § 25 LJG;
 - das Anlegen von Wildäckern in begründeten Fällen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
5. ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
 6. die Endnutzung der Waldbestände von mehr als 0,4 ha pro Hieb; in begründeten Fällen, z. B. bei der Pflanzung oder Verjüngung von Lichtbaumarten oder der Begründung von Beständen standortheimischer Lichtbaumarten, können größere Hiebsflächen (bis 0,75 ha pro Hieb) festgelegt werden. Darüber entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 75 Abs. 2 LNatSchG);
 7. die Endnutzung forstlicher Bestände anders als durch Einzelstammnutzung, Schirm-, Saum- oder Femelhieb vorzunehmen, es sei denn, es liegt eine Entscheidung des Landesbetriebes Wald und Holz nach Verbot Nr. 6 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über einen begründeten Fall vor;
 8. die Endnutzung eines hiebsreifen forstlichen Bestandes unter 6 ha Flächengröße in weniger als 10 Jahren, bei über 6 ha Flächengröße in weniger als 20 Jahren vorzunehmen;
 9. Silage- und Futtermieten anzulegen; Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden ein- oder auf den Boden aufzubringen, ins Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen;
 10. Wirtschaftsdünger von mehr als 100 kg/N (Stickstoff) pro Hektar pro Jahr auf Grünlandflächen im Schutzgebiet auszubringen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern. Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;
 11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet anzuwenden und zu lagern. Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;
 12. Dauergrünland, Dauergrünlandbrachen, Wiesen, Weiden, Riede, Röhrichte oder Raine
 - umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, dies schließt Pflegeumbrüche ein;
 - nachzusäen, z. B. mittels Drill-, Schlitz- oder Übersaat;unberührt von dem Verbot bleibt die Wiederaufnahme einer rechtmäßigen Nutzung nach Ablauf von vertraglichen Verpflichtungen aus dem Stilllegungsprogramm bzw. nach Ablauf der Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM); Ausnahmen von den Verboten können in begründeten Fällen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;

Erläuterungen:

Das auf § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LNatSchG beruhende Verbot dient neben der Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere auch der Wahrung des besonderen Charakters einer Landschaft wie dem einer

bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere aber dem von Siepen und Bachtälern.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist;

13. Dauergrünland, Wiesen und Weiden

- zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zu landwirtschaftlichen Zwecken zu befahren,
- zwischen dem 15.03. und dem 01.06. eines Jahres zu walzen oder zu schleppen;
- von außen nach innen zu mähen;
- vegetationskundlich wertvolles Grünland mehr als zweimal jährlich zu mähen;

Hinweis:

Vegetationskundlich wertvolle Grünlandbereiche sind in den Karten im Anhang dargestellt.

14. Die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder deren Quellbereich zu verändern oder zu zerstören, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar gemäß der „Blauen Richtlinie“. Die Gewässerunterhaltungspläne sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainermäündungen sowie der Ersatz von Drainagen jeweils mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß der „Blauen Richtlinie“;

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

15. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben, Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in Gewässern unter Einschluss der Verlandungs-, Röhrich-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzonen;

unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

16. Gewässer fischereilich zu nutzen oder an ihnen zu angeln sowie Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleiben die ökologische Hege von Fischbeständen und das Wiederansiedeln von bedrohten Fischarten mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ ist zu beachten;

Erläuterung:

Zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirrmitteln in und an Gewässern und deren Ufern;

17. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- die Ausbesserung oder Instandsetzung von Straßen und befestigten sowie unbefestigten Wegen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- die Anlage von Rückewegen und -gassen ohne Befestigung im Rahmen der forstlichen Nutzung;

Hinweis:

Im Wald ist gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.09.1999 zu handeln.

18. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die saisonale, oberirdische Verlegung von Bewässerungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

19. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offenen Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtungen sowie – mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde - die Errichtung von Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);

Erläuterung:

Zu den baulichen Anlagen zählen auch

- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art,
- Straßen und Wege sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;

20. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterunterkünften im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

Erläuterung:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime;

21. Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;
unberührt bleibt das Errichten von Hinweisschildern zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

22. den Schutzbereich außerhalb der öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Wege, Straßen, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen;
unberührt bleibt
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
 - das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei;
 - das Betreten und Befahren für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
 - das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;
 - das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen sowie Untersuchungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung:

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt;

23. Hunde im Wald abseits von Straßen und Wegen umherlaufen zu lassen, außerhalb des Waldes sind Hunde im Schutzgebiet an der Leine auf den Wegen zu führen;
unberührt bleibt
- der Einsatz von Polizei- und Rettungshunden;
 - der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
 - der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes;
 - die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber;

Erläuterung:

Gemäß § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund in der derzeit gültigen Fassung sind Hunde auf allen Straßen anzuleinen. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege. – Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt nicht für den Wald, wo gemäß § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW Hunde auf den Wegen ohne Leine frei laufen dürfen.

Auf die Bestimmungen des Landeshundegesetzes wird verwiesen;

24. Modellsport, insbesondere motorbetriebene Flug- und Schiffsmodelle, zu betreiben oder Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) aufsteigen oder fliegen zu lassen;
unberührt bleibt der Einsatz von Drohnen durch Jagd ausübungs berechtigte oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte;
25. zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden;
unberührt bleibt das Lagern, Zelten und Feuer anzünden in Hausgärten.

Gebote:

1. Die Inhalte und Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne), die die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmen, sind zu beachten.

Hinweis:

Die Bewirtschaftung der städtischen Wälder erfolgt nach den Grundsätzen des „Ökologisch orientierten Waldpflegeprogramms für den Stadtwald Dortmund“ von 1993 und der „Mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung)“;

Erläuterungen:

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind kein förmlicher Bestandteil dieses Landschaftsplans und damit nicht rechtsverbindlich. Eine Umsetzung ihrer auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen begründeten detaillierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet jedoch eine der örtlichen Situation entsprechende ökologische Optimierung der Naturschutzgebiete. Soweit in den Pflege- und Entwicklungsplänen nichts Anderes bestimmt ist, gelten für Pflegemaßnahmen die in den Abschnitten III. 1.4.1 (Erläuterungen zu den Geboten) und 3.1.2 (Streuobstwiesen) genannten Grundsätze.

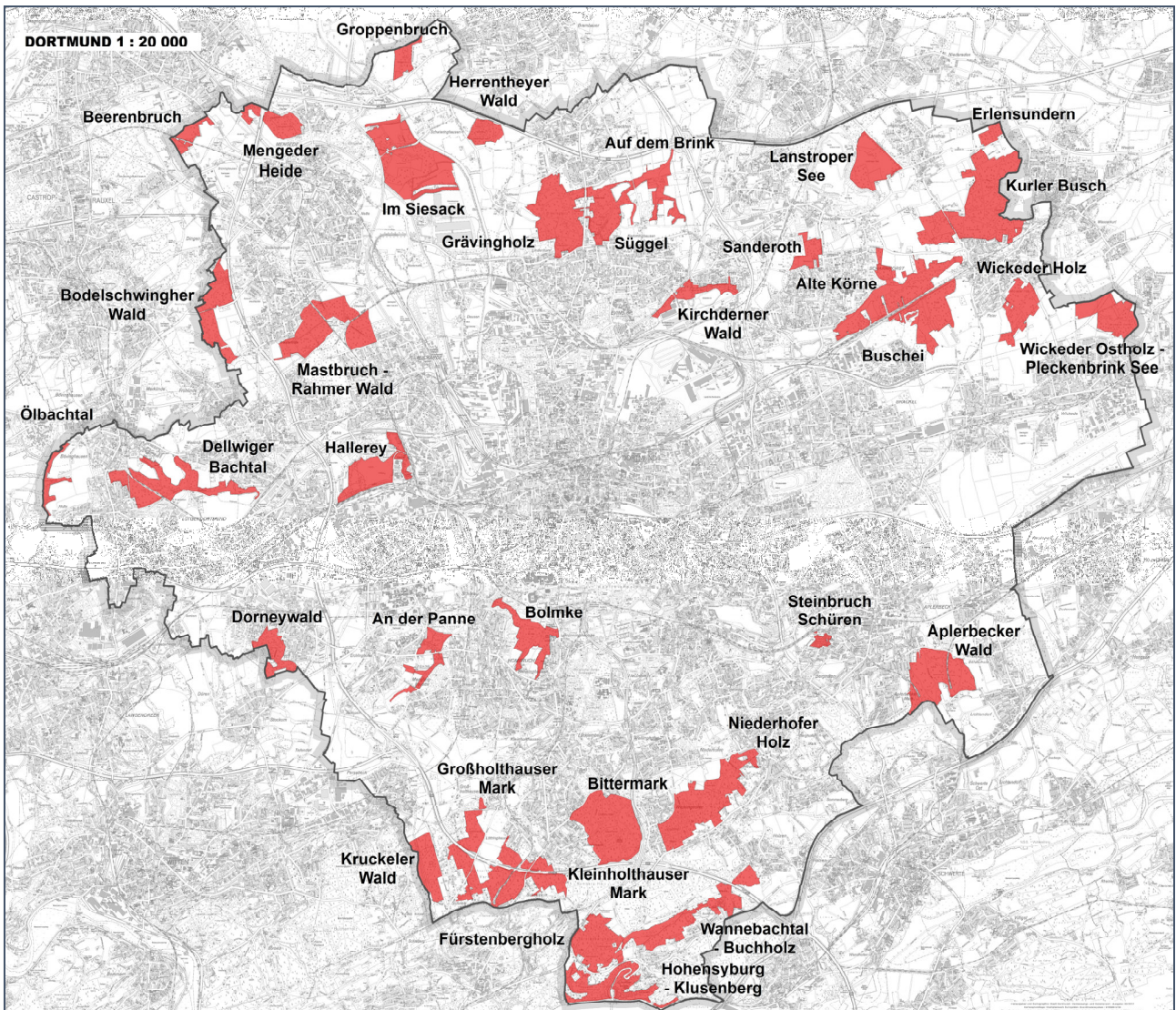
1.1.2 Gebietspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen:

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietspezifischen (speziellen) Verbote und Gebote sind in diesem Abschnitt unter den lfd. Nrn. 1 - 35 festgesetzt.

Karte 4 stellt die Naturschutzgebiete in vereinfachter Form dar. Die verbindlichen Abgrenzungen der einzelnen Gebiete sind Bestandteil der Festsetzungskarte.

Karte 4: Naturschutzgebiete (Überblick)



Textliche Festsetzungen:
Naturschutzgebiete Nr. 1 - 35

Naturschutzgebiet Nr. 1:
Groppenbruch

- Mg -
Flächengröße: 23,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-01 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0111 (NSG Groppenbruch) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex aus altholzreichen Laubwaldparzellen und Weidegrünland in der Talmulde des Groppenbachs. Von der Königsheide nordwärts bis zum Groppenbach hin erstreckt sich im "Geistloh" ein kleiner, überwiegend alter Buchen-Eichenwald mit hohen Totholzanteilen. Eine weitere Eichenparzelle liegt im äußersten Nordosten des Naturschutzgebietes, mit der übrigen NSG-Fläche über einen jungen Buschwald verbunden. Westlich des Geistloh-Waldes dehnen sich Viehweiden aus, die in Bachnähe einzelne Versumpfungen zeigen. Innerhalb des Waldes liegen zwei Kleingewässer mit Röhrichtbeständen.

Das Schutzgebiet mit seinen Offenland- und Wald-Lebensräumen ist Lebensraum mehrerer gefährdeter Vogelarten. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Alt-Wälder als Bruthabitat vom Grünspecht, unterholzreiche Lebensräume werden von der Nachtigall aufgesucht, gebiets-typische Arten des (parkartigen) Offenlandes sind Kiebitz und Steinkauz. Das NSG hat aufgrund seiner Kleingewässer auch eine besondere Bedeutung für Amphibien und Libellen. Es stellt einen charakteristischen Ausschnitt der historischen Kulturlandschaft des Emscherlandes (Waltroper Flachwellenlandes) dar und hat in diesem peripheren, von zahlreichen Straßen, Fernstraßen, Kanälen und Eisenbahnlinien zergliederten Teilraum des Ruhrgebietsrandes eine besondere Bedeutung als Rückzugslebensraum und Trittsteinbiotop.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstruktur wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart,
- zum Erhalt der alten Landwehre und der bäuerlichen Kulturlandschaft aus landeskulturellen Gründen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.

Die Gewährleistung des Schutzzwecks wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Grundsätzlich Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Erhaltung und Pflege der alten Landwehre,
- Erhaltung und Pflege der Kleingewässer,
- Umwandlung der Ackerfläche in Grünland,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 2:

Beerenbruch

- Mg -

Flächengröße: 23,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-02 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0113 (NSG Beerenbruch) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil eines grenzübergreifenden (Kreis Recklinghausen, Stadt Castrop-Rauxel) Schutzgebietes mit einer Gesamtfläche von 85,3 ha. Es umfasst das Bergsenkungsgewässer "Brunosee" mit angrenzenden Gebüsch- und Waldlebensräumen sowie Röhrichten und Nassbrachen am Nordwestrand des Stadtgebietes. Der Brunosee ist ein nach 1950 entstandenes Bergsenkungsgewässer. Der See ist heute zentraler Bestandteil des Naturschutzgebietes und Lebensraum für zahlreiche gefährdete Vogelarten. Er wird gesäumt von Weidengebüschen und Hochstaudenfluren, in deren wasserseitigen Lücken und Einbuchtungen kleinere Röhrichtbestände wachsen. Landseitig geht das Weidengebüsch in Wald über. Die Südgrenze des Sees stellt ein Bahndamm dar. Jenseits des Bahndammes liegen, in Verlängerung des Sees, vernässte und zum Teil stark verbuschte Grünlandbrachen. Ein ehemaliger Straßendamm („Brunostraße“), der das Gewässer im Randbereich querte, ist in Teilen abgegraben und nur noch in Form einer Insel erhalten.

Das NSG Beerenbruch ist ein herausragender Inselbiotop insbesondere für Wasservögel. Zentrale Schutzziele des Naturschutzgebietes sind der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Bergsenkungsgewässers mit angrenzenden Röhricht-, Gebüsch- und Waldlebensräumen sowie die Organisation einer naturverträglichen Besucherlenkung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),

- der seggen- und binsenreichen Nasswiesen (Lebensraumtyp: NECO), zur Lage siehe Karte 8.1 im Anhang,
- der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
- der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere des Bergsenkungsgewässers.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Überprüfung der besucherlenkenden Maßnahmen,
- Extensive Bewirtschaftung der seggen- und binsenreichen Nasswiesen,
- Einschränkung der Jagd auf dem Brunosee sowie an seinen Randbereichen,
- Einschränkung der fischereilichen Nutzung zum Schutz der an den Ufern brütenden, rastenden und überwinternden Vögel.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Brunosees; unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen des Brunosees sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

Die Bekämpfung von *Bisam* und *Nutria* erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

Naturschutzgebiet Nr. 3:

Mengeder Heide

- Mg -

Flächengröße: 42,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-03 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4410-0112 (NSG Mengeder Heide) und BK-4410-0066 (Waldkomplex nördlich Rittershof) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das von der Autobahn A 45 durchquerte Naturschutzgebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Die östlich der A 45 gelegene Hauptfläche besteht in ihrer Nordhälfte aus einer zugewachsenen, ehemaligen Abfalldeponie. Nach Süden dominieren dem Erlen-Bruchwald bzw. dem feuchten Birken-Eichen-Wald zuzuordnende Waldbestände mit vereinzelt flachen Tümpeln. Trockenere Bereiche werden von der Birke eingenommen. Im Westen und Osten der Teilfläche herrschen Buchenbestände vor. Der Unterwuchs ist vielfach durch eine dichte Strauchschicht gekennzeichnet. In der westlich der A 45 gelegenen kleineren Teilfläche dominiert die Stiel-Eiche in der Baumschicht; Buche, Hainbuche und Sand-Birke gesellen sich lokal hinzu, an einzelnen, etwas feuchteren Stellen auch Sal-Weide und Erle. Der ehemalige Bergsenkungsteich an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel existiert nicht mehr; die Senke ist nunmehr mit feuchten Gebüsch bestanden. Der Freiflächenkomplex ist eine wertvolle Biotopinsel im Zusammenhang mit der südlich angrenzenden, ökologisch umgebauten Emscher.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 4:

Im Siesack

- Mg -

Flächengröße: 176,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-04 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0114 (NSG Im Siesack) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das zweitgrößte Dortmunder Naturschutzgebiet Im Siesack stellt einen Ausschnitt aus der ehemaligen Kulturlandschaft des Emscherlandes mit Grünland, Ackerflächen, Hecken, Wäldchen sowie Teichen und Tümpeln dar. Im Süden des Schutzgebietes ist eine begrünte Abraumhalde einbezogen. Große Teile des Naturschutzgebietes werden als Weide und Heckrindgehege genutzt. Ein mit Erlen, Buchen, Eichen und Birken bestandener Waldstreifen zieht sich bogenförmig durch das Gebiet. Von diesem gehen zahlreiche Hecken, Gebüsche, Gehölzstreifen sowie einzelne Brachflächen und Hochstaudenfluren aus, welche die offenen Kulturlandbiotope gliedern und voneinander abgrenzen. Eingestreut in diese Lebensräume liegen zahlreiche Kleingewässer sowie Bach- und Grabensysteme mit Röhrichtbeständen.

Eine Sonderstellung nimmt die alte Bergehalde im Süden des Gebietes ein, die als Ganzjahreslebensraum für Kreuzkröte, Erdkröte und Waldeidechse dient. Eine weitere Besonderheit des Gebietes sind die Heckrinder (Abbildzüchtung des Auerochsen) im Südosten des NSG, die hier in einer kleinen Herde gehalten werden. Für diese "Wildrinder" sind größere Flächen eingezäunt worden. Das Gebiet ist aufgrund seines Gesamtcharakters, seiner Lebensraumvielfalt und seiner besonderen räumlichen Lage ein herausragendes Refugial- wie Trittsteinbiotop für seltene und / oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien und Reptilien. Charakterart ist die Kreuzkröte, die mit individuenstarken Populationen vorkommt. Mittlerweile wurde die Ringelnatter erfolgreich angesiedelt. Das Schutzgebiet ist Teil eines strukturreichen Freiflächen-Biotopkomplexes, welcher den Dortmunder Norden durchzieht.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:

Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medi-*

us), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),

- der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
 - der Lebensräume folgender Amphibien und Reptilien, welche gemäß § 44 BNatSchG streng geschützt und im Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind: Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 - der seggen- und binsenreichen Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0) sowie des Magergrünlandes (Lebensraumtyp: NED0), zur Lage siehe Karte 8.2 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart,
- aus landeskulturellen Gründen zur Erhaltung einer bäuerlichen Kulturlandschaft;
 - zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
 - zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
 - zum Schutz des Klimas (bioklimatischer Ausgleichsraum).

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Beibehaltung der ökologischen Landbewirtschaftung,
- extensive Grünlandnutzung, insbesondere der Mager-, Feucht- und Nasswiesen,
- Pflege der Heckrindherde,
- Pflege der zahlreichen Kleingewässer nach Bedarf,
- Pflege der Obstbaumwiesen und Kopfbäume.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 5:

Herrentheyer Wald

- Mg -

Flächengröße: 28,5 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-05 gekennzeichneten Be-

reich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0110 (NSG Herrenthey Wald) als schutzwürdiges Biotop aus.

Der größte Teil des NSG Herrenthey Wald (Holzkamp) wird von einem altholzreichen Laubmischwald, vorwiegend bestehend aus Eichen, Buchen und Erlen, eingenommen. Stellenweise sind kleine Ilex-Horste ausgebildet. Auf den feuchteren Standorten wurden Erlen und Hybridpappeln angepflanzt. In diesen Beständen dominieren in der Krautschicht vor allem Brombeeren. An einer Stelle im nördlichen Teil des Gebietes befindet sich ein kleiner Waldtümpel. Das Schutzgebiet sichert einen Restbiotop mit ehemals in der Emscheraue verbreiteten Feuchtwald-Lebensgemeinschaften. Im südöstlichen Teilbereich finden sich Reste von Magerwiesen. Gebietstypische gefährdete Vogelarten sind Turteltaube, Grünspecht und Gartenrotschwanz.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart,
- zum Erhalt der Magerwiesen.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Extensive Bewirtschaftung der Magerwiesen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 6:

Grävingsholz

- Ev -

Flächengröße: 125,4 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-06 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0109 (NSG Grävingsholz) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG umfasst ein großflächiges Laubwaldgebiet mit vorherrschend altem Buchenwald mit den Merkmalen eines naturnahen Flattergras-Buchenwaldes. Nur kleinflächig sind andere Baumarten beigemischt. Verbreitet sind in der Krautschicht die Feuchtezeiger Winkelsegge, Frauenfarn und Rasen-Schmiele. Diesem hohen Grad an Bodenfeuchte versuchte man in der Vergangenheit mit Entwässerungsgräben entgegen zu wirken, die vor allem im südlichen Teil des Gebietes in unter-

schiedlichster Ausprägung, aber meist zugewachsen, anzutreffen sind. Ein größeres Bach-/Grabensystem ohne kontinuierlichen Abfluss, innerhalb dessen zwei Teiche angelegt wurden, steht ebenfalls hiermit in Verbindung. Der Holthäuser Bach verläuft mit seinen Nebenbächen mäandrierend und teilweise mit steilen Böschungen durch das Waldgebiet.

Der Laubwald "Grävingsholz" hat, insbesondere im Zusammenhang mit dem westlich benachbarten Naturschutz- und Laubwaldgebiet "Süggel", eine besondere Bedeutung als Refugiallebensraum und Trittsteinbiotop für waldbewohnende Tierarten, die über den lokalen Bereich hinausreicht. Herausragend ist das großflächige Vorkommen relativ naturnaher, teilweise alter Buchenmischwälder. Zusammen mit dem östlich benachbarten Laubwaldgebiet "Süggel" bildet das "Grävingsholz" – wenngleich durch die Evinger Straße zerschnitten – einen großflächigen Inselbiotop als Teil eines Laubwald-Biotopverbundsystems im Dortmunder Norden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 7:

Süggel

- Ev -

Flächengröße: 73,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-07 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0108 (NSG Süggel) als schutzwürdiges Biotop aus.

Ähnlich wie das Grävingsholz umfasst auch das NSG Süggel einen großflächigen Laubmischwald mit einem kleinen Quellbachsystem. Bei den einzelnen Waldbeständen des Gebietes handelt es sich überwiegend um ältere Buchenmischwälder. Der Buche sind in geringem Umfang Eiche, stellenweise auch Hainbuche, Esche und Bergahorn beigemischt. An verschiedenen Stellen bilden kleine-

re Trupps von Ilex die Strauchschicht. Die Bäche fließen zunächst durch schmale, steile Siepen, die sich im weiteren Verlauf aufweiten und Versumpfungen beidseits der Gewässer zulassen. Es finden sich kleine Fragmente von Nass- und Feuchtgrünland. Am Westrand, nahe der B 54, befindet sich ein etwa 4 ha großes Wildgehege.

Im Süden des Gebietes unmittelbar nördlich der Kemminghauser Straße ist eine ca. 22 ha große Fläche als Geotop mit der Objektbezeichnung "Süggel bei Kemminghausen" unter der Kennung GK-4410-017 ausgewiesen. Es handelt sich um „gut ausgebildete Talformen in einer Lösslehmlandschaft“, wobei das Haupttal einen Übergang von einem Schleppen- zu einem Muldental aufweist. Zusammen mit dem westlich benachbarten "Grävingsholz" bildet das Laubwaldgebiet "Süggel" einen relativ großflächigen Inselbiotop als Teil einer walddreichen Biotopkette im Dortmunder Norden nördlich der stark verdichteten zentralen Ballungszone.

Westlich der Brechtener Straße zweigt vom Hauptteil des Schutzgebietes das Wiesentälchen des Wengesiepens ab.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0, zur Abgrenzung und Lage siehe Karte 8.3 im Anhang),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Erhalt und Pflege des Wengesiepens,
- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 8:

Auf dem Brink

- Ev -

Flächengröße: 45,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-08 gekennzeichneten Be-

reich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0107 (NSG Auf dem Brink) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG umfasst das Talsystem des Süggelbachs mit seinen weit verzweigten Nebensiepen. An der Straße "Auf dem Brink" ist das Gelände durch Bergsenkungen unter den Grundwasserspiegel abgesunken. Um den Bergsenkungssee („Süggelsee“) haben sich am Talgrund feuchte Gebüsche, Röhrichte und vereinzelt kleine Seggenriede entwickelt. Schmale Feldgehölze aus alten Buchenbeständen stocken auf den Böschungen eines verzweigten Nebentälchens. Das Bergsenkungsgewässer ist über Flachwasser- und Sumpfböden eng mit den angrenzenden Röhrichtern und den Weidengebüschen verzahnt. Vor allem hier befinden sich Habitate zahlreicher seltener Vogelarten. Größere Bereiche der nach Süden abzweigenden Nebentälchen werden von Schilf bedeckt, die in feuchte bis frische Grünlandflächen und Grünlandbrachen übergehen. Die Brachflächen weisen zahlreiche Arten des Nassgrünlands auf, sind aber teilweise auch von Hochstaudenfluren bedeckt. Randlich sind einzelne ackerbaulich genutzte Flächen in das Schutzgebiet einbezogen. Infolge des gehäuften Vorkommens gefährdeter Vogelarten hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop. Hier brütet u. a. eine große Kolonie von Graureihern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Bachstelze (*Motacilla alba*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Pyloscopus trochilus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Löffelente (*Anas clypeata*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschnalze (*Emberiza citrinella*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0), zur Lage siehe Karte 8.4 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gemeinschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der Feuchtgebiete,

- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- grundsätzlich Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland,
- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes, Pflege des Offenlandes und der Uferzonen des Süggelteiches,
- Einschränkung der Jagd auf dem Süggelteich sowie an seinen Randbereichen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III.

1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen; unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

Hinweise:

- *um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,*
- *es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).*

Naturschutzgebiet Nr. 9:

Lanstroper See

- Scha -

Flächengröße: 71,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-09 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4411-0066 (NSG Lanstroper See) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Lanstroper See ist ein strukturreiches, landschaftlich attraktives Schutzgebiet, das aus zwei charakteristischen, eigenständigen Biotopräumen besteht: dem eigentlichen Lanstroper See mit einem nördlich davon gelegenen Weiher sowie dem westlich des Sees liegenden Laubwaldgebiet des Hienberges. Um diese Biotopzentren gruppieren sich weitere charakteristische Biotopelemente und Biotopstrukturen: teilweise feuchte Grünlandflächen, Hecken, Kleingehölze, Kleingewässer und bewachsene Gräben.

Der in einer weiten Senke gelegene Lanstroper See ist ein Anfang bis Mitte der 1960er Jahre entstandenes Bergsenkungsgewässer. Er besitzt vor allem im Norden eine ausgeprägte Verlandungsvegetation mit Röhrichten. Am Südufer des Sees sind die Röhrichte schmaler, die Uferpartien insgesamt stärker befestigt. Im Wasser des bis zu knapp 5 m tiefen Sees haben sich Laichkräuter angesiedelt. Eine kleine Seerosengruppe geht auf Anpflanzungen zurück. Der Weiher westlich des Sees ist jüngerem Datums (Anfang der 1990er Jahre als Ausgleichsmaßnahme für die Deponie entstanden); er wird von Klein- und Großröhrichten, Seggenriedern und niedrigen, lückigen Weidenbüschen gesäumt. Lanstroper See und Nebengewässer sind Brut- und Rastbiotope zahlreicher Wasservögel.

Der Hienbergwald im Westen am Fuße der Deponie Dortmund-Nordost ist ein alter, kraut- und strauchreicher Buchen-Eichenmischwald. Vorherrschend sind alte Eichenbestände, durchsetzt von Buchen (in Form von Einzelbäumen und Baumgruppen). Westlich des Hienberges am Fuß der Deponie liegen drei Kleingewässer mit dichter Verlandungsvegetation (Röhrichtvegetation), umgeben von noch jungen Roterlen an der Wasserlinie. In einer Feuchtsenke unmittelbar am Waldrand (am Deponiefuß) kommt ein kleiner Bestand des Riesenschachtelhalms zur Ausprägung.

Im Süden des Hienbergwaldes ist ein Geotop mit der Objektbezeichnung "Hienberg bei Dortmund-Hostedde" unter der Kennung GK-4411-002 ausgewiesen. Es handelt sich um einen „südwest-nordost-streichenden bewaldeten Hügelrücken mit bedeutenden geologischen Aufschlüssen“.

Das Naturschutzgebiet Lanstroper See weist insgesamt einen äußerst vielfältigen Biotopkomplex auf, es ist ein herausragender Naturraum. Die Kernzonen des Schutzgebietes sind die großen Gewässer als Brut- und Nahrungsbiotope für Wasservögel und der Hienbergwald mit seinen alten, forstlich seit Jahrzehnten ungenutzten Laubwald-Biotopen. Insgesamt ist das Schutzgebiet ein regional herausragender Refugial- und Trittsteinbiotop innerhalb der stark von Siedlungen geprägten Hellwegbörde um Dortmund, Kamen und Lünen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Eisvogel (*Alcedo atthis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard *Buteo buteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussufer-

läufer (*Actitis hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas Penelope*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),

- der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NECO), zur Lage siehe Karte 8.5 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gemeinschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere des Bergsenkungssees sowie der Offenland- und Waldlebensräume,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
 - zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
 - zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen (Hienbergwald),
- Pflege der Streuobstwiese und des Offenlandes,
- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes,
- Einschränkung der Jagd auf den Stillgewässern sowie an den Randbereichen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III.

1.1.1 finden Anwendung.

Unberührt von dem Verbot Nr. 14 in Abschnitt III. 1.1.1 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen der bestehenden privatrechtlichen Verträge.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzonen im Bereich des Lanstroper Sees und des Teichs zwischen Hostedder- und Westholzgraben. Die Jagd auf Grau-, Nil- und Kanadagänse ist zudem auf den direkt an die Wasserflächen angrenzenden Grünlandflächen im Zeitraum 01.02. bis 31.08. verboten (siehe Karte 9.1 im Anhang).

Unberührt sind

- die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
- die Jagd auf Schalenwild im Ansitz;
- die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;

- bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen des Lanstroper Sees sowie des Teiches zwischen Hostedder- und Westholzgraben sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen der beiden Stillgewässer.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

Hinweise:

- *um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,*
- *es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO),*
- *der Bereich der angrenzenden Grünlandflächen ist im Anhang in einer Karte dargestellt.*

Naturschutzgebiet Nr. 10:

Bodelschwingher Wald

- Mg -

Flächengröße: 73,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-10 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4410-0071 (Bodelschwingher Wald) und BK 4410-0080 (Westerfilder Wald) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Bodelschwingher Wald besteht aus einem ausgedehnten, von Althölzern geprägten Laubwaldkomplex mit mehreren steil eingeschnittenen Siepen. Das Gelände hat eine für den Dortmunder Norden recht hohe Reliefenergie, denn nach Süden und besonders zu den Bachtälern fallen die Hänge steil ab. Es finden sich im Wesentlichen zwei Waldtypen: Während die Hänge überwiegend von Buchenwald mit meist schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht eingenommen werden, wachsen auf den höher gelegenen, welligen Flächen ausgedehnte Eichenwälder. In beiden Waldtypen sind zahlreich alte und starke Bäume, stehendes und liegendes Totholz, Wurzelteller sowie lokal schöne Exemplare von Ilex anzutreffen. Insgesamt ist beim Eichenwald die Strauch- und Krautschicht artenreicher und dichter ausgebildet. Örtlich dominieren Brombeere, Brennnessel, seltener auch Efeu oder Schattenblume. An mehreren Stellen sind Erosionserscheinungen feststellbar, als deren Folge bei einigen alten Bäumen die Wurzelbereiche freigelegt sind. Von Norden, Nordwesten und Westen fließen mehrere Quellbäche in steil eingeschnittenen Siepen, die Ansätze von bachbegleitendem Eschenwald tragen. Die Krautschicht ist dort mit typischen Arten wie Gegenblättriges Milzkraut, Winkelsegge und Riesen-Schachtelhalm vertreten. Zahlreiche Sickerquellen sind an den Ursprüngen der Siepen und Nebensiepen vorhanden.

Das ausgedehnte und in weiten Teilen naturnahe Waldgebiet mit den durch Quellen gespeisten Siepen und den bachbegleitenden Eschenwäldern ist ein wertvolles und strukturreiches Refugialbiotop innerhalb der von intensiver Landwirtschaft dominierten Umgebung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere des ausgedehnten naturnahen Waldbestandes mit den steilhängigen Siepen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 11:

Mastbruch - Rahmer Wald

- Mg -

Flächengröße: 127,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-11 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4410-0081, BK-4410-0082, BK 4410-0083 und BK-4410-0115 als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Mastbruch - Rahmer Wald besteht in seinem Nordwestteil aus einem langgestreckten, durch Bergsenkungen entstandenen Feuchtgebiet, an dessen tiefster Stelle sich ein offenes Gewässer entwickelt hat. Der Bergsenkungssee liegt am Westrand des Schutzgebietes. Er wird von Weidengebüschen gesäumt. Nach Osten hin schließen sich verschiedene Hochwaldtypen an; stellenweise finden sich feucht-nasse Erlenwälder, vor allem aber Eichenmischwälder. Westlich der Bahnlinie Dortmund-Huckarde / Dortmund-Westerfilde, nördlich des bestehenden NSG „Mastbruch“, kommen großflächige Bereiche mit Stieleichen-Hainbuchenwäldern vor. Auch in diesem Teil des Schutzgebietes sind kleinflächige Vernässungszonen und Teiche zu finden. Vor allem zwischen Mailohsiepen und Mastbruchsiepen sind Feuchtbiotope ausgeprägt.

Das Schutzgebiet wird vom Nettebach begrenzt bzw. durchflossen, der nach seinem ökologischen Umbau durch eine Erhöhung des Grundwasserspiegels weitere Vernässungen bewirken wird.

Östlich der Bahnlinie und südlich des Nettebachs schließt sich ein ausgedehntes, weniger feuchtes Laubmischwaldgebiet an, das aber ebenfalls von temporär wasserführenden Gräben und kleineren Bachläufen durchzogen wird. Während im Norden ausgedehnte Buchenwälder anzutreffen sind, dominieren im Südosten und Süden Altholzbestände aus Stieleiche, in die aber Buchenbestände horstartig eingebettet sind.

Das NSG Mastbruch - Rahmer Wald mit seinen Bergsenkungsgewässern, den sonstigen Feuchtbiotopen und den großflächigen alt- und totholzreichen Laubmischwäldern hat eine besondere Bedeutung als Biotopinsel und Trittsteinbiotop, insbesondere für Wasser- und Waldvögel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fitis (*Pyloscopus trochilus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Bachstelze (*Motacilla alba*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
 - der Lebensräume des gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Kammolches (*Triturus cristatus*),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere des Bergsenkungsgewässers, der sonstigen Feuchtbiotope und der teilweise naturnahen Laubwälder mit Altholzbeständen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmeren Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Prüfung der Auswirkungen des ökologischen Umbaus des Nettebachsystems und Durchfüh-

- ung von Anpassungsmaßnahmen nach Bedarf,
- Einschränkung der Jagd auf dem Mastbruch-Teich sowie in seinen Randbereichen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Mastbruchteiches und der südlich gelegenen zeitweise offenen Wasserflächen, Feuchtbereiche und Röhrichtbestände; unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

Naturschutzgebiet Nr. 12:

Kirchderner Wald

- InN/Scha -

Flächengröße: 33,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-12 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0003 (NSG Kirchder-

ner Wald) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Kirchderner Wald ist ein außerordentlich vielgestaltiges und strukturreiches Gebiet zwischen den Wohnbaugebieten Eving/Kirchderne und dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte („Feineisenstraße“). Es besteht aus einem relativ naturnahen Buchen- und Eschenwald sowie jüngeren Erlen-, Ahorn- und Birkenbeständen, zwei naturnahen Teichen und Resten ehemals ausgehnter Brachflächen mit Pioniergehölzen und Hochstaudenfluren. Das Gelände wird durch die Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet Feineisenstraße in zwei Teilstücke zerschnitten, die von einem Amphibientunnel unterquert wird. Immissions- und Sichtschutz waren die Hauptgründe für die Anlage der Laubwälder in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, heute kommt dem Gebiet vor allem in seinem nordöstlichen Teilstück eine hohe Bedeutung als Erholungswald zu.

Das westliche Teilstück weist neben Erlen- und Bergahorn-Mischbeständen einen flachen, naturnahen und sehr abgeschiedenen Teich auf, an dessen Südseite hochstaudenreiche Brachfluren grenzen, die Lebensraum einer der wenigen Ringelnatter-Populationen im Stadtgebiet sind. Das östliche, weitaus größere Teilgebiet umfasst edellaubholzreiche Eschen- und Buchen-Mischbestände mit vereinzelt Altholz. Im feuchten Eschenwald kommen auch seltene Arten wie Riesen-Schachtelhalm und Grüne Nieswurz vor. Daneben sind auch einige artenärmere, meist jüngere Buchen-, Eschen- und Ahornbestände, lokal auch Hybridpappeln, Robinien und Roteichen anzutreffen.

Von besonderem Wert ist im Zentrum des NSG ein weiterer naturnaher, kaum zugänglicher Teich („Schulte-Rödding-Teich“), der durch zwei kurze Quellsiepen gespeist wird. Hier befindet sich eine flächige Quellflur, ebenfalls mit großen Beständen von Riesen-Schachtelhalm und Grüner Nieswurz. Nach Süden schließen sich weitere Brachfluren mit aufkommenden Pioniergehölzen an. Das Schutzgebiet hat als Trittsteinbiotop eine große Bedeutung für zahlreiche Tierarten, neben der Ringelnatter kommen weitere Amphibien- und Reptilienarten sowie zahlreiche, teilweise gefährdete Vogelarten vor. Es ist damit auch für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Teichmolch (*Lissolepis vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
 - des Lebensraums des nach FFH Richtlinie (Anhang IV) sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Kammmolches (*Triturus cristatus*),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gemeinschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Laubwaldbereiche, der Teiche und sonstigen Feuchtbereiche und der Brach- und Sukzessionsflächen,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage des Biotopmanagementplans.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 13:

Sanderoth

- Scha -

Flächengröße: 25,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-13 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4411-0067 (NSG Sanderoth) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Sanderoth umfasst im Wesentlichen einen kleinen Eichenwald mit angrenzendem Feuchtbiotop, ergänzt durch eine große Ackerfläche. Zentrales Schutzobjekt ist ein zumeist schichtenreicher Eichenmischwald aus überwiegend mittlerem Baumholz. Hainbuchen und Traubenkirschen im Unterstand schaffen differenzierte Waldbilder. In der Krautschicht dominieren örtlich Brennnesseln und Brombeeren, die repräsentativ für die siedlungsnahen Wälder sind. Eine kleine Parzelle innerhalb des Eichenmischwaldes ist mit Pappeln bestanden. In der Südhälfte des Schutzgebietes liegen, innerhalb eines Biotopkomplexes mit lichtem, hochstaudenreichem Sukzessionsgebüsch (mit großflächig dominierender Goldrute), vernässte Bereiche. Der ausgedehnte Acker westlich dieses Feuchtbiotopes wird annähernd diagonal von dem Sunderngraben durchzogen, der von einem nitro- und hygrophilen Hochstaudensaum gesäumt wird.

Aufgewertet wird der Wald-Offenland-Biotopkomplex durch ein größeres, junges, naturnah gestaltetes Stillgewässer am Südwestrand des Schutzgebietes mit einem Saum aus Rohrkolbenröhricht und umgebenden Hochstaudenfluren, Flutrasen und Grünland.

Das NSG Sanderoth ist ein lokal wertvoller Refugial- und Trittsteinbiotop im Freiflächensystem des von Siedlungsflächen geprägten Dortmunder Nordens.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0), zur Lage siehe Karte 8.6 im Anhang,
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften weiterer gefährdeter, seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der Laubwaldbereiche und des Stillgewässers,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- grundsätzlich Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Durchführung von Maßnahmen gemäß Biotopmanagementplan,

- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Unberührt von Verbot Nr. 17 bleibt, ausschließlich bezogen auf Sprengungen, der Anlagenbetrieb der Firmen Sobbe und DEKRA-Exam auf Grundlage der jeweils gültigen Betriebsgenehmigung (Bestandsschutz).

Naturschutzgebiet Nr. 14:

Kurler Busch

- Scha -

Flächengröße: 211,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-14 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4411-0065 (NSG Kurler Busch) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das größte Dortmunder Naturschutzgebiet Kurler Busch umfasst ein ausgedehntes Laubwaldgebiet mit randlichen landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend bestockt von strukturreichen Eichenmischwäldern. Zwei kleinere Teiche inmitten des Waldes und ein größeres Bergsenkungsgewässer an seinem Nordrand sind Klein- und Sonderbiotope insbesondere für Amphibien und Wasservögel.

Der zentrale Kurler Busch ist ein unzerschnittenes Waldgebiet, das nur von Fuß- und Forstwegen durchzogen wird. Lediglich die L 556 im Westen zwischen DO-Kurl und DO-Lanstrop trennt drei mittelgroße Waldflächen mit umgebenden landwirtschaftlichen Freiflächen vom eigentlichen Kurler Busch ab. Durchzogen wird der Kurler Busch von untergeordneten, zumeist geradlinigen Bachläufen. Diese führen meist nur wenig Wasser. Der Waldteich im Südwesten in Nähe eines Wildackers weist nur eine geringe Gewässervegetation auf, der Teich "Südholz" im Zentrum des Gebietes hingegen wird fast vollständig von Wasserlinsen bedeckt.

An den flachen Ufern des deutlich größeren Bergsenkungsgewässers im Quellgebiet des Rahmsloher Baches ist ein breiter Röhrichsaum ausgebildet; aus dem Zentrum des Feuchtgebietes ragen abgestorbene Bäume empor. Ein randlicher, junger Erlenfeuchtwald wird flächig von Wasser überspannt.

Der Kurler Busch ist ein (fast) reines Laubwaldgebiet. Flächig dominieren Eichenmischwälder mit zumeist mittlerem Baumholz und dichter Strauchschicht, örtlich bilden Hainbuchen die untere Baumschicht. Kleinflächig sind Bucheninseln mit mittlerem bis starkem Baumholz ausgebildet. Im Südosten südlich des Hundedressurplatzes wächst ein forstlich weitgehend unbeeinflusster, lichter, von Hochstauden durchsetzter Sukzessionswald, floristisch geprägt durch eutraphente und neophytische Vegetationselemente.

In der Randzone des Schutzgebietes liegen Pferdeweiden, kleinflächig auch Äcker. Strukturanreichernde Biotopelemente dieser peripheren offenen Kulturlandschaft sind neophytenreiche Hochstaudenbrachen (am Rahmsloher Bach), eine alte Kopfweidengruppe und einzelne markante Solitäreichen.

Der Kurler Busch ist als großer, geschlossener Laubwald-Biotopkomplex von regional herausragender Bedeutung in der stark von Siedlungen geprägten Ballungsrandzone von Dortmund, Kamen und Lünen. Seine Klein- und Stillgewässer bilden lokal wertvolle Sonderbiotope insbesondere für Amphibien (insbesondere Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch) und Wasservogel (insbesondere Zwergtaucher).

Zentrales Schutzziel ist der Erhalt eines ausgedehnten, strukturreichen, (bedingt) naturnahen Laubwald-Biotopkomplexes mit (Klein-)Gewässern als Sonderbiotope als herausragender Refugial- und Trittsteinbiotop in der Region.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Bachstelze (*Motacilla alba*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinkauz (*Athene noctua*), Sperber (*Accipiter nisus*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Graureiher (*Ardea cinerea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
 - der Lebensräume der folgenden gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten: Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*),
 - des Lebensraums des nach FFH Richtlinie (Anhang IV) sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Kammolches (*Triturus cristatus*),
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0), zur Lage siehe Karte 8.7 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der großflächigen Laubwaldbereiche, der Kleingewässer und des Bergsenkungssees,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,

- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen,
- Neuordnung des Wegesystems und besucherlenkende Maßnahmen nach Bedarf,
- Pflege der Uferzonen des Teichs am Rahmsloher Bach,
- Einschränkung der Jagd auf dem Teich am Ramsloher Bach sowie an seinen Randbereichen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen; unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

Hinweise:

- *um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,*
- *es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).*

Naturschutzgebiet Nr. 15:

Alte Körne

- Scha -

Flächengröße: 134,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-15 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4411-0068 (NSG Alte Körne) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Alte Körne erstreckt sich beidseitig des Bachlaufs der Alten Körne als ein ausgedehnter, fast drei km langer Freiflächenkomplex mit differenzierten, teilweise alten Waldbiotopen und Offenlandlebensräumen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtestufen bis hin zu großflächig ausgebildeten Feucht- und Nassbrachen, ergänzt durch Gehölzstreifen, Feldgehölze und Kleingewässer. Begrenzt wird das Schutzgebiet im Süden durch eine Bahnlinie, die das Schutzgebiet vom NSG Buschei abtrennt.

Die Alte Körne und ihre Nebenbäche durchziehen einen walddreichen Landschaftsraum, der von Mähwiesen, im Westen auch von ausgedehnten Brachflächen, unterbrochen wird. Im Westen erstrecken sich entlang der Alten Körne bzw. des Dahlwiesenbachs langgestreckte Feuchtbrachen mit einem Mosaik aus (temporären) Pfützen, Seggen-, Hochstauden-, Altgras- und Röhricht-Vegetationselementen. In der ebenfalls brach gefallen unteren Niederung des Windhakebachs liegen drei flache Artenschutzgewässer. Ein Großröhricht und weitere Kleingewässer, teils im Stadium der Verlandung, ergänzen die Feuchtbiotope des Schutzgebietes.

Die Wälder nördlich und südlich der Alten Körne sind reine Laubwälder. Flächig vorherrschend sind schichtenreiche Eichenmischwälder mit mittlerem Baumholz vom Typ des Eichen-Hainbuchenwaldes. Starkes Baumholz, kleinflächig auch den Charakter von Altholz zeigend, weisen die kleinflächigen Buchenmischwälder auf. In der Niederung des Greveler Grabens steht auf flächig vernässtem Standort ein kleiner Erlen-Feuchtwald.

Die genannten relativ naturnahen Waldtypen werden ergänzt von stärker forstlich geprägten Laubwäldern. Insbesondere Pappelbestände nehmen noch größere Flächen ein.

Das Naturschutzgebiet Alte Körne ist als annähernd siedlungs- und verkehrsfreier Landschaftsraum ein regional bedeutender Refugialbiotopkomplex für wald- und gewässergebundene Arten und Lebensgemeinschaften innerhalb der stark besiedelten Hellwegzone zwischen Dortmund und Lünen. Das Schutzgebiet ist ökologisch eng verzahnt mit den Wald- und Feuchtbiotopen der nahen Naturschutzgebiete von Buschei, Lanstroper See und Kurler Busch.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0), zur Lage siehe Karte 8.8 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der großflächigen Laubwaldbereiche, der ausgedehnten Brachen und der Gewässer,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Zurückdrängen der Verbuschung, vor allem in Randbereichen, zugunsten von Offenlandlebensräumen,

- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Extensive Bewirtschaftung des Grünlands, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen,
- Pflege der Streuobstwiesen und Kopfweiden,
- Pflege und Reaktivierung der Kleingewässer.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 16:

Buschei

- Br/Scha -

Flächengröße: 84,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-16 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4411-0069 (NSG Buschei) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG „Buschei“ befindet sich im Bereich eines ehemaligen Truppenübungsgebietes und ist durch die Bahnlinie zwischen Dortmund-Scharnhorst und DO-Kurl vom NSG Alte Körne getrennt. Es wird geprägt durch ein großes Laubwaldgebiet und zwei kleinere Waldflächen, von denen die südliche durch brach gefallenes Offenland mit dem Waldgebiet verbunden ist, während die zweite kleinere Fläche von Golfrasen umgeben ist.

Die Wälder des Schutzgebietes sind reine Laubwälder. Flächig vorherrschend sind Eichenmischwälder mit mittlerem Baumholz (Eichen-Hainbuchenwälder), kleinflächig durchsetzt von einzelnen kleinen Buchen-Altholzinseln (vom Typ des Flattergras-Buchenwaldes). Innerhalb des Gebietes liegen übererdete Bunker- und Schießanlagen sowie eine umzäunte, ehemalige private Schießsportanlage. Im Westen des Schutzgebietes existieren ein größerer Teich („Wulfscher Teich“) sowie ausgedehnte Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren. Im Süden des Schutzgebietes befinden sich mehrere kleine, flache Stillgewässer. Sowohl Bunker als auch höhlenreiche Altholzbestände bieten Lebensraum für Fledermäuse, während die Stillgewässer mit ihrem Insektenreichtum gute Nahrungsgründe sind.

Das Naturschutzgebiet Buschei ist ein siedlungs- und verkehrsfreier Biotopkomplex mit einer langen Grenzlinie zwischen Wald und Offenland. Er steht in enger räumlicher Nachbarschaft und ökologischer Vernetzung zum nördlich angrenzenden NSG Alte Körne. Das Gebiet ist ein relativer Ruheraum, isoliert gelegen zwischen Bahnlinie, Schnellstraße L 663 n (Brackeler Straße), Golfplatz und Asselner Graben. Nach Rückzug des Militärs weist das Schutzgebiet ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Die ehemalige Bundesweherschießanlage ist mittlerweile integrierter Bestandteil des Schutzgebietes; ihre Mauern und dicht bewachsenen Wälle sind Zeugnis der militärischen Vergangenheit.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - der Lebensräume der nachfolgend genannten gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder, der Teiche und der offenen Grasfluren,
- aus landeskundlich-historischen Gründen (ehemaliges Militärgelände),
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Pflege der kleinen Stillgewässer,
- Extensive Pflege der Grünlandbrachen,
- Zurückdrängen von Neophyten,
- Umnutzung der Bunker als Fledermausquartiere,
- Durchführung von Maßnahmen gemäß Biotopmanagementplan.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 17:

Wickeder Holz

- Scha/Br -

Flächengröße: 57,9 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-17 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4411-0041 (Wickeder Holz) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Wickeder Holz ist ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet, das vor allem wegen seiner naturnahen Bestockung von Bedeutung ist. Es wechseln Bereiche mit dominierender Buche, denen die Stieleiche nur beigemischt ist, ab mit Bereichen, in denen wiederum die Stieleiche dominiert. Im Südwesten befinden sich eine Schwarzerlenanpflanzung und ein Lärchenbestand. Innerhalb der naturnahen Bestände ist eine charakteristische Krautvegetation ausgebildet. Neben Althölzern findet man auch stehendes sowie liegendes Totholz.

Ein kleiner periodisch wasserführender Graben durchzieht den Wald im Süden. Im Nordosten befindet sich ein naturnaher kleiner Weiher innerhalb des Waldes, der mit der Wasserfeder sowie der Teichlinie seltene Pflanzenarten beherbergt. Im Osten und im Südwesten angrenzende kleinere Grünlandkomplexe ergänzen das wertvolle Waldgebiet. Hier wurden mehrere Tümpel und Kleingewässer angelegt, die sich mittlerweile naturnah entwickelt haben.

Das siedlungsnah Waldgebiet mit seinen wertvollen Althölzern, naturnahen Kleingewässern und angrenzendem wertvollem Grünland ist auch für den regionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Eichen- und Buchenwälder, der Kleingewässer und der offenen Grasfluren,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Pflege der Kleingewässer.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 18:

Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See

- Br -

Flächengröße: 69,9 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-18 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4411-0064 (NSG Wickeder Ostholz) und BK 4411-0043 (Pleckenbrink See) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See besteht aus mehreren recht unterschiedlichen Lebensräumen. Kernstück ist das Ostholz, ein mittelgroßer Laubwaldkomplex, dem ein Hecken-Grünland-Komplex vorgelagert ist. Am Südrand des Schutzgebietes liegt ein kleines Stillgewässer mit umgebenden Weidengehölzen auf nassem Standort. Der Nordwesten wird durch den im Jahr 2007 neu entstandenen Bergsenkungssee (Pleckenbrink See) geprägt, an den sich nach Osten hin

Ackerflächen anschließen.

Das Wickeder Ostholz ist ein reines Laubwaldgebiet. Auf knapp 50 % der Holzbodenfläche stocken ältere und alte Buchen- und Eichenmischwälder vom Typ des Flattergras-Buchen- und des artenarmen Eichen-Hainbuchenwaldes. Insbesondere die Rotbuche erreicht örtlich starkes Baumholz. Vereinzelt kommen auch Buchen-Uraltbäume vor. Die jüngeren, altersgleichen Laubwälder werden von Rotbuche, Pappel, Esche, Eiche und Bergahorn geprägt. Im Osten umfasst das Schutzgebiet eine schmale Grünlandparzelle mit einem Kleingewässer, das fast vollständig vom Flutenden Schwaden bedeckt wird.

Der große, überwiegend beweidete (Pferde) Offenlandkomplex nördlich des Waldes wird von mehreren parallel zueinander verlaufenden Hecken durchzogen (Alte Märsch). Das buchtenreiche, flache Stillgewässer am Südrand des Schutzgebietes weist eine dichte Decke aus Wasserlinsen auf, in der amphibischen Gewässerrandzone kommen Röhrichte und Uferstrandstauden zur Ausprägung, umgeben von einem überwiegend jungen Weidengürtel. Zur gebietstypischen Brutvogelgemeinschaft des Wickeder Ostholzes gehören Habicht, Hohлтаube, Grünspecht, Kleinspecht und Waldlaubsänger. Repräsentative Brutvögel des heckenreichen Grünlandkomplexes sind Dorngrasmücke und Goldammer, das Feuchtgebiet am Südrand ist Lebensraum des Teichhuhnes. Darüber hinaus bietet die Feuchtzone Lebensraum für Amphibien.

Der noch junge Pleckenbrink See mit seiner weitgehend offenen Uferzone ist Heimat verschiedener seltener Wasservogelarten, u. a. Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Kolbenente, Schellente, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe, Grünschenkel und Kampfläufer.

Das Naturschutzgebiet ist ein insgesamt strukturreicher, teilweise auch naturnaher Wald-Offenland-Gewässer-Biotopkomplex, der als relativer Ruheraum wichtige biotische Refugialfunktionen im lokalen und regionalen Biotopverbund erfüllt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergstrandläufer (*Calidris minutus*),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Eichen- und Buchenwälder, der heckenstrukturierten Grünlandbereiche und der Wasserflächen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,

- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen für den Pleckenbrink See,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III.

1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd auf den Grundstücken Gem. Wickede, Flur 2, Flst. 76, 77 und 865 (siehe Karte 9.2 im Anhang); unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) mit Lebendfallen im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.; das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagd ausübungs berechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie in den Verlandungs-, Röhricht- und Ufergehölzzonen.

Hinweis:

Der Bereich ist im Anhang der Karte 9.2 Karte dargestellt.

Zusätzliches Gebot: Die Ackerflächen im Umfeld des Sees sind mittelfristig in Grünland oder Brachflächen umzuwandeln.

Naturschutzgebiet Nr. 19:

Ölbachtal

- Lü -

Flächengröße: 20,9 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-19 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4409-0051 (NSG Ölbachtal)

als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG umfasst die Talau des Ölbachs – auf Bochumer Seite als Bövinghauser Bach bezeichnet – sowie mehrere Seitentälchen. Das Schutzgebiet ist Bestandteil eines grenzübergreifenden NSG mit der Stadt Bochum und besitzt eine Gesamtfläche von 58 ha.

In der Bachau wachsen langgestreckte, schmale Schilfröhrichtbestände, vereinzelt auch Seggenriede. Zusätzlich kommen hochstaudenreiche Brachflächen vor. Eine starke Gliederung erfährt das Gebiet durch die zahlreichen Gebüschstrukturen entlang des Baches, der Böschungskanten und der alten Nutzungsgrenzen. Sie werden zu hohen Anteilen aus verschiedenen Weidenarten aufgebaut und dringen allmählich in die Freiflächen vor. Das Gebiet umfasst auch zwei von Osten einmündende Nebentälchen, die mit naturnahem Laubwald bestockt sind und von kleinen Quellbächen durchzogen werden. Aufgrund der eng benachbarten Lebensraumtypen aus Hochstauden, Röhrichten, Gebüsch und Laubwald ist das Gebiet wertvoller Brut- und Ganzjahreslebensraum für zahlreiche gefährdete Vogelarten.

Am Südrand des Naturschutzgebietes liegt ein alter Fischteich, dessen Böschungen mit Erlen bestanden sind.

Geplant ist der ökologische Umbau des Bövinghauser und Harpener Baches. Im Naturschutzgebiet werden dazu Maßnahmen zur Strukturverbesserung und eine Reaktivierung von Altstrukturen des Gewässers durchgeführt. Diese sollen u. a. dem im Gebiet heimischen Kammolch zugutekommen.

Die differenzierten Gewässer-, Offenland- und Gehölz-Lebensräume des Schutzgebietes sind bedeutende Refugial- und Vernetzungsbiotope im zentralen Ruhrgebiet. Sie sind Kernbiotope eines im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten Freifächensystems zwischen dem Emschertal im Norden und dem Ruhrtal im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Bekassine (*Gallinago gallinago*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
 - des Lebensraums des nach FFH Richtlinie (Anhang IV) sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Kammolches (*Triturus cristatus*),
 - der seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0), zur Lage siehe Karte 8.9 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der feuchten Bachau, der Seitentälchen mit den Quellbächen und der naturnahen Wäldchen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- zum Schutz ruhiger Landschaftsteile.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,

- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Pflege der Grünlandbrachen, Seggenriede und Röhrichte, zurückdrängen der Verbuschung,
- Vernässung,
- Einrichtung einer Besucherlenkung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzliche Gebote:

- Einrichtung einer Besucherlenkung zur Beruhigung des schutzwürdigen Gebietes,
- Zurückdrängen der Verbuschung, Offenhalten der Talauie zugunsten von Röhrichten, Rieden und Grünlandbrachen.

Naturschutzgebiet Nr. 20:

Dellwiger Bachtal

- Lü -

Flächengröße: 108,5 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-20 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4409-0049 (NSG Dellwiger Bachtal) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das großflächige und weit verzweigte NSG umfasst den renaturierten Oberlauf des Dellwiger Baches mit begleitenden Kleingehölzen, Brachflächen, Sumpfflächen und Laubwaldstandorten. Im Westen existiert eine alte, nunmehr bewaldete Bergehalde der ehemaligen Zeche Zollern. Die schmale Bachauie ist zumeist von Gehölzen bestanden. Im tiefer gelegenen (östlichen) Teil des Schutzgebietes gibt es aber auch Offenlandstrukturen mit Teichen, Schilfröhrichtzonen und Grünland. Zwei von Norden einmündende Nebentäler sind mit Laubmischwald bestanden. Der Südwestteil des Schutzgebietes wird von einem großen Laubmischwaldgebiet, dem Deipenbecker Wald eingenommen. Hier wachsen vorwiegend Buchen, untergeordnet auch Eichen und Erlen. Der Wald wird von mehreren Nebenbächen des Dellwiger Bachs durchflossen; er wird außerdem von einer einspurigen Eisenbahnlinie mit nur geringer Verkehrsfrequenz durchquert (die Bahntrasse ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes).

Das Biotopgefüge ist durch wechselnde Feuchtegrade und Vernässungen, Aufschüttungen, Teichanlagen, landwirtschaftliche Nutzungen und Brachflächen stark diversifiziert. Wertbestimmend sind vor allem die altholzreichen Buchen-Eichen-Mischwaldparzellen, daneben die hierin eingebetteten kleinen Waldbäche, einzelne Teichanlagen und das Sumpffgebiet im östlichen Teil. Durch den hohen Diversifizierungsgrad und die naturnahen Waldbiotope bietet das NSG zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Brut- und Ganzjahreslebensraum. Das Gebiet ist auch ein wichtiger Erholungsraum zwischen den Siedlungskernen von Bövinghausen, Westrich, Marten und Lütgendortmund, die das Gebiet ringförmig umschließen, und es besitzt eine lokalklimatische Ausgleichsfunktion. Weiterhin hat das Schutzgebiet eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund innerhalb des Emscher-Gewässersystems.

Der Dellwiger Bach wurde bereits Mitte der 1980er Jahre vom Schmutzwasser-Vorfluter zu einem

naturnahen Gewässer ökologisch umgebaut und galt seinerzeit als Pilotprojekt für die Renaturierung von Vorflutern insgesamt. Mittlerweile haben sich zahlreiche Arten aus dem Makrozoobenthos etabliert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der feuchten bis sumpfigen Bachaue der bachdurchflossenen Seitentäler und der großflächigen Waldgebiete mit naturnaher Bestockung,
- zum Erhalt von unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen,
- zum Erhalt ruhiger Landschaftsteile,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Pflege der Gewässer und des Offenlandes.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 21:

Hallerey

- Lü/Hu/InW -

Flächengröße: 80,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-21 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4410-0001 (NSG Hallerey) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das Kernstück des NSG Hallerey ist ein rund 33 ha großer Bergsenkungssee (Hallerey-Teich), der durch Grund- und Niederschlagswasser gespeist wird und dessen Uferzone von ausgedehnten Gehölzgürteln eingenommen wird. Östlich und westlich des flachen Sees umfasst das NSG vor allem Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren, oft im kleinräumigen Wechsel mit strukturreichen Gebüschs sowie Laubwaldbeständen vor allem aus Erle, Bergahorn, Birke, Esche und Hybridpappel. Die ausgedehnte Wasserfläche stellt einen überaus wertvollen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten (Brut-, Nahrungs- und Rast-Lebensraum), aber auch für mehrere Amphibienarten dar. Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhricht-Vegetation ist stellenweise vorhanden, am Nordufer befin-

den sich immer noch zahlreiche Totholzstämme (im Wasser schwimmend). Markante Punkte bilden die aus dem Wasser herausragenden abgestorbenen Äste der randlichen Bäume, die von Vögeln (z. B. Kormoranen, Gaureihern) als Sitzwarten genutzt werden.

In dem ornithologisch sehr gut untersuchten Schutzgebiet wurden seit 1961 etwa 260 Vogelarten nachgewiesen, davon 90 Arten als Brutvögel. Allerdings hat die Artenvielfalt in den letzten 20 Jahren abgenommen.

Im Osten und Norden des Schutzgebietes befinden sich jenseits der Höfkerstraße und der Zufahrt zum Revierpark Wischlingen zwei weitere Landlebensräume, von denen der südliche in Teilen von einer alten Spitzkegelhalde eingenommen wird, auf der an exponierten Stellen noch eine Pioniervegetation verbreitet ist. Der in dem Raum stockende Laubmischwald setzt sich aus Ahorn, Erle und Esche zusammen; daneben existiert eine Hochstaudenflur. Der nördliche Landlebensraum, in dem sich das Pumpwerk Wischlingen befindet, weist drei Regenrückhaltebecken auf, wobei in den beiden nördlichen auf dauervernässtem Standort Schilfröhricht wächst, während sich in dem südlichen, trockeneren Becken eine Hochstaudenflur ausgebreitet hat.

Der verrohrte Abwasservorfluter „Weustgraben“ quert das NSG, erkennbar an der langgestreckten Landzunge. Er wurde oberirdisch durch einen Reinwasserlauf ersetzt, der das überschüssige See- wasser dem Roßbach zuführt.

Der Bergsenkungssee ist einschließlich angrenzender Flächen (insgesamt rund 47 ha) als Geotop mit der Objektbezeichnung "Naturschutzgebiet Hallerey" unter der Kennung GK-4410-014 ausgewiesen. Es handelt sich um eine seit dem Pleistozän bestehende Mulde (Toteissenke), die bei der Lösssedimentation nicht gänzlich aufgefüllt wurde; später kamen Bergsenkungen hinzu.

Das NSG Hallerey besitzt in erster Linie eine überragende faunistische Bedeutung für die zahlreichen brütenden, rastenden und durchziehenden Vogelarten; darüber hinaus ist es aber auch ein wertvolles Amphibienlaichgewässer. Das Schutzgebiet ist damit auch im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds als Trittsteinelement von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten:
Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*),
 - des Lebensraums des nach FFH Richtlinie (Anhang IV) sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Kammolches (*Triturus cristatus*),
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und

- gesellschaften,
- der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere des Sees mit seinen Uferbereichen.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- natürliche Entwicklung der bewaldeten Bereiche,
- zurückdrängen von Neophyten,
- Durchführung von Maßnahmen gemäß Biotopmanagementplan.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III.

1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Hallerey-Teichs; unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagd ausübungs berechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

Naturschutzgebiet Nr. 22:

Dorneywald

- Lü -

Flächengröße: 40,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-22 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-007 (NSG Dorneywald) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Dorneywald ist ein mittelgroßes, kompaktes Laubwaldgebiet, das vorwiegend aus einem Buchenmischwald besteht; nur im Norden dominiert die Esche auf den dort vorherrschenden staunassen Böden. Das Gebiet ist altholz- und totholzreich und besitzt daher eine besondere Bedeutung für Tierarten (insbesondere Vogelarten), die derartige Habitatstrukturen benötigen. Der Dorney ist außerdem Sommerlebensraum für verschiedene Amphibienarten, wobei sich die dazugehörigen Laichgewässer auf Wittener Stadtgebiet (westlich der Dorneystraße) befinden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Buchenbestände,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 23:

An der Panne

- Hom -

Flächengröße: 39,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-23 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-0903 (NSG An der Panne) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG An der Panne umfasst drei Teilflächen: nördlich der Stockumer Straße, zwischen Stockumer Straße und Gustav-Korthen-Allee und südlich der Gustav-Korthen-Allee. Entlang seiner Ostgrenze fließt der ökologisch umgestaltete Rüpingsbach.

Die nördliche Teilfläche besteht überwiegend aus Brach- und Wiesenflächen, doch nimmt die Bewaldung aus hauptsächlich Birke und Esche immer mehr zu. Große Teile der Brachen sind von dichten Strauchgruppen bedeckt, die örtlich undurchdringliche Dickichte bilden. Die standörtliche Vielfalt des Nordteils wird durch versumpfte Zonen, ein Stillgewässer und einen kleinen Bachlauf (Rahmkebach) erhöht, wo sich Initialstadien von Seggenriedern und Röhrichten gebildet haben. Im Mittelteil besteht das Naturschutzgebiet aus einem schmalen Talzug in Form eines niedrigen Sohrentälchens. In seinem Zentrum befindet sich eine feuchte Grünlandbrache mit einzelnen Gebüschern und mehreren flachen Kleingewässern. Letztere sind teilweise verlandet und weisen eine Röhrichtzone aus Rohrkolben auf. Nach Süden schließen sich bewaldete Flächen an; je nach Feuchtegehalt des Bodens sind Buchen oder Erlen anzutreffen. Richtung Gustav-Korthen-Allee wird das Gelände wieder offener; auf ehemaligen Grünlandstandorten dominieren jetzt Hochstaudenfluren mit bachnahen Gehölzen und einer Sumpfröhrichtzone. Nach Westen zweigt eine Wiesenfläche ab, die von einem kleinen Bachlauf, dem Tiefenbach, durchflossen wird.

Der Südteil des Schutzgebietes besteht aus einer größeren Weidefläche. In südwestliche Richtung verengt sich das breite Teil und geht in einen steil eingeschnittenen, Gehölz bestandenen Siepen (Breddegraben) über.

Vor allem der nördliche Bereich des NSG ist als Brut- und Refugiallebensraum für Tierarten besonders geeignet, während der Mittelteil die für Amphibien geeigneten Feuchthabitate beherbergt. Insgesamt ist das Gebiet ein wertvoller Refugiallebensraum für Amphibien und Vögel, dem innerhalb der Freiraumflächen des industriellen Ballungsraumes eine wichtige Stellung für den Biotopverbund zukommt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
 - des Lebensraums des nach FFH Richtlinie (Anhang IV) sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Kammolches (*Triturus cristatus*),
 - der seggen- und binsenreichen Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0) sowie des Magergrünlandes (Lebensraumtyp: NED0), zur Lage siehe Karte 8.10 im Anhang,
 - der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der Offenlandstruktur und der Gehölzformationen.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- grundsätzlich Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- ökologischer Umbau des Tiefenbachs und des Breddegrabens,
- Pflege der Kleingewässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren,
- Zurückdrängen von Neophyten,
- Durchführung von Maßnahmen gemäß Biotopmanagementplan.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 24:

Bolmke

- Hom -

Flächengröße: 62,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-24 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-0159 (NSG Bolmke) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Bolmke ist ein großes, fingerförmig gegliedertes Waldgebiet mit der Emscheraue, der darüber liegenden flachen Hangzone und drei nach Süden abzweigenden, stärker in den Untergrund eingeschnittenen Tälchen. Im nördlichen Teil des Gebietes steht ein Pappel-Erlen-Wald mit natürlicher Erlenverjüngung in der Emscheraue als Gehölzsaum zum Fließgewässer Übelgünne. Südlich davon und getrennt durch eine niedrige Terrassenkante schließen sich Laubwälder aus vorwiegend Buche und Eiche an. Der Hangwald wird von drei kleinen Siepen durchzogen, die jedoch nur teilweise Wasser führen, zumeist aber mehr oder weniger charakteristische Quell- und Bachvegetation aufweisen. Vor der Terrassenkante werden diese Siepen zu kleinen Teichen aufgestaut. Bachbegleitend sind vereinzelt Sickerquellen ausgebildet. Die Emscher selbst ist ökologisch umgestaltet und kann bei Hochwasser den neu entstehenden Auenwald durchströmen.

Im Gebiet ist eine 46 ha große Fläche zwischen Emscher und Stockumer Straße als Geotop mit der Objektbezeichnung "Ehemaliges Bergbaugebiet "Bereich Bolmke" bei Dortmund-Hombruch" unter der Kennung GK-4510-016 ausgewiesen. Es handelt sich um „eines der ältesten Bergbaugebiete im Raum Dortmund mit wertvollen Bergbauspure“.

Die Bolmke besitzt auch einen hohen Erholungswert und wird dementsprechend stark durch Erholungssuchende frequentiert. Das Gebiet ist trotz seiner zentrumsnahen Lage ein wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb der stark anthropogen überprägten Umgebung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der Quell-, Fließ- und Stillgewässer und der bodenständigen Waldbestockung auf differenzierten Standorten,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,

- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Schutz und Pflege der Kleingewässer.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 25:

Steinbruch Schüren

- Ap -

Flächengröße: 8,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-25 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4511-0140 (NSG Steinbruch Schüren) als schutzwürdiges Biotop aus.

Bei dem kleinsten Dortmunder Naturschutzgebiet handelt es sich um einen aufgelassenen Alt-Steinbruch mit hohen Felswänden, Sukzessionsgebüsch bis hin zum Sekundärwald und einem kleinen Flachgewässer auf der Steinbruchsohle. Der ehemalige, fast 20 m tiefe Steinbruch weist differenzierte Reliefelemente auf mit seitlichen, annähernd senkrechten Felswänden mit eingelagerten Steinkohlenflözen und steilen Böschungen sowie versetzten Höhenniveaus. Aufgrund der besonders wertvollen Flözaufschlüsse ist das Gebiet als Geotop mit der Objektbezeichnung "Steinbruch Schüren zwischen Dortmund-Schüren und- Berghofen" unter der Kennung GK-4511-004 ausgewiesen.

Die Alt-Abgrabung ist heute stark verbuscht bzw. sekundär bewaldet, nur kleinflächig ist im Zentrum eine Glatthafer-Wiesenvegetation ausgebildet. Hier liegt auch das kleine Flachgewässer mit Röhrichtbeständen und binsenreicher Feuchtvegetation. Der Steinbruch Schüren ist fast vollständig von Verkehrs- und Siedlungsflächen umgeben. Er ist ein struktureicher, insulärer Sekundärbiotopkomplex. Seine Unzugänglichkeit ermöglicht eine weitgehend störungsarme Biotopentwicklung.

Zwischen der Gasenbergstraße und der Eisenbahnlinie befindet sich eine kleine verbuschte Brachfläche, die ebenfalls Bestandteil des NSG ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel und Amphibien,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der Steilwände, des offenen zentralen Bereichs und des Flachgewässers.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- grundsätzlich Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Freihalten der Felswände und des zentralen Steinbruchareals von höherem Bewuchs,
- Pflege des Kleingewässers.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III.

1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist das Klettern in den Felsen.

Naturschutzgebiet Nr. 26:

Aplerbecker Wald

- Ap -

Flächengröße: 111,5 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-26 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4511-0138 (NSG Aplerbecker Wald) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Aplerbecker Wald ist ein großflächiges, von naturnahen Bachläufen durchzogenes Laubwaldgebiet mit vorherrschenden alten Buchenmischwäldern. Der Wald stockt auf einer welligen, nach Nordwesten abfallenden Hangzone, die von den schmalen, teilweise stark gewundenen Siepen der naturnahen Quellbäche von Appelbecke und Böckelsiepen durchzogen wird. Diese werden örtlich von Quellfluren und fragmentarischen Eschen-Auenwäldchen begleitet. Prägend für den Aplerbecker Wald sind jedoch ausgedehnte Buchen-(misch-)wälder mit vorherrschend starkem Baumholz und Altholz, örtlich durchsetzt von Naturverjüngung aus Rotbuchen und Edellaubhölzern (Esche, Bergahorn). Im zentralen Aplerbecker Wald beidseitig der ehemaligen Aplerbecker Waldstraße sind örtlich dichte und hochwüchsige Ilexsträucher und -bäume anzutreffen. Ein aufgestauter Teich und ein Kleingewässer sind Klein- und Sonderbiotope insbesondere für Amphibien. Durchzogen wird das Waldgebiet von zwei im Einschnitt gelegenen (teilweise auch im Tunnel verlaufenden) Bahnlinien. An der Westseite der östlich verlaufenden Bahnstrecke, südlich der Schwerter Straße, befinden sich zwei Abbaupingen (Bergbaurelikte), die als Geotop mit der Objektbezeichnung "Pingen im nördlichen Aplerbecker Wald" (GK-4511-0001) ausgewiesen sind. Der Aplerbecker Wald ist eine wichtige Biotopinsel mit naturnahen Quellbächen an der Nahtstelle zwischen dem Mittelgebirgszug des Ardeygebirges (als Teil des Sauerlandes) und dem Haarstrang (als Teil der Hellwegbörden). Gemeinsam mit dem Sölder Holz im Osten und dem Schwerter Wald im Südwesten ist der Aplerbecker Wald ein regional wertvolles Bindeglied eines Laubwald-Biotopverbundes an der Verzahnungszone zweier Großlandschaften (Bergisch-Sauerländisches Gebirge, Westfälische Tieflandsbucht). Das Schutzgebiet ist darüber hinaus für die wohnungsnahe Kurzerholung von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tier-

arten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel und Amphibien,

- der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Buchenwälder und der feuchten Bachsiepen mit den Teichen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,
- Pflege der Kleingewässer.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Unberührt bleibt die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde durch berechtigte Personen an einem Tag pro Woche auf der in der Karte 9.3 im Anhang dargestellten Fläche in der Zeit vom 01.05. bis 15.01. des Folgejahres.

Naturschutzgebiet Nr. 27:

Kruckeler Wald

- Hom -

Flächengröße: 52,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-27 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-0043 (Kruckeler Wald) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Kruckeler Wald ist ein größeres, stark reliefiertes Waldgebiet, an das sich im Westen - unter einer Hochspannungstrasse - ein 50 bis 150 Meter breiter, extensiv genutzter Grünlandstreifen anschließt.

Das Schutzgebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung und besteht überwiegend aus Laubwald, eingestreut kommen auch Nadelholz- und Roteichenforste vor. Letztere befinden sich vermehrt in der südlichen Hälfte des Waldgebietes, nördlich herrschen überwiegend bodenständige Gehölze vor. Vor allem entlang des Flaßpothe-Siepens sowie am Nordwestrand stocken alte, hallenartige Buchen- und Eichenwälder mit starkem Baumholz und großen Stechpalmenbeständen. Weiterhin befinden sich im Waldgebiet auch ein Buchenmischwald mit Lärchen als Überhältern und Buchenjungwuchs. Mehrere naturnahe, tief eingeschnittene und teils mäandrierende Siepen verlaufen in Ost-West-Richtung im Wald und werden stellenweise von kleineren Erlenbeständen begleitet. Im Südwesten erstrecken sich entlang eines Siepens ein bachbegleitendes Ufergehölz aus Schwarz-Erle und Esche sowie eine hochstaudenreiche Grünlandbrache. Der in der Mitte des Schutzgebietes gelegene ehemalige Sportplatz wird zeitweise als Pferdeweide genutzt. Der Kruckeler Wald ist

Lebensraum mehrerer seltener Vogelarten.

Der Grünlandzug im Westen wird teilweise als Fettwiese, teilweise als extensive Schafweide bzw. gar nicht genutzt. Hier finden sich auch junge Birken-Pionierbestände, eine Laubholz-Mischaufforstung sowie einige Eichenreihen und Gebüsche.

Das Waldgebiet mit seinen wertvollen Althölzern, naturnahen Siepen und angrenzendem wertvollem Grünland ist für den regionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der alten Wälder, der Bachsiepen und des extensiv genutzten Offenlandes,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Pflege der Offenlandflächen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 28:

Großholthäuser Mark

- Hom -

Flächengröße: 130,4 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-28 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4510-0089 (Waldfläche Großholthäuser Mark westl. Löttringhausen), BK-4510-0127 (Waldflächen an der Großholthäuser Mark) und BK-4510-0093 (Wald zwischen Düwel- und Ossenbrinksiepen südlich Löttringhausen) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Großholthäuser Mark umfasst große Waldbereiche im westlichen Ardeygebirge. Es ist stark zergliedert, fällt insgesamt von der Ardeyhöhe im Süden nach Norden hin ab und wird von der Autobahn A 45 und einer Eisenbahnlinie – letztere in einem gehölzbestandenen Einschnitt und am südlichen Ende im Tunnel – durchquert. Die Teilstücke sind jedoch beiderseits der Autobahn miteinander verbunden, da diese über eine Talbrücke den Ossenbrinksiepen überquert. Das Schutzgebiet wird geprägt durch ausgedehnte strukturreiche und naturnahe Buchenwälder, in

denen stets Ilex vorkommt. Eingelagert sind Lärchen, Kiefern- und Roteichenforste. Bei den Nadelhölzern handelt es sich oft um Altholzbestände. Totholz ist reichlich vertreten. Das Schutzgebiet zeichnet sich ferner durch feuchte Siepen und Quellbereiche aus. Der bedeutendste unter ihnen ist der Schalkenbergsiepen, der naturnah ausgebildet ist und dem von den Seiten mehrere Quellen zufließen. Am unteren Ende des Siepens (nahe der Eisenbahn) befindet sich ein wichtiges Amphibienlaichgewässer. Der Oberlauf des Schalkenbergsiepens geht in Offenland über mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie Hochstaudenfluren. Der Bachgrund ist feucht und weist mehrere Quellbereiche, Teiche, bachbegleitende Gehölze sowie ein größeres Seggenried auf. Das östliche Teilstück des Schutzgebietes wird nördlich der Autobahn von zwei Bachläufen flankiert, dem Düwelsiepen im Westen und dem Ossenbrinksiepen im Osten. An beiden Bachläufen sind kleinflächig Erlenbestände vertreten. Speziell der Ossenbrinksiepen erhält Zulauf aus einigen Sickerquellen im Wald.

An der Westseite der Blickstraße nördlich der A 45 befindet sich eine ca. 1,4 ha große Fläche im Wald, in der sich Zeugnisse des oberflächennahen Abbaus auf Steinkohle (u. a. gut ausgebildete Pingenzüge, Halden) erhalten haben. Die Fläche ist daher als Geotop mit der Objektbezeichnung "Bergbauwüstung in der Großholthäuser Mark" unter der Kennung GK-4510-031 ausgewiesen. Das Waldgebiet der Großholthäuser Mark ist wegen seiner zusammenhängenden Größe sowie in Verbindung mit anderen in räumlicher Nähe gelegenen Wäldern als wichtiger Refugialbiotop am südlichen Stadtrand von Dortmund von Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der alten Wälder, der Bachsiepen und des extensiv genutzten Offenlandes mit wertvoller Bachufervegetation,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmer Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Schutz der Bachsiepen,
- extensive Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 29:

Bittermark

- Hom -

Flächengröße: 148,6 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-29 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-0073 (Bittermark) als schutzwürdiges Biotop aus.

Beim NSG Bittermark (in Karten auch als Hacheneyer Mark oder Dortmunder Stadtforst bezeichnet) handelt es sich um ein großflächiges zusammenhängendes und kompaktes Waldgebiet mit naturnahen Siepen und reichen Stechhülsenbeständen.

Das Schutzgebiet besitzt ein deutlich ausgeprägtes Relief, das auf den zahlreich vertretenen Siepen sowie auf den Relikten früherer bergbaulicher Tätigkeit (u. a. Pingenzüge) beruht. Als wertvolles, historisches Bergbauggebiet ist der größte Teil des Gebiets (ca. 94 ha) als Geotop mit der Objektbezeichnung "Olpebachtal im Dortmunder Stadtforst (Bittermark)" unter der Kennung GK-4510-037 ausgewiesen. Teilflächen sind als Bodendenkmal festgesetzt.

Den flächenmäßig größten Anteil nimmt ein meist strukturreicher Buchenwald in verschiedenen Altersstadien ein, der teilweise starke Naturverjüngung aufweist. Der Buche sind verschiedene Laub- und Nadelbaumarten beigemischt. Die Strauchschicht wird vor allem im nördlichen Bereich von älteren Stechpalmen dominiert, in der Krautschicht treten unter anderem Besenginster, Waldmeister und Breitblättrige Stendelwurz, aber auch Adlerfarn und Brombeere auf.

In dem ausgedehnten Waldgebiet wechseln die verschiedenen Waldtypen relativ kleinräumig einander ab, neben vorherrschendem Buchenwald tritt im Nordwesten auch noch ein kleiner Stiel-Eichenwald mit lokalen Eibenbeständen auf. Flächenmäßig bedeutsamer ist allerdings ein ebenfalls stechpalmenreicher Rot-Eichenwald, der stellenweise von Adlerfarn dominiert wird. Weitere forstlich veränderte Bereiche sind eingestreute Forste von Lärchen, Kiefern und Fichten. Zudem treten kleinräumig auch Bereiche mit Eschen-, Birken- und Ahornwald auf.

Im Zentrum des Schutzgebietes liegt das Mahnmal Bittermark mit einer umgebenden Parkanlage, angrenzend wachsen vor allem Nadelgehölze. Weiterhin befinden sich im Waldgebiet an zwei Stellen Wildäcker mit Grüneinsaat.

Entlang der Siepen tritt lokal seggenreicher bachbegleitender Eschenwald mit Hänge-Segge, Berg-Ehrenpreis, Gegenblättrigem Milzkraut und Sumpf-Helmkraut auf.

Der besondere Wert des Stadtforstes besteht in seiner Großflächigkeit, den stellenweise naturnahen Waldbeständen und reich strukturierten Siepen sowie den alten Stechpalmenbeständen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Buchenwälder, der strukturreichen Bachsiepen und der als Bodendenkmal geschützten Bergbaurelikte,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen,

- Pflege der Kleingewässer.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 30:

Niederhofer Holz

- Hö -

Flächengröße: 155,9 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-30 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-0044 (Niederhofer Holz) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das NSG Niederhofer Holz ist ein großes, zusammenhängendes und kompaktes Waldgebiet. Das Gebiet wird von unterschiedlichen Waldtypen eingenommen. Von besonderem Wert sind dabei die von Buchen und Eichen dominierten Bestände, die sich vorwiegend im zentralen Gebietsteil befinden. Daneben kommen in größerem Umfang forstlich geprägte Bestände aus Rot-Eiche, Lärche, Kiefer oder auch Berg-Ahorn in der ersten Baumschicht vor. Oft wurde darunter Voranbau mit Buche betrieben, so dass die 2. Baumschicht und die begleitende Strauch- und Krautschicht den Buchenwäldern ähnlich sind. Die Bestände sind unterschiedlichen Alters, neben mittlerem Baumholz sind örtlich auch Stangenholz-Bestände zu finden. In Randbereichen stehen meist einzeln oder gruppenweise auch Althölzer. Auf mehreren Kahlschlagflächen dominieren Bestände des Drüsigen Springkrauts.

Im östlichen Teil erstrecken sich die langgezogenen Siepen des Niederhofer Baches und des Marksbachs, am westlichen Gebietsrand fließen Heisterbach und Vinklöther Bach. An einigen Stellen ist fragmentarisch ein schmaler Bach-Erlen-Eschenwald entwickelt. Der Niederhofer Bach entspringt aus einer Sickerquelle, die von einer üppigen Milzkrautflur eingenommen wird. Das Waldgebiet ist aufgrund seiner großen Ausdehnung sowie der teils naturnahen und strukturreichen Bestände auch für den regionalen Wald-Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - zur Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Buchenwälder und der strukturreichen Bachsiepen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Einrichtung von Teilbereichen mit natürlicher Entwicklung in vorhandenen Waldflächen.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 31:

Fürstenbergholz

- Hö -

Flächengröße: 81,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-31 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter der Kennung BK-4510-0158 (NSG Fürstenbergholz und Wannebachtal) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das Schutzgebiet umfasst das großflächige Waldgebiet des Fürstenbergholzes. Der Wald ist aus Laub-Nadel-Mischbeständen aufgebaut mit hohen Anteilen von Eichen-Buchenwald. Truppweise beigemischt kommen die Nadelhölzer Fichte, Kiefer, Douglasie und Lärche vor. Die einzelnen Bestände sind unterschiedlich alt, von der Dichtung über das Stangenholz bis zum Altholz sind praktisch alle Altersklassen vertreten. In diese Waldbestände sind die kleinen Quellsiepen des Wannebachs, des Reichsmarksiepens und des Brandskopfsiepens eingesenkt. Hier und da werden sie von Erlen gesäumt. Zumeist reicht aber der Buchen-Eichenwald, zuweilen auch die Fichten, bis auf den Talgrund. Bemerkenswert ist ein kleiner, zeitweise auch trockenfallender Weiher im Westen des Gebietes. Er liegt im Übergang zwischen zwei kleinen, eher trockenen Erlen- und Birkenwaldbeständen, die, laut Karte und alten Beschreibungen, den Bereich eines ehemaligen "Waldmoores" kennzeichnen. Der ca. 9 ha große Bereich ist als Geotop mit der Objektbezeichnung "Niedermoor Fürstenbergholz östlich Dortmund-Ahlenberg" unter der Kennung GK-4510-019 ausgewiesen und geowissenschaftlich und landeskundlich schutzwürdig.

Das NSG Fürstenbergholz ist ein wichtiges Wald-Refugial-Biotop im Dortmunder Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel,
- zum Erhalt der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Buchenwälder, der Mischwälder und der Bachsiepen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- zum Schutz ruhiger Landschaftsteile,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- Durchführung eines Monitorings für das Waldmoor und Verbesserung der Vernässung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 32:

Hohensyburg - Klusenberg

- Hö -

Flächengröße: 87,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-32 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4510-0128 (Wälder westlich Syburg) und BK-4510-0157 (NSG Ruhrsteilhänge Hohensyburg) als schutzwürdige Biotope aus.

Das NSG Hohensyburg - Klusenberg umfasst drei Abschnitte des waldbedeckten, südexponierten Ruhrtalsteilhanges über dem Hengsteysee mit Felsbastionen und differenzierter, großflächig kleinwüchsiger Waldbestockung. Klusenberg, Syberg (auch als Burgberg bezeichnet) und Bölsberg, drei Randhöhen nördlich des Hagener Ruhrtales, fallen steil zum angestauten Hengsteysee ab. Dabei werden auf kurzer Distanz Höhenunterschiede von annähernd 160 m erreicht.

Die harten Sandsteine treten in Form ausgedehnter Felsbänder, Abbruchkanten und einzelner Felsaufragungen zutage. Die höchsten Felsen erreichen eine Höhe von maximal 10 m. An wenigen Stellen ragen Einzelfelsen aus dem Kronenraum der angrenzenden niedrigwüchsigen Laubmischwälder heraus. Die Naturfelsen werden ergänzt durch alte, aufgelassene und wieder bewaldete Abgrabungen. Im Bereich einer Alt-Abgrabung überrieselt austretendes Quellwasser eine Felswand.

Die Wälder der Ruhrsteilhänge sind überwiegend (Trauben-)Eichenmischwälder, denen in der westlichen Teilfläche (Klusenberg) auf einer früheren Kahlschlagsfläche vor allem Birken, in der mittleren (Syberg) und östlichen (Bölsberg) Teilfläche auch Buchen und Hainbuchen in unterschiedlichen Anteilen beigemischt sind. Die Eichen-Birken-Mischwälder im Westen sind überwiegend junge Bestände mit hohen Brombeer- bzw. Adlerfarn-Anteilen im Unterwuchs. Bei den mit Buchen und Hainbuchen durchsetzten Waldbeständen der mittleren und östlichen Teilfläche handelt es sich vorwiegend um mittelalte Bestände, wobei die Ausprägungen mit Hainbuche zumeist die unteren Hangzonen einnehmen. Auf extrem steilen, südexponierten Standorten dominieren extrem niedrigwüchsige Traubeneichen. Auf Steil- und Felsstandorten stehen einzelne Eiben unterschiedlichen Alters. Die Wälder der Steil- und Felsstandorte werden seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt und konnten sich daher naturnah entwickeln. Die Felsen werden von einer eher unauffälligen Flechtenvegetation überzogen, höhere Pflanzen fehlen auf diesen Sonderstandorten weitgehend. Örtlich ist kletternder Efeu zu finden. An den Felsen des Unterhanges der westlichen Teilfläche unmittelbar entlang des Uferrandweges wachsen Bestände des seltenen Schwarzen Streifenfarns. Das Vorkommen dieser seltenen Art sowie das gehäufte Auftreten der Mauereidechse ge-

ben dem Schutzgebiet eine exponierte herpetofaunistische und floristisch-vegetationskundliche Bedeutung.

Nordwestlich des Sybergs sind die als Bodendenkmal gesetzlich geschützten Bergbaurelikte der ehemaligen Zeche Graf Wittekind mit in das Schutzgebiet einbezogen. Eine rund 10 ha große Fläche östlich der Hengsteystraße ist als geowissenschaftlich und landeskundlich schutzwürdiges Geotop mit der Objektbezeichnung "Ehemaliges Bergbaugelände und Steilhang bei Ruine Hohensyburg" unter der Kennung GK-4510-021 ausgewiesen. Buchen- und Stieleichenbestände sind hier gleichermaßen vertreten; eingestreut sind mehrere Nadelholzforste. Nördlich des Klusenbergs wird der Wald durch Mischbestände aus Buche, Traubeneiche, Lärche, Kiefer und Fichte charakterisiert.

Das Naturschutzgebiet ist aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität und exponierten Lage auch ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Mehrfach finden sich Aussichtspunkte in Richtung Hengsteysee und ins Ruhrtal mit der Lennemündung.

Insgesamt sind die Eichen-Lichtwälder vom Typ des Hainsimsen-Traubeneichenwaldes (Habichtskraut-Traubeneichenwald) und die Felsbiotope herausragende naturnahe Lebensräume. Die Ruhrsteilhänge an der Hohensyburg gehören zu einem Verbund naturnaher Fels-Wald-Biotop entlang des windungsreichen Ruhrtals zwischen Dortmund-Syburg und Essen-Kettwig.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel, Reptilien und für die Felsspaltvegetation,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Traubeneichenwälder und niedrig wüchsigen Bestände, der Buchen- und Mischwälder, der Bergbaurelikte, der Steilhangzonen und der Felsauftragungen,
- zum Schutz und Erhalt der Bergbaurelikte wie Pingen, Schächte und Stollen und von Überwinterungsquartieren für Fledermäuse,
- zum Erhalt großer, unzerschnittener, verkehrsarmer Räume,
- zum Schutz ruhiger Landschaftsteile,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

- das Betreten oder Befahren der Bergbau-Stollen und Schächte in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April eines jeden Jahres,
- das Klettern in den Felsen.

Naturschutzgebiet Nr. 33:

Wannebachtal - Buchholz

- Hö -

Flächengröße: 100,6 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-33 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4510-0158 (NSG Fürstenbergholz und Wannebachtal), BK-4511-0078 (Mittleres Wannebachtal mit angrenzenden Grünland- und Waldbereichen) und BK-4511-0136 (Wannebachtal südlich von Holzen) als schutzwürdige Biotope aus.

Das Schutzgebiet umfasst zwei unterschiedliche Lebensraumtypen, nämlich die Waldgebiete Buchholz und (nordöstlich der A 45) Hasenberg sowie das obere Wannebachtal mit seiner vorwiegenden Offenlandstruktur.

Beim Buchholz handelt sich um einen Mischwald, der sich bei den Laubhölzern aus Buche, Eiche, Bergahorn und Birke zusammensetzt, während bei den Nadelhölzern Kiefer, Fichte und Lärche vertreten sind. Am Hasenberg ist die Stieleiche dominierend; die Waldbestände werden von mehreren steilwandigen Siepen gequert. Eine besondere Bedeutung haben in den Waldbeständen des Buchholz die zahlreichen, schon vor Jahrzehnten aufgelassenen und oft verfüllten Steinbrüche, die mittlerweile wieder dicht bewaldet sind, in denen jedoch noch teilweise Felswände erhalten sind. Im Osten des Schutzgebiets liegt südlich der Wannestraße ein offen gelassener Steinbruch eines Natursteinbetriebes, in dem dickbankige Ruhrsandsteine anstehen, die als Geotop mit der Objektbezeichnung "Steinbruch südlich Wanne bei Dortmund-Buchholz" unter der Kennung GK-4511-022 ausgewiesen sind.

Einen völlig anderen Charakter weist die Talaue des Wannebachs auf. Das Schutzgebiet umfasst hier den als Flachmulde ausgebildeten, feuchten bis nassen Talgrund des Wannebachs. Der Talraum wird fast vollständig von Grünland, teilweise von den seltenen Wassergreiskrautwiesen, eingenommen. Größere Flächenanteile in der Bachaue werden nur noch extensiv oder gar nicht mehr genutzt. Hochstaudenfluren und Seggenriede breiten sich hier vermehrt aus.

Eine Besonderheit stellt die nördlich der A 45 gelegene Teilfläche dar, wo sich eine orchideenreiche feuchte Wiese sowie lockere Gehölzbestände befinden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel, Amphibien und für die Feuchtwiesen,
 - der seggen- und binsenreichen Nasswiesen (Lebensraumtyp: NEC0), zur Lage siehe Karte 8.11 im Anhang,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Buchenwälder, der Mischwälder, der Felswände in den alten Steinbrüchen und der Bachaue des Wannebachs,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes,
- zum Schutz ruhiger Landschaftsteile,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege und Erhöhung des Altholzanteils,
- extensive Bewirtschaftung der Talwiesen des Wannebachtals,
- Pflege der Feuchtwiese.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 34:

Kleinholthäuser Mark

- Hom -

Flächengröße: 35,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-34 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4510-0125 (Laubwald an der Hellerstraße) und BK-4510-0126 (Waldgebiet Romberg Holz) als schutzwürdige Biotope aus.

Das Schutzgebiet umfasst das Waldgebiet Kleinholthäuser Mark. Der Raum wird von der A 45 durchquert, wobei die nördliche Teilfläche unter einer Talbrücke mit der südlichen vernetzt ist. Östlich der Hagener Straße befinden sich im Bereich der nördlichen Waldfläche Zeugnisse eines ehemaligen oberflächennahen Steinkohleabbaus (Pingenzüge, Abraumhalden, etc.), so dass eine rund 2 ha große Fläche als Geotop mit der Objektbezeichnung "Bergbauwüstung südlich Dortmund-Kirchhörde" unter der Kennung GK-4510-033 ausgewiesen ist.

In den Waldgebieten nördlich und südlich der A 45 herrschen meist von Buchen dominierte Bestände vor, denen teilweise Rot-Eichen, Kiefern und Lärchen beigemischt sind. Weitere bestandsbildende Baumarten sind Berg-Ahorn und Schwarz-Erle. Mehrere tief eingeschnittene schmale Siepen – wie der Isensteinsiepen und der Oberlauf des Kirchhörder Bachs – durchziehen das Waldgebiet von Süd nach Nord und sorgen für ein abwechslungsreiches Relief. In den Siepenursprüngen sind kleinflächig auch Quellfluren ausgebildet. Isensteinsiepen und Kirchhörder Bach sind südlich der A 45 als geschützte Biotope ausgewiesen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere für Vögel,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Laubwälder und der Siepen mit ihren naturnahen Bachläufen und Quellen,
- zum Erhalt eines unzerschnittenen, verkehrssarmen Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Beibehaltung einer ökologisch orientierten Waldpflege.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Naturschutzgebiet Nr. 35:

Erlensundern

- Scha -

Flächengröße: 14,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer N-35 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das Gebiet unter den Kennungen BK-4411-0003 und BK-4411-0442 als schutzwürdige Biotope aus.

Das Schutzgebiet schließt nördlich an den Kurler Busch an („Exklave“). Kernstücke sind vier Waldbereiche aus Eichen- und Buchen-Altholzbeständen; hinzu kommt ein Pappel-Altholzbestand. Die Kernstücke sind durch Jungwald und eine Wiese miteinander verbunden. Im Norden und Osten des Schutzgebietes befindet sich jeweils ein Kleingewässer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nach § 23 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung
 - von Lebensstätten und -gemeinschaften von gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - der vorhandenen Landschaftsstrukturen wegen ihrer besonderen Eigenart, insbesondere der naturnahen Laubwälder und der Feuchtbereiche,
- zum Erhalt eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beibehaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur,
- Erhalt der Kleingewässer.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Flächengröße insgesamt 8.584,5 ha

1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietspezifischen Verbote und Gebote sind in Abschnitt III. 1.2.2 lfd. Nrn. 1 - 48 festgesetzt.

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, werden entscheidend durch den Schutz und die Pflege von Vegetationsbeständen erreicht. Dadurch werden insbesondere der Arten- und Biotopschutz, Immissionsschutz, Klimaausgleich, Wasserrückhaltung, Bodenschutz, Naturerlebnis und Erholung gesichert bzw. verbessert.

Textliche Festsetzungen:

Für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende allgemeine Regelungen:

Verbote:

Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Soweit nicht bei den gebietspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

1. Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bei mehrstämmigen Bäumen gilt die Summe der einzelnen Stämmlinge), Obstbaumwiesen und -reihen, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf der Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze;
 - die manuelle Beseitigung bzw. das Zurückdrängen invasiver Neophyten;

- die fachgerechte Pflege von Bäumen, Kopfbäumen und Hecken in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen;
- die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Verkehrssicherung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder die Ver- und Entsorgung;
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweise:

Bei Umsetzung ordnungsgemäß durchführbarer Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

Es wird auf § 4 Abs. 1 LNatSchG (landwirtschaftliche Nutzung) verwiesen;

Erläuterung:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann u. a. auch durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen;

2. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen
 - im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
 - im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf der Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze;
 - in Hausgärten, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
 - die dem Schutzzweck des betreffenden Landschaftsschutzgebietes dienen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (z. B. Wiederansiedlung von Pflanzen);
3. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen; unberührt bleiben
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde;
 - die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des Gartenbaus im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

Hinweis:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008;

4. gebietsfremde Tiere oder deren Entwicklungsformen außerhalb genehmigter, zu diesem speziellen Zweck errichteten Einfriedungen oder Bauten, in den Naturhaushalt einzubringen;
5. ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Waldes Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere Chemikalien, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle, feste oder flüssige Abfallstoffe außerhalb von Gebäuden, Hofstellen und privaten Gärten zu lagern, in den Boden ein- oder auf den Boden aufzubringen, ins Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

unberührt bleiben

- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- eine zeitlich begrenzte Lagerung (max. drei Monate) von Baustoffen außerhalb von Säumen, Wegerandstreifen und Traufbereichen von Gehölzen bei Baumaßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung:

Die Bestimmungen des Abfallrechtes sowie die Vorschriften der Landesbauordnung NRW sind zu beachten;

7. Mineraldünger, Kalk, Gülle, Jauche, Kompost, Klärschlämme, Rückstände aus Biogaserzeugung sowie sonstige Düngemittel außerhalb von dafür vorgesehenen und genehmigten Flächen und Behältern, Gebäuden und Hofstellen zu lagern;

Erläuterung:

Die Bestimmungen der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), die Bioabfallverordnung sowie die Vorschriften der Landesbauordnung NRW sind zu beachten;

8. Dauergrünland, Dauergrünlandbrachen, Wiesen, Weiden, Riede, Röhrichte oder Raine

- umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- welche gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind (gesetzlich geschützte Biotope) nachzusäen bzw. auf diesen Flächen Pflegeumbrüche vorzunehmen;

unberührt von den Verboten bleiben

- Pflegeumbrüche auf Flächen, welche nicht gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind;
- die Wiederaufnahme einer rechtmäßigen Nutzung nach Ablauf von vertraglichen Verpflichtungen aus dem Stilllegungsprogramm bzw. nach Ablauf der Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM);

Erläuterungen:

Das auf § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LNatSchG beruhende Verbot dient neben der Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere auch der Wahrung des besonderen Charakters einer Landschaft wie dem einer bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere aber dem von Siepen und Bachtälern.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist;

9. Die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder deren Quellbereich zu verändern oder zu zerstören, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung durch Boden- oder Tiefenlockerung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundene Veränderung der Vorflut oder des Grundwasserstandes und die Verlegung von Drainagen aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit dies dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar gemäß der „Blauen Richtlinie“, die Gewässerunterhaltungspläne sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainermäündungen sowie der Ersatz von Drainagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß der „Blauen Richtlinie“;

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen sowie die Neuanlage von Drainagen;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

10. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren;
unberührt bleiben das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren des Hengsteysees im Rahmen der dort geltenden Bestimmungen;
11. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie die Oberflächengestalt des Bodens durch anderweitige Eingriffe zu verändern,
unberührt bleibt
 - die Ausbesserung oder Sanierung von Straßen, Bürgersteigen und Wegen;
 - die Anlage von Rückewegen und -gassen ohne Befestigung im Rahmen der forstlichen Nutzung;
 - das Aufbringen von Bodenmaterial im üblichen Umfang zur gärtnerischen Nutzung in Hausgärten;
12. unter- und oberirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleibt die saisonale, oberirdische Verlegung von Versorgungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist; unberührt bleiben
- die Errichtung von Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;
 - die Errichtung offener Melkstände, offener und mobiler Schutzhütten für das Weidevieh;
 - die Errichtung von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);
 - die Einfriedungen der Vorfluter mit den dazugehörigen Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn sich ein Bauvorhaben nach Standort, Größe und Gestaltung in die Landschaft einfügt und dem besonderen Schutzzweck nicht entgegensteht;

Erläuterung:

Zu den baulichen Anlagen nach Landesbauordnung zählen u. a.:

- Straßen und Wege,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;

14. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hof- und Gartenflächen aufzustellen;
unberührt bleibt
- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;
 - das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterunterkünften im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäfererei an Wegen und auf Plätzen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
15. Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit es sich nicht um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung handelt oder aber um Beschilderungen, die ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;
unberührt bleibt das Errichten von Hinweisschildern zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

16. außerhalb der für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Flächen (Straßen) sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug oder Fahrzeug zu führen oder abzustellen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen
- ordnungsgemäßer land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher und jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit;
 - wasserwirtschaftlicher Maßnahmen;
 - der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
 - behördlicher Überwachungsaufgaben;
17. außerhalb von Gärten und Hofstellen zu lagern, zu zelten und Feuer zu machen;
18. motorbetriebene Fluggeräte zu betreiben, aufsteigen oder fliegen zu lassen, unberührt bleibt die Nutzung von Drohnen, sofern das Verbot Nr. 3 bzw. andere gesetzliche Vorgaben bzw. Gebote und Verbote des Landschaftsplans dem nicht entgegenstehen.

Gebote:

1. Maßnahmen des Gewässeraus- und umbaus sind im Einzelfall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen;
2. Landschaftselemente und -strukturen wie Feuchtbiotop, Kleingewässer, Hecken, Kopfbäume, Baumreihen und ortsbildprägende Einzelbäume sind zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu pflegen.

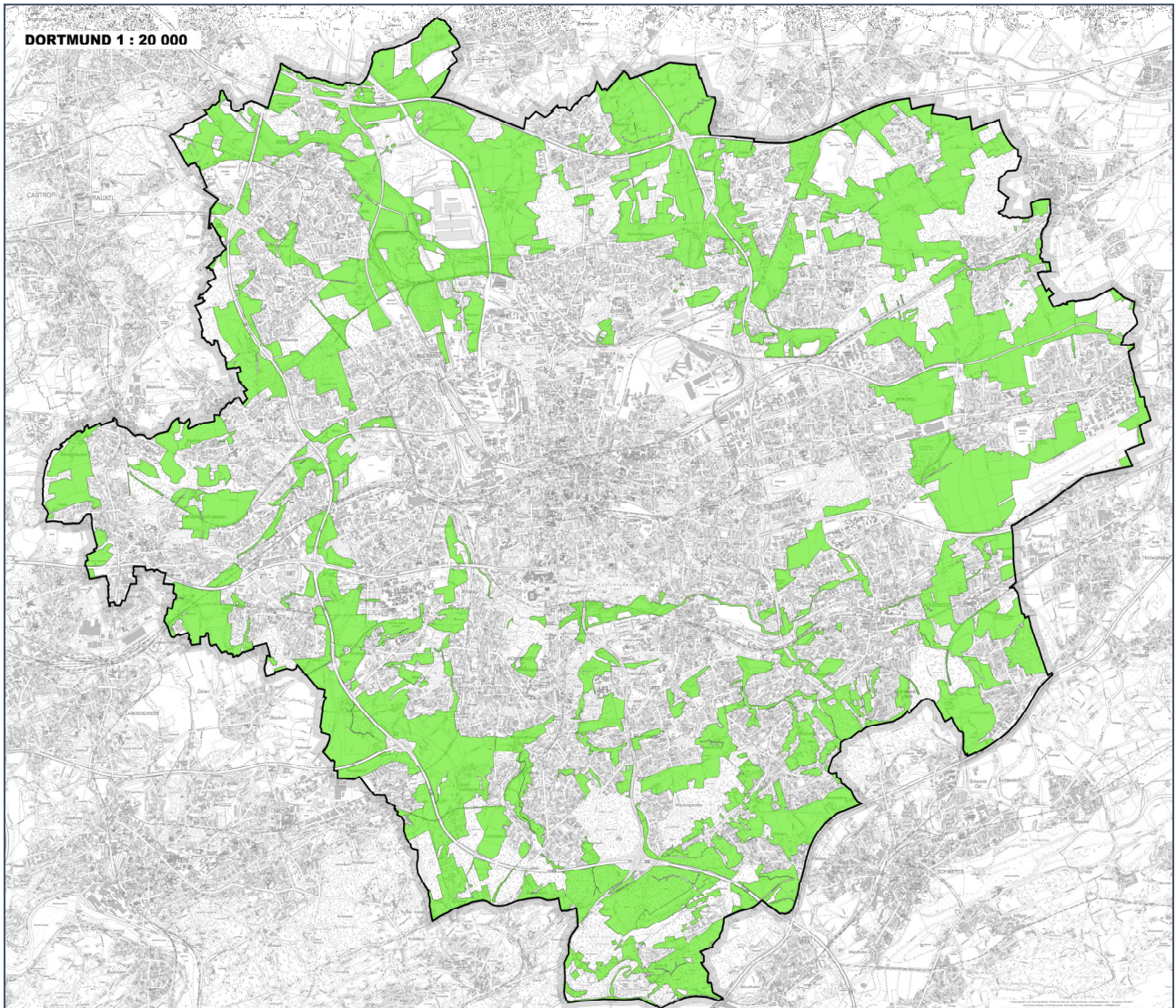
1.2.2 Gebietspezifische Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen:

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietspezifischen (speziellen) Verbote und Gebote sind in diesem Abschnitt unter den lfd. Nrn. 1 - 48 festgesetzt.

Karte 5 stellt die Landschaftsschutzgebiete in vereinfachter Form dar. Die verbindlichen Abgrenzungen der einzelnen Gebiete sind Bestandteil der Festsetzungskarte.

Karte 5: Landschaftsschutzgebiete (Überblick)



Textliche Festsetzungen:

Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 - 48

Landschaftsschutzgebiet Nr. 1:

Groppenbruch

- Mg -

Flächengröße: 182,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-01 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teile des Gebietes unter den Kennungen BK-4410-012 (Rieperwiese am Herrentheyer Bach), BK-4410-0064 (Feldgehölz und Schlagflur nördlich Groppenbruch), BK-4410-0033 (Groppenbach-Tal zwischen Emscherallee und "Mengeder Heide") und BK-4310-0252 (Laubgehölze nördlich Groppenbruch) als schutzwürdige Biotope aus.

Das nördlich der A 2 gelegene Landschaftsschutzgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zu einem großen Teil als Acker, untergeordnet als Grünland genutzt werden und gut durch Gehölzstreifen, Feldgehölze und Baumreihen strukturiert sind. Daneben existieren einzelne kleinere Laubmischwäldchen und teilweise ältere Gehölzbestände in Zuordnung zu Hoflagen sowie einzelne Feuchtbereiche. Landschaftlich besonders wertvoll sind die ökologisch umgebauten Bachläufe Groppenbach und Herrentheyer Bach. Innerhalb des LSG befindet sich die begrünte Bergehalde Groppenbruch.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere als Lebensraum für seltene und geschützte Arten,
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume
 - der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Feldlerche (*Alauda arvensis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Flussregenpfeifer (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
 - der nachfolgend genannten gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten:
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- als Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Groppenbruch,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der reich gegliederten bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes (nördlich der Straße Königsheide),
- wegen seiner Bedeutung als Erholungsraum.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 2:

Brüninghausen

- Mg -

Flächengröße: 125,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-02 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teile des Gebietes unter den Kennungen BK-4410-009 (Ehemalige Schweinehut an der Strünkedestraße) und BK-4410-090 (Erweiterungsfläche zum NSG „Beerenbruch“) als schutzwürdige Biotope aus.

Das westlich der A 45 gelegene Landschaftsschutzgebiet umfasst zu einem großen Teil eine intensiv genutzte Agrarlandschaft mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung, kleinflächig auch Grünlandnutzung mit verstreuten Gehölzbeständen. Das in das Schutzgebiet eingebettete, als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 128) ausgewiesene Hochwasserrückhaltebecken Mengede ist ein Refugium für zahlreiche bedrohte Vogelarten und damit von überregionaler Bedeutung. Die Feldflur westlich des Hochwasserrückhaltebeckens hat eine große Bedeutung für Feldvögel wie Wiesenschafstelze, Fasan, Goldammer und Dorngrasmücke, Rauchschwalben, Haus- und Feldsperlinge. Der in den 1980er Jahren noch mit 25 Brutpaaren dort vertretene Kiebitz brütet noch vereinzelt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere als Ergänzungsraum für geschützte Arten,
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten

Brutvögel:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Bachstelze (*Motacilla flava*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotkehlpieper (*Anthus cervinus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Trauerbachstelze (*Motacilla alba yarrellii*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

- als Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Beerenbruch,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes (nördlich der Strünkedestraße).

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 3:

Mengede

- Mg -

Flächengröße: 303,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-03 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teile des Gebiets unter der Kennung BK-4410-0068 (Feldgehölze nördlich des Mengeder Volksgartens und nördlich von Haus Mengede) und BK-4410-002 (Feldflur bei Gut Altmengede) als schutzwürdige Biotope aus.

Es handelt sich um ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet, das den Ortsteil Mengede im Norden und im Osten umschließt. Zentrales Element ist die das Schutzgebiet querende ökologisch umgebaute Emscher mit ihren Ufergehölzen und begleitenden Gebüsch. Das Landschaftsbild ist recht vielgestaltig: Landwirtschaftliche Nutzflächen (teils Acker, teils Grünland) wechseln ab mit Wäldchen und Aufforstungen (vorwiegend Buche und Eiche), Gehölzen und Feuchtstellen. Dazwischen befinden sich mehrere Hoflagen und vereinzelt Streubebauung. Das Schutzgebiet wird von zahlreichen kleineren Bachläufen durchflossen, die jedoch nur bedingt naturnah und teilweise (noch) verrohrt sind. Ein größeres Nebengewässer der Emscher ist der ökologisch umgebaute Herentheyer Bach. Im Bereich der Bahntrasse der Zechenbahn befinden sich extensiv genutztes Gelände und z.T. trockene Bahnböschungen.

In das LSG einbezogen sind die Privatgrundstücke mit Einzelhausbebauung innerhalb des NSG Im Siesack.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere als Ergänzungsraum für geschützte Arten,
- als Pufferzone für die angrenzenden NSG Mengeder Heide und Im Siesack,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- für den Schutz des Klimas, die Waldflächen betreffend.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 4:

Schwieringhausen - Holthausen – Lindenhorst - Brechten Süd

- Mg/Ev -

Flächengröße: 451,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-04 gekennzeichneten Be-

reich. Das Biotopkataster NRW weist die Talsenke in der Siedlung Holthausen unter der Kennung BK-4410-0062 (Holthausener Bachtal) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das großflächige LSG umfasst den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, der A 2, dem Grävingsholz und der Ortslage Lindenhurst. In das Schutzgebiet einbezogen sind mehrere Insel- und Randlagen im bzw. am NSG Grävingsholz.

Der Norden des Schutzgebietes wird durch kleinteilige Landschaftsbestandteile charakterisiert. Acker, Grünland, Gehölze und kleinere Wäldchen wechseln einander ab; dazwischen befinden sich mehrere Hoflagen, aber auch Streubebauung. Ganz im Norden existiert eine begrünte ehemalige Kohlenhalde, flankiert vom ökologisch umgebauten Herrentheyer Bach. Südlich anschließend dominieren weite Ackerfluren, die nur eine geringe Gehölzausstattung besitzen. Eine gewisse Strukturierung bietet die Streubebauung mit den umgebenden Gärten. Noch weiter südwärts ist die Siedlung Holthausen mit ihren Hoflagen, Pferdeweiden und altem Baumbestand in die bäuerliche Kulturlandschaft eingebettet. Die Siedlung wird von einer leichten Talsenke durchquert, durch die der Holthausener Bach mit seinen standorttypischen Ufergehölzen fließt.

Der an Lindenhurst angrenzende Teil des Schutzgebietes wird geprägt durch eine ehemalige Kohlenhalde mit Hochstaudenfluren und einigen Feuchtzonen, Vorwaldgesellschaften, Gleisschotterfluren und jungen Aufforstungen. Die Insellagen im Grävingsholz weisen Streubebauung mit umgebenden größeren Gärten sowie Grünland auf.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere als Ergänzungsraum für geschützte Arten der Agrarlandschaft,
- als Pufferzone für die angrenzenden NSG Herrentheyer Wald und Grävingsholz,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, speziell im Bereich der Bergbaufolgeflächen und der bäuerlichen Siedlung Holthausen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz ruhiger Landschaftsteile,
- für den Schutz des Klimas, die Waldflächen betreffend.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 5:

Brechten

- Ev -

Flächengröße: 313,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-05 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teilbereiche des Schutzgebietes unter der Kennung BK-4410-0035 (Kulturlandschaft Brechten), BK-4410-0008 (Aue des Süggebachs) und BK-4410-0002 (Feldgehölze südwestlich Gahmen) als schutzwürdige Biotope aus.

Das LSG umfasst den landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen der Ortslage Brechten, der A 2 und der Stadtgrenze. Das Schutzgebiet wird von der autobahnähnlich ausgebauten B 236 durchquert.

Der östlich an die Ortslage Brechten anschließende Teil des Schutzgebietes mit mehreren Hofstellen wird durch Grünlandwirtschaft geprägt. Er ist durch Baumreihen und -gruppen, Hecken und Kopfbäume, hofnahe Weiden, zum Teil Streuobstwiesen, reich strukturiert. Hinzu kommen mehrere Tümpel, die als Laichgewässer für Amphibien dienen. Im Süden schließt die Aue mit dem ökologisch umgestalteten Dorfbach samt dichtem, bachbegleitendem Strauchwerk an. Der Bach mündet am Autobahnkreuz Dortmund-Nordost in den Süggelbach. Entlang des Bachlaufes ist ein Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 009) festgesetzt.

Nach Osten und auch östlich der B 236 dominieren intensiv genutzte Ackerfluren mit mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen. Entlang der Wirtschaftswege befinden sich hier mehrere Obstbaumreihen. Inmitten dieser Feldflur liegen zwei Wäldchen, bestehend aus alten Buchen, und die Aue des naturnah gestalteten Süggelbachs mit typischen Auestrukturen wie Kopfbäume, Gebüsche, Grünlandbrachen, Erlen und Weiden-Ufergehölzen. Der nach § 30 BNatSchG geschützte Bachlauf ist als LB-078 festgesetzt.

Fast im Zentrum von Brechten („Im Dorfe“) befindet sich nördlich der A 2 ein Teilbereich des LSG mit einer Hofstelle, Acker- und Grünlandflächen, einer Parkanlage, einem mit alten Weiden bestandenen Bachlauf sowie kleineren Feldgehölzen und Gehölzstreifen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für geschützte Arten der Agrarlandschaft,
- zum Erhalt mehrerer schutzwürdiger Biotope (Feldgehölze und Bachauenstrukturen),
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes speziell in der östlichen Ortsrandlage von Brechten, im Zentrum von Brechten und im Bereich der Auen des Dorfbachs und Süggelbachs,
- zum Schutz zweier unzerschnittener verkehrsarmer Räume (beiderseits der B 236).

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 6:

Husen

- Scha -

Flächengröße: 31,8

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-06 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist einen Teilbereich des Schutzgebietes unter der Kennung BK-4411-0029 (Feldgehölz bei Husen) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das LSG umfasst in erster Linie die ökologisch umgebaute (renaturierte) Körne mit dichtem Strauchbestand und Ufergehölzen. Im Ostteil des Schutzgebietes schließen sich naturnah gestaltete Ausgleichsflächen mit Wiesen, kleinen Feldgehölzen und Strauchbeständen an. Von Süden fließt der ebenfalls ökologisch umgebaute und mit Ufergehölzen bestandene Husener Grenzgraben der Körne zu. Weiter nördlich schließen sich eine Aufforstung sowie ein Altholzbestand aus Buchen und Eichen an.

Der noch als Abwasservorfluter ausgebaute Telgeigraben mit einer Reihe alter Pappeln auf seiner Ostseite ist im Hinblick auf dessen ökologische Umgestaltung in das LSG einbezogen worden. Nördlich von Husen schließt sich als Insellage eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker- und Grünland) mit einer Hofstelle an. Bestandteil des Schutzgebietes ist außerdem eine kleine Insellage innerhalb des NSG Kurler Busch, wo sich ein Hundeübungsplatz befindet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der renaturierten Körne mit ihren Uferbereichen,
- zum Schutz der Feldgehölze und Altholzbestände,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 7:

Kemminghausen

- Ev/Scha -

Flächengröße: 304,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-07 gekennzeichneten Bereich.

Das weitläufige LSG befindet sich zwischen Grävingsholz, A 2, B 236 und Kemminghausen; es umschließt dabei das NSG Auf dem Brink. Das Schutzgebiet wird zum größten Teil intensiv ackerbauartig genutzt; die Randlage zu den Naturschutzgebieten verleihen ihm aber gleichwohl eine Gliederung und eine Abwechslung im Landschaftsbild. Westlich des Gewerbegebietes Flautweg befindet sich eine größere Ausgleichsfläche mit Hochstaudenfluren, Feldgehölzen und Wiesen.

Eine stärkere landschaftliche Gliederung weist der Südteil des Schutzgebietes (zwischen Kemminghausen und Kirchderne) auf, wo neben den Ackerflächen Grünland vorkommt und mehrere Wäldchen mit Altholzbeständen existieren. Die ökologisch umgebauten Bachläufe Derner Baumgraben, Rademacher Graben, Karrenbergsiepen und das Hauptgewässer Kirchderner Graben mit ihren Bachufergehölzen und flankierenden Feuchtzonen werten das Gebiet zusätzlich auf. Vereinzelt existiert im Südteil Streubebauung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere als Ergänzungsraum für die Naturschutzgebiete Süggel und Auf dem Brink,
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

- zum Schutz der renaturierten Bachläufe mit ihren Uferbereichen und zum Erhalt der Feldgehölze und Altholzbestände,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und im Südteil des Schutzgebietes wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmer Raumes.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 8:

Derne-West - Kirchderne

- Scha -

Flächengröße: 228,4 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-08 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG umschließt im Westen und Süden L-förmig den Ortsteil Derne und umfasst dabei recht unterschiedlich strukturierte Räume. Der zwischen der B 236, der A 2 und Derne gelegene Teil wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei Acker und Grünland gleichermaßen vertreten sind. Eingelagert sind kleinere Wäldchen und Gehölze sowie Streusiedlungen und Hofstellen. Der Landschaftsteil wird von mehreren Straßen zerschnitten.

Der südliche Teilbereich (Raum „Schulte-Mäter“) ist landschaftlich vielfältiger. Mehrere ökologisch umgestaltete Bachläufe (Kirchderner Graben, Borlandgraben, Böckelbach) durchqueren das Gebiet. Stellenweise sind auch Feuchtwiesen anzutreffen. Mit in das LSG einbezogen ist das Waldgebiet Sanderoth im Bereich der Bergbaulichen Versuchsanlage.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Bachläufe mit ihren Uferzonen, der feuchten Wiesen und Wäldchen
- zum Schutz vor weiterer Zersiedlung,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Süden des Schutzgebietes,

- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Unberührt von Verbot Nr. 11 bleibt, ausschließlich bezogen auf Sprengungen, der Anlagenbetrieb der Firmen Sobbe und DEKRA-Exam auf Grundlage der jeweils gültigen Betriebsgenehmigung (Bestandsschutz).

Landschaftsschutzgebiet Nr. 9:

Derne-Ost - Hostedde

- Scha -

Flächengröße: 134,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-09 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist die Halde am Nierstefeldweg unter der Kennung BK-4411-012 (Halde am Niersfeld) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das LSG schließt östlich an die Ortslage von Derne und nördlich an die von Hostedde und Grevel an und umschließt dabei die Deponie Dortmund-Nordost und teilweise das NSG Lanstroper See. Das Schutzgebiet umfasst dabei die Niederungszone des Lüserbachs mit Wiesen, Ufergehölzen und zahlreichen Feuchtstellen. Hinzu kommen zwei Aufschüttungsbereiche: Die ehemalige Halde am Nierstefeldweg ist vorwiegend mit aus natürlicher Sukzession entstandenen Gehölzen bewachsen. Die bereits rekultivierten Bereiche der Althalde Tettenbach und der Deponie Dortmund-Nordost sind teilweise aufgeforstet (Jungwuchs), teilweise dominieren Hochstaudenfluren, die von der Höhe der Halde eine weite Fernsicht zulassen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Bachläufe mit ihren Uferzonen, der feuchten Wiesen und Wäldchen und der Sukzessionsflächen,
- als Ergänzungsraum und Pufferzone für das NSG Lanstroper See,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 10:

Lanstrop - Grevel - Kurl

- Scha -

Flächengröße: 525,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-10 gekennzeichneten Bereich.

Das großflächige LSG wird von der Landwirtschaft geprägt. Es dominieren Ackerfluren, teilweise mit Sonderkulturen, doch existieren auch größere Grünlandanteile. Gegliedert wird das LSG durch mehrere Wäldchen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sowie durch mehrere Hoflagen mit zum Teil altem Baumbestand. Stellenweise existiert Streubebauung mit umgebenden Gärten. Die wellige, offene Landschaft bietet oft weite Fernsichten, insbesondere von der Landmarke Lanstroper Wasserturm („Lanstroper Ei“) aus. Wegen der angrenzenden Naturschutzgebiete ist das LSG zudem ein wertvoller Refugial- und Ergänzungsraum für seltene und geschützte Arten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Grünlandes und der Feldgehölze,
- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für die NSG Lanstroper See, Alte Körne, Kurler Busch und Erlensundern sowie für den geschützten Landschaftsbestandteil Kornmühlenweg,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der offenen Landschaft mit ihrer Kulissenwirkung und der Fernsichten,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 11:

Oestrich

- Mg -

Flächengröße: 87,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-11 gekennzeichneten Bereich.

Hauptbestandteil des LSG ist ein zwischen den Ortslagen Oestrich und Bodelschwingh verlaufender Grünzug mit Acker- und Grünlandflächen sowie mehreren Brachflächen mit Hochstaudenfluren und Gebüsch. Drei kleinere, außerhalb des LSG verrohrte Bäche mit ihren Ufergehölzen (Bodelschwingher Bach, Vöhdesiepen, Wachtelohsiepen) queren das Schutzgebiet.

Beiderseits der Autobahnen A 42 und A 45 befinden sich mehrere inselartig eingestreute Teilflächen, die vorwiegend ackerbaulich genutzt sind und an der westlichen Stadtgrenze Streubebauung aufweisen. Eine alte Halde nördlich des Autobahnkreuzes Castrop-Rauxel Ost ist mit Birken- und Ahornbäumen bestockt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere im Bereich des Grünzugs,
- als Puffer- und Schutzzone für die angrenzende Wohnbebauung, speziell an den Autobahnen,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 12:

Kirchlinde – Bodelschwingh – Westerfilde – Jungferntal

- Mg/Hu -

Flächengröße: 274,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-12 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist den Schlosspark Bodelschwingh unter der Kennung BK-4410-0073 und den Frohlinder Bach unter der Kennung BK-4410-0078 (Barbach mit Ufergehölz, Kopfbäumen und Grabensystem) als schutzwürdige Biotope aus.

Das großflächige LSG umfasst den Freiraum beiderseits der Autobahn A 45 von Bodelschwingh im Norden und Kirchlinde bzw. Westerfilde im Süden und schließt die an die Siedlung Jungferntal grenzenden Teilfläche des Rahmer Waldes mit ein.

Der äußerste Norden des Schutzgebietes wird vom naturnahen Teil des Schlossparks Bodelschwingh mit seinem alten Baumbestand und mehreren Feuchtzonen eingenommen. Nach Süden schließen sich beiderseits der A 45 ackerbaulich genutzte Flächen an. Die sich nach Süden anschließende Niederungszone des Frohlinder Baches (in Castrop-Rauxel als Barbach bezeichnet) und des Mühlenbaches weist einen höheren Grünlandanteil mit zum Teil feuchten Wiesen auf. Hier befinden sich auch mehrere Hoflagen sowie Freizeiteinrichtungen. Der Frohlinder Bach mit seinen Abzweigungen besitzt teilweise typische Ufergehölze und Kopfbäume.

Nahe Kirchlinde existiert ein größeres Baumschulgelände sowie ein Laubwaldgebiet, in das unter den Hochspannungsleitungen Schlagfluren eingebettet sind.

Der östlich der Siedlung Jungferntal gelegene Teil des Rahmer Waldes wird hauptsächlich von alten Eichen- und Eichenmischwäldern, überwiegend jungen Buchenwaldaufforstungen und als Am-

phibienlaichgewässer bedeutsamen Bombentrichtern geprägt. Daneben finden sich auch nicht heimische Roteichen- und Roteichenmischwälder sowie Hybrid-Pappel- und Berg-Ahornbestände. Am nördlichen Rand der Fläche verläuft der als Abwasserkanal ausgebauter Nettebach, für den eine ökologische Optimierung geplant ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Schlossparks, des feuchten Grünlandes, der Bachläufe und der Feldgehölze sowie der Feuchtbiotop und Laubwälder im Rahmer Wald,
- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für das NSG Bodelschwingher Wald und das NSG Mastbruch – Rahmer Wald,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der offenen Landschaft mit ihrer Kulissenwirkung und der Fernsichten sowie der alten Laubwälder im Rahmer Wald,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz des Klimas,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 13:

Nette

- Mg/Hu -

Flächengröße: 238,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-13 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG umfasst die Niederungszone des Nettebachs um die beiden Streusiedlungen Ober- und Niedernette sowie eine Waldfläche am nördlichen Siedlungsrand von Huckarde. Hinzu kommt als Insellage eine Fläche innerhalb des NSG Mastbruch - Rahmer Wald, wobei es sich um zwei Bahnlinien, eine Waldfläche, den Nettebach sowie das Parkgelände und die Gebäude von Haus Westhusen handelt.

Das vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiet (schwerpunktmäßig Äcker, in der Nähe des Nettebachs auch Grünland) wird von mehreren Eisenbahnlinien (teilweise stillgelegt) sowie der L 609 (Emscherallee) durchquert. Im Bereich der Böschungen und im Umfeld dieser Bahnlinien existieren zahlreiche Brachflächen, die von Gebüsch, Vorwaldgesellschaften und Feldgehölzen eingenommen werden.

Die Streubebauung von Ober- und Niedernette ist in große Gärten und Wiesen eingebettet und

fügt sich dadurch harmonisch in die Landschaft ein.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung des Nettebachs,
- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für das NSG Mastbruch - Rahmer Wald,
- zum Schutz der natürlichen Sukzession im Umfeld der Bahnlinien,
- zum Schutz des Parkgeländes von Haus Westhusen,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 14:

Deusen - Ellinghausen

- Hu/Mg -

Flächengröße: 203,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-14 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist eine kleine Teilfläche unter der Kennung BK-4410-0005 (Ellinghauser Feldbach) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das LSG umfasst die Niederungszonen von Emscher, Kreyenbach und Ellinghauser Feldbach um die Ortslagen von Deusen und Ellinghausen. Die durch Hofstellen geprägte Streusiedlung Ellinghausen ist dabei Bestandteil des Schutzgebietes. In das LSG einbezogen ist die ehemalige Deponie Huckarde („Deusenberg“). Das an der Emscher neu angelegte Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen wird aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Zug- und Rastvögel als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 129) festgesetzt.

Der Landschaftsraum ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Äcker und Wiesen, letztere vielfach feucht), hat aber infolge zahlreicher Eingriffe erhebliche Änderungen erfahren. Hierzu zählen vor allem der begrünte Deusenberg mit seinen großflächigen Hochstaudenfluren und jungen Gehölzen sowie das neu entstandene Hochwasserrückhaltebecken, in dem eine naturnahe Entwicklung stattfindet. Die ökologisch umgebaute Emscher verläuft am östlichen Fuß der ehemaligen Deponie.

Mehrere Ausgleichsmaßnahmen haben den Anteil an extensiv genutzten Wiesen (teilweise als Streuobstwiesen angelegt) und an Wäldchen erhöht. Der an seinen Ufern mit alten Weiden bestandene Ellinghauser Feldbach wird von mehreren Kleingewässern flankiert. Ein weiteres Feuchtgebiet gibt es zwischen der Ellinghauser Straße und dem Böschungsfuß der Halde Ellinghausen, gesäumt von einem Buchen- und Eichengehölz.

Der ehemalige Abwasservorfluter Kreyenbach durchquert heute die Siedlung Deusen als schmaler Grünzug.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des teilweise feuchten Grünlandes, der Kleingewässer und der Feldgehölze,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des – teilweise neu gestalteten – Landschaftsbildes,
- zur Gewährleistung einer naturgemäßen Entwicklung des Hochwasserrückhaltebeckens und des Deusenbergs,
- zum Schutz vor Streubebauung,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung, speziell im Bereich der Deuser Wiesen und des Deusenbergs.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 15:

Burgholz

- Ev -

Flächengröße: 12,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-15 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist das LSG unter der Kennung BK-4410-0060 (Burgholz am Nordfriedhof) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das kleine aber gleichwohl ökologisch bedeutsame LSG umfasst nördlich der Burgholzstraße eine ehemalige Parkanlage mit Aufforstungen und Baumgruppen aus Altholz und südlich der Burgholzstraße ein geschlossenes Waldgebiet aus Eichen und Buchen mit zum Teil alten, mächtigen Buchen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des alten Baumbestandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 16:

Im Karrenberg

- Ev -

Flächengröße: 37,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-16 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG besteht aus mehreren kleineren Teilflächen, zu denen die rekultivierte ehemalige Deponie Westfalenhütte sowie mehrere Waldparzellen an der Rüschebrinkstraße und der Straße „Im Karrenberg“ gehören. Mit in das LSG einbezogen sind zwei kleine Insellagen mit Einzelhausbebauung an der Derner Straße innerhalb des NSG Kirchderner Wald.

Auf dem Deponiegelände befinden sich mehrere kleine Teiche und Blänken, die als Ersatzlebensraum für die Kreuzkröte angelegt wurden. Die Waldparzellen bestehen vorwiegend aus Eschen-Altbeständen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des alten Baumbestandes und des Lebensraums für die Kreuzkröte,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 17:

Dahlwiese

- Ev -

Flächengröße: 63,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-17 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist eine Teilfläche unter den Kennung BK-4411-0015 (Brachfläche am Ostende der Zeche Scharnhorst) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das LSG ist trotz seiner beengten Lage zwischen Verkehrswegen und Siedlungen recht vielfältig. Der Raum rund um die ehemalige Zeche Scharnhorst besteht aus Brachflächen mit natürlicher Sukzession (Pionierrasen, Hochstaudenfluren, Gebüsche und Vorwaldgesellschaften). Nordwestlich des jetzigen Gewerbeparks stockt ein Waldbestand aus Eichen- und Pappel-Althölzern.

Eingebettet in das LSG liegt das große Regenrückhaltebecken Scharnhorst, das aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Zug- und Rastvögel als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 130) festgesetzt wird. Östlich an das Becken schließt sich (jenseits der Flughafenstraße) ein Laubwald mit

altem Baumbestand an.

Weiterhin befinden sich im LSG landwirtschaftliche Restflächen (Äcker), eine Streuobstwiese sowie Streubebauung.

Das Schutzgebiet wird von den ökologisch umgebauten Bachläufen Kirchderner Graben und Dahlwiesenbach durchquert; hinzu kommt als kleineres Fließgewässer der Westholzgraben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des alten Baumbestandes und der Sukzessionsstadien,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des „aus zweiter Hand“ entstandenen Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 18:

Fleier - Brackel - Asseln – Wickede

- Br/Scha -

Flächengröße: 573,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-18 gekennzeichneten Bereich.

Das zweitgrößte Dortmunder LSG umfasst das Hellwegtal nördlich der Ortsteile Brackel, Asseln und Wickede und reicht im Norden bis Kurl-Fleier. Im Schutzgebiet ist eine intensive Landwirtschaft dominierend, in erster Linie Ackerbau, nur vereinzelt Grünland. Das zwischen den Ortsteilen Brackel und Asseln liegende Brackeler Feld ist durch zwei größere Feldgehölze und mehrere Baumreihen gut gegliedert. Hingegen weist der zentrale Teil des Schutzgebietes nur wenige Gehölze auf, die sich in erster Linie im Bereich der Streusiedlungen befinden (gärtnerische Nutzung). Größere Wiesen- und Weideflächen (Pferdeweiden) gruppieren sich um mehrere Hofstellen südlich des Buscheiwaldes und an der Eichwaldstraße.

Das LSG wird von zwei Bachläufen, dem Asselner Graben und dem Heimbach durchquert; hinzu kommen mehrere zeitweise trockene Gräben.

Trotz seiner Strukturarmut ist das LSG aufgrund des Offenlandcharakters von besonderer Bedeutung für Gast-, Zug- und Rastvögel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Feldgehölze und des sonstigen Baumbestandes sowie aufgrund der Großräumigkeit des Landschaftsraumes,
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume
 - der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten Brutvögel:
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Dohle (*Corvus monedula*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
 - der Lebensräume der gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten
Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*),
Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentes* Komplex),
- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für die angrenzenden NSG Buschei, Wickeder Holz und Wickeder Ostholz,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 19:

Bövinghausen

- Lü -

Flächengröße: 112,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-19 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist eine Teilfläche unter der Kennung BK-4409-0065 (Wäldchen „Im Rauhen Holz“) als schutzwürdigen Biotop aus.

Zentraler Bestandteil des LSG ist eine großflächige Feldflur, die im Wesentlichen aus Ackerland besteht und gut durch Gehölzstreifen und Feldgehölze gegliedert ist. Hier brüten und rasten zahlreiche Feldvögel, der Bereich ist das wichtigste Brutgebiet der Feldlerche in Dortmund. Im Norden des Schutzgebietes befinden sich mehrere Reiterhöfe mit Reitplätzen und Pferdeweiden, und im Südosten stockt ein Wäldchen („Im Rauhen Holz“), bestehend aus einem Stieleichen-Altholzbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Feldgehölze, der Gehölzstreifen und des Wäldchens,
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten

Brutvögel:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Ölbachtal,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 20:

Dellwig - Westrich

- Lü/Hu -

Flächengröße: 224,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-20 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG ist in mehrere Teilflächen gegliedert, die sich um das NSG Dellwiger Bachtal sowie um mehrere geschützte Landschaftsbestandteile gruppieren. Vorherrschend ist eine ackerbauliche Nutzung, doch nimmt auch das Grünland einen größeren Raum ein. Aufgrund der langen gemeinsamen Grenze zum angrenzenden NSG besitzt das Schutzgebiet eine gute Kulissenwirkung. Speziell südlich des Dellwiger Bachs sind die landwirtschaftlichen Flächen zusätzlich durch Baumreihen und Gehölzstreifen gegliedert. Am Rhader Hof im Westen und am Hasenberg im Süden existieren zwei kleinere Feldgehölze. Am Westhang des Hasenberges befindet sich eine ehemalige Mergelgrube, da hier Kreidesteine nahe der Oberfläche auftreten. Der Bereich ist als Geotop mit der Objektbezeichnung "Hasenberg bei Lütgendortmund" unter der Kennung GK-4410-012 ausgewiesen. Angrenzend an Wohnsiedlungen in Kirchlinde sind als Ausgleichsmaßnahmen Wiesenflächen – zum Teil mit Streuobst – sowie Feldgehölze angelegt worden. Entlang der Straße „Brandheide“ gibt es eine Streusiedlung. Bestandteile des LSG sind weiterhin

der Gebäudekomplex von Haus Dellwig sowie die das NSG Dellwiger Bachtal durchquerende Eisenbahnlinie.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Feldgehölze, der Gehölzstreifen und der Streuobstwiesen,
- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal und für mehrere geschützte Landschaftsbestandteile,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der Kullissenwirkung der lang gezogenen Waldränder,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zum Erhalt von ruhigen Landschaftsteilen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 21:

Marten – Rahm - Wischlingen

- Hu/Lü -

Flächengröße: 109,9 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-21 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist eine Teilfläche unter der Kennung BK-4410-0084 (Bergsenkungsgewässer und Gehölzbestände bei Wischlingen) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das in mehrere inselartige Teilflächen gegliederte LSG umschließt das Autobahnkreuz Dortmund-Marten und erstreckt sich nach Osten entlang des Roßbachs bis zur S-Bahnlinie. Nach Südwesten wurden die Freiflächen entlang des Roßbachs und des Schmechtingbaches bis an die Straße „Kesselborn“ in das Gebiet einbezogen. Trotz der Kleinflächigkeit und der Zerschneidung durch die Autobahn und die autobahnähnlich ausgebaute Schnellstraße ist das Gebiet in Teilbereichen ökologisch wertvoll und erfüllt als Puffer zwischen Straßen und Wohnsiedlungen einerseits und zum NSG Hallerey andererseits eine wichtige Funktion.

Die beiden Teilflächen westlich der A 45 sind größtenteils bewaldet, wobei in der südwestlichen Fläche („Olleroh-Wäldchen“) alte Buchenbestände vorkommen. Hier befindet sich auch ein alter, nicht mehr genutzter Friedhof.

Die Teilfläche zwischen Rahm und der Mallinckrodtstraße wird zum größten Teil ackerbaulich genutzt; in der Mitte durchzieht ein flaches Tälchen (Rahmer Graben) mit feuchten Hochstaudenfluren das Gebiet.

Das Areal zwischen der Mallinckrodtstraße (Ausgleichsfläche) und dem Roßbach ist teils mit Gehölzen und Gebüsch, teils mit Hochstaudenfluren bestanden.

Die Teilfläche östlich der A 45, südlich des Roßbachs wird wiederum hauptsächlich ackerbaulich

genutzt. Die tief ins Hinterland reichenden Gärten der Wohnsiedlung am Wischlinger Weg und an der Straße „Am Roten Haus“ sind als Puffer zum NSG Hallerey dem LSG zugeordnet. Der ökologisch wertvollste Bereich befindet sich zwischen Roßbach (im Norden) und Mallinckrodtstraße (im Süden). Hier befinden sich ein kleines Bergsenkungsgewässer mit Erlen-Ufergehölzen sowie ein permanent wasserführender Graben mit feuchtigkeitsliebender Vegetation. Das Bergsenkungsgewässer wird als LB-038 festgesetzt. Der bereits ökologisch umgebaute Schmechtingsbach und der noch als Vorfluter ausgebaute kanalisierte Roßbach werden einschließlich angrenzender Brachflächen und Gehölzbestände als lineares Vernetzungselemente innerhalb der Siedlungsflächen in das LSG einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Wäldchen, der feuchten Hochstaudenfluren und der Kleingewässer mit samt der Ufervegetation,
- als Refugialraum sowie als Ergänzungsraum und Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Hallerey,
- Entwicklung naturnaher Bachläufe im Siedlungsbereich als lineares Vernetzungselement,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in Teilbereichen (Olleroh-Wäldchen),
- als Puffer zwischen verkehrsreichen Straßen und den Wohnsiedlungen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung in Teilbereichen (Olleroh-Wäldchen).

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 22:

Wald am Hauptfriedhof

- Br -

Flächengröße: 16,6 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-22 gekennzeichneten Bereich.

Das kleine LSG zwischen dem Hauptfriedhof und der B 1 ist mit einem Ahorn-Eschenwald bestockt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wald),
- als Inselbiotop und als Ergänzungsraum zum angrenzenden Hauptfriedhof,
- als Puffer zwischen verkehrsreichen Straßen und den Wohnsiedlungen,

- wegen seiner Bedeutung für den Lärmschutz,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 23:

Ehemalige Deponie Schleswig

- Br -

Flächengröße: 51,6 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-23 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist eine Teilfläche unter der Kennung BK-4411-0020 (Industriebrache auf dem ehemaligen Zechengelände Schleswig) als schutzwürdigen Biotop aus.

Kernbereich des LSG ist die rekultivierte und begrünte ehemalige Deponie Schleswig, die eine weite Fernsicht ins Umland gestattet. Nördlich des Deponiefußes befinden sich Ausgleichsflächen mit extensiv bewirtschafteten Wiesen, Baumreihen und Feldgehölzen sowie eingestreuten Ackerparzellen.

Bei der südlichen Hälfte des LSG handelt es sich um ein abwechslungsreiches, reich strukturiertes Brachgelände, das von durch Sukzession entstandenen Gehölzbeständen eingenommen wird. Die steil zur Aplerbecker Straße abfallende Böschung ist mit Robinien bestanden. Vereinzelt kommen in dem bewegten Gelände Pionierfluren und Birkenbestände vor. Im Übergang zum rekultivierten Deponieteil treten Bestände mit Sommerflieder auf. Im äußersten Süden gibt es inmitten älterer Laubwaldbestände mehrere Hütten mit Grabeland.

Durch das lebhafte Kleinrelief, die verschiedenen Sukzessionsstadien und das Nebeneinander von Pioniervegetation, Gebüsch und Gehölzbeständen hat sich auf dem schwer zugänglichen Gelände ein wertvoller Rückzugsraum für zahlreiche Arten gebildet, die in der intensiv genutzten Umgebung fehlen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Waldes, der Gehölzbestände und Sukzessionsstadien sowie des Extensivgrünlandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem „aus zweiter Hand“ entstandenen Landschaftsraum,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung des neu gestalteten Deponiebereichs,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 24:

Wickeder Feld

- Br -

Flächengröße: 384,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-24 gekennzeichneten Bereich.

Das großflächige LSG umfasst das intensiv landwirtschaftlich genutzte, sich von Süd nach Nord abdachende Wickeder Feld. Speziell in seinem westlichen Teil dominiert auf den wertvollen Lössböden der Ackerbau. Inmitten der Feldflur gibt es mehrere Feldgehölze und Gehölzstreifen, so z. B. entlang des Wiscelusweges, im Bereich der (meist trockenen) unteren Hengstgasse und auf dem ehemaligen städtischen Baumschulgelände. Auf den Feldern des in die Hellwegbörde übergehenden Bereiches rasten seltene Vogelarten wie Mornellregenpfeifer und Wiesenweihe.

Der Ostteil des Schutzgebietes ist aufgrund mehrerer Ausgleichsmaßnahmen stärker durch Feldgehölze, Gehölzstreifen und Abpflanzungen gegliedert. Soweit sich die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände des Flughafens befinden (Einzäunung), sind sie nicht Bestandteil des LSG.

Der offene Landschaftscharakter gestattet insbesondere vom Wiscelusweg aus weite Fernsichten. Im äußersten Westen des Schutzgebietes gibt es zwischen der Buddinkstraße und der Aplerbecker Straße eine Streusiedlung; ansonsten ist der Landschaftsraum unbesiedelt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Feldgehölze und Gehölzstreifen und der wertvollen Böden (Schwarzerde-Relikt),
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten

Brutvögel:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Rotkehlpieper (*Anthus cervinus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*),

- wegen der Eigenart des Landschaftsbildes (weite offene Feldflur),
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,

- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 25:

Vöhde

- Lü -

Flächengröße: 25,6 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-25 gekennzeichneten Bereich.

Das aus drei Teilflächen bestehende LSG wird im Süden durch die A 40 zerteilt und umschließt im Norden den geschützten Landschaftsbestandteil „Limbecksiepen“. In der nördlichen Teilfläche dominiert Grünland; am Rande der Neubausiedlung am Sturhanweg ganz im Norden sind auf einer Ausgleichsfläche Hochstaudenfluren, ein größeres Feldgehölz und ein Versickerungsbecken vorhanden. Die mittlere und südliche Teilfläche wird im Wesentlichen ackerbaulich genutzt. Westlich des Friedhofs existiert ein größeres Grundstück mit einem Garten, einer Wiese und einem Feldgehölz.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Feldgehölze, der Sukzessionsbrachen und des Grünlandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in Teilbereichen (nördlicher Teil),
- als Pufferzone zum geschützten Landschaftsbestandteil „Limbecksiepen“ und zur A 40,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung im nördlichen Teil.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 26:

Somborn - Kley

- Lü -

Flächengröße: 167,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-26 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG besteht aus einer kleineren nördlichen und einer größeren südlichen Fläche, getrennt durch die A 40. Hinzu kommen zwei Insellagen innerhalb des NSG Dorneywald.

Die von zwei Eisenbahnlinien zerschnittene nördliche Fläche wird von den ökologisch umgebauten Bachläufen Schmechtingsbach und Feldbach durchflossen. Hier dominieren Bachufergehölze, z. T. feuchte Hochstaudenfluren und Birken-Sukzessionsflächen. Eine Aufschüttung an der Borussiastraße ist mit einem älteren Laubwaldbestand bestockt. Am Feldbach gibt es noch eine isoliert liegende Ackerfläche.

Auch die südliche Teilfläche wird von zwei Eisenbahnlinien durchquert. Der Raum nördlich der S-Bahn wird großflächig von Grünland und Pferdeweiden eingenommen. Die bäuerliche Streusiedlung Somborn besitzt einen z. T. alten Baumbestand; daneben gibt es neben den Hofstellen mehrere Reitplätze. Südlich der Bahnlinie steigt das Gelände nach Süden zur Stockumer Höhe hin an. Hier dominiert eine offene Feldflur, zum größten Teil Ackerland, teilweise aber auch Wiesen und Weiden. Mittig wird dieser Bereich vom Talzug der Dünnebecke mit Erlen-Eschenbeständen, einer Aufforstung und Grünland durchquert. Westlich der Dünnebecke befindet sich östlich der Wohnsiedlung „Siebenplaneten“ ein in Südnordrichtung verlaufendes Trockental (Sohlental), das mäßig in die Lösslehmlandschaft eingetieft ist und als Geotop mit der Kennung GK-4510-024 ausgewiesen ist.

Entlang der Straße „Am Zitter“ erstreckt sich von der Ortslage Kley bis zur Stadtgrenze eine Lindenreihe.

Eine Sonderstellung nimmt die Fläche am Tönnishof ein mit einem naturnahen Bachlauf (Feldbach), feuchten Hochstaudenfluren in der Bachaue, einem Park und größeren Gehölzflächen mit z. T. alten Baumbeständen.

Die beiden Insellagen werden von einem Sportplatz bzw. einer Ackerfläche eingenommen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Bachauen, der Sukzessionsbrachen, des alten Baumbestandes, der Lindenreihe und des Grünlandes,
- zum Erhalt der dörflichen Struktur der bäuerlichen Siedlung Somborn,
- zur Erhaltung des Parkgeländes und der Gehölzbestände am Tönnishof,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 27:

In der Meile - Im Weißen Feld – Oespel

- Lü -

Flächengröße: 201,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-27 gekennzeichneten Bereich.

Das aus mehreren Teilflächen bestehende LSG wird durch zahlreiche Verkehrswege – insbesondere die Autobahnen A 40 und A 45 – zerschnitten. Das Schutzgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt - vorzugsweise Acker -, wobei allerdings mehrere Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet worden sind. Dies ist insbesondere in den Bereichen „Im Weißen Feld“ und „Meilengraben“ erfolgt, wo parkähnliche Wiesenflächen, Hochstaudenfluren und Feldgehölze einander abwechseln. Der ökologisch umgestaltete Bachlauf „Meilengraben“ ist südlich der S-Bahnlinie meist trocken.

Zwischen A 40 und Brennaborstraße befindet sich ein naturnah gestaltetes dicht bewachsenes Regenrückhaltebecken mit Dauerstaufächen, Ufergehölzen und Hochstaudenfluren.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der A 45 werden vom ebenfalls ökologisch umgestalteten Oespeler Bach durchflossen. Der Bach mündet in ein großes Regenrückhaltebecken; daneben befindet sich ein Pappelwäldchen.

Im Schutzgebiet befindet sich neben einigen Hofstellen und Einzelhäusern eine größere Streusiedlung im Bereich Julius-Vogel-Straße, Im Weißen Feld und In der Oeverscheidt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der naturnah gestalteten Ausgleichsflächen und der Bachläufe,
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- als Puffer zwischen verkehrsreichen Straßen und Wohnsiedlungen,
- wegen seiner Bedeutung für den Lärmschutz,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 28:

Eichlinghofen - Universität - Barop - Dorstfeld-Süd

- Hom -

Flächengröße: 146,5 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-28 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist zwei Teilflächen unter den Kennungen BK-4510-0101 (Rahmkebachtal mit Quellbereichen bei Eichlinghofen) und BK-4510-0099 (Tiefenbachtal bei Eichlinghofen) als schutzwürdige Biotope aus.

Das LSG wird durch zahlreiche Verkehrslinien – darunter die A 40 – sowie durch Siedlungen und Grünflächen in zahlreiche Einzelflächen zerteilt. Nördlich der A 40 befinden sich begrünte Ausgleichsflächen der Emscherallee (L 609) sowie die ökologisch umgestaltete Emscher. Südlich der A 40 wurde die ökologisch umgestaltete Emscher bis an den Krückenweg (L 660) im Osten mit in das Gebiet einbezogen.

Zwischen A 40 und dem NSG An der Panne existieren noch landwirtschaftliche Restflächen mit Acker und Grünland, jedoch sind etliche Flächen für ökologische Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet worden. Auf dieser Teilfläche befinden sich Streuobstwiesen, Aufforstungen, Feldgehölze und extensiv genutzte Wiesen. Die ökologisch umgebauten Fließgewässer Baroper Bach und Rüpingsbach durchqueren das Gebiet.

Eine landschaftlich besonders wertvolle Teilfläche wird vom Landschaftspark Rahmkebachtal eingenommen, bestehend aus parkähnlichen Wiesen, Feldgehölzen und einem vom Rahmkebach durchflossenen Tal mit bewaldeten Seitenhängen, z. T. mit Eichen-Buchen-Altholzbeständen. (Der Bach selbst ist unter der lfd. Nr. LB-084 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.)

In das Schutzgebiet einbezogen ist der sog. Landschaftskulturpark (Permakulturpark) mit Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren.

Die südliche Teilfläche (südlich der Stockumer Straße) wird in Teilen landwirtschaftlich genutzt, vorzugsweise Acker, teilweise Grünland. Im Tiefenbachtal befinden sich mehrere Quellsümpfe, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Auwaldreste. Die brachgefallene Aue des ökologisch umgestalteten Rüpingsbachs weist eine feuchte Grünlandbrache, Gebüsche und Hochstaudenfluren auf.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der naturnah gestalteten Ausgleichsflächen, der ökologisch umgebauten Bachläufe, der Feuchtvegetation und der Altholzbestände,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in Teilbereichen (Rahmkebachtal, Tiefenbachtal, Tal des Baroper Bachs),
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- als Puffer zwischen verkehrsreichen Straßen und Wohnsiedlungen,
- als Refugialraum und Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet An der Panne,
- wegen seiner Bedeutung für den Lärmschutz,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 29:

Renninghausen - Bolmke

- Hom -

Flächengröße: 26,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-29 gekennzeichneten Be-

reich.

Das LSG umfasst die vom Schultenhof bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem NSG Bolmke und der Stockumer Straße, bestehend aus Ackerflächen und Sonderkulturen. Um die Hofstelle gruppieren sich z. T. alte Baumbestände, Gärten sowie eine Streuobstwiese. Im Norden ist eine zwischen dem NSG Bolmke und den Kleingärten gelegene Wiesenfläche mit Baumgruppen (Finnlaufbahn) in das Gebiet einbezogen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Altbaumbestandes und der Streuobstwiese,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung zum NSG Bolmke),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- als Refugialraum und Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Bolmke.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 30:

Phoenix

- Hö/Hom/InO/Ap -

Flächengröße: 90,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-30 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist die zwischen Westfalenpark und Bahnstrecke gelegene Teilfläche unter der Kennung BK-4510-0069 (Halde und Emscher südlich Westfalenpark) als schutzwürdiges Biotop aus.

Das LSG besteht aus mehreren Teilflächen: Der von einer Bahnlinie durchquerte Bereich westlich der B 54 ist größtenteils bewaldet und mit einem Erlen- und Eschenauenwald bestockt. Auf einer Kuppe südöstlich des sog. Rückschlaggleises (nunmehr als Rad-/Wanderweg genutzt) stockt ein älterer Buchen- und Bergahornbestand. Geprägt wird der Raum auch von der ökologisch umgebauten Schondelle, die z. T. in einem canyonartigen Einschnitt verläuft, und von der ebenfalls renaturierten Emscher.

Die mittlere Teilfläche umfasst den Phoenixpark mit Parkrasenflächen, mageren Wiesen, Schotterfluren, Vorwaldgesellschaften und Aufforstungen, weiterhin die neu gestaltete Emscherniederung und ein bewaldetes Areal rund um die Radrennbahn. Nördlich der Bahnlinie befinden sich zwei ehemalige Deponien (Hympendahl und Schallacker). Die endgestaltete ehemalige Deponie Hympendahl ist an den steil abfallenden Rändern bewaldet oder mit Buschwerk und Feldgehölzen bestanden. Die Deponie-Hochfläche besteht aus Schotterfluren mit mehreren Kreuzkröten-Laichgewässern. Die ehemalige Deponie Schallacker, von Hympendahl durch das sog. Brückental mit

einem Teich getrennt, ist mit Gebüsch dicht bewachsen und weist lediglich in ihrem Zentrum eine Hochstaudenflur auf.

Bei der östlichen Teilfläche beschränkt sich das Schutzgebiet im Wesentlichen auf die ökologisch umgebaute Emscher mit ihren Uferstreifen im Bereich des sog. Phoenix-Verbindungsraumes und nördlich des Phoenix Sees. Hinzu kommen in Insellage zwei Wäldchen oberhalb des Sees (Kaiserberg). Der Phoenix See selbst ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes und ist durch eine gesonderte Satzung geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Baumbestandes, des Industriebwaldes, der Schotterfluren, der Feuchtbereiche und Kleingewässer und der ökologisch umgebauten Fließgewässer mit ihren neu entstehenden Lebensgemeinschaften,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (stark reliefierte und abwechslungsreiche Industriefolgelandschaft),
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 31:

Schürener Feld - Marsbruch

- Ap -

Flächengröße: 67,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-31 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG ist zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen dominieren. Eingelagert sind mehrere Ausgleichsflächen mit Feldgehölzen, Extensivgrünland, Grünlandbrachen, Baumreihen, Streuobstwiesen und Hochstaudenfluren. Der südöstliche Zweig umschließt den geschützten Landschaftsbestandteil „Archenbecke – Am Büter“ und dient für diesen als Pufferzone. In der Südwestecke des LSG befindet sich im Umfeld einer ehemaligen Industriebahntrasse (jetzt als Rad-/Wanderweg genutzt) Brachland mit Gebüsch und Hochstaudenfluren.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gehölze, der Wiesen- und Brachflächen,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (offene Landschaft mit weiter Fernsicht),
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 32:

Emscherlauf in Schüren

- Ap -

Flächengröße: 27,7 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-32 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist den Emscherlauf unter der Kennung BK-4511-0160 (Renaturierte Emscher in Dortmund-Schüren) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das langgestreckte LSG umfasst die ökologisch umgebaute (renaturierte) Emscher zwischen der B 236 und Haus Rodenberg einschließlich der angrenzenden Freiflächen. Die Emscher fließt hier in einem neu geschaffenen, etwa 3-4 m breiten Bett. Im Bach finden sich Wasserpflanzen sowie randliche Uferhochstauden und Röhrichtpflanzen. Die Seitenböschungen werden von mittlerweile dichten Ufergehölzen eingenommen.

Nördlich der Rodenbergstraße befindet sich ein Erlen- und Pappelbestand, an den sich nördlich größere Pferdekoppeln anschließen. Im Zentrum des LSG gibt es ein großes naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit Feuchtgebietsvegetation. Auf einer weiteren größeren Freifläche flussabwärts (südlich des Friedhofs Schüren) ist eine große, z. T. feuchte Hochstaudenflur anzutreffen. Auf den Freiflächen im südwestlichen Zipfel des LSG dominieren Gebüsche, eine Aufforstung und ein älterer Laubwaldbestand; dazwischen gibt es Hochstaudenfluren im Wechsel mit jüngeren Annuellenfluren.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der renaturierten Emscher mit ihren Uferbereichen, der Wäldchen und sonstigen Gehölze und der Brachflächen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (neu gestaltete strukturreiche Landschaft),
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 33:

Aplerbeck Ost - Sölde

- Ap -

Flächengröße: 250,5 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-33 gekennzeichneten Bereich.

Kernstück des LSG ist das breite Muldental der Emscher, die das Gebiet von Ost nach west durchfließt. Der ökologisch umgebaute Flusslauf wird von Ufergehölzen, Feuchtzonen und Wiesen- und Weideflächen („Sölder Bruch“, „Osterbruch“), stellenweise auch feuchten Hochstaudenfluren, begleitet. In der Ortslage von Sölde gibt es noch – außerhalb des Schutzgebietes – eine verrohrte Strecke. Nach Westen setzt sich das LSG mit der renaturierten Emscher als schmales Band inmitten von Siedlungen bis Aplerbeck-Mitte fort. Im Nebenschluss der Emscher befindet sich ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit Dauerstauf Flächen und Schilfröhricht.

Südlich der Emscher gibt es auf einer alten Anschüttung der ehemaligen Zeche Margaretha (Rosenwiepen) ein Laubwaldgebiet aus Erlen, Eichen, Pappeln, Birken und Bergahorn.

Im übrigen Schutzgebiet dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, wobei Ackerflächen überwiegen. In feuchteren Bereichen, speziell in der Nähe von Bachläufen, ist auch Grünland anzutreffen.

Dies ist z. B. im Umfeld von Haus Sölde der Fall, in dessen Parkanlage ein größerer Teich und ein Erlenbestand integriert sind. Der hier fließende Paradiesgraben wird von Ufergehölzen begleitet.

Im Schutzgebiet gibt es neben Hoflagen und Einzelhausbebauung mehrere Streusiedlungen.

Im Süden des Gebiets finden sich nördlich der Straße „Im Aufferoth“, östlich der Bahnstrecke, mehrere Halden und Pingen einer Steinkohlenzeche, die als Geotop mit der Objektbezeichnung "Bergbauspuren Im Aufferoth/Dortmund-Aplerbeck" unter der Kennung GK-4511-0005 ausgewiesen sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der renaturierten Emscher mit ihren Uferbereichen, der Wäldchen sowie der Wiesen- und Weideflächen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, vor allem im Umfeld der Emscher,
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 34:

Menglinghausen - Salingen - Persebeck - Großholthausen - Kruckel

- Hom -

Flächengröße: 590,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-34 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teilflächen unter der Kennung BK-4510-0095 (Wälder und Siepen bei Dortmund-Salingen) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das größte Dortmunder LSG nimmt den durch fruchtbare Lössböden gekennzeichneten flachwelligen Dortmunder Südwesten ein. Es wird von den Autobahnen A 44 und A 45 sowie von einer Bahnlinie durchschnitten. Aufgrund seiner natürlichen Ausstattung wird das Schutzgebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ackerflächen überwiegen, doch gibt es auch größere Grünlandbereiche, besonders im Umfeld der Hoflagen.

In der Umgebung von Salingen bestimmen zwei durch die A 45 voneinander getrennte Waldgebiete das Landschaftsbild: Der nördlich gelegene Oberhöweler Wald ist mit Buchen, z. T. Altholz, bestockt. Beim südlichen Niederhöweler Wald kommen Eichenaltholz- und in Bachnähe Eschenbestände hinzu. An den Oberhöweler Wald schließt sich östlich eine große Ausgleichsfläche mit Wiesenbrachen und Feldgehölzen an. Nördlich der A 44 wurde eine größere Fläche als Ausgleichsmaßnahme aufgeforstet.

Südlich der Ortslage Menglinghausen existiert eine alte Bergehalde (Halde Menglinghausen, Zeche Kaiser Friedrich). Die der natürlichen Sukzession unterliegenden Halde besteht aus einer großflächigen Hochstaudenflur sowie kleineren Wäldchen und Gebüschen. Eingelagert sind mehrere zeitweise wasserführende Blänken.

Der Süden des Schutzgebietes wird von den ökologisch umgebauten Bächen Grotenbach und Kirchhörder Bach durchflossen. Flankiert werden die Bachläufe von Wiesenflächen. Nach dem Zusammenfluss der beiden Bäche, der ab hier Rüpingsbach heißt, wird das ansonsten offene Umfeld durch dichte Vegetationsbestände, z. T. Auenwaldreste, bestimmt.

Im Schutzgebiet gibt es an verschiedenen Stellen Streusiedlungen, die wie in Großholthausen auch einen größeren Raum einnehmen können und in große Gartenflächen eingebettet sind. Kulturhistorisch wertvoll ist dabei die Hofanlage von Großholthausen mit ihren alten Mauern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der renaturierten Bachläufe mit ihren Uferbereichen, der Laubwälder, der Sukzessionsbrachen und der Wiesen- und Weideflächen,
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG besonders geschützten

Brutvögel:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, vor allem der Wälder und der offenen Landschaftsteile mit weiter Fernsicht,
- als Pufferzone zum angrenzenden NSG An der Panne,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes (Teilbereich),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Unberührt von den Verboten 14 und 17 bleiben das zeitweilige Aufstellen von Kleinzelten und das Feuer machen auf der Fläche Gem. Menglinghausen, Flur 2, Flurstück 751 (ehemalige Zeche Kaiser Friedrich) im nördlichen Teil des Flurstücks, außerhalb der schützenswerten Orchideenbestände.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 35:

Kleinholthausen - Kirchhörder Bachtal

- Hom -

Flächengröße: 86,0 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-35 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist große Teilbereiche unter der Kennung BK-4510-0035 (Kirchhörder Bachtal) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das landschaftlich vielfältige Kirchhörder Bachtal läuft in seinem Nordteil in einer flachen Niederung um Kleinholthausen aus. Geprägt wird dieser Raum von der kulturhistorisch wertvollen Hofstelle Kleinholthausen mit ihren Mauern und den umgebenden Wiesen, Weiden und Äckern. Das nach Süden anschließende Bachtal ist an den steileren Seitenhängen meist bewaldet, wobei Buchen- und Eichenaltbestände häufig sind. Der das Tal querende mächtige Eisenbahndamm ist ebenfalls mit alten Eichen bestockt. In der Bachau befinden sich Wiesen und Weiden. (Der Bach selbst ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.) Nördlich und südlich der Straße Kobendelle sind größere Flächen mit Ufergehölzen sowie mit einem Pappelaltbestand bewachsen. Die flacheren Seitenhänge werden teilweise landwirtschaftlich genutzt, teils als Wiese und beiderseits der Straße Kirchhörder Berg als Ackerland.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Laubwälder, der Wiesen- und Weideflächen, der Ufergehölze und des alten Baumbestandes auf dem Eisenbahndamm,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (vielfältiges Landschaftsmosaik),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung.
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 36:

Rombergpark - Hacheneu - Lückleberg – Schondelle

- Hom/Hö -

Flächengröße: 111,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-36 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist große Teilbereiche unter den Kennungen BK-4510-0033 (Schondelle zwischen Rombergpark und Lückleberg), BK-4510-0076 (Waldflächen am Rombergpark und Zoo) und BK-4510-0071 (Grünanlage Rombergwiese und Pferdebachtal) als schutzwürdige Biotope aus.

Das LSG umfasst den Talzug der Schondelle sowie das Pferdebachtal und den Freiraum südlich Hacheneu. Das Schutzgebiet wird von der B 54 und der Zillestraße in mehrere Teilbereiche zerschnitten und umschließt das Zoogelände. Das LSG erfasst auch die nicht parkartig gestalteten Teile des Rombergparks und des Botanischen Gartens.

Die Schondelle fließt zu Beginn als schmales Rinnsal durch ein von teilweise brachgefallenen Wiesen sowie verbuschten Flächen eingenommenes Muldental. Örtlich sind alte Kopfweiden erhalten. Westlich der B 54 weitet sich das Tal und ist stärker in den Untergrund eingeschnitten. Zwischen den Straßen Heidkopf und Heideweg bestimmen großflächige Hochstaudenfluren im Talgrund das Landschaftsbild. Örtlich finden sich Feuchtezeiger und kleinere Röhrichinseln sowie eine beginnende Verbuschung. Der Talraum hat hier die Funktion eines Regenrückhaltebeckens. Die Schondelle selbst ist in diesem Bereich unter der lfd. Nr. LB-056 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Unterhalb von Lückleberg befinden sich große Pferdewiesen und Wiesen mit einzelnen Gehölzen. Nördlich der Zillestraße wird das Schondelle Tal zunächst von den Anlagen des Zoos begleitet, bevor es sich zu einer hochstaudenreichen (Feucht-)Wiesenbrache mit Arten der Mädesüßfluren, kleinflächig auch Landröhricht mit Schilf, weitet.

Beim sog. "Geographischen Wald" im Botanischen Garten Rombergpark handelt es sich um eine sehr heterogene, waldartige Fläche mit teilweise altem Gehölzbestand, auf der unterschiedliche, zum Teil exotische Gehölzarten auf engem Raum wechseln. Der östlich daran anschließende Wald und der Wald östlich des Zoos bestehen aus Buchen- und Eichen-Altholzbeständen.

In dem östlich an den Zoo grenzenden Wald befinden sich Relikte eines ehemaligen oberflächennahen Steinkohleabbaus, so dass eine rund 8 ha große Fläche an der Zillestraße als Geotop mit der Objektbezeichnung "Bergbaurelikte am Zoologischen Garten in Dortmund" unter der Kennung GK-4510-036 ausgewiesen ist.

Das nach Osten abzweigende Pferdebachtal ist zwischen dem Rombergteich und der B 54 unter der lfd. Nr. LB-053 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der LSG-Teilbereich östlich

der B 54 besteht aus einem Teich mit einem Röhrichtsaum und Ufergehölzen. Oberhalb davon befindet sich brachgefallenes Wiesengelände mit einzelnen Baumgruppen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Talwiesen und Brachflächen im Schondelletal, der Altholzbestände, der Pflanzenwelt des „Geographischen Waldes“ und des Teiches mitsamt Ufergehölzen im Pferdebachtal,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, vor allem im Talzug der Schondelle und im botanischen Garten Rombergpark,
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 37:

Niederhofen - Wichlinghofen – Benninghofen

- Hö -

Flächengröße: 162,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-37 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teilbereiche unter den Kennungen BK-4511-0083 (Bachläufe und Grünland bei Niederhofen) und BK-4510-0029 (Marksbach zwischen Hörde und Benninghofen) als schutzwürdige Biotope aus.

Der Südteil des LSG umfasst einen kompakten Freiraum um Wichlinghofen und Niederhofen. Nach Norden setzt sich das Schutzgebiet in Form von Grünzügen, z. T. in Insellage, fort. Einzelne Streusiedlungen, wie an der Haus-Bäumen-Straße bei Niederhofen, sind in das Gebiet einbezogen.

Der Landschaftsraum um Wichlinghofen und Niederhofen wird landwirtschaftlich genutzt, wobei das Ackerland vorherrscht. Südlich des Niederhofer Kohlenweges durchqueren zwei Tälchen den Raum, Heisterbach mit begleitenden Wiesen und Römersiepen mit einer Aufforstungsfläche und einer feuchten Hochstaudenflur. Nördlich des Niederhofer Kohlenweges fließen auf kurzer Strecke Niederhofer Bach, Marksbach, Roter Graben, Heidebach und Heisterbach in einem feuchten Talgrund zusammen. Das Tal wird vollständig von Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen eingenommen. Vor allem im Mittel- und Ostteil finden sich Feuchtweiden, vereinzelt Mädesüßfluren. An den Böschungen sind Gehölzstreifen entwickelt. Obstweiden mit Hochstämmen und einzelne Kopfbäume sind als zusätzliche Strukturen vorhanden.

Die Teilfläche zwischen den Straßen An der Goymark und Overgünne (Flurbezeichnung „An der Randerbache“) wird am Ostrand vom Marksbach tangiert mit Brachflächen und einem alten Eichengehölz. Weitere Flächen werden landwirtschaftlich genutzt oder sind brachgefallen.

Die nördliche Teilfläche nimmt den unteren Teil des Marksbaches sowie landwirtschaftlich genutzte Freiflächen am Brücherhof ein. Der in einem schmalen Siepental verlaufende Marksbach mit angrenzenden Ufergehölzen aus vorherrschend Erle und verbuschten Brachflächen ist hier teilweise relativ naturnah erhalten. Im Süden der Teilfläche grenzt eine Pferdeweide an den Bach an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Tal- und Feuchtwiesen mit ihren (Ufer-)Gehölzen, der Altholzbestände und der Sukzessionsbrachen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, vor allem südlich des Niederhofer Kohlenweges (Kulissenwirkung zum NSG Niederhofer Holz) und im Bereich des Marksbachtals,
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 38:

Lohbachtal - Berghofer Mark - Berghofer Wald

- Ap/Hö -

Flächengröße: 179,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-38 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist große Teilbereiche unter den Kennungen BK-4511-0134 (Lohbach und Heimatbach zwischen Berghofer Mark und Hörde) und BK-4511-0067 (Waldgebiet Berghofer Mark und Lohbach-Oberlauf) als schutzwürdige Biotope aus.

Das weitverzweigte LSG umfasst das Lohbachtal mit seinen Seitentälern und dem Berghofer Wald. Hinzu kommt eine Inselfläche im Süden der Berghofer Mark.

Das Lohbachtal umfasst ein siedlungsnahes Bachtal mit mehreren naturnahen Bachabschnitten (die unter den lfd. Nrn. LB-059, LB-092 und LB-094 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind), ausgedehnte Grünlandflächen, mehrere zufließende kleine Bäche, Gräben und Siepen, kleinere Auwaldbereiche und Ufergehölze. Die Talsohle des im Süden dem Lohbach zufließenden Heimatbachs wird fast ausschließlich als Wiese oder Mähweide genutzt. Weite Bereiche der Aue des Lohbachs werden von Mähwiesen eingenommen, darunter auch arten- und krautreiche Wiesen. Vereinzelt finden sich Reste von Feuchtwiesen sowie kleinere Nassbrachen mit Mädesüß. Hinzu kommen einige kleinere hochstaudenreiche Grünlandbrachen und Ackerflächen. Das Gebiet wird durch Gehölzstreifen mit Erle, Weide und Zitter-Pappel sowie vereinzelt (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäume gegliedert, weiterhin ist entlang des Lohbachs auch ein Ufergehölz aus Erlen und Weiden ausgebildet. Von Westen fließen dem Lohbach weitere kleine Gräben und begradigte Bäche.

che zu, die von Uferhochstaudenfluren begleitet werden. Das Talsystem ist aufgrund dieser vielfältigen Kleinstrukturen trotz der siedlungsnahen Umgebung sehr wertvoll und stellt ein wichtiges Refugialbiotop dar.

Auch außerhalb des eigentlichen Talsystems – so z. B. in der Berghofer Mark – existiert ein Nutzungs mosaik, bestehend aus Wiesen und Weideland, wenigen Ackerfluren sowie Einzelhausbebauung mit großen Gärten.

Das obere Lohbachtal mit zwei Seitensiepen ist Bestandteil des Berghofer Waldes. Dieses kompakte Waldgebiet setzt sich hauptsächlich aus Buchen- und Eichenbeständen zusammen, zum Teil Althölzer. Vereinzelt beigemischt sind Nadelhölzer wie Kiefer und Lärche. Im Unterwuchs findet sich häufig die Stechpalme.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Tal- und Feuchtwiesen mit ihren (Ufer-)Gehölzen, der Sukzessionsbrachen und der Altholzbestände,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Talraum mit vielfältigem Nutzungs mosaik und großes Waldgebiet),
- als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (Berghofer Wald),
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes (Berghofer Wald, Berghofer Mark),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 39: Aplerbecker Mark - Nathebachtal

- Ap -

Flächengröße: 45,9 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-39 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist einen Teilbereich unter der Kennung BK-4511-005 (Nathebach) als schutzwürdigen Biotope aus.

Das LSG umschließt die Siedlung Aplerbecker Mark in U-Form, wobei sich das Nathebachtal bis weit in die Siedlung hinein erstreckt.

Eine landwirtschaftliche Prägung ist nur im Ostteil des Schutzgebietes vorhanden, wo beiderseits der Herrenstraße Ackerflächen dominieren. Im Grenzbereich zum Aplerbecker Wald ist auch Grünland anzutreffen.

Im übrigen Schutzgebiet besteht ein Mosaik aus Grünland- und Gartenflächen, teilweise auch Gebüschen und Gehölzen, unterbrochen durch kleinere Siedlungskomplexe. Im Nathebachtal, dessen

zentraler Bestandteil als geschützter Landschaftsbestandteil LB-091 festgesetzt ist, überwiegen Gehölze. Das Tal endet in einem großen Regenrückhaltebecken, dessen Seitenböschungen und Dämme teilweise dicht bewachsen, teilweise parkähnlich gestaltet sind. Zum Schutzgebiet gehört auch die schluchtartig in den Höhenrücken des Aplerbecker Waldes eingeschnittene Eisenbahnlinie.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Grünlandes und der Gehölzbestände,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Nutzungsmosaik und Talraum),
- als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Aplerbecker Wald,
- als Grünzug zwischen Siedlungskomplexen,
- zum Schutz vor weiterer Zersiedlung,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 40:

Berghofen

- Ap -

Flächengröße: 51,1 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-40 gekennzeichneten Bereich.

Das LSG umfasst einen langgestreckten Grünzug in Berghofen nebst flankierenden Freiflächen.

Zum Schutzgebiet gehören zwei Inselflächen: Ein Grundstück mit einem Einzelhaus innerhalb des NSG Steinbruch Schüren und ein Wäldchen an der Bahnstrecke Hörde-Aplerbeck Süd.

Zentraler Bereich des LSG ist der sog. Tunnelpark Berghofen, eine naturnah gestaltete Parkanlage mit Wiesenflächen und Feldgehölzen auf bzw. neben der Tunneltrasse der B 236. Am nördlichen Tunneleingang befinden sich auch größere Aufforstungsflächen. In den Bereichen Ringeloh, Gasenberg und Am Hilgenbaum gibt es größere landwirtschaftliche Flächen, vorzugsweise Ackerland. An der Gasenbergstraße existiert vereinzelt Streubebauung mit umgebenden Gärten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Feldgehölze sowie der Wäldchen und Aufforstungsflächen,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (vielfältige Gestaltung des Tunnelparks),
- als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Steinbruch Schüren,
- als Grünzug zwischen einer dicht besiedelten Umgebung,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (Tunnelpark),
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 41:

Lichtendorf - Sölderholz

- Ap -

Flächengröße: 192,4 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-41 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist mehrere Teilbereiche unter den Kennungen BK-4511-0176 (Kälberbachtal und oberes Gerrenbachtal westlich von Dortmund-Lichtendorf), BK-4511-0178 (Dornbuschsiepen) und BK-4511-0058 (Sölderholz und Siepensystem) als schutzwürdige Biotope aus.

Das großflächige LSG besteht aus zwei Teilflächen, einem landwirtschaftlich bestimmten Raum westlich der Ortsteile Lichtendorf/Sölderholz und dem Waldgebiet Sölderholz östlich davon. Der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Teilraum dacht sich von der Höhe des Haarstrangs (Ostberge) in nördliche und südliche Richtung ab. Vorherrschend ist Ackerland, doch machen auch Wiesen- und Weideflächen (darunter größere Pferdekoppeln) einen großen Anteil aus. Im Norden durchquert der mit Gehölzen lückig bestandene Dornbuschsiepen, (der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist), das Gebiet. Im Süden gliedert der Talbeginn des Kälberbachs mit seinen Buchen-, Eichen- und Kiefernbeständen den Landschaftsraum. Entlang der Südgrenze des Teilraums fließt der Gerrenbach, der von Ufergehölzen, Erlen- und Eichenbeständen flankiert wird.

Hauptbestandteil der östlichen Teilfläche ist das Sölderholz, das von Gärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist. Das Waldbild ist dabei recht unterschiedlich und wechselt oftmals von Parzelle zu Parzelle. Vorherrschend sind Buchen- und Eichenwälder, wobei die teils alten Ilex-Sträucher und die stattlichen Althölzer hervorzuheben sind. In diese Bestände sind immer wieder junge Buchenaufforstungen und Bestände von Rot-Eiche, Esche, Berg-Ahorn, Lärche und Kiefer eingestreut. In allen Waldteilen sind als Folge von Stürmen umgestürzte Bäume und aufgeklappte Wurzelteller zu finden.

Am West- und Nordwestrand des Waldgebietes verläuft das Siepensystem des Selbachs mit Feuchtwiesen im Talgrund. Die wertvollsten Teile der Bachaue sind als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Zum Schutzgebiet gehört auch die schluchtartig in den Höhenrücken des Aplerbecker Waldes eingeschnittene Eisenbahnlinie.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Waldgebiete, der Bachsieden und des Grünlandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung des Söderholzes und des Aplerbecker Waldes),
- als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Aplerbecker Wald (enge Verzahnung),
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (Teilbereich),
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes (Teilbereich),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung (insbesondere Söderholz),
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 42:

Silberknapp – Löttringhausen – Auf dem Schnee

- Hom -

Flächengröße: 204,8 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-42 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist drei Teilflächen unter den Kennungen BK-4510-0084 (Schüttelebrinksieden bei Rüdinghausen), BK-4511-0178 (Dornbuschsieden) und BK-4510-016 (Talraum "In den Böcken") als schutzwürdige Biotope aus.

Das großflächige LSG dacht sich von der Höhe des Ardeygebirges nach Norden bis zu der Niederungszone des Grotenbachs ab und umschließt dabei die NSG Kruckeler Wald und Großholthäuser Mark.

Der westliche Teilraum mit seinen Acker- und Grünlandflächen wird vom Schüttelebrinksieden mit seiner relativ breiten Bachaue durchquert. Weiteres Charakteristikum dieses Raumes sind eine große Ausgleichsfläche mit einer Streuobstwiese und Feldgehölzen am Westende und ein Buchenwäldchen aus Althölzern.

Der sich vom Schnee zwischen den NSG Kruckeler Wald und Großholthäuser Mark erstreckende mittlere Teilraum ist durch Einzelhausbebauung intensiv zersiedelt. Zwischen den bebauten Grundstücken mit großflächiger gärtnerischer Gestaltung befindet sich Wiesen- und Weideland. Der Teilraum wird von den Siepensystemen des Kruckeler Bachs und des Hülsenbergsiedens durchquert. Im Talgrund der Sieden, deren Seitenböschungen mit Gehölzen bestanden sind, herrscht Wiesen- und Weidenutzung vor. Die wertvollsten Teile der Bachaue des Kruckeler Baches sind als geschützter Landschaftsbestandteil LB 062 festgesetzt.

Der von der Autobahn A 45 zerschnittene östliche Teilraum ist hingegen ausschließlich landwirtschaftlich bestimmt. Dabei wird der südliche Bereich von großflächigen Ackerfluren eingenommen und das nördliche Drittel von Weiden (Pferdekoppeln).

Die ehemalige Bahnstrecke ist heute ein Fahr- und Wanderweg. Westlich der Johannisberger Stra-

ße verläuft eine 100 m lange Teilstrecke in einem Einschnitt, der ein Profil der Witten-Formation erschließt und als Geotop mit der Objektbezeichnung "Ehemalige Bahnstrecke Rheinischer Esel" unter der Kennung GK-4510-049 ausgewiesen ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Wäldchen, der Siepensysteme, des Grünlandes und der Ausgleichsfläche,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in Teilbereichen (Kulissenwirkung der Waldgebiete und die Siepensysteme),
- zum Schutz vor weiterer Zersiedlung,
- als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Kruckeler Wald und Großholthäuser Mark.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 43:

Bittermark - Flinsbach

- Hom -

Flächengröße: 39,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-43 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist die nördlichen Teilflächen unter der Kennung BK-4510-0073 (Dortmunder Stadforst / Bittermark) als schutzwürdige Biotope aus.

Das LSG besteht aus mehreren Teilflächen, die an das NSG Bittermark nördlich und südwestlich anschließen und im Falle der nördlichen Teilflächen auch eine ähnliche Struktur aufweisen, sich dort aber in Siedlungsgebiete hinein erstrecken. Die nordwestliche Teilfläche umfasst den Talraum des Olpkebachs mit Röhrichtbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Dem Olpkebach streben zwei Seitensiepen (Dahmsfeldsiepen und Talsiepen) zu. Im äußersten Nordwesten gibt es einen weiteren Bachlauf, den Pastorenbach, der aus einem Quellteich abfließt. Die Tal- und Siepensysteme sind eingebettet in größere Waldbereiche, die vorherrschend aus Buchen- und Eichenaltbeständen bestehen.

Die nordöstliche Teilfläche setzt sich aus einem Laub-Nadel-Mischwaldgebiet (ebenfalls vorherrschend Althölzer) und einer großen Wiese zusammen.

Im Gegensatz zu den nördlichen Teilflächen weist die südliche Teilfläche eine Offenlandstruktur auf, bestehend aus großflächigem Weideland (Pferdekoppeln) mit eingelagerter gärtnerischer Nutzung. Auf der Fläche befinden sich zudem mehrere Hofstellen und vereinzelt Streubebauung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Wälder mit ihren Altholzbeständen, der Siepensysteme, der feuchten Bachaue des Olpebachs und des Grünlandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Waldgebiete und die Siepensysteme),
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung auf der südlichen Teilfläche,
- als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Bittermark,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung (nördliche Teilflächen),
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 44: Kirchhörde-Süd – Schanze – Romberg-Holz

- Hom/Hö -
Flächengröße: 130,2

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-44 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist die Waldflächen im LSG unter der Kennung BK-4510-0093 (Wald zwischen Düwel- und Ossenbrinksiepen südlich Löttringhausen) und BK-4510-0126 (Waldgebiet "Romberg Holz") als schutzwürdige Biotope aus.

Das in mehrere Teilflächen gegliederte Schutzgebiet umfasst das ausgedehnte Waldgebiet Romberg-Holz sowie die Restflächen am Rand der Naturschutzgebiete Großholthäuser Mark und Kleinholthäuser Mark.

Das südlich der A 45 gelegene Waldgebiet "Romberg Holz" zeichnet sich durch von Buchen dominierte Bestände aus, denen teilweise Roteichen und Lärchen beigemischt sind. Weitere Bestandsbildende Baumarten sind Kiefer, Lärche und Roteiche, in geringem Umfang auch Berg-Ahorn und Schwarz-Erle. In diesen Beständen finden sich oft Buchen in der zweiten Baumschicht. Mehrere tief eingeschnittene schmale Siepen wie der Rombergholzbach und der Bittermarkbach durchziehen das Waldgebiet von Süd nach Nord. Der gesetzlich geschützte Bittermarkbach ist unter der lfd. Nr. LB-131 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Nördlich der A 45 liegt eine zwischen dem NSG Großholthäuser Mark, der Siedlung Löttringhausen und der Bahnstrecke gelegene Waldfläche im LSG. In das Schutzgebiet einbezogen ist auch der tiefe Eisenbahneinschnitt in der Großholthäuser Mark südlich der A 45.

Die Flächen im Süden und Norden des Gebiets weisen einen offenen Landschaftscharakter auf, wobei Wiesen- und Weideflächen dominieren. Eingelagert in die Feldflur ist Streubebauung mit umgebenden Gärten, die sich entlang der Hagener Straße und der Straße Am Ossenbrink teilweise zu einer nahezu geschlossenen Bebauung verdichtet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Wälder mit ihren Altholzbeständen, der Siepensysteme und des Grünlandes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Waldgebiete),
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung,
- als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Großholthäuser Mark und Kleinholt-häuser Mark,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung (nördliche Teilflächen),
- zum Schutz des Klimas und der Lufthygiene.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 45: Reichsmark und Ardeywälder am Schorveskopf

- Hö -

Flächengröße: 201,4 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-45 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist einen Großteil der Waldflächen unter der Kennung BK-4511-0074 (Waldgebiet Schorveskopf) als schutzwürdigen Biotop aus.

Der Westteil des Schutzgebietes wird vom Golfplatz Reichsmark mit eingelagerten kleineren Waldflächen und Feldgehölzen dominiert, während der östliche Teil die ausgedehnten Waldgebiete um den Schorveskopf umfasst. Die großen Wälder bilden ein Mosaik verschiedener Waldtypen. Neben einzelnen z. T. naturnahen Buchen- und Eichenmischwaldbereichen sind vor allem Kiefern-, Fichten-, Lärchen- und Rot-Eichen-Wälder vorhanden. Oft dominiert eine der genannten Baumarten in der ersten Baumschicht und Buchen oder Eichen sind als Voranbau in der zweiten Baumschicht vorhanden. Vereinzelt sind auch Lärchen- oder Fichten-Monokulturen anzutreffen. Der Hönchsteiner Graben im Nordteil sowie der Golfsiepen im Südteil durchziehen das Gebiet. Die naturschutzfachlich besonders wertvollen Siepenbereiche sind als geschützte Landschaftsbestandteile (LB-102) gesondert festgesetzt.

Das Schutzgebiet wird von der Autobahn A 45 zerschnitten, wodurch sich eine kleinere nördliche Teilfläche ergibt, die aber unter einer Talbrücke mit der größeren südlichen Fläche vernetzt ist.

Schutzzweck:

- Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere
- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der großflächigen Wälder, der Siepensysteme und des Grünlandes,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (großflächige Waldgebiete und Siepen, Kulissenwirkung zum Offenland),
 - zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,

- zum Schutz eines ruhigen Gebietes (abseits der Autobahn),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 46: Mittleres Wannebachtal

- Hö -

Flächengröße: 68,3 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-46 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teilbereiche des Schutzgebietes unter der Kennung BK-4511-0078 (Mittleres Wannebachtal mit angrenzenden Grünland- und Waldbereichen) als schutzwürdigen Biotop aus.

Das landschaftlich außerordentlich reizvolle Tal erstreckt sich zwischen den bewaldeten Höhenzügen der Reichsmark und denen von Buchholz. Die ökologisch besonders wertvolle Talau ist Bestandteil des NSG N-31 Wannebachtal - Buchholz und des geschützten Landschaftsbestandteils LB-065. Hierdurch ergibt sich eine insgesamt hohe strukturelle Vielfalt des gesamten Talraums. Die als LSG festgesetzten Bereiche umfassen die landwirtschaftlich genutzten Seitenhänge des Tals. Diese bestehen vorwiegend aus Weideland mit einigen Ackerflächen. Das Tal weist weiterhin eine Hofstelle sowie lockere Streubebauung mit umgebenden Gärten auf. Eingestreut in die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind kleinere Wäldchen aus Laub-/Nadel-Mischbeständen. Die nördliche Hangseite wird vom Höchstener Graben durchquert, der als geschützter Landschaftsbestandteil (LB-100) festgesetzt ist.

Im Osten des Gebiets liegt innerhalb einer zwischen Wannestraße und A 45 gelegenen Weide eine gut ausgebildete, typische Quellmulde mit kleinerer Nebenquelle, die als Geotop mit der Objektbezeichnung "Quelle am Wannebachtal nordöstlich Buchholz" unter der Kennung GK-4511-023 ausgewiesen ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Grünlandes, der Wäldchen und der Siepen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Talraum mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik und mit Kulissenwirkung zu den angrenzenden Wäldern),
- als Puffer zum Naturschutzgebiet Wannebachtal - Buchholz,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsaarmen Raumes,
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 47:

Holzen - Höchsten

- Hö -

Flächengröße: 330,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-47 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist Teile des Schutzgebietes unter den Kennungen BK-4511-0082 (Krinkelbach und Steinbachsiepen), BK-4511-008 (Wulfsiepen), BK-4511-016 (Grünlandflächen und Allee am Gut Steinhausen) als schutzwürdige Biotope aus.

Das LSG erstreckt sich beiderseits des Höhenrückens „Auf dem Höchsten“ sowie auf die Feldflur nördlich und südlich des Ortsteils Holzen. Im Bereich Höchsten überwiegt dabei das Grünland (Wiesen und Weiden), unterbrochen von kleineren Ackerparzellen, Wäldchen und Streubebauung mit umgebenden Gärten. In den tieferen Lagen nördlich und südlich von Holzen dominieren Ackerflächen, wobei aber auch hier das Grünland große Anteile einnimmt, besonders im Bereich der Bachtäler. In diesem Raum gibt es mehrere Hofstellen.

Der Landschaftsraum wird ausgehend vom Höhenrücken „Auf dem Höchsten“ von mehreren Bachtälern und kleineren Siepen durchquert. Nach Nordwesten entwässert der Marksbach, in östliche und südliche Richtung Steinbach, Krinkelbach, Wulfsiepen, Krummer Peter und der untere Wannebach. Die naturnahen Abschnitte der Bachläufe sind als geschützte Landschaftsbestandteile gesondert festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des Grünlandes, der Wäldchen und der Bachtäler,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (vielfältiges Nutzungsmosaik),
- als Puffer zum Naturschutzgebiet „Niederhofer Holz“,
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 48:

Syburg

- Hö -

Flächengröße: 198,2 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer L-48 gekennzeichneten Bereich. Das Biotopkataster NRW weist die Wälder des Schutzgebietes unter den Kennungen BK-4511-0087 (Siepensystem und Syburger Dorfbach bei Syburg) und BK-4511-0086 (Waldgebiet Asenberg) als schutzwürdige Biotope aus.

Das landschaftlich vielfältige und großräumige Schutzgebiet erstreckt sich vom Höhenzug des Ardeygebirges bis hinunter ins Ruhrtal, spart dabei aber das NSG Hohensyburg-Klusenberg aus. Kernstücke des Gebietes sind die beiderseits der Hohensyburgstraße auf der Höhe gelegenen landwirtschaftlichen Flächen westlich von Syburg und die Waldgebiete südlich von Buchholz sowie der Asenberg südlich davon. Im Waldgebiet südlich von Buchholz dominiert die Eiche (oft Althölzer), durchsetzt von Buchen-, Fichten- und Lärchenbeständen. Beim Asenberg handelt es sich um ein in Teilen von alten Buchen dominiertes Laubwaldgebiet, welches vielfach hallenartig ausgeprägt ist und eine Ilex-Strauchschicht aufweist. Teile des westlichen und nördlichen Hangs werden von Nadel-Laubholz-Mischwäldern eingenommen, wobei Lärchen-, Kiefern- und Fichtenbestände anzutreffen sind.

Das Schutzgebiet wird von größeren tief in den Untergrund eingeschnittenen Tälern (Syburger Dorfbach, Petersbach und Westhofener Bach) durchquert, denen wiederum zahlreiche kleinere Siepen mit Bachläufen und bewaldeten bzw. mit Gehölzen bestandenen Seitenhängen zustreben. Dies verleiht der Landschaft auch morphologisch eine vielfältige Struktur. Die naturnahen Abschnitte der Bäche sind als geschützte Landschaftsbestandteile gesondert festgesetzt.

Die landwirtschaftlich genutzten Teile des LSG werden überwiegend von Weiden und Wiesen, untergeordnet auch von Ackerflächen, eingenommen. Dazwischen existiert vereinzelt Streubebauung mit großen Gartenflächen.

Im äußersten Süden schließt das LSG den zu Dortmund gehörenden Teil des Hengsteysees samt Uferstreifen ein. Zum Schutzgebiet gehören auch die sog. Waldsiedlung am Klusenberg sowie die Hengsteystraße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Wälder mit ihren Altholzbeständen, des Grünlandes und der Bachsiepen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (hohe strukturelle Vielfalt, Laubwälder und Uferzone des Hengsteysees),
- als Puffer zu den Naturschutzgebieten Fürstenbergholz, Wannebachtal-Buchholz und Hohensyburg-Klusenberg,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes (östlicher Teilbereich),
- zum Schutz eines ruhigen Gebietes (östlicher Teilbereich),
- zum Schutz vor weiterer Streubebauung,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (Wälder und Ufer des Hengsteysees),
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.2.1 finden Anwendung.

1.3 Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG

Flächengröße insgesamt 1,2 ha (flächige Naturdenkmale)

1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Die einzelnen Naturdenkmale, der jeweilige Schutzzweck und die objektspezifischen Ver- und Gebote sind in Abschnitt III. 1.3.2 lfd. Nrn. 1 - 76 festgesetzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Textliche Festsetzungen:

Zum Schutzbereich eines Naturdenkmals gehört auch die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung. Diese bezieht mindestens die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) plus 1,50 m ein.

Für alle festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende allgemeine Regelungen:

Verbote:

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Im Schutzbereich der als Naturdenkmale festgesetzten Baum- und Heckenbestände ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die fachgerechte Pflege von Gehölzen sowie erforderliche Maßnahmen der Verkehrssicherung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

Erläuterung:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- unsachgemäßen Kronenrückschnitt

- *Veränderung des Wasserhaushalts;*

2. den Traufbereich plus 1,50 m des Naturdenkmales zu befestigen, zu verfestigen oder durch sonstige Maßnahmen zu versiegeln;

Erläuterung:

Zum Be- oder Verfestigen bzw. Versiegeln des Traufbereiches führt u. a.:

- *ständiges Befahren oder Parken,*
- *Versiegeln (insbesondere Betonieren, Asphaltieren)*
- *sonstiges Aufbringen, z. B. einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;*

3. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Silagemieten, Tau- und Streusalze, Schutt oder Altmaterial im Schutzbereich abzulagern oder anzuwenden;
4. Wirtschaftsdünger wie Mineraldünger, Kalk, Gülle, Jauche, Kompost, Klärschlämme, Rückstände aus Biogaserzeugung sowie sonstige Düngemittel im Schutzbereich abzulagern oder anzuwenden; Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden (z. B. Nährstoffzufuhr bei nachgewiesenem Bedarf);
5. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzbereich anzuwenden oder zu lagern; Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;
6. den Grundwasserflurabstand zu verändern;
7. im Schutzbereich Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
8. im Schutzbereich oberirdische oder unterirdische Leitungen, einschließlich Drainagen, zu verlegen oder zu verändern; unberührt bleiben
 - Verlegungen von Leitungen im Baukörper von Straßen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
9. im Schutzbereich bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune;

Erläuterung:

Hierzu zählen u. a. das Errichten von Verkaufsständen, Warenautomaten, Werbeträgern, Wohn- und Mobilheimen oder Zelten sowie die Anlage von Verkehrseinrichtungen oder Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie das Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen.

Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen nicht am Naturdenkmal befestigt werden.

10. den Schutzbereich außerhalb der öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Wege, Straßen, Park- und Stellplätze sowie Hofflächen zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen, sowie im Schutzbereich außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu reiten, zu zelten oder Feuer zu machen;
unberührt bleiben das Betreten oder Befahren von Flächen im Rahmen rechtmäßig ausgeübter Nutzungen sowie im Rahmen hoheitlicher Aufgaben;
11. Schilder, Tafeln oder andere Objekte am Schutzobjekt zu befestigen,
unberührt bleiben Beschilderungen, welche die Schutzgebietsausweisung betreffen;
12. im Schutzbereich Verkaufsstände, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder andere Objekte zu errichten oder anzubringen, unberührt bleibt das Aufstellen von Wegweisern, Informationstafel oder Verkehrshinweisen;
13. im Schutzbereich zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

Bei Findlingen ist verboten:

14. das Schutzobjekt zu entfernen oder zu versetzen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise seine äußere Gestalt zu verändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

Gebote:

1. Kennzeichnung und Kontrolle der (in Privatbesitz befindlichen) Schutzobjekte obliegen der Stadt Dortmund als untere Naturschutzbehörde. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dieser Naturdenkmale haben die Durchführung der Maßnahmen durch Vertreter der Behörde oder von ihr beauftragter Dritter zu dulden, soweit sich daraus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für sie ableiten.
2. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Dortmund als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen.
3. Übliche Nutzungen und Pflegemaßnahmen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums obliegen dem jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Schutzobjektes in sach- und fachgerechter Art und Weise. Darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung des Schutzobjektes sind in Abstimmung zwischen dem betroffenen Eigentümer und der unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen und durchzuführen.

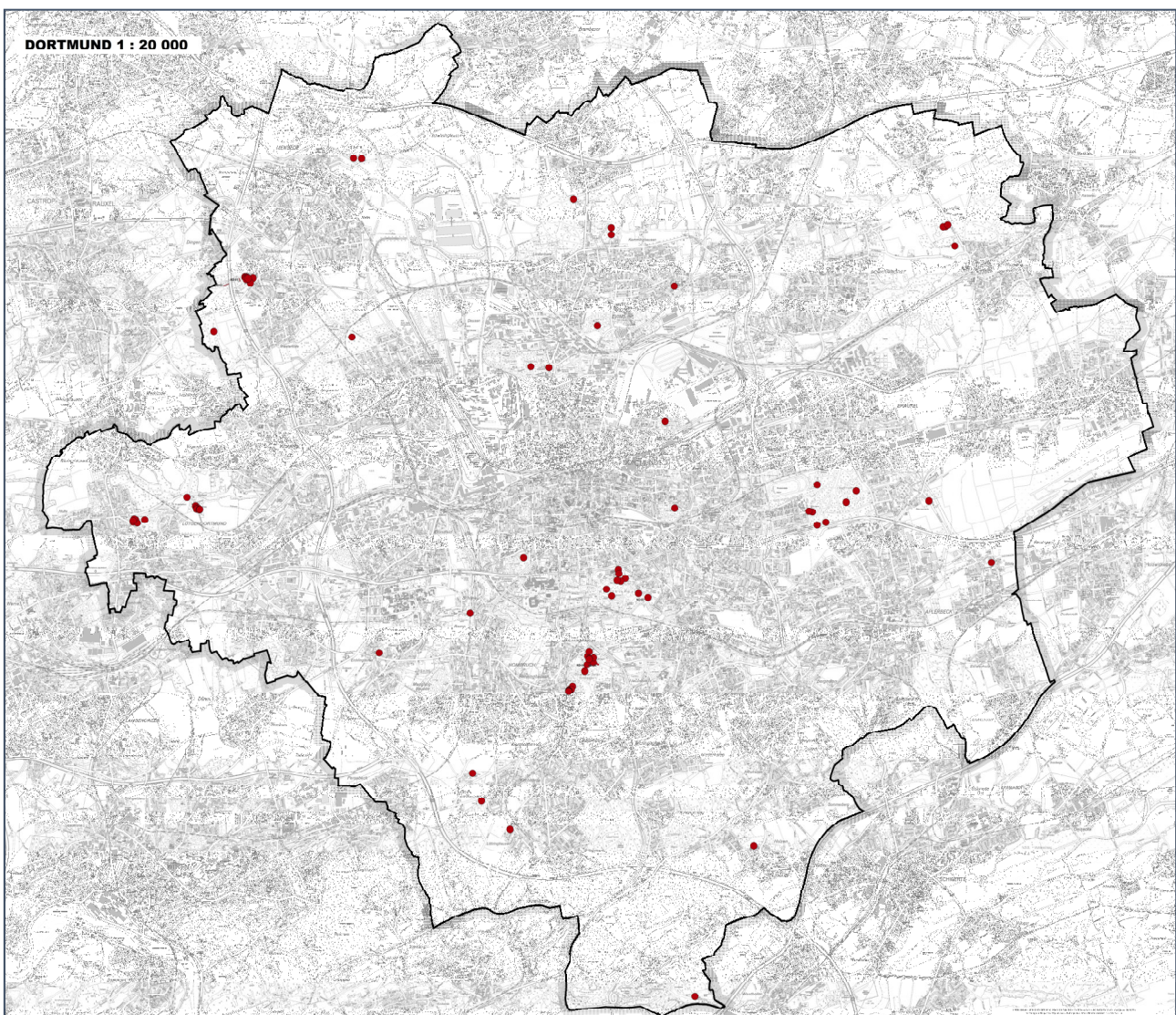
1.3.2 Objektspezifische Festsetzungen für Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen:

Bei den in den Tabellen 1 und 2 und in der Festsetzungskarte festgesetzten flächigen und punktuellen Naturdenkmälern finden die allgemeinen, für alle Naturdenkmale geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.3.1 Anwendung.

Karte 6 stellt die Lage der Naturdenkmale in vereinfachter Form dar. Die verbindlichen Abgrenzungen der Gebiete bzw. die genaue Lage der Standorte der Schutzobjekte sind Bestandteil der Festsetzungskarte.

Karte 6: Naturdenkmale (Überblick)



Textliche Festsetzungen:

Schutzzweck für Bäume:

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist nach § 28 BNatSchG erforderlich

- aus landeskundlichen Gründen wegen des Bezuges insbesondere der Alleen zu Straßen und historischen Gebäuden,
- wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Bäume sowie aufgrund ihres oft hohen Alters.

Schutzzweck für Findlinge:

Die Festsetzungen als Naturdenkmal sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG erforderlich

- aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Findlinge.

Textliche Festsetzungen:

Bei den in Tabelle 1 und in der Festsetzungskarte festgesetzten flächigen Naturdenkmalen finden die allgemeinen, für alle Naturdenkmale geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.3.1 Anwendung.

Tab. 1: Festsetzungen für flächige Naturdenkmale

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge	Fläche m ²
ND-01	Mg	Hainbuchenallee	Am Schlosspark Bodelschwingh	90-320 cm	70 m	744
ND-02	Mg	Bergahornallee	Zuweg Familiengruft Bodelschwingh	350 cm	140 m	1.560
ND-03	In-O	Baumgruppe aus Sumpfyzypressen	Westfalenpark	90 - 130 cm		1.995
ND-04	Hom	Allee aus Holländischen Linden	Botanischer Garten Rombergpark	230 cm	255 m	5.100
ND-05	Hom	Sumpfyzypressenbestand	Teich im Rombergpark			3.041

Textliche Festsetzungen:

Bei den in Tabelle 2 und in der Festsetzungskarte festgesetzten punktuellen Naturdenkmalen finden die allgemeinen, für alle Naturdenkmale geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.3.1 Anwendung.

Tab. 2: Festsetzungen für punktuelle Naturdenkmale

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Stamm-Umfang / Abmessung
ND-06	Mg	Trauerbuche	Volksgarten Mengede	210 cm
ND-07	Mg	Trauerbuche	Volksgarten Mengede	210 cm
ND-08	Ev	Findling	Bachsiepen im NSG Süggel	160x150x80 cm
ND-09	Ev	Rotbuche ("Süggelbuche")	Süggelwald	630 cm
ND-10	Scha	Findling	Kleingartenanlage "Grüne Tanne"	100x60x100 cm
ND-11a	Scha	Stieleiche	Im Bönninghauser Kamp westlich Kur-ler Str.	250-300 cm
ND-11b	Scha	Stieleiche	Im Bönninghauser Kamp westlich Kur-ler Str.	250-300 cm
ND-11c	Scha	Stieleiche	Im Bönninghauser Kamp westlich Kur-ler Str.	250-300 cm
ND-12	Scha	Stieleiche	Am Zuschlag, westlich des Friedhofs	340 cm
ND-13	Mg	Tulpenbaum (zweistämmig)	Schlosspark Bodelschwingh	320+370 cm
ND-14	Mg	Blutbuche	Schlosspark Bodelschwingh	400 cm
ND-15	Mg	Blutbuche	Schlosspark Bodelschwingh	470 cm
ND-16	Mg	Sumpfyzypresse	Schlosspark Bodelschwingh	260 cm
ND-17	Mg	Stieleiche	Schlosspark Bodelschwingh	220 cm
ND-18	Mg	Blutbuche	Schlosspark Bodelschwingh	430 cm
ND-19	Mg	Esskastanie	Schlosspark Bodelschwingh	430 cm
ND-20	Mg	Rotbuche	Siepen im Bodelschwinger Wald	420 cm
ND-21	Ev	Winterlinde	Nordfriedhof	340 cm
ND-22	Lü	Eiben (Dreiergruppe)	Volksgarten Lütgendortmund	210+130+150 cm
ND-23	Lü	Eibe	Volksgarten Lütgendortmund	260 cm
ND-24	Lü	Trompetenbaum	Volksgarten Lütgendortmund	300 cm
ND-25	Lü	Rotbuche (zweistämmig)	Volksgarten Lütgendortmund	300+420 cm
ND-26	Lü	Platane	Volksgarten Lütgendortmund	510 cm
ND-27	Lü	Hainbuche	Park Haus Dellwig	250 cm
ND-28	Lü	Roskastanie	Park Haus Dellwig	440 cm
ND-29	Lü	Blutbuche	Park Haus Dellwig	520 cm
ND-30	Lü	Platane	Park Haus Dellwig	510 cm
ND-31	Lü	Magnolie	Park Haus Dellwig	420 cm (Summe der Stämme)
ND-32a	Lü	Baumgruppe aus Scheinzypressen und Eiben, Baum A	Park Haus Dellwig	120 cm
ND-32b	Lü	Baumgruppe aus Scheinzypressen und Eiben, Baum B	Park Haus Dellwig	150 cm
ND-32c	Lü	Baumgruppe aus Scheinzypressen und Eiben, Baum C	Park Haus Dellwig	180 cm
ND-32d	Lü	Baumgruppe aus Scheinzypressen und Eiben, Baum D	Park Haus Dellwig	280 cm
ND-33	Hu	Hängebuche	Familiengruft Haus Westhusen	180 cm
ND-34	InN	Stieleiche	Fredenbaumpark / Westerholz	300 cm
ND-35	InN	Platane	Pumpwerk Evinger Bach (Fredenbaum)	380 cm
ND-36	InW	Tulpenbaum	Südfriedhof	310 cm
ND-37	InO	Zuckerahorn	Am Kaiserhain	450 cm

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Stamm-Umfang / Abmessung
ND-38	InO	Feuerhorn (dreistämmig)	Kaiserhain	270 cm
ND-39	InO	Buntblättriger Ahorn	Westfalenpark	380 cm
ND-40	InO	Baumgruppe aus 9 Kaukasischen Flügelnüssen	Westfalenpark	100-350 cm
ND-41	InO	Blutbuche	Westfalenpark	430 cm
ND-42	InO	Findling	Westfalenpark	180x130x50 cm
ND-43	InO	Mammutbaum	Westfalenpark	400 cm
ND-44	InO	Korkbaumgruppe aus 3 Bäumen	Westfalenpark	180+215+250 cm
ND-45	InO	Platane	Ostfriedhof	470 cm
ND-46	Br	Trauerbuche	Jüdischer Friedhof am Rennweg	225 cm
ND-47	Br	Platane	Trauerhalle im Hauptfriedhof	510 cm
ND-48	Br	Feldahorn	Hauptfriedhof	270 cm
ND-49	Br	Baumhasel	Hauptfriedhof	280 cm
ND-50	Br	Esche	Buddenacker, Südwestseite	300 cm
ND-51	Ap	Blutbuche	Park Haus Sölde	530 cm
ND-52	Hom	Stieleiche	An der Palmweide (Nordseite)	380 cm
ND-53	Hom	Stieleiche	Evangelischer Friedhof Eichlinghofen	470 cm
ND-54	Hom	Gingkobaum	Rombergpark, am großen Teich	270 cm
ND-55	Hom	Roteiche	Rombergpark, am großen Teich	400 cm
ND-56a	Hom	Platanengruppe, Baum A	Rombergpark, am großen Teich	450 cm
ND-56b	Hom	Platanengruppe, Baum B	Rombergpark, am großen Teich	460 cm
ND-56c	Hom	Platanengruppe, Baum C	Rombergpark, am großen Teich	460 cm
ND-57	Hom	Schlitzblättrige Rotbuche	Rombergpark	460 cm
ND-58	Hom	Platane	Rombergpark	470 cm
ND-59	Hom	Blutbuchengruppe aus 2 Blutbuchen	Rombergpark, am großen Teich	590+480 cm
ND-60	Hom	Findling aus Gneis	Rombergpark	80x70x80 cm
ND-61	Hom	Blutbuche	Haus Husen, Syburger Dorfstr.	460 cm
ND-62	Hom	Winterlinde	Großholthausen, östlich Großholthausener Str.	480 cm
ND-63	Hom	Traubeneiche	Einmündung Löttringhauser Str. - Kru-ckeler Str.	510 cm
ND-64	Hom	Gruppe aus 2 Buchen	Düwelsiepen	250+350 cm
ND-65	Hö	Stieleiche	Nördlich Clematisweg	480 cm
ND-66	Lü	Stieleiche	Westricher Str.	380 cm
ND-67	InN	Tulpenbaum	Hoeschpark	320 cm
ND-68	Lü	Platane	Volksgarten Lütgendortmund	470 cm
ND-69	Lü	Roteiche	Volksgarten Lütgendortmund	300 cm
ND-70	Br	Kolchischer Ahorn	Am Gottesacker, vor der Trauerhalle	320 cm
ND-71	InO	Hybridpappel	Westfalenpark	600 cm
ND-72a	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum A	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72b	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum B	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72c	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum C	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72d	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum D	Rombergpark	400 cm durchschn.

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Stamm-Umfang / Abmessung
ND-72e	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum E	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72f	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum F	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72g	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum G	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72h	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum H	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-72i	Hom	Mammutbaumgruppe aus 9 Bäumen, Baum I	Rombergpark	400 cm durchschn.
ND-73	Hom	Platane	Rombergpark, am Torhaus	410 cm
ND-74	Ev	Rotbuche	Grävingsholz	470 cm
ND-75	Br	Orientalische Buche	Hauptfriedhof	350 cm
ND-76	Br	Grauerle	Hauptfriedhof	280 cm

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Flächengröße insgesamt 266,9 ha (flächige geschützte Landschaftsbestandteile und Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen)

1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sind unter dem Buchstaben LB (mit Kennziffer), die Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen unter dem Buchstaben GLB (mit Kennziffer) bezeichnet. Der jeweilige Schutzzweck und die spezifischen (speziellen) Verbote und Gebote sind in Abschnitt III. 1.4.2 lfd. Nrn. LB-001 bis LB-137 bzw. GLB-01 bis GLB-02 sowie in der Festsetzungskarte näher bezeichnet und festgesetzt.

Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Letztere werden in diesem Landschaftsplan als „Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen“ (Abk.: GLB) festgesetzt.

Gemäß § 39 Abs. 1 LNatSchG sind

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind, sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden. Schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Bezeichnung „GB“ in der Spalte „Name“ mit nachfolgender Ziffer bezieht sich auf die Kennung eines besonders geschützten Biotops im Sinne von § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG.

Textliche Festsetzungen:

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung. Bei den als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Bäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Gehölzstreifen gehören zum Schutzbereich je-

weils die Fläche unter den Baumkronen (Traufbereich) und der Traufbereich der Sträucher, soweit unter dem Traufbereich nicht bereits eine ordnungsgemäße Nutzung vorhanden ist. Bei den als geschützter Landschaftsbestandteil festgelegten Oberflächengewässern gehören zum Schutzbereich jeweils die Uferböschungen.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile mit Ausnahme der Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen gelten folgende allgemeine Regelungen:

Verbote:

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils (ohne die Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen) ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen sowie abgestorbene Bäume zu beseitigen oder Holz zu sammeln;
unberührt bleiben
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern diese nicht den forstlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans widersprechen;
 - die manuelle Beseitigung bzw. das Zurückdrängen invasiver Neophyten;
 - die fachgerechte Pflege von Bäumen, Kopfbäumen und Hecken in Abschnitten von maximal 30 m Länge im Jahr in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres, sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen;
 - die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Verkehrssicherung und Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder die Ver- und Entsorgung;
 - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 - die Pflege der Hochwasserrückhaltebecken zum Zwecke der Sicherheit der im Emscher- und Lippeinzugsgebiet liegenden Städte;

Hinweise:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Es wird auf § 4 Abs. 1 LNatSchG (landwirtschaftliche Nutzung) verwiesen;

Erläuterung:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann u. a. auch durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen;

2. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
unberührt bleiben Maßnahmen
 - im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
 - im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern diese nicht den forstlichen Fest-

- setzungen dieses Landschaftsplans widersprechen;
- in Hausgärten, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- die dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (z. B. Wiederansiedlung von Pflanzen);

3. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber. Es gilt die Landesjagdzeitenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese nicht durch Ge- und Verbote des Landschaftsplans eingeschränkt wird;
- die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

Erläuterung:

Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.

4. Tiere oder deren Entwicklungsformen - auch zum Zwecke der Jagd - auszusetzen oder einzubringen, Tiere einschließlich Fische und Wasservögel zu füttern oder anzufüttern sowie Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt

- das zeitweise Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
- das Einbringen von Tieren mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen; hierunter fällt auch die ökologisch orientierte Hege von Fischbeständen und die Wiederansiedlung bedrohter Fischarten;
- das Füttern des Wildes in Notzeiten im Sinne des § 25 LJG;
- das Anlegen von Wildäckern in begründeten Fällen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

5. ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

6. die Endnutzung der Waldbestände von mehr als 0,4 ha pro Hieb; in begründeten Fällen, z. B. bei der Pflanzung oder Verjüngung von Lichtbaumarten oder der Begründung von Beständen standortheimischer Lichtbaumarten, können größere Hiebsflächen (bis 0,75 ha pro Hieb) festgelegt werden. Darüber entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 75 Abs. 2 LNatSchG);

Hinweis:

Es gelten die in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze;

7. die Endnutzung forstlicher Bestände anders als durch Einzelstammnutzung, Schirm-, Saum- oder Femelhieb vorzunehmen, es sei denn, es liegt eine Entscheidung des Landesbetriebes Wald und Holz nach Verbot Nr. 6 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über einen begründeten Fall vor;
8. die Endnutzung eines hiebsreifen forstlichen Bestandes unter 6 ha Flächengröße in weniger als 10 Jahren, bei über 6 ha Flächengröße in weniger als 20 Jahren vorzunehmen;
9. Silage- und Futtermieten anzulegen; Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden ein- oder auf den Boden aufzubringen, ins Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen;
10. Wirtschaftsdünger von mehr als 100 kg/N (Stickstoff) pro Hektar pro Jahr auf Grünlandflächen im Schutzgebiet auszubringen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern. Ausnahmen von dem Verbot können von der unteren Naturschutzbehörde in begründeten Fällen zugelassen werden;
11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet anzuwenden und außerhalb von Gebäuden, Hofstellen und Gärten zu lagern, Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;
12. Dauergrünland, Dauergrünlandbrachen, Wiesen, Weiden, Riede, Röhrichte oder Raine
 - umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, dies schließt Pflegeumbrüche ein;
 - nachzusäen, z. B. mittels Drill-, Schlitz- oder Übersaat;
unberührt von dem Verbot bleibt die Wiederaufnahme einer rechtmäßigen Nutzung nach Ablauf von vertraglichen Verpflichtungen aus dem Stilllegungsprogramm bzw. nach Ablauf der Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM);
Ausnahmen von den Verboten können in begründeten Fällen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;

Erläuterungen:

*Das auf § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 LNatSchG beruhende Verbot dient neben der Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere auch der Wahrung des besonderen Charakters einer Landschaft wie dem einer bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere aber dem von Siepen und Bachtälern.
Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist;*

13. Dauergrünland, Wiesen und Weiden
 - zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zu landwirtschaftlichen Zwecken zu befahren;
 - zwischen dem 15.03. und dem 01.06. eines Jahres zu walzen oder zu schleppen;
 - von außen nach innen zu mähen;
14. Die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder deren Quellbereich zu verändern oder zu zerstören, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den

Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar gemäß der „Blauen Richtlinie“. Die Gewässerunterhaltungspläne sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen jeweils mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß der „Blauen Richtlinie“;
- die rechtmäßige Nutzung von als Feuerlöschteichen angelegten Kleingewässern an Hofstellen im Notfall;
- die rechtmäßige Nutzung der Hochwasserrückhaltebecken zum Zwecke der Sicherheit der im Emschereinzugsgebiet liegenden Städte;

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

15. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben, Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in Gewässern unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzonen, unberührt bleiben das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in den Gewässern der LB-061 (Teich, Hochstaudenfluren und Gehölzbestände am Unterlauf des Kruckeler Baches), LB-080 (Röhrichtflächen am Lüserbach) und LB-100 (Quellbereich des Höchstener Grabens mit Teichen);
16. Gewässer fischereilich zu nutzen oder an ihnen zu angeln sowie Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern; unberührt bleibt die ökologische Hege von Fischbeständen und das Wiederansiedeln von bedrohten Fischarten mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung:

Zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern;

17. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,

unberührt bleibt

- die Ausbesserung oder Instandsetzung von Straßen und befestigten sowie unbefestigten Wegen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- die Anlage von Rückewegen und -gassen ohne Befestigung im Rahmen der forstlichen Nutzung;
- die Ausbesserung von nicht befestigten Wegen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Im Wald ist gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.09.1999 zu handeln.

18. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleiben

- die saisonale, oberirdische Verlegung von Bewässerungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;

Hinweis:

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten;

19. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offener Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtungen sowie – mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde - die Errichtung von Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);

Erläuterung:

Zu den baulichen Anlagen zählen auch

- *Straßen und Wege,*
- *Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,*
- *Camping- und Wochenendplätze,*
- *Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art,*
- *Stellplätze für Kraftfahrzeuge,*
- *Landungs-, Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;*

20. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen,

unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterunterkünften im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

Erläuterung:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime;

21. Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;
unberührt bleibt das Errichten von Hinweisschildern zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

22. den Schutzbereich außerhalb der öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Wege, Straßen, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen;
unberührt bleibt

- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei;
- das Betreten und Befahren für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
- das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen sowie Untersuchungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung:

In geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt;

23. Hunde im Wald abseits von Straßen und Wegen umherlaufen zu lassen, außerhalb des Waldes sind Hunde im Schutzgebiet an der Leine auf den Wegen zu führen;
unberührt bleibt

- der Einsatz von Polizei- und Rettungshunden;
- der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes;
- die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber;
- die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in den Gewässern der LB-061 (Teich, Hochstaudenfluren und Gehölzbestände am Unterlauf des Kruckeler Baches), LB-080 (Röhrichtflächen am Lüserbach) und LB-100 (Quellbereich des Höchstener Grabens mit Teichen) durch berechnigte Personen;

Erläuterung:

Gemäß § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 17.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung sind Hunde auf allen Straßen anzuleinen. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege. – Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt nicht für den Wald, wo gemäß § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW Hunde auf den Wegen ohne Leine frei laufen dürfen. Auf die Bestimmungen des Landeshundegesetzes wird verwiesen;

24. Modellsport, insbesondere motorbetriebene Flug- und Schiffsmodelle, zu betreiben oder Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) aufsteigen oder fliegen zu lassen;

unberührt bleibt der Einsatz von Drohnen durch Jagdausübungsberechtigte oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte;

25. zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden;

unberührt bleibt das Lagern, Zelten und Feuer anzünden in Hausgärten.

Für Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen gilt folgende allgemeine Regelung:

26. Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Zum Schutzbereich eines solchen Schutzobjektes gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung, mindestens jedoch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) plus 1,50 m. Die Verbote mit den Nummern 1, 2, 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 20 und 21 finden Anwendung.

Gebote:

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile unter Einschluss der Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen gelten folgende allgemeine Gebote:

1. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
2. Für den Erhalt einzelner Schutzobjekte (Bäume) sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Verkehrssicherheit durchzuführen.

Für den Erhalt und zur Sicherung der geschützten Landschaftsbestandteile sollen bedarfsweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden. In einigen Fällen werden in Kapitel 2 und 3 gesonderte Pflegemaßnahmen festgesetzt.

a) Pflegemaßnahmen für Bäume:

Das Ausschneiden abgebrochener und abgestorbener Äste, morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich einschl. der fachgerechten Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere (z. B. Höhlenbrüter) zerstört werden. Abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen. Zu Nachpflanzungen in Alleen oder Baumgruppen und -ensembles sollen entfernte Bäume durch Bäume gleicher Art bzw. durch standortgerechte, heimische Gehölze ersetzt werden. Das Schnittgut ist zu entsorgen.

b) Pflegemaßnahmen für Kopfbäume:

Kopfbäume sollen alle 7 bis 10 Jahre im Zeitraum 01.10. bis 28.02. geschneitelt werden (§ 39 BNatSchG). Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren, dicht beieinander stehenden Gruppen ist jeweils nur eine bestimmte Anzahl Bäume zu beschneiden (zeitlicher Versatz). Die Anzahl und Lage der jeweils zu beschneidenden Kopfbäume richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das Schnittgut ist zu entsorgen.

c) Pflegemaßnahmen für Niederhecken:

Formschnitt einmal jährlich jeweils im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (§ 39 BNatSchG), so

dass die typische Form und Größe der Niederhecke erhalten bleibt. Das Schnittgut ist zu entsorgen. Ausfälle sind durch Neupflanzungen der gleichen Art oder heimischer Arten zu ersetzen.

d) Pflegemaßnahmen für Feldhecken:

Die Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Gehölze sind als Überhälter zu belassen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Der Gehölzschnitt ist im Zeitraum 01.10. bis 28.02. vorzunehmen, um u. a. nistende Vögel nicht zu stören (§ 39 BNatSchG). Ausfälle sind durch Neupflanzungen der gleichen Art oder heimischer Arten zu ersetzen.

e) Pflegemaßnahmen für Obstbaumwiesen:

Die Bäume sollen fachgerecht in der Zeit von Januar bis März (Winterschnitt) bzw. bei stark wachsenden Bäumen und Süßkirschen im August (Sommerschnitt) zu beschneiden. Ältere Bäume benötigen keinen jährlichen Schnitt, hier sollte etwa alle drei Jahre ein Auslichtungschnitt erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Abgestorbene, großwüchsige Bäume mit Höhlungen sollen nicht entfernt werden, sondern als potenzielle Höhlenbäume für Vögel und Fledermäuse und als Lebensraum für Insekten stehen bleiben. Bei Nachpflanzungen sind Hochstämme bewährter heimischer Sorten zu verwenden; der Pflanzabstand beträgt 8 - 10 m. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmittel soll verzichtet werden.

Insbesondere junge Bäume sollen vor Verbiss durch Wild- und Weidetiere geschützt werden. Dafür kann z. B. ein Dreibock mit Zaundraht verwendet werden.

Für die Nährstoffversorgung des Baumes ist eine Düngung mit Kompost im Frühjahr zuträglich. Die Baumscheibe ist von Bewuchs mechanisch (durch Schnitt) weitestgehend freizuhalten.

Die Wiese sollte zweimal jährlich gemäht werden, das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren, um den Boden zu belüften und eine artenreiche Grünlandfläche zu entwickeln bzw. zu erhalten.

f) Pflegemaßnahmen für Kleingewässer:

Zur Pflege der Kleingewässer gehört auch die Pflege der Uferbereiche. Hier ist die Feuchtvegetation (wie Seggen, Binsen oder Röhrichte) zu erhalten. Aufkommende Gehölze sind jährlich mit der Wurzel zu entfernen. Neophyten sind mechanisch (ziehen, ausmähen) zu entfernen. Nutzungen, die eine Funktion des Feuchtbiotopes als Artenschutzgewässer beeinträchtigen oder gefährden, wie z. B. angeln oder baden, sind auszuschließen.

Wenn Uferbewuchs und Gehölz die Kleingewässer überwuchern oder sie verlanden, sind die Gewässer in Teilbereichen zu entkrauten und zu entschlammen und die Gehölzvegetation der Ufer ist zu entfernen.

Baggergut wie Sediment und Pflanzenteile sind ordnungsgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten. Sie dürfen nicht vor Ort belassen oder als Wälle verbaut werden.

Die Pflegemaßnahmen sind zeitlich und im Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sollten vorzugsweise zwischen dem 01.09. und 28.02. durchgeführt werden, Gehölzschnitte sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (§ 39 BNatSchG). Die UNB kann von dieser Regelung Ausnahmen erteilen, wenn die Pflegemaßnahmen aufgrund von z. B. hoher Grundwasserstände und dadurch erschwertem Abtransport nur in den trockenen Sommermonaten möglich sind.

g) Pflegemaßnahmen für Brachflächen:

Grünlandbrachen sind spät (ab Mitte August) im Jahr zu mähen, ggf. auch im Abstand mehrerer Jahre. Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln soll verzichtet werden. Bei den festgesetzten Flächen sind aufkommender Gehölzbewuchs und invasive Neophyten mechanisch zu beseitigen. Dies soll bei Gehölzen im frühen Stadium durch Ausziehen per Hand geschehen, ebenso bei Neophytenvorkommen in noch geringer Menge, damit die Wurzeln entfernt werden. Bei stärkerem Gehölzaufkommen sind die Gehölze zu schneiden. Dichtere Neophytenfluren sind mehrmals jährlich zu mähen, um diese nicht zur Blüte kommen zu lassen und so eine Verbreitung der Samen zu verhindern. Die Mahd ist dabei von innen nach außen vorzunehmen, um Wildtieren eine Flucht zu ermöglichen.

Das anfallende Holz bzw. Schnitt-/Mahdgut ist abzufahren. Der Gehölzschnitt ist im Zeitraum 01.10. bis 28.02. vorzunehmen, um u. a. nistende Vögel nicht zu stören (§ 39 BNatSchG).

Um Wildtieren einen Rückzugsraum zu bieten, können entlang von Gräben, Fließgewässern, Feldwegen oder anderen Strukturen Säume entwickelt werden. Der Saum sollte spät im Jahr (ab Mitte August) abschnittsweise gemäht und das Mahdgut sollte abtransportiert werden. Im darauffolgenden Jahr ist mit dem verbliebenen Saumabschnitt in gleicher Weise umzugehen.

h) Pflegemaßnahmen für Extensivgrünland:

Die festgesetzten Flächen sollen extensiv genutzt werden. Nachsaat, Pflegeumbruch, Düngung sowie die Gabe von Pflanzenschutzmitteln sollen unterbleiben. Kein Walzen und Schleppen zwischen dem 15.03. und dem 15.06. Es kommt eine zweimalige Mahd oder eine Beweidung mit Schafen oder Rindern mit Nachmahd in Betracht. Als Richtwert gelten 4 GVE/ha. Eine Beweidung mit Pferden sollte unterbleiben, wenn überhaupt sollte sie mit niedriger Besatzdichte (nicht mehr als 2 GVE/ha) erfolgen. Die Beweidung soll als Standweide erfolgen, damit unterschiedlich stark genutzte und strukturierte Bereiche entstehen. Dies fördert die Artenvielfalt. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen.

Bereiche mit Schilfröhricht sind von Mahd und Beweidung auszusparen. Auf schutzwürdige Vegetationsbestände ist Rücksicht zu nehmen. Aufkommende Gehölze sind mechanisch zu beseitigen.

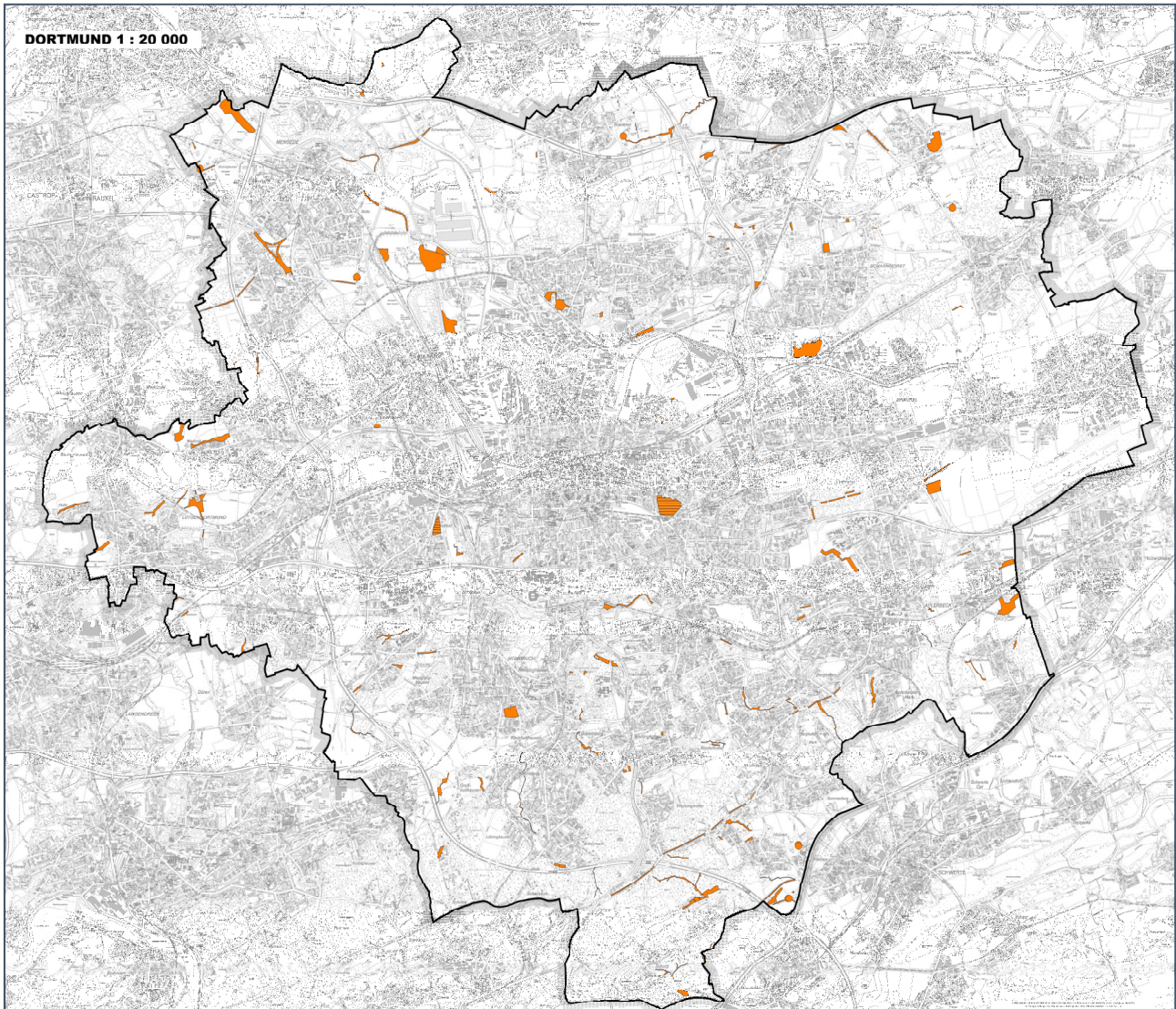
Bei den festgesetzten Flächen sind Verbuschungen und invasive Neophyten im Bedarfsfall mechanisch zu beseitigen (Schnitt bzw. Mahd). Das anfallende Holz bzw. Schnitt-/Mahdgut ist abzufahren. Krautige Neophyten sind vor der Blüte auszumähen, um eine Verbreitung der Samen zu verhindern und die Art einzudämmen.

Um Wildtieren einen Rückzugsraum zu bieten, sollen entlang von Gräben, Fließgewässern, Feldwegen oder anderen Strukturen Säume entwickelt werden. Der Saum sollte spät im Jahr (ab Mitte August) abschnittsweise gemäht und das Mahdgut sollte abtransportiert werden. Im darauffolgenden Jahr ist mit dem verbliebenen Saumabschnitt gleich umzugehen.

1.4.2 Gebiets- und objektspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Karte 7 stellt die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile und der Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen in vereinfachter Form dar. Die verbindlichen Abgrenzungen bzw. die genaue Lage der Standorte der Schutzobjekte und Schutzgebiete sind Bestandteil der Festsetzungskarte.

Karte 7: Geschützte Landschaftsbestandteile und Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen (Überblick)



Textliche Festsetzungen:

Schutzzweck bei Bäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken, Wallhecken und Flurgehölzen:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist nach § 29 Abs. 1 BNatSchG erforderlich

- zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum insbesondere für Hecken-, Baum- und Höhlenbrüter sowie im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion vorhandener Landschaftselemente,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Schutzzweck bei Obstwiesen:

- Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist nach § 29 Abs. 1 BNatSchG erforderlich
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten sowie als Bindeglied zwischen naturnahen Lebensräumen und Siedlungen,
 - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Schutzzweck bei Siepen:

- Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist nach § 29 Abs. 1 BNatSchG erforderlich
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 - zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum spezifischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere bachbegleitender Gehölze und Grünlandbereiche.

Schutzzweck bei Feuchtgebieten und Gewässern:

- Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist nach § 29 Abs. 1 BNatSchG erforderlich
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum insbesondere für Amphibien, Wasservögel und zahlreiche an den Lebensraum Wasser gebundene Pflanzenarten,
 - zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Schutzzweck bei Hochwasserrückhaltebecken:

- Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist nach § 29 Abs. 1 BNatSchG erforderlich
- zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum insbesondere für Amphibien, Wasservögel und zahlreiche an den Lebensraum Wasser gebundene Pflanzenarten,
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck bei Grünland bzw. Grünlandbrachen:

- zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum spezifischer Tier- und Pflanzenarten.
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck bei Gebieten mit geschützten Landschaftsbestandteilen:

- zum Erhalt und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt innerhalb von Streusiedlungen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Textliche Festsetzungen:

Bei den in Tabelle 3 und in der Festsetzungskarte festgesetzten flächigen geschützten Landschaftsbestandteilen mit den lfd. Nrn. 1 - 131 finden die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.4.1 Anwendung.

Tab. 3: Festsetzungen für flächige geschützte Landschaftsbestandteile

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge m	Fläche m ²
LB-001	Mg	Pappelreihe aus 9 Bäumen (<i>Populus speciosa</i>)	Nördöstl. der Straße Im Dahl	140-160 cm		2.682
LB-002	Mg	9 Silberweiden / 1 Stieleiche	Nordöstlich "Im Dahl"	200-300 cm		2.452
LB-003	Mg	Platanenallee (geschützte Allee AL-DO-6001)	Nierhausstr.	max. 150 cm	325	4.658
LB-004	Mg	Kopfeschenreihe aus 16 Bäumen	Westlich NSG Groppenbruch	90-150 cm		2.361
LB-005	Mg	6 Kopfweiden / 1 Kopfpappel / Erlengebüsch	Südlich Groppenbrucher Str.	140-160 cm		7.380
LB-006	Ev	Gehölzstreifen mit Kopfpappeln	Heinrich-Heine-Str.			1.882
LB-007	Ev	Tümpel, Kopfweiden und Gebüsch	Heunerhof, Wülferichstr.	140-160 cm		746
LB-008	Ev	2 Kopfweiden / 3 Kopfpappeln	An der Kemna (Westseite)	70-500 cm		850
LB-009	Ev	Oberer Dorfbach mit Silberweiden, Kopfweiden und Pappeln	Auf dem Gummel	180-200 cm	10.764	32.987
LB-010	Scha	4 Kopfweiden	Südlich Auf dem Brink	120-150 cm		612
LB-011	Scha	Feuchtweide mit Pappeln / Weiden / Erlen (20) / 7 Kopfweiden (GB-4411-201)	Kümpersiepen östlich Kümper Heide	120-200 cm		19.850
LB-012	Scha	1 Pappel / 4 Silberweiden / 2 zweistämmige Weiden	Leideckerweg	130-510 cm		1.062
LB-013	Scha	Platanenallee (34 Bäume) (AL-DO-0093)	Woldemey	300 cm im Mittel	370	6.083
LB-014	Scha	Feuchtgebiet mit Gebüsch (GB-4411-209)	Südwestfuß der Halde Gneisenau (südlich Gneisenauallee)			9.667
LB-015	Scha	Kopfweidengruppe	Am Hostedder Berg, nördl. Derner Str.	140-160 cm		553
LB-016	Scha	Feuchtgebiet mit Blänken und Gehölzgruppe	Flughafenstr. (Ostseite)			21.043
LB-017	Scha	Flurgehölz (u. a. mit Spitzahorn, Stieleichen)	Hostedder Str. 139			3.438
LB-018	Scha	Lindenallee, darunter 1 Kastanie und 1 Platane (+ Neupflanzungen) (AL-DO-0008)	Greveler Str. 39	170-200 cm	95	1.687
LB-019	Scha	Teich, Feuchtgebiet, Gehölzgruppen und Grünland	Kornmühlenweg			81.249
LB-020	Mg	Platanenallee (2 Teilstücke)	Schloßstr.	max. 300 cm	1.345	22.833
LB-021	Mg	Kopfweidenreihe	Frohlinger Bach südöstl. Mosselde	120-140 cm		1.309

Num-mer	Be-zirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge m	Fläche m ²
LB-022	Mg/ Hu	Lindenallee (AL-DO-0066)	Westerwikstr.	240 cm im Mittel	425	10.560
LB-023	Mg	Platanenallee (AL-DO-6006)	Bodelschwinger Str.	230 cm im Mittel	520	9.138
LB-024	Mg	Feuchtgebiet und Wäldchen (GB-4410-405)	Nettebach (Nordseite), westlich der Storchstr.			36.716
LB-025	Ev	Buchenhain (21 Rotbuchen, davon 4 abgängige und 3 Hainbuchen)	Nordfriedhof	220 cm		4.765
LB-026	Scha	Platanenreihe	Rüschebrinkstr. (Ostsei- te)	250 cm im Mittel		2.595
LB-027	Scha	Tümpel und Feuchtgebiet	Karmsche Heide, zwi- schen B 236 und Bahn- strecke			11.228
LB-028	Scha	Wallhecke (Stieleiche, Pappeln, Rotbuchen, Silberweiden, Sträu- cher)	Östl. des NSG Buschei			5.535
LB-029	Mg	Ruderalgesellschaft auf ehemaligen Bahntrassen	Wachteloh			101.696
LB-030	Lü	Siepen mit Waldstreifen (Eiche, Buche, Hainbuche)	Am Nordrand von Holte			19.739
LB-031	Lü	Bewaldeter Bachsiepen	Limbecksiepen nördlich Gänsevoede			22.656
LB-032	Lü	Auenbereich des Katzbachs (GB-4410-414)	Volksgarten Lüt- gendortmund (Ostteil)			22.537
LB-033	Lü	Roteichenallee (AL-DO-0016)	Westricher Str.	max. 120 cm	365	5.596
LB-034	Lü	Waldsiepen (Roteiche, Stieleiche, Buche) mit Bachlauf und 2 Teichen	Brandheidebach			38.798
LB-035	Lü/ Hu	Widelybachtal mit Hochstaudenflu- ren und Seggenbeständen im Tal- grund (GB-4410-0004)	Am Nordrand von West- rich			49.262
LB-036	Hu	Kleingewässer mit Röhrlichtbestand im Uferbereich und angrenzendem Weidengehölz (GB-4410-407)	Ellinghauser Str. (Südsei- te)			22.716
LB-037	Hu	Ehemalige Flotationsteiche (GB-4410-409)	Lindberghstr. (Nordsei- te)			78.932
LB-038	Hu	Feuchte Senke mit Gehölzbewuchs	Zwischen Roßbach und Mallinckrodtstr.			9.977
LB-039	Lü	Alleen, Wald- und Parkgelände (AL-DO-0072)	Haus Dellwig			64.938
LB-040	InW	Hecke (Maulbeerbaum, Weißdorn, Holunder, Kirsche) und Wäldchen	Am schiefen Berg, Klein- gartenanlage "Im Wies- engrund"			8.651
LB-041	InW	Platanenallee (AL-DO-6007)	Südfriedhof	280 cm	280	7.200
LB-042	Lü	Platanen	Schorlandstr.	200 cm im Mittel		3.783
LB-043	Lü	Senke mit Feuchtgebiet (GB-4510-0017)	Langendreerstr., entlang der S-Bahnlinie			4.040
LB-044	InO	Teich und Vogelschutzgehölz	Steinklippenweg			16.066
LB-045	Br	Lindenallee (50 Bäume) (AL-DO-0282)	Hauptfriedhof	200 cm im Mittel	280	7.458
LB-046	Br	Hainbuchenallee (44 Säulenhain- buchen) (AL-DO-0049)	Hauptfriedhof	200 cm im Mittel	195	4.388

Num-mer	Be-zirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge m	Fläche m ²
LB-047	Br	Gehölzbestände, Wiesen und Hochstaudenfluren	Ehem. Kolonie östlich Buddenacker			63.390
LB-048	Br	Alter Bahndamm mit Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren	Buddinkstr. (Nordwestseite)			13.374
LB-049	Br	Baumgruppe aus 5 Roßkastanien und 1 Linde	Wambeler Hellweg (Nordseite), am Nordportal des Tunnels Wambel	300 cm im Mittel		1.154
LB-050	Ap	Bachläufe, Feuchtgebiet und Gehölzbestände	Archenbecke / Büter, nördlich Gevelsbergstr.			60.087
LB-051	Ap	Lindenallee (AL-DO-6010)	Friedhof Sölde	180 cm im Mittel	265	6.120
LB-052	Hö	Weidengruppe in Geländesenke	Steinhauser Weg, nördlich Haus Steinhausen			992
LB-053	Hom	Bachtal mit Feuchtwiesen und Gehölzbeständen	Pferdebachtal			28.144
LB-054	Ap	Brachfläche mit Tümpeln, Hecken, Wiesen und Feuchtbereichen, "Vellingener Kamp" (GB 4511-0048)	Nördlich von Gut Vellinghausen			93.128
LB-055	Hom	Weidengehölzstreifen	Baroper Str. (Nordwestseite)			5.987
LB-056	Hom	Schondelle mit Steilhängen (GB-4510-828)	Galoppstr., Heiduferweg			15.552
LB-057	Hö	Quellgebiet der Schondelle mit Teich, Wiesen, Weiden und Pappeln	Westlich Preinstr., nördlich Am Lieberfeld			2.255
LB-058	Hö	Platanenallee (AL-DO-0004)	Benninghofer Str.	280 cm im Mittel	265	4.163
LB-059	Ap	Erlen-Auenbereich des Lohbachs mit Feuchtwiesen und Erlenbruch (GB-4511-0011 und GB-4511-405)	Lohbachtal, südlich Wittbräucker Str.			13.560
LB-060	Ap	Siepen mit Feuchtbereich und Gehölzbeständen	Dornbuschsiepen, westlich Stallbaumstr.			11.183
LB-061	Hom	Teich, Hochstaudenfluren und Gehölzbestände (GB-4510-810)	Unterlauf des Kruckeler Baches, westlich Großholthäuser Str.			24.661
LB-062	Hom	Teiche mit Bachlauf, Feuchtbereichen und Gehölzbeständen	Kruckeler Bach, Silberknapp (Westseite)			14.538
LB-063	Hö	Bachsiepen mit Feuchtbereichen, Wiesen und Gehölzbeständen	Wulfsiepen in Holzen			20.105
LB-064	Hom	Teiche mit Kopfweiden und Gehölzbeständen	Spissenagelstr. (Südseite)			11.884
LB-065	Hö	Talau mit Feuchtwiesen und Bachlauf des Wannebachs (GB-4511-0016)	Wannebachtal, Wannestr. (Nordseite)			57.861
LB-066	Hö	Feuchtbereiche am oberen Gankelbach (GB-4511-410)	Gankelbach, südöstlich der Syburger Str.			26.998
LB-067	Hö	Sommerlindenallee (67 Bäume) (AL-DO-6012)	Steinhauser Weg	60-260 cm	525	6.454
LB-068	Ev	Teiche mit Gehölzen und angrenzendem Altholzbestand (GB-4410-410)	Winterkampweg, westlich Evinger Str.			63.672
LB-069	Ev	Holthäuser Bach mit Grünland und Feldgehölz	Holthäuser Str. (Ostseite)			4.217
LB-070	Ev	Holthäuser Bach mit verbuschter Brachfläche	Holthäuser Str. (Südwestseite)			6.968

Num-mer	Be-zirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge m	Fläche m ²
LB-071	Scha	Hochstaudenflur mit eingestreuten Gehölzen	Südfuß der Halde Gneisenau, am Borlandgraben			1.260
LB-072	Scha	Kleingewässer mit umgebenden Laubmischwald	Südfuß der Halde Gneisenau, am Borlandgraben			4.012
LB-073	Br	Eschenallee (42 Bäume) (AL-DO-0280)	Hauptfriedhof	200 cm im Mittel	235	7.376
LB-074	Hö	Bachsiepen mit Teich	Krummer Peter, nördlich Winterkamp			6.041
LB-075	Hom	Wäldchen an der "Hintersten Heide"	Südlich Durchstr.			8.378
LB-076	Mg	Groppenbach (GB-4410-416)	Nördlich Groppenbrucher Str.			4.532
LB-077	Ev	Kleingewässer (GB-4410-403)	Wiedbusch (Westseite)			175
LB-078	Ev	Unterer Süggebach (GB-4410-402)	Südlich Wülferichstr., östlich B 236			13.367
LB-079	Scha	Feuchtgrünland (GB-4411-211)	Südlich Derner Bahnstr. / westlich Reinwardstr.			5.839
LB-080	Scha	Röhrichtflächen am Lüserbach (GB-4411-202)	Zwischen Deponie Nordost und A 2			17.611
LB-081	Scha	Nass- und Feuchtgrünland (GB-4411-208)	Rademacher Graben, nördlich Friedlandweg			1.680
LB-082	Scha	Flacher Teich (GB-4411-210)	Karrenbergsiepen, Am Hardehof (Nordseite)			1.514
LB-083	Lü	Bachsiepen mit Steilhängen (GB-4510-802)	Feldbach, östlich Kleybergstr.			10.917
LB-084	Hom	Siepensystem des Rahmkebachs (GB-4510-804)	Landschaftspark Rahmkebachtal			15.343
LB-085	Hö/ InO	Mittellauf der Emscher mit Ufergehölzen (GB-4510-809)	Südlich Westfalenpark			19.352
LB-086	Hö	Nass- und Feuchtgrünland entlang der Emscher (GB-4511-401)	Östlich Adelenstraße			7.640
LB-087	Ap	Gewässersystem Böckensiepen (GB-4511-406)	Nördlich Schwerter Str.			2.681
LB-088	Ap	Feuchtwiese (GB-4511-402)	Am Sölder Holz, südöstlich Bodieckstr.			5.123
LB-089	Hom	Quellbereich an der Sturzquelle des Rombergsiepens (GB-4510-826)	Rombergpark			1.447
LB-090	Hom	Quellbereich (GB-4510-825)	Östlich der Schondelle, im "Geographischen Wald"			2.915
LB-091	Ap	Siepensystem des Nathebachs mit Teichen (GB-4511-408)	Nathebachtal in der Applerbecker Mark			26.142
LB-092	Ap	Siepensystem des Oberen Lohbachs (GB-4511-405)	Oberes Lohbachtal im Berghofer Wald			7.829
LB-093	Hom	Höfelbach (GB-4510-803)	Nordöstlich der Straße Zur Hockeneicke			8.733
LB-094	Hö	Gewässersystem und Auenbereich von Lohbach und Heimatbach (GB-4511-403)	Benninghofen			25.139
LB-095	Hö/ Ap	Gewässersystem und Auenbereich von Niederhofer Bach und Marksbach (GB-4511-404)	Südlich von Haus-Bäumen-Str.			8.303

Num-mer	Be-zirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge m	Fläche m ²
LB-096	Hom	Bachau der Schondelle (GB-4510-828)	Nördlich Zillestr. / westlich Zoo Dortmund			3.407
LB-097	Hom	Bach-Erlenwald am Auferbach (GB-4510-811)	Westlich Löttringhauser Str.			10.599
LB-098	Hom	Kirchhörder Bach (GB-4510-812)	Zwischen Schneiderstr. und Am Frache			13.413
LB-099	Hom	Quelltopf (GB-4510-0101)	Zwischen Brandisstraße und B 54			74
LB-100	Hö	Quellbereich des Höchstener Grabens mit Teichen (GB-4510-816)	Zwischen Wittbräucker Str. und A 45			9.842
LB-101	Hö	Quellbereiche im Oberlauf des Krummen Peters (GB-4511-0012/0013)	Südwestlich Drüfelstr.			2.185
LB-102	Hö	Kerbtäler des Golfsiepens und Höchstener Grabens (GB-4510-817)	Zwischen Irminsulstr. / A 45 und Kleine Wannestr.			26.461
LB-103	Hö	Unterlauf von Wannebach mit Hasenbergsiepen (GB-4511-409)	Südlich Holzen			5.518
LB-104	Hö	Kerbtal und Auenbereich des Westhofener Bachs (GB-4511-411)	Nördlich Westhofener Str.			6.101
LB-105	Hö	Feuchtgrünland am Syburger Dorfbach (GB-4511-412)	Syburger Dorfstr.			18.339
LB-106	Hö	Gewässersystem Syburger Dorfbach / Petersbach (GB-4510-823)	Zwischen Westhofener Str. und Syburger Dorfstr.			11.542
LB-107	Mg	Lindenallee (AL-DO-0014)	Ecke	max. 250 cm	1.090	14.701
LB-108	Mg	Spitz-Ahorn- und Lindenallee an der Altmengeder Str. (AL-DO-0001)	Altmengeder Str. beiderseits des Dortmund-Ems-Kanals	160-240 cm	930	22.565
LB-109	Scha	Lindenallee (90 Bäume) (AL-DO-0043)	Straße Friedrichshagen	max. 120 cm	620	15.736
LB-110	Mg	Lindenallee (AL-DO-0021)	Ellinghauser Str. beiderseits der Emscherallee	max. 160 cm	1.200	33.253
LB-111	Lü	Spitz-Ahornallee (35 Bäume) (AL-DO-0017)	Idastr. südlich Martener Str.	130 cm im Mittel	175	2.896
LB-112	Hom	Spitz-Ahorn-/Winterlindenallee (80 Bäume) (AL-DO-0131)	Stockumer Str. zwischen Am Gardenkamp und Rüpingsbach	50-210 cm	405	90.44
LB-113	Hö	Platanenallee (24 Bäume) (AL-DO-0045)	Straße Oelpfad nördlich des Friedhofs	max. 350 cm im Mittel	260	4.607
LB-114	Ap	Lindenallee (80 Bäume) (AL-DO-0057)	Friedhof Schüren	180 cm im Mittel	230	4.180
LB-115	Hom	Winterlindenallee (43 Bäume) (AL-DO-0018)	Straße "Markhege", zwischen Niederhofener Kohlenweg und Sauerländer Str.	150-220 cm	235	3.079
LB-116	Ap	Winterlindenallee (99 Bäume) (AL-DO-0024)	Syburger Str. zwischen A 45 und Wannebach	60-110 cm	790	14.363
LB-117	InN/ Ev	Sukzessionsbrache mit Gehölzbeständen und Kleingewässer	Nördlich Güterbahnhof Obereving			24.696

Num-mer	Be-zirk	Name	Standort	Stamm-Umfang	Länge m	Fläche m ²
LB-118	Ap	Emscher mit Teich, Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren	Emscher zwischen "Am Kapellenufer" und Stadtgrenze ("Sölder Bruch")			24.838
LB-119	Br	Buchenallee (45 Bäume) (AL-DO-0009)	Hauptfriedhof	300 cm im Mittel	480	10.988
LB-120	InN	Platanenensemble (30 Bäume)	Parkplatz Hoeschpark	180 cm im Mittel		712
LB-121	InN	Platanenensemble (27 + 30 Bäume)	Hoeschpark	180 cm im Mittel		1.701
LB-122	Hom Hö Ap	Lindenallee (unterbrochen, 8 Teilstücke) (AL-DO-0002)	Wittbräucker Str.		3.920	67.570
LB-123	Ap	Weidengruppe	Östlich Abteistr.			3.101
LB-124	Hom	Quellgebiet des Tiefenbachs in der Deipenbecke (GB-4510-805)	Tiefenbachtal			7.078
LB-125	Hom	Friedhof Am Hombruchsfield mit Lindenalleen (AL-DO-0058)	Nördlich Hohe Braukstr.			58.117
LB-126	Lü	Platanenreihe	Westlich AS Dortmund-Hafen			1.069
LB-127	InN	Teich im Hoeschpark (Brüggmanns Hölzchen)	Brüggmanns Hölzchen östlich der Kirchderner Straße			2.485
LB-128	Mg	Hochwasserrückhaltebecken Mengede	Südlich A2, nördlich Strünkedestraße			139.871
LB-129	Mg/ Hu	Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen	Südlich Ellinghauser Straße, zwischen Niedernerter und Deusener Straße			188.266
LB-130	Scha	Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst	Nördlich Brackeler Straße			139.303
LB-131	Hom	Oberlauf des Bittermarkbaches im Romberg-Holz (GB-4510-815)	Westlich AS Dortmund-Süd, südlich A 45			4.136

Spezielle textliche Festsetzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen LB-128 bis LB-130:

**Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 128:
Hochwasserrückhaltebecken Mengede**

- Mg -

Flächengröße: 13,99 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer LB-128 gekennzeichneten Bereich.

Der Bau des größten Hochwasserrückhaltebeckens in der Emscherregion wurde 2011 begonnen. Das insgesamt 33 ha große Bauwerk erstreckt sich im Nordwesten Dortmunds hinein nach Castrop-Rauxel. Nach Fertigstellung des unterirdischen Abwasserkanals wird die Emscher in diesem

Bereich frei von Abwässern fließen und die Dämme innerhalb der Becken werden entfernt (Stand: 2018).

Das Rückhaltebecken erfüllt vorrangig die Funktion des Schutzes vor Hochwässern der im Em-scherhauptlauf liegenden Städte. Gleichzeitig siedeln in dem von Menschen geschaffenen Biotop zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet mit seinen offenen Flachwasserbereichen hat eine herausragende Bedeutung für zum Teil seltene Brut-, Zug- und Rastvögel, insbesondere für Limikolen. Es wird als Brut-, Nahrungs- und Refugialraum genutzt. Aufgrund seiner Artenausstattung kommt das Gebiet in seiner Wirkung einem Naturschutzgebiet gleich, es wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken als LB festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist nach § 29 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten

Brutvögel:

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knäkente (*Anas querquedula*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Spießente (*Anas acuta*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minutus*),

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Ge- und Verbote aus Abschnitt III 1.4.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Jagd im gesamten Bereich des LB;

unberührt sind

- die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
- die Jagd auf Schalenwild im Ansitz im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.;

- die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) vom 01.09. bis 28.02. auf der Fläche Gem. Oestrich, Flur 6, Flurstück 499. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - die Jagd auf Wildkaninchen mit der Waffe zum Schutz des Deiches;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. im gesamten Bereich des LB.

Erläuterungen:

- *Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008,*
- *Ausnahmen, artenschutzrechtliche Befreiungen im Einzelfall oder allgemein regeln nicht den naturschutzrechtlichen gebietsbezogenen Schutz eines LB. Geschützte Arten, für welche eine Ausnahme oder artenschutzrechtliche Befreiung im Einzelfall oder allgemein vorliegt, dürfen wegen der jagdlichen Ruhestörung speziell für die Zug- und Wasservögel dort außerhalb revierübergreifender Jagdtage nicht bejagt werden. Das Schutzgebiet wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken nicht als Naturschutzgebiet, sondern als LB festgesetzt.*

Hinweise:

- *Um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,*
- *Es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).*

**Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 129:
Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen**

- Mg -

Flächengröße: 18,83 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer LB-129 gekennzeichneten Bereich.

Das 2013 begonnene Bauwerk wird nach Fertigstellung zusammen mit dem HRB Mengede ein gemeinsames Rückhaltesystem bilden und fast zwei Millionen Kubikmeter Wasser zurückhalten können. Es erfüllt vorrangig die Funktion des Schutzes vor Hochwässern der im Emscherhauptlauf liegenden Städte. Gleichzeitig siedeln in dem von Menschen geschaffenen Biotop zahlreiche seltene Tierarten. Mit seinen offenen Flachwasserbereichen hat es eine herausragende Bedeutung für zum Teil seltene Brut-, Zug- und Rastvögel, insbesondere für Limikolen. Es wird als Brut-, Nahrungs- und Refugialraum genutzt. Aufgrund seiner Artenausstattung kommt das Gebiet in seiner Wirkung einem Naturschutzgebiet gleich; es wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken als LB festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist nach § 29 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten

Brutvögel:

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachyaptus ruficollis*),

Gast-, Rast- und Zugvögel:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minutus*),

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume und -gemeinschaften weiterer wildlebender Tierarten, Pflanzenarten und -gesellschaften,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Ge- und Verbote aus Abschnitt III 1.4.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Jagd im gesamten Bereich des LB, unberührt sind
 - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - die Jagd auf Wildkaninchen mit der Waffe zum Schutz des Deiches;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. im gesamten Bereich des LB.

Erläuterungen:

- Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008,
- Ausnahmen, artenschutzrechtliche Befreiungen im Einzelfall oder allgemein regeln nicht den naturschutzrechtlichen gebietsbezogenen Schutz eines LB. Geschützte Arten, für welche eine Ausnahme oder artenschutzrechtliche Befreiung im Einzelfall oder allgemein vorliegt, dürfen wegen der jagdlichen Ru-

Störung speziell für die Zug- und Wasservögel dort außerhalb revierübergreifender Jagdtage nicht bejagt werden. Das Schutzgebiet wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken nicht als Naturschutzgebiet, sondern als LB festgesetzt.

Hinweise:

- Um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- Es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

**Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 130:
Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst**

- Scha -
Flächengröße: 13,93 ha

Schutzgebiet:

Das Schutzgebiet umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Ziffer LB-130 gekennzeichneten Bereich.

Im Rückhaltebecken Scharnhorst sind in enger Verzahnung Flachwasserzonen, Binsensümpfe, Rohrkolbenbestände und Weidengebüsche ausgebildet. Dieser Bereich besitzt eine hohe Attraktivität für verschiedene Vogel-, Amphibien- und Libellenarten. Mit seinen offenen Flachwasserbereichen hat es eine herausragende Bedeutung für zum Teil seltene Brut-, Zug- und Rastvögel, insbesondere für Limikolen. Es wird als Brut-, Nahrungs- und Refugialraum genutzt. Aufgrund seiner Artenausstattung kommt das Gebiet in seiner Wirkung einem Naturschutzgebiet gleich; es wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken als LB festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist nach § 29 BNatSchG erforderlich, insbesondere

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume der regelmäßig im Gebiet vorkommenden und gemäß § 44 BNatSchG geschützten
- Brutvögel:
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Gast-, Rast- und Zugvögel:
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),
- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung von Lebensstätten und -gemeinschaften weiterer gefährdeter, seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften,
- zum Schutz des Klimas.

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Ge- und Verbote aus Abschnitt III 1.4.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Jagd im Bereich des gesamten LB;

unberührt sind

- die Jagdaufsicht und der Jagdschutz;
 - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.;
 - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
 - die Jagd auf Wildkaninchen mit der Waffe zum Schutz des Deiches;
 - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagd ausübungsberechtigte Personen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. im gesamten Bereich des LB.

Erläuterungen:

- Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008,
- Ausnahmen, artenschutzrechtliche Befreiungen im Einzelfall oder allgemein regeln nicht den naturschutzrechtlichen gebietsbezogenen Schutz eines LB. Geschützte Arten, für welche eine Ausnahme oder artenschutzrechtliche Befreiung im Einzelfall oder allgemein vorliegt, dürfen wegen der jagdlichen Ruhestörung speziell für die Zug- und Wasservögel dort außerhalb revierübergreifender Jagdtage nicht bejagt werden. Das Schutzgebiet wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken nicht als Naturschutzgebiet, sondern als LB festgesetzt.

Hinweise:

- Um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- Es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

Textliche Festsetzungen:

Bei den in Tabelle 4 und in der Festsetzungskarte festgesetzten punktuellen geschützten Landschaftsbestandteilen finden die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.4.1 Anwendung.

Tab. 4: Festsetzungen für punktuelle geschützte Landschaftsbestandteile

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Stamm-Umfang
LB-132	Mg	Kopfweide	Im Dahl (Ostseite), nördlich Nierhausstr.	170 cm
LB-133a	Mg	Eichengruppe, Baum A	Mengeder Str. (Westseite), nördlich Bodelschwingher Str.	
LB-133b	Mg	Eichengruppe, Baum B	Mengeder Str. (Westseite), am Denkmal	
LB-134a	Hö	Stieleichengruppe, Baum A	Einmündung Heideweg / Feldmark	260 cm
LB-134b	Hö	Stieleichengruppe, Baum B	Einmündung Heideweg / Feldmark	260 cm
LB-134c	Hö	Stieleichengruppe, Baum C	Einmündung Heideweg / Feldmark	260 cm

LB-135a	Hö	Kopfweidengruppe, Baum A	Steinhauser Weg (Nordseite), am Haus Steinhäusen	
LB-135b	Hö	Kopfweidengruppe, Baum B	Steinhauser Weg (Nordseite), am Haus Steinhäusen	
LB-136	Ev	Tümpelquelle (GB-4410-419)	Am Dorfbach, östlich der Str. Auf dem Gummel	
LB-137	Scha	Stieleiche	Im Ostfeld	

Bei den in Tabelle 5 und in der Festsetzungskarte festgesetzten Gebieten mit geschützten Landschaftsbestandteilen finden die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.4.1 Anwendung.

Tab. 5: Festsetzungen für Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen

Nummer	Bezirk	Name	Standort	Fläche ha
GLB-01	InW	Altbaumbestand aus Buchen, Eschen, Kastanien, Ahorn, Linden	Ehem. Friedhof Dorstfeld	4,3
GLB-02	InO	Altbaumbestand, hauptsächlich Rosskastanie, Linde, Hainbuche, Platane	Ostfriedhof	15,6

2. Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG

Gesamtfläche: 90,8 ha

Gemäß § 11 LNatSchG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise gepflegt werden müssen. Nach § 23 Abs. 5 LNatSchG sind Nutzungen von Grundstücken verboten, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen. Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht.

Bei der Festsetzung sind die Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Es handelt sich oft um Flächen mit ökologisch wertvollen Vegetationsbeständen, die vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Um das Vorkommen der Arten zu erhalten und zu fördern, sind bei den einzelnen Flächen differenzierte Pflegemaßnahmen erforderlich.

Bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsformen dienen insbesondere der Schaffung bzw. Erhaltung von Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen innerhalb sowie außerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Textliche Festsetzungen:

Verbote und Gebote:

Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Bei den festgesetzten Flächen sind aufkommender Gehölzbewuchs und invasive Neophyten mechanisch zu beseitigen. Dies hat bei Gehölzen im frühen Stadium durch Ausziehen per Hand geschehen, ebenso bei Neophytenvorkommen in noch geringer Menge, damit die Wurzeln entfernt werden. Bei stärkerem Gehölzaufkommen sind die Gehölze zu schneiden. Dichte Neophytenfluren sind mehrmals jährlich zu mähen, um diese nicht zur Blüte kommen zu lassen und so eine Verbreitung der Samen zu verhindern. Die Mahd ist dabei von innen nach außen vorzunehmen, um Wildtieren eine Flucht zu ermöglichen.

Röhrichtflächen sind abschnittsweise im Abstand von fünf bis zehn Jahren ab Ende August zu mähen. Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren sind in ein- bis zweijährigem Abstand ab Ende Juli zu mähen. Eine Beweidung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das anfallende Holz bzw. Schnitt-/Mahdgut ist abzufahren. Der Gehölzschnitt ist nach § 39 BNatSchG im Zeitraum 01.10. bis 28.02. vorzunehmen, um u. a. nistende Vögel nicht zu stören.

Weitere Details der Pflegemaßnahmen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei deren Umsetzung festgelegt. Soweit für die festgesetzten Flächen Pflegepläne oder behördliche Auflagen aus Genehmigungsverfahren existieren, ist nach den dort genannten Vorgaben zu verfahren.

In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten und Geboten erteilen.

Die Flächen für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 6 unter den Nummern BF-01 bis BF-37 festgesetzt.

Tab. 6: Festsetzungen für die Zweckbestimmungen für Brachflächen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
BF-01	Mg	Pflege einer Brachfläche an der Altmengeder Straße	3.246
BF-02	Mg	Pflege der Brachfläche Halde Ellinghausen	326.257
BF-03	Hu	Pflege einer Brache im Gleisdreieck Huckarde	5.675
BF-04	Hu	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache am Rahmer Graben	11.421
BF-05	Lü	Pflege des Feuchtgrünlandes und Röhrichte im Ölbachtal	88.613
BF-06	Lü	Pflege des Wideybachtals	32.817
BF-07	Lü	Pflege einer Grünlandbrache an der Dünnebecke	4.441
BF-08	Lü	Pflege einer Feuchtwiese im Katzbachtal	8.106
BF-09	Lü	Pflege einer Röhrichtfläche im Dellwiger Bachtal	11.012
BF-10	Lü	Pflege einer Grünlandbrache im Dellwiger Bachtal	4.021
BF-11	Lü	Pflege der Hochstaudenfluren in der Hallerey	78.628
BF-12	Ev	Pflege eines Hochstaudensaums nördlich Süggelweg	12.412
BF-13	Ev	Pflege einer Feuchtbrache am Süggelteich	5.207
BF-14	Ev	Pflege einer Röhrichtfläche am Beisenkampsiepen	44.905
BF-15	Ev	Pflege einer Gleisbrache südlich Böhmerwaldstraße	20.953
BF-16	Ev	Pflege des ehemaligen Flotationsbeckens am Winterkampsweg	25.607
BF-17	Hom	Pflege der Schondellewiesen südlich des Zoos	36.543
BF-18	Hom	Pflege einer feuchten Hochstaudenflur mit Schilfröhricht am Rahmkebach	22.589
BF-19	Hom	Pflege einer feuchten Hochstaudenfläche am Rüpingsbach	15.278
BF-20	Scha	Pflege einer Brachfläche am Lanstroper See	3.893
BF-21	Scha	Pflege einer Hochstaudenflur am Lanstroper See	13.425
BF-22	Scha	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache am Kornmühlenweg	11.531
BF-23	Scha	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache am Kornmühlenweg	6.628
BF-24	Scha	Pflege einer Brachfläche am Ramsloher Bach	11.319
BF-25	Scha	Pflege einer Brachfläche am Ramsloher Weg	17.295
BF-26	Scha	Pflege einer Feuchtbrache am Salzweg	425
BF-27	Scha	Pflege einer Brache am Rademacher Graben	1.511
BF-28	Scha	Pflege eines Bruchwaldes mit Feuchtbrache	8.404
BF-29	Scha	Pflege einer Brachfläche an der Zeche Scharnhorst	26.101
BF-30	Scha	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache an der Derner Bahnstraße	6.725
BF-31	Scha	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache	14.723
BF-32	Ap	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache im Lohbachtal	1.496
BF-33	Ap	Pflege der Brachflächen im Steinbruch Schüren	10.144
BF-34	Hö	Pflege eines Bachtälchens am Brandkopfsiepen	5.806
BF-35	Hö	Pflege einer Grünlandbrache am Reichsmarksiepen	3.359
BF-36	Hö	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache am Niederhofer Kohlenweg	4.701
BF-37	Hö	Pflege einer Feuchtgrünlandbrache am Westhofener Bach	3.034

3. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Nach § 13 LNatSchG setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume sowie die Anlage und Pflege von Anpflanzungen zur ökologischen Aufwertung des Naturhaushalts, zur Verbesserung des Biotopverbundes und zur Pflege und Bereicherung des Landschaftsbildes.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 und § 65 BNatSchG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke angestrebt werden.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, bestehenden Drainagen, Wegeabzweigungen, Zufahrten zu bewirtschafteten Grundstücken sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung. Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist herzustellen. Soweit erforderlich, ist ein Ausführungsplan zu erstellen.

Sind die Belange anderer Fachbehörden berührt, soll vor der geplanten Durchführung von Maßnahmen eine Abstimmung erfolgen. Ggf. sind Vorkehrungen zum Schutz von z. B. Böden oder Gewässern bei Baumaßnahmen zu treffen.

Neben den in diesem Landschaftsplan formulierten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können zudem Entwicklungs- und Pflegevorgaben in Planverfahren oder in Fachplanungen festgelegt werden. Diese werden z. B. in Bebauungsplänen als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt oder als Auflagen einer Genehmigung formuliert. Die im A+E-Kataster der Stadt Dortmund (Stand: Dez. 2018) enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind in der Grundlagenkarte II dargestellt. Die bestehenden Auflagen bzw. Festsetzungen sind bereits rechtlich vorgegeben. Die betroffenen Flächen können daher nicht mit einer Festsetzung in den Landschaftsplan übernommen werden.

3.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG

3.1.1 Anlage und Pflege von Kleingewässern und Feuchtbiotopen

Gesamtfläche: 14,3 ha

Natürliche Mulden und Senken in der freien Landschaft wurden mit der aufkommenden Technisierung der Landwirtschaft vielfach eingeebnet. Damit fehlen diese wichtigen Lebensräume für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Wasserinsekten, Wasservögel sowie verschiedene Wasser- und Sumpfpflanzen heute in unserer Landschaft. Feuchtbiotope mit ihren Gewässerflächen, Röhrichten und Seggenrieden gehören zu den artenreichsten Lebensstätten unserer Landschaft und sind bedeutende Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem, welche zudem das Landschaftsbild bereichern.

Die genaue Lage und die Ausgestaltung der Kleingewässer sind bei deren Realisierung festzulegen. Bei Neuanlagen erfolgt im Einzelfall eine bodenfunktionale Kartierung, um eventuell notwendige eingriffsminimierende Maßnahmen für das Schutzgut Boden treffen zu können.

Textliche Festsetzungen:

Verbote und Gebote:

1. Anlage von Kleingewässern und Feuchtbiotopen:

- Die Mindestgröße der Wasserflächen beträgt ca. 100 m².
- Kleingewässer sind auf Grünlandflächen bzw. extensiv genutzten Flächen anzulegen, um den Nährstoffeintrag gering zu halten.
- Die Gewässer sind im Schwankungsbereich des Grundwassers anzulegen, damit sie im Frühjahr wasserbespannt sind und zum Sommer in Teilen trocken fallen. Je nach Bodenart und Bodentyp bzw. Grundwasserstand benötigen die Gewässer unterschiedliche Tiefen, als Richtwert für die tiefste Stelle ist 1 m anzunehmen. Auch die Ansprüche der Zielart an die Wassertiefe spielen eine Rolle. Bei der Anlage darf eine wasserstauende Schicht, wie sie z. B. beim Pseudogley vorkommt, nicht durchbrochen werden. Damit sich verschiedene Kleinstlebensräume entwickeln können, sind Wechsel zwischen flacheren und tieferen Wasserzonen und Ufer mit flachen Böschungsneigungen anzulegen.
- Die Ufer sind flach auslaufend anzulegen. Beim Bau des Kleingewässers sind die Uferbereiche mit geeignetem Gerät (z. B. Baggerlöffel) in einer Breite von bis zu 3 m um das Gewässer flach abzuschleifen, so dass Rohboden entsteht.
- Die Flachufer neu angelegter Kleingewässer sind i. d. R. nicht zu bepflanzen. Die Pflanzenvielfalt soll sich aus dem im Boden vorhandenen Samenpotential entwickeln. Wenn unbedingt notwendig, sind die Kleingewässer nur punktuell mit einer Initialpflanzung heimischer, standortgerechter Pflanzenarten am Uferbereich zu versehen. Dies kann u. a. durch Mahdgutübertragung aus artenreichen Feuchtbiotopen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, keine Neophyten auszusäen oder zu verbreiten. In den Folgejahren müssen aufkommende Gehölze gezogen werden.
- Der Standort ist vollsonnig zu wählen.
- Ausgehobener Boden ist in jedem Fall abzufahren und z. B. zur Melioration landwirtschaftlicher Böden zu nutzen. Der Boden ist nicht in Form von Wällen zu verbauen.

2. Pflege von Kleingewässern und Feuchtbiotopen:

- Zur Pflege der Kleingewässer gehört auch die Pflege der Uferbereiche. Hier ist die Feuchtwegvegetation (wie Seggen, Binsen oder Röhrichte) zu erhalten.
- Aufkommende Gehölze sind jährlich mit der Wurzel zu entfernen.
- Neophyten sind mechanisch (ziehen, ausmähen) zu entfernen.
- Bei Beweidung sind Röhricht- und Uferzone auszusäen, damit die Tiere die Uferzonen nicht betreten oder verkoten.
- Nutzungen, die eine Funktion des Feuchtbiotopes als Artenschutzgewässer beeinträchtigen oder gefährden, wie z. B. angeln oder baden, sind auszuschließen.
- Fische dürfen nicht in die Gewässer eingebracht werden. Fischbesatz ist mit geeigneten Methoden zu entnehmen.
- Wenn Uferbewuchs und Gehölz die Kleingewässer überwuchern oder sie verlanden, sind die Gewässer in Teilbereichen zu entkrauten und zu entschlammen und die Gehölzvegetation der Ufer ist zu entfernen. Beim Ausbaggern von Sediment und Pflanzen sind die Uferzonen flach abzuschleifen, damit Rohboden entsteht und Samenpotential im Boden aktiviert wird.

- Baggergut wie Sediment und Pflanzenteile sind ordnungsgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten. Sie dürfen nicht vor Ort belassen oder als Wälle verbaut werden.

Die Pflegemaßnahmen sind zeitlich und im Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind zwischen dem 01.09. und 28.02. durchzuführen, Gehölzschnitte in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 (§ 39 BNatSchG). In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten und Geboten erteilen, wenn z. B. die Pflegemaßnahmen aufgrund von z. B. hoher Grundwasserstände und dadurch erschwertem Abtransport nur in den trockenen Sommermonaten möglich ist.

Die Flächen für die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 7 unter den Nummern FB-01 bis FB-63 festgesetzt.

Tab. 7: Festsetzungen für die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
FB-01	Mg	Pflege eines Kleingewässers am Nettebach, Storchstraße	2.108
FB-02	Mg	Pflege von Kleingewässern zwischen der L 609 und Bahnlinie	397
FB-03	Mg	Pflege zweier Kleingewässer westlich der Westerwikstraße	2.621
FB-04	Mg	Pflege dreier Kleingewässer im Siesack	1.249
FB-05	Mg	Pflege dreier Kleingewässer im Siesack	1.490
FB-06	Mg	Pflege von vier Kleingewässern im Siesack	4.053
FB-07	Mg	Pflege von sieben Kleingewässern im Siesack	3.784
FB-08	Mg	Pflege dreier Kleingewässer im Siesack	1.043
FB-09	Mg	Pflege von sechs Kleingewässern auf der Halde Ellinghausen	1.005
FB-10	Mg	Pflege dreier Kleingewässer im Siesack	696
FB-11	Mg	Pflege eines Kleingewässers an der Rittershofer Straße	1.191
FB-12	Hu	Pflege von vier Kleingewässern im Ellinghauser Feld	1.441
FB-13	Hu	Pflege der ehemaligen Flotationsteiche an der Lindberghstraße	13.590
FB-14	Hu	Pflege eines Kleingewässers östlich der Westerwikstraße	544
FB-15	Hu	Pflege eines Kleingewässers am Gleisdreieck Huckarde	505
FB-16	Hu	Pflege eines Kleingewässers nördlich des Roßbaches	1.285
FB-17	Hu	Pflege eines Kleingewässers am Dortmund-Ems-Kanal	566
FB-18	Lü	Anlage und Pflege eines Kleingewässers zwischen Roßbach und Hallerey	551
FB-19	Lü	Reaktivierung und Pflege zweier Kleingewässer im Dellwiger Bachtal	1.760
FB-20	Lü	Pflege eines Kleingewässers im Wideybachtal	252
FB-21	Ev	Pflege eines Kleingewässers in Hofnähe an der Wülferichstraße	378
FB-22	Ev	Pflege der ehemaligen Flotationsteiche am Winterkampsweg	7.126
FB-23	Ev	Pflege zweier Kleingewässer im Gleisdreieck westlich Kirchderner Wald	2.301
FB-24	Ev	Pflege eines Stillgewässers im Kirchderner Wald	4.146
FB-25	Ev	Pflege des Schulte-Rödding Teiches im Kirchderner Wald	9.520
FB-26	Hom	Pflege eines Kleingewässers An der Panne	225
FB-27	Hom	Pflege eines Kleingewässers im Wäldchen an der Straße "Zur Hockeneicke"	1.673
FB-28	Scha	Pflege dreier Kleingewässer am Kornmühlenweg	684
FB-29	Scha	Pflege eines Gewässers am Kornmühlenweg	7.103
FB-30	Scha	Pflege eines Kleingewässers am Ende des Kornmühlenweges	443
FB-31	Scha	Anlage und Pflege zweier Kleingewässer in der Aue des Flachsbaches	952

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
FB-32	Scha	Anlage und Pflege eines Kleingewässers in der Heimbachau	347
FB-33	Scha	Pflege eines Kleingewässers an der Straße "Karmsche Heide"	2.020
FB-34	Scha	Anlage und Pflege eines Kleingewässers in der Feldflur zwischen Bonninghauser Straße und "Rote Fuhr"	752
FB-35	Scha	Pflege eines Kleingewässers nahe der Eichwaldstraße	260
FB-36	Scha	Pflege eines Gewässers im Sanderoth	3.442
FB-37	Scha	Pflege eines Kleingewässers an der Derner Bahnstraße	276
FB-38	Scha	Pflege eines Kleingewässers im Kurler Busch	1.404
FB-39	Scha	Pflege eines Kleingewässers im Kurler Busch	1.898
FB-40	Scha	Pflege eines Kleingewässers im Kurler Busch	14.677
FB-41	Scha	Pflege von 18 Kleingewässern im Wald östlich Bönningstiepen	2.079
FB-42	Scha	Pflege von 16 Kleingewässern im Wald östlich der Kurler Straße	1.117
FB-43	Scha	Anlage und Pflege eines Kleingewässers im Kurler Busch	360
FB-44	Scha	Pflege von 6 Kleingewässern im Wald nördlich "Im Ostfeld"	1.016
FB-45	Scha	Pflege von vier Kleingewässern in der Alten Körne	979
FB-46	Scha	Reaktivierung und Pflege von vier Kleingewässern in der Alten Körne	5.133
FB-47	Scha	Pflege von vier Kleingewässern in der Alten Körne	2.043
FB-48	Scha	Pflege zweier Kleingewässer in der Alten Körne	379
FB-49	Scha	Pflege eines Kleingewässers in der Alten Körne	341
FB-50	Scha	Pflege des Wulfschen Teiches im Buschei	9.469
FB-51	Scha	Pflege von vier Kleingewässern im Buschei	2.618
FB-52	Scha	Pflege von vier Kleingewässern im Wickeder Holz	867
FB-53	Scha	Pflege eines Kleingewässers im Wickeder Holz an der Wickeder Straße	148
FB-54	Scha	Pflege eines Kleingewässers im Wickeder Ostholz	306
FB-55	Scha	Anlage und Pflege eines Kleingewässers nahe Pleckenbrinksee	456
FB-56	Ap	Pflege von vier Kleingewässern nördlich Schürhoffstraße	1.654
FB-57	Ap	Pflege eines Kleingewässers an der Benediktinerstraße	438
FB-58	Ap	Pflege eines Kleingewässers im Steinbruch Schüren	1.227
FB-59	Hö	Pflege eines Kleingewässers im Pferdebachtal	155
FB-60	Hö	Pflege eines Kleingewässers im Lohbachtal	182
FB-61	Hö	Pflege zweier Kleingewässer auf der Brachfläche am Niederhofer Kohlenweg	318
FB-62	Hö	Pflege eines Kleingewässers an der Syburger Dorfstraße	878
FB-63	Hö	Pflege eines Teiches am Krumpen Peter	2.150
FB-64	Mg	Pflege von 21 Kleingewässern im Mastbruch	4.080
FB-65	Hu/Mg	Pflege von 23 Kleingewässern im Rahmer Wald	4.400

3.1.2 Pflege von Streuobstwiesen

Gesamtfläche: 25,2 ha

Streuobstwiesen sind Teil unserer Kulturlandschaft. Durch die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen wird das genetische Potential alter einheimischer Obstbaumsorten erhalten und für die Zukunft bewahrt.

Zahlreiche Insekten und Vögel nutzen Streuobstgehölze als Nahrungs- und Lebensraum. Alte Obstgehölze, welche Höhlungen aufweisen, werden z. B. gern von höhlenbrütenden Vogelarten wie dem Steinkauz genutzt. Auch die extensive Nutzung der Wiesen ist für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten förderlich.

Textliche Festsetzungen:

Verbote und Gebote:

Die Bäume sind fachgerecht in der Zeit von Januar bis März (Winterschnitt) bzw. bei stark wachsenden Bäumen und Süßkirschen im August (Sommerschnitt) einem Erhaltungsschnitt zu unterziehen. Bei Bäumen ab dem elften Standjahr hat alle zwei bis drei Jahre, bei Altbäumen ab etwa 30 Jahren hat alle fünf Jahre ein Auslichtungsschnitt zu erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Abgestorbene, großwüchsige Bäume mit Höhlungen sind als potenzielle Höhlenbäume für Vögel und Fledermäuse und als Lebensraum für Insekten zu belassen. Bei Nachpflanzungen sind Hochstämme bewährter heimischer Sorten zu verwenden; der Pflanzabstand beträgt 8 - 10 m. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Insbesondere junge Bäume sind vor Verbiss durch Wild- und Weidetiere zu schützen. Dafür kann z. B. ein Dreibock mit Zaundraht oder Kotgrubengitter verwendet werden.

Für die Nährstoffversorgung des Baumes ist bei Bedarf eine Düngung mit Kompost oder Stallmist im Frühjahr vorzunehmen. Die Baumscheibe ist einmal jährlich von Bewuchs mechanisch (durch Schnitt) weitestgehend freizuhalten.

Die Flächen sind zwei Mal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen oder Rindern mit bis zu 4 GVE/ha erfolgen, die Fläche ist am Ende der Weidesaison nachzumähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Nachsaat, Pflegeumbruch, Düngung sowie die Gabe von Pflanzenschutzmitteln sind verboten.

In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten und Geboten erteilen.

Die Flächen für die Pflege von Streuobstwiesen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 8 unter den Nummern St-01 bis St-52 festgesetzt.

Tab. 8: Festsetzungen für die Pflege von Streuobstwiesen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
St-01	Mg	Pflege einer Streuobstwiese östlich von "Hof Kampmann", nördlich Straße Königsheide	2.151
St-02	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Königsheide (nördlich), nordöstlich des Hafens Groppenbruch	1.829
St-03	Mg	Pflege einer Streuobstwiese nordöstlich der Straße Marksweg	3.828
St-04	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Schwieringhauser Straße (nördlich, Ostende)	7.722
St-05	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Schwieringhauser Straße (südlich, Ostende)	3.689
St-06	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Schaarstraße (südlich), südlich des Herrentheyer Baches	3.531
St-07	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Schersfeld (nördlich) und westlich der Emscherallee	4.473
St-08	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Altmengeder Straße (nördlich), zwischen Schersfeld und Schaarstraße	2.742
St-09	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Altmengeder Straße (südlich) und östlich der Emscherallee	7.912
St-10	Mg	Pflege einer Streuobstwiese südlich der Altmengeder Straße und östlich der Emscherallee	2.817
St-11	Mg	Pflege einer Streuobstwiese südwestlich der Schaarstraße (Südteil)	3.320

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
St-12	Mg	Pflege einer Streuobstwiese an der Ellinghauser Straße (nördlich), südlich von "Gut Königsmühle"	6.800
St-13	Ev	Pflege einer Streuobstwiese westlich der Alfred-Lange-Straße (Südende)	3.453
St-14	Ev	Pflege einer Streuobstwiese (alter Teil) an der Holthäuser Straße (westlich, Nordende)	4.259
St-15	Ev	Pflege einer Streuobstwiese am Peddenbrink (westlich, Südende)	2.449
St-16	Ev	Pflege einer Streuobstwiese im Kreuzungsbereich der Straßen Kamphecke (östlich) und Zum Stadtwald (nördlich)	3.192
St-17	Ev	Anlage und Pflege einer Streuobstwiese östlich der Holthäuser Straße (Südende), westlich der Kleingartenanlage Voran	4.119
St-18	Ev	Pflege einer Streuobstwiese westlich der Brechtener Straße (Südteil)	1.979
St-19	Ev	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Am Beisenkamp (östlich, Südende)	2.785
St-20	Scha	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Im Sperrfeld (nördlich)	3.212
St-21	Scha	Pflege einer Streuobstwiese südlich des Christine-Teusch-Bogens und westlich des Stadtteilpark Gneisenau	6.615
St-22	Scha	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Nordbruch (nördlich)	11.103
St-23	Scha	Pflege einer Streuobstwiese am Lanstroper See im Mündungsbereich der Lanstroper Straße und Friedrichshagen	20.779
St-24	Scha	Pflege einer Streuobstwiese südöstlich der Straße Werzenkamp	5.453
St-25	Scha	Pflege einer Streuobstwiese am Dahlwiesenbach östlich der Flughafenstraße	20.151
St-26	Hu	Pflege einer Streuobstwiese südlich der Straße Badweg und östlich des Hardenberghafens	4.566
St-27	Hu	Pflege einer Streuobstwiese südöstlich des Sportplatz Deusen, östlich der Deusener Straße	2.518
St-28	Hu	Pflege einer Streuobstwiese westlich der Westerwikstraße und südlich der Straße Mosselde, an einem Feldweg	6.880
St-29	Br	Pflege einer Streuobstwiese nördlich des Sportplatzes an der Haferfeldstraße	24.538
St-30	Br	Pflege einer Streuobstwiese westlich des Mündungsbereiches der Straßen Heimbachort und Pleckenbrink	1.804
St-31	Br	Pflege einer Streuobstwiese zwischen Leni-Rommel-Straße und Hauptfriedhof auf Höhe der Straße Stadtgärtnerei	3.164
St-32	Br	Pflege einer Streuobstwiese zwischen Leni-Rommel-Straße und Hauptfriedhof auf Höhe der Nauenstraße	1.939
St-33	Hom	Pflege einer Streuobstwiese östlich der Straße Am Paß, nördlich des Rahmkebaches	2.284
St-34	Hom	Pflege einer Streuobstwiese südlich der Ostenbergstraße (Ostende) nördlich des Rahmkebaches	7.358
St-35	Hom	Pflege einer Streuobstwiese nördlich der Ostenbergstraße (Ostende)	3.693
St-36	Hom	Pflege einer Streuobstwiese nordöstlich der Ostenbergstraße (Ostende)	7.504
St-37	Hom	Pflege einer Streuobstwiese am Schulbiologischen Zentrum "Am Rombergpark"	3.139
St-38	Hom	Pflege einer Streuobstwiese an der Stockumer Straße (nördlich), auf Höhe der Leitmeritzstraße	5.508
St-39	Hom	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Am Harkortshof (westlich und östlich)	3.720
St-40	Hom	Pflege einer Streuobstwiese östlich der Lütgenholthäuser Straße	2.759
St-41	Hom	Pflege einer Streuobstwiese westlich der Straße Glickenbergssiepen	1.914
St-42	Ap	Pflege einer Streuobstwiese an der Straße Am Rosenplätzchen (östlich), nördlich der Straße Gustav-Schade-Weg	3.684
St-43	Ap	Pflege einer Streuobstwiese im Vellingner Kamp, nordöstlich der Vellinghauser Straße	5.359
St-44	Ap	Pflege einer Streuobstwiese am Tunnelweg (östlich, Südende)	1.783

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
St-45	Ap	Pflege einer Streuobstwiese am Gut Ostberge, an der Ostberger Straße (südlich)	2.188
St-46	Ap	Pflege einer Streuobstwiese am Gut Ostberge, an der Ostberger Straße (östlich)	2.805
St-47	Ap	Pflege einer Streuobstwiese südwestlich der Berghofer Straße (Südende)	1.995
St-48	Hö	Pflege einer Streuobstwiese westlich der Straße Hofeswiese (Westende)	1.727
St-49	Hö	Pflege einer Streuobstwiese östlich des Limbecker Postwegs (Nordteil)	1.926
St-50	Hö	Pflege einer Streuobstwiese an der Wannestraße (nördlich Ostende)	3.616
St-51	Hö	Pflege einer Streuobstwiese südlich der Wannestraße auf Höhe Irminsulstraße	1.910
St-52	Hö	Pflege einer Streuobstwiese nördlich der Kückshauer Straße (Westende) und südlich des Wannebachs	1.569

3.1.3 Flächige Pflegemaßnahmen

Gesamtfläche: 143,4 ha

Bei den flächigen Pflegemaßnahmen handelt es sich um die jährliche extensive Nutzung von Grünland. Dazu kann auch die Mahd von Säumen und Hochstaudenfluren gehören. Pflegemaßnahmen sind erforderlich, wenn keine Verbuschung hin zur Gehölzentwicklung erwünscht ist, sondern z. B. Grünland, Hochstaudenfluren oder ein bestimmter Vegetationstyp erhalten werden soll. Dadurch wird die Vielfalt an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen gefördert und verschiedene Biotope werden miteinander vernetzt.

Textliche Festsetzungen:

Verbote und Gebote:

Die festgesetzten Flächen sind extensiv zu nutzen. Nachsaat, Pflegeumbruch, Düngung, die Gabe von Pflanzenschutzmitteln sowie Walzen und Schleppen zwischen dem 15.03. und 15.06. sind verboten. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen oder Rindern mit bis zu 4 GVE/ha erfolgen, die Fläche ist am Ende der Weidesaison nachzumähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Pferdebeweidung ist ausgeschlossen. Die Beweidung hat so zu erfolgen, dass die Grasnarbe nicht vollständig abgefressen wird und unterschiedlich stark genutzte und strukturierte Bereiche entstehen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen.

Bereiche mit Schilfröhricht sind von Mahd und Beweidung auszusparen; auf schutzwürdige Vegetationsbestände ist Rücksicht zu nehmen. Aufkommende Gehölze sind mechanisch zu beseitigen. Bei den festgesetzten Flächen sind Verbuschungen und invasive Neophyten im Bedarfsfall mechanisch zu beseitigen (Schnitt bzw. Mahd). Das anfallende Holz bzw. Schnitt-/Mahdgut ist abzufahren. Krautige Neophyten sind vor der Blüte auszumähen.

Entlang von Gräben, Fließgewässern und Feldwegen sind Säume mit einer Breite von mindestens 1 bis 3 m in Abschnitten von 30 bis 50 m Länge zu entwickeln. Der Saum ist spät im Jahr (ab Mitte August) abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Im darauffolgenden Jahr ist mit dem verbliebenen Saumabschnitt gleich umzugehen.

In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten und Geboten erteilen.

Die Flächen für die flächigen Pflegemaßnahmen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 9 unter den Nummern Pf-01 bis Pf-61 festgesetzt.

Tab. 9: Festsetzungen für flächige Pflegemaßnahmen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
Pf-01	Mg	Pflege einer Grünlandfläche an der Schaarstraße im Siesack	8.516
Pf-02	Mg	Pflege einer Grünlandfläche mit Feuchtbiotopen im Siesack	68.095
Pf-03	Mg	Pflege einer Grünlandfläche mit Feuchtbiotop im Siesack	23.299
Pf-04	Mg	Pflege einer Grünlandfläche im Siesack	17.891
Pf-05	Mg	Heckrindweide mit Feuchtbiotopen im Siesack	36.990
Pf-06	Mg	Heckrindweide mit Feuchtbiotopen im Siesack	60.390
Pf-07	Mg	Pflege einer Grünlandfläche mit Feuchtbiotop im Siesack	2.966
Pf-08	Mg	Pflege einer Grünlandfläche mit Feuchtbiotopen im Siesack	29.785
Pf-09	Mg	Pflege einer Grünlandfläche im Siesack	3.289
Pf-10	Mg	Pflege einer Grünlandfläche im Siesack	4.078
Pf-11	Mg	Pflege einer Grünlandfläche im Holthäuser Bruch	36.563
Pf-12	Ev	Pflege eines Gehölzbestandes am Bramey	4.905
Pf-13	Ev	Pflege einer Grünlandfläche am Bramey	2.893
Pf-14	Ev	Extensivierung einer Fläche am Wulfskamp	7.890
Pf-15	Ev	Pflege einer artenreichen Feuchtwiese Auf dem Brink	3.291
Pf-16	Ev	Pflege einer artenreichen Feuchtwiese Auf dem Brink	8.216
Pf-17	Ev	Pflege des Grünlandes und des Saumes am Lohackersiepen	7.681
Pf-18	Ev	Extensivierung einer Fläche östlich Beisenkampsiepen	11.744
Pf-19	Hom	Pflege der Schondelle-Talwiese im Rombergpark	49.228
Pf-20	Hom	Pflege der Grünlandflächen auf der ehemaligen Halde "Kaiser Friedrich"	41.624
Pf-21	Lü	Entwicklung und Pflege einer artenreichen Grünlandfläche am Holter Weg	4.270
Pf-22	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Hienbergwald am Lanstroper See	54.650
Pf-23	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Lanstroper See	29.655
Pf-24	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Kornmühlenweg	5.899
Pf-25	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Kornmühlenweg	9.702
Pf-26	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Kornmühlenweg	19.737
Pf-27	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Ramsloher Teich (West)	12.882
Pf-28	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Ramsloher Teich (Ost)	4.164
Pf-29	Scha	Pflege einer Grünlandfläche im Sanderoth	19.250
Pf-30	Scha	Pflege eines Saums im Sanderoth	3.051
Pf-31	Scha	Pflege des Saums mit Stieleichenbestand an der Straße "Sanderoth"	953
Pf-32	Scha	Pflege einer Grünlandfläche an der Straße "Karmsche Heide"	43.332
Pf-33	Scha	Pflege einer Grünlandfläche im Kurler Busch	5.872
Pf-34	Scha	Pflege einer Grünlandinsel im Kurler Busch	13.311
Pf-35	Scha	Pflege einer Grünlandfläche an der Wickeder Straße	9.445
Pf-36	Scha	Pflege einer Grünlandfläche an der Eichwaldstraße	33.937
Pf-37	Scha	Pflege einer Grünlandfläche im Kurler Busch	60.063
Pf-38	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Dahlwiesenbach	72.344
Pf-39	Scha	Pflege einer Grünlandfläche am Dahlwiesenbach	9.775
Pf-40	Scha	Pflege einer Grünlandfläche nördlich "Am Wirksfeld"	34.821
Pf-41	Scha	Pflege einer Grünlandfläche nördlich "Am Wirksfeld"	35.400
Pf-42	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	6.433
Pf-43	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	43.143
Pf-44	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	80.606
Pf-45	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	5.397
Pf-46	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	14.680
Pf-47	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	40.051

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
Pf-48	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	12.280
Pf-49	Scha	Pflege einer Grünlandfläche in der Alten Körne	4.145
Pf-50	Scha	Pflege einer Grünlandfläche im Wickeder Ostholz	54.783
Pf-51	Scha	Pflege einer Grünlandfläche im Wickeder Ostholz	18.072
Pf-52	Br	Pflege einer Grünlandfläche mit Saumstreifen am Pleckenbrinksee	76.419
Pf-53	Br	Pflege der Talwiese auf dem Gelände des Hauptfriedhofes	24.655
Pf-54	Ap	Pflege einer Grünlandfläche östlich Vellinghauser Straße	11.024
Pf-55	Ap	Pflege einer Grünlandfläche nördlich Schürhofstraße	21.707
Pf-56	Hö	Pflege der Grünlandflächen im Pferdebachtal	56.963
Pf-57	Hö	Pflege einer Feuchtwiese am Lohbachtal	12.264
Pf-58	Hö	Pflege der Marksbachwiesen	12.908
Pf-59	Hö	Entwicklung und Pflege einer Grünlandfläche am Niederhofer Kohlenweg	24.810
Pf-60	Hö	Pflege einer Feuchtwiese am Limbecker Postweg	1.831

3.1.4 Entsiegelung

Gesamtfläche: 0,26 ha

Die Versiegelung von Flächen für z. B. Straßen, Wohn- und Gewerbebebauung nimmt weiter zu. Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist es, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Entsiegelungen tragen dazu bei, Flächen für Natur und Landschaft zurückzugewinnen. Ziel der Maßnahme ist die natürliche Ausdehnung des Süggelteiches im Übergangsbereich zum südlichen Gehölz.

Textliche Festsetzungen:

Die Baustoffe der zum Teil abgesackten Straße sind aufzunehmen und ordnungsgerecht zu entsorgen. Weitere Punkte sind in der konkreten Maßnahmenplanung festzulegen.

Tab. 10: Festsetzungen für Entsiegelungen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
En-01	Ev	Entsiegelung von Teilflächen der Straße "Auf dem Brink"	2.624

3.2 Anlage von Pflanzungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG

3.2.1 Anpflanzungen zum Immissionsschutz (Schutzpflanzungen)

Gesamtfläche: 82,8 ha

Die Anpflanzungen zum Immissionsschutz (Schutzpflanzungen) dienen der Verbesserung des Lärmschutzes. Dabei sollen gleichzeitig eine Filterung der durch den Straßenverkehr entstehenden Feinstäube und sonstigen Schadstoffe sowie ein Sichtschutz erreicht werden.

Entlang der Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Schnellstraßen) sind daher die Schutzpflanzungen insbesondere auf den stark belasteten und von den Straßentrassen angeschnittenen Restflächen in den Hauptausbreitungsbereichen der Immissionen, also insbesondere dort, wo sich der Straßenkörper im oder über dem Niveau der Umgebung befindet, festgesetzt.

Die festgesetzten Flächen sollen möglichst dicht mit bodenständigen und standortgerechten Laubgehölzen so bepflanzt werden, dass vielschichtige und artenreiche Gehölzbestände entstehen. Um eine möglichst hohe Staubablagerung innerhalb der Anpflanzungen und eine Lärminderung zu erreichen, sollen insbesondere die Außenränder nach folgenden Gesichtspunkten gestaltet werden:

- Abstufung durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung;
- Schaffung von Entwicklungsraum für Kraut- und Hochstaudensäume;
- Verwendung von Pflanzen, die aufgrund ihrer Blattform und Blattoberfläche in der Lage sind, relativ große Mengen Staub auszufiltern, die im Winter lange das Laub halten und die gegen Immissionen relativ resistent sind.

Textliche Festsetzungen:

Bei der Wahl der Pflanzen und der Anwuchspflege ist nach den anerkannten Standards unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse zu verfahren. Die in den Erläuterungen genannten Grundsätze sind zu beachten.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, bestehenden Drainagen, Wegeabzweigungen, Grundstücks- und Feldzufahrten sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen. Die Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und ggf. vertraglich zu regeln.

Die Anpflanzungen zum Immissionsschutz (Schutzpflanzungen) sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 11 unter den Nummern S-01 bis S-33 festgesetzt.

Tab. 11: Festsetzungen für Anpflanzungen zum Immissionsschutz (Schutzpflanzungen)

Kennung	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
S-01	Mg	Schutzpflanzung an der A 45 östlich Nierhausstr. / südlich Strünkedestr.	6.825
S-02	Mg	Schutzpflanzung an der A 2 nördlich Hetersiepen	14.985
S-03	Mg	Schutzpflanzung an der A 45 südlich Strünkedestr.	16.343

Kennung	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche in m ²
S-04	Mg	Schutzpflanzung an der A 45 nördlich Strünkedestr.	19.653
S-05	Mg	Schutzpflanzung zwischen A 45 und "Auf dem Brauck"	9.957
S-06	Mg	Schutzpflanzung nordöstlich des Autobahnkreuzes Castrop-Rauxel	46.598
S-07	Mg	Schutzpflanzung südwestlich des Autobahnkreuzes Castrop-Rauxel Ost	22.901
S-08	Mg	Schutzpflanzung an der A 45 östlich Brietenstr.	21.887
S-09	Mg	Schutzpflanzung an der A 45 östlich der Alfred-Lange-Str.	4.650
S-10	Mg	Schutzpflanzung südlich der A 2 östlich Kleine Riedbruchstr.	29.854
S-11	Ev	Schutzpflanzung südlich der A 2 zwischen Autobahn und Wibbelsbach	11.330
S-12	Ev	Schutzpflanzung südlich der A 2 nördlich der Straße Schiffhorst	6.273
S-13	Ev	Schutzpflanzungen nördlich der A 2 in Brechten	25.123
S-14	Ev/Scha	Schutzpflanzungen im Umfeld des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordost	60.834
S-15	Scha	Schutzpflanzungen südlich der A 2 an der Straße Kümper Heide und der Altenderner Str.	13.225
S-16	Scha	Schutzpflanzung südlich der A 2 zwischen der Straße Friedrichshagen und dem Lüserbach	17.575
S-17	Scha	Schutzpflanzungen beiderseits der B 236 südlich der Walther-Kohlmann-Str.	58.657
S-18	Scha	Schutzpflanzung südlich der A 2 am Leidecker Weg	4.170
S-19	Lü	Schutzpflanzung auf der Nordseite der A 40 an der Anschlussstelle Lütgendortmund	7.550
S-20	Lü	Schutzpflanzung auf der Südseite der A 40 an der Anschlussstelle Lütgendortmund	14.345
S-21	Hu	Schutzpflanzung an der A 45 nördlich der Rahmer Str.	5.932
S-22	Lü	Schutzpflanzungen beiderseits der A 45 in Marten	24.429
S-23	Lü	Schutzpflanzungen beiderseits der A 45 "In der Meile"	83.442
S-24	Lü	Schutzpflanzungen beiderseits der A 45 am Ostrand von Oespel	77.184
S-25	Hom	Schutzpflanzungen beiderseits der A 45 in Eichlinghofen	26.639
S-26	Hom	Schutzpflanzung südlich der A 44 in Persebeck	3.901
S-27	Hom	Schutzpflanzungen südlich des Autobahnkreuzes Dortmund/Witten	26.512
S-28	Hom	Schutzpflanzung "Hinterste Heide" auf der Westseite der Ruhrwaldstr.	36.365
S-29	Ap	Schutzpflanzung an der A 1 südlich der Römerstraße	47.721
S-30	Br	Schutzpflanzung "Westkämpfe" nördlich der Brackeler Str.	22.377
S-31	Scha	Schutzpflanzung östlich der B 236 zwischen Friedrich-Hölscher-Str. und Wambeler Landwehr	19.834
S-32	Mg	Schutzpflanzung östlich der A 45 an der Brietenstr.	25.088
S-33	Scha	Schutzpflanzungen beiderseits der B 236 am Kirchderner Graben	15.982

3.2.2 Pflanzen von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen

a) Gehölzstreifen und Ufergehölze

Gesamtlänge: 13,4 km

Gehölzstreifen und Ufergehölzstreifen stellen in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldflur, aber auch in siedlungsnahen Bereichen und auf Grünflächen Lebensraumstrukturen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar. Sie erfüllen verschiedenartige Lebensraumfunktionen als Teil- oder Ganzjahreslebensraum wie Ansitz- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsmöglichkeit vor Witterung und Feinden sowie als Überwinterungsquartier. Bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung haben sie zudem eine Pufferfunktion zu Gewässern und stickstoffempfindlichen Lebensräumen. Darüber hinaus vernetzen Gehölzstreifen verschiedene Lebensräume miteinander.

Die Gehölzstreifen sind aus bodenständigen, standortgerechten strauch- und baumartigen Gehölzen aufzubauen. Insbesondere sind hier Gehölze wie Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn und Stieleiche sowie wichtige Insektenblütler wie Faulbaum, Weißdorn und Schlehe zu verwenden. Die Pflanzungen, insbesondere breitere Gehölzstreifen, sind zum Freiraum hin mit stufigem Aufbau anzulegen, um möglichst differenzierte Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten anzubieten.

Die Anlage eines Gehölzstreifens erfolgt je nach Flächenverfügbarkeit als ein- bis dreireihige Pflanzung, möglichst mit einem vorgelagerten Saum.

Die Anlage von Ufergehölzen erfolgt unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie bzw. im Bereich des Böschungsfußes. Hier sind vorwiegend Schwarzerlen, untergeordnet auch Eschen und Baumweiden, zu verwenden. Insbesondere Prallufer sind mit böschungssichernden Erlen zu bepflanzen, während an den Gleitufeln auch gehölzfreie Abschnitte verbleiben können. In den Böschungsbereichen bzw. an der Böschungsoberkante sind vorwiegend Straucharten und Baumarten zweiter Ordnung wie z. B. Eberesche, Feldahorn, Faulbaum, Grauweide oder Ohrweide zu verwenden.

Insbesondere bei Uferbepflanzungen ist es sinnvoll, keine durchgängigen Gehölzstreifen aufzubauen, damit sich besonnte und beschattete Gewässerbereiche abwechseln. Die gehölzfreien Zwischenräume sind als Säume zu entwickeln. Dabei sollten die Säume nur abschnittsweise spät im Jahr gemäht und das Mahdgut sollte abtransportiert werden. Der verbleibende Teil des Saumes kann im Folgejahr gemäht und abgeräumt werden.

Bei Pflanzmaßnahmen werden häufig landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Hier sind mit den Eigentümern der betreffenden Flächen entsprechende Vereinbarungen – ggf. vertraglicher Art – zu treffen. Dabei sind notwendige Abstände, Lücken für Zufahrten und Lichtraumprofile zu beachten.

Textliche Festsetzungen:

Bei der Wahl der Pflanzen und der Anwuchspflege ist nach den anerkannten Standards unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse zu verfahren. Es sind standortgerechte, heimische Arten zu pflanzen. Die in den Erläuterungen genannten Grundsätze sind zu beachten.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, bestehenden Drainagen, Wegeabzweigungen, Grundstücks- und Feldzufahrten sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen. Die Grenzabstände sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und ggf. vertraglich zu regeln.

Die Anpflanzungen von Gehölzstreifen und Ufergehölzen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 12 unter den Nummern G-01 bis G-39 festgesetzt.

Tab. 12: Festsetzungen für Anpflanzungen von Gehölzstreifen und Ufergehölzen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Länge in m
G-01	Mg	Ergänzung eines Ufergehölzes am Frohlinder Bach südlich der Straße Mossele	263
G-02	Mg	Ergänzung eines Ufergehölzes am Groppenfeldbach	230
G-03	Mg	Ergänzung eines Ufergehölzes am Bauklohgraben	238
G-04	Mg	Pflanzung eines Ufergehölzes am Roonheider Bach zwischen Ellinghauser Str. und Emscherallee	233
G-05	Ev	Pflanzung eines Gehölzstreifens auf der Südseite eines Grabens zwischen Holthäuser Str. und Peddenbrink	665

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Länge in m
G-06	Ev	Pflanzung eines Gehölzstreifens zwischen der Straße Schiffhorst und der Stormstr.	357
G-07	Ev	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Krähenortgrabens	636
G-08	Ev	Pflanzung eines Gehölzstreifens auf der Südwestseite der Brechtener Str. nördlich der A 2	155
G-09	Ev	Ergänzung eines Ufergehölzstreifens entlang des Holthäuser Bachs	201
G-10	Ev	Ergänzung eines Ufergehölzstreifens entlang des Ihländer Bachs	240
G-11	Ev	Fortführung eines Gehölzstreifens auf der Südostseite eines Feldweges östlich der Straße Am Beisenkamp	155
G-12	Scha	Pflanzung eines Ufergehölzes am Adener Bach	588
G-13	Scha	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Kuhkampsiepens	371
G-14	Scha	Pflanzung eines Ufergehölzes auf der Südseite der Alten Körne	467
G-15	Scha	Ergänzung eines Ufergehölzstreifens am Kurler Grenzgraben am Südwestrand des NSG Kurler Busch	266
G-16	Scha	Ergänzung eines Ufergehölzstreifens am Kurler Grenzgraben südlich der Greveler Str.	153
G-17	Scha	Ergänzung eines Ufergehölzstreifens am Kohlgraben	756
G-18	Ev	Pflanzung eines unterbrochenen Gehölzstreifens mit Feldsäumen auf der Südseite des Feldweges "Auf der Wenge"	922
G-19	Scha	Pflanzung eines Gehölzstreifens auf der Nordseite der Leveringstr. zwischen Flughafenstr. und Bezirksfriedhof Scharnhorst	137
G-20	Scha	Pflanzung eines Gehölzstreifens (Siedlungsrandeingrünung) nordöstlich der Straße Hinnenberg	444
G-21	Scha	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Winkelsiepens (nördlich der Greveler Str.)	139
G-22	Lü	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang der Südostseite des Gewerbegebietes Zollern	280
G-23	Hu	Pflanzung eines lückigen Ufergehölzes entlang des Brietenbaches	312
G-24	Hu	Pflanzung eines Ufergehölzes entlang des Deuser Wiesenbachs	146
G-25	Br	Ergänzung eines lückigen Gehölzstreifens am Grüningsbach	150
G-26	Br	Pflanzung eines lückigen Gehölzstreifens am Ostholzsiepen (zwischen den Ortslagen Fleier und Asseln)	1.186
G-27	Br	Ergänzung eines Gehölzstreifens östlich des Pleckenbrink Sees	278
G-28	Lü	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang eines Feldweges südlich der Bockenfelder Str.	405
G-29	Hom	Pflanzung eines lückigen Gehölzstreifens auf der nordwestlichen Böschung des Schottbrinksiepens	259
G-30	Hom	Pflanzung eines lückigen Gehölzstreifens entlang des Salinger Bachs	700
G-31	Hom	Pflanzung eines Gehölzstreifens zwischen Persebecker und Menglinghauser Str.	287
G-32	Hö	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang der oberen Schondelle östlich der Ruhrwaldstr.	80
G-33	Hö	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang eines Nebengewässers des Siepens "Krummer Peter"	156
G-34	Hö	Ergänzung von Gehölzstreifens entlang des Hörder Baches	349
G-35	Hö	Pflanzung eines lückigen Gehölzstreifens entlang der Straße Feldmark	325
G-36	Ap	Pflanzung eines lückigen Gehölzstreifens entlang eines Feldrains westlich der Straße Am Büter	190
G-37	Ap	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang eines Grabens im "Sölder Bruch"	244
G-38	Ap	Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Selbachs nördlich und südlich der Schürhoffstr.	334
G-39	Hö	Pflanzung eines Gehölzstreifens auf der Westseite des Tennisclubs Hansa nördlich des Staudenwegs	60

b) Baumreihen

Gesamtlänge: 32,6 km

Baumreihen stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie gliedern und beleben das Landschaftsbild und besitzen darüber hinaus Biotopfunktionen für eine Reihe von Tierarten. Insbesondere dienen sie Vögeln als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutplatz. Weiterhin kommt ihnen eine Klimaschutzfunktion zu (Schattenwurf, Bindung von CO₂). Entsprechend ihrer Bindung an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft sind die Baumreihen in der Regel entlang von Wegen und Straßen festgesetzt.

Auf eine differenzierte Festsetzung nach Obstbäumen und sonstigen Bäumen wird bewusst verzichtet, da sich dies stark nach den örtlichen Verhältnissen und den Wünschen der Grundstückseigentümer richtet. In der Regel werden Obstbaumreihen nur in der landwirtschaftlichen Feldflur angelegt. Die Entscheidung hierüber wird bei der Maßnahmenrealisierung festgelegt.

Die Bäume in Baumreihen sind je nach Kronenvolumen mit einem Abstand untereinander von 10 m bei kleinkronigen, bis 15 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen. Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und zwischen den Bäumen ist ein unbewirtschafteter Saum zu entwickeln.

Textliche Festsetzungen:

Bei der Wahl der Baumarten und der Anwuchspflege ist nach den anerkannten Standards unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse zu verfahren. Es sind standortgerechte, heimische Laubbaumarten zu pflanzen. Die in den Erläuterungen genannten Grundsätze sind zu beachten.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, bestehenden Drainagen, Wegeabzweigungen, Grundstücks- und Feldzufahrten sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen. Die Grenzabstände sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und ggf. vertraglich zu regeln.

Die Anpflanzungen von Baumreihen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 13 unter den Nummern B-01 bis B-93 festgesetzt.

Tab. 13: Festsetzungen für Anpflanzungen von Baumreihen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Länge in m
B-01	Mg	Pflanzung einer Baumreihe an der Strünkedestr.	185
B-02	Mg	Pflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges am Bodelschwingher Berg	433
B-03	Mg	Pflanzung von Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen am Bodelschwingher Berg	683
B-04	Mg	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Bodelschwingher Str.	174
B-05	Mg	Ergänzung einer Allee an der Straße Königsheide	735
B-06	Mg	Pflanzung einer Baumreihe am Marksweg	142
B-07	Mg	Pflanzung einer Baumreihe in Niedernette westlich Fernstr.	262
B-08	Mg	Ergänzung einer Allee an der Straße Wachteloh	186
B-09	Mg	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Mooskamp	199
B-10	Mg	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite des Straßenzuges Niedernetter Str. - Kattenstert	133
B-11	Mg	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite des Bockenscheider Weges	158

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Länge in m
B-12	Ev	Ergänzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der Holthäuser Str. (nördlich Holthausen)	109
B-13	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Peddenbrink	213
B-14	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße An der Kemna	146
B-15	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Hanebeckstr. zwischen der Straße Auf der Wieck und dem Dorfbach	1.018
B-16	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Brechtener Str. (Nordteil)	251
B-17	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Wulfskamp	391
B-18	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Havelandsheck	762
B-19	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Feldweges zwischen Kamphecke und Neuholthäuser Weg	330
B-20	Ev	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Feldweges westlich der Straße Am Beisenkamp	263
B-21	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Straße Piepenbrink	215
B-22	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Baukamp	327
B-23	Scha	Pflanzung einer Baumreihe am Nordrand des Gewerbegebietes Droote	619
B-24	Scha	Ergänzung einer Baumreihe auf der Ostseite eines Feldweges zwischen Greveler Str. und Alte Körne	337
B-25	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Wasserfuhr	516
B-26	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Feldweges in Verlängerung der Straße Scheitenskamp	840
B-27	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Lanstroper Str.	515
B-28	Scha	Ergänzung einer Baumreihe am Ostrand des geschützten Landschaftsbestandteils Kornmühlenweg	165
B-29	Scha	Pflanzung einer Baumreihe an der Nordostseite der Horstmarer Str.	465
B-30	Scha	Pflanzung einer Baumreihe an der Südseite eines Feldweges zwischen Adener Bach und Niederadener Str.	426
B-31	Scha	Pflanzung einer Baumreihe an der Westseite der Niederadener Str.	331
B-32	Scha	Pflanzung einer Baumreihe an der Südwestseite der Straße Kleiner Nordbruch	262
B-33	Scha	Pflanzung einer Baumreihe an der Südseite eines Feldweges zwischen den Buschewald und der Kurler Str.	460
B-34	Scha	Pflanzung von Baumreihen entlang von Feldwegen am Lanstroper Wasserturm	441
B-35	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der südlichen Kurler Str.	373
B-36	Ev	Ergänzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der Holthäuser Str. (südlich Holthausen)	248
B-37	Ev	Ergänzung einer Baumreihe entlang der Straße Schiffhorst	401
B-38	Ev	Ergänzung einer Baumreihe entlang der Evinger Str. nördlich von Brechten	289
B-39	Ev	Ergänzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Am Beisenkamp	378
B-40	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite eines Feldweges zwischen Lanstrop und dem Kurler Busch	824
B-41	Scha	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Feldweges östlich der Ortslage Ostfeld	444
B-42	Lü	Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite eines Feldweges zwischen Blotenhofstr. und Westricher Str.	416
B-43	Lü	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite des Feldweges Brandheide	182
B-44	Lü	Ergänzung einer Baumreihe auf der Westseite der Dürener Dorfstr.	226
B-45	Lü	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Dünnebecke	253
B-46	Hu	Ergänzung einer Allee am südlichen Ende der Westerwikstr.	130
B-47	Br	Ergänzung einer Baumreihe auf der Westseite des Wiscelusweges	773
B-48	Br	Ergänzung einer Baumreihe in Verlängerung der Baumreihe "Auf dem Loh" nach Westen	65
B-49	Br	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Hollandstr.	541

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Länge in m
B-50	Br	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südostseite der Asselner Str.	328
B-51	Br	Pflanzung einer Baumreihe auf der Nord- bzw. Südseite eines Feldweges zwischen der Wickeder Str. und dem Wickeder Ostholz	907
B-52	Hu	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Deusener Str.	261
B-53	Lü/Hu	Pflanzung einer Baumreihe auf der Nordwestseite des Wischlinger Weges	304
B-54	Lü	Pflanzung einer Baumreihe zwischen der Dünnebecke und der Straße Kleyer Feld	309
B-55	Br	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Eichwaldstr. (südlicher Abschnitt)	193
B-56	Br	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Feldweges östlich des Sportplatzes der Geschwister-Scholl-Gesamtschule	120
B-57	Br	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Feldweges zwischen Donnerstr. und Steinbrinkstr.	806
B-58	Hom	Pflanzung einer Baumreihe entlang der Westseite eines Feldweges zwischen Universitätsstr. und Höfelbach	370
B-59	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Stockumer Bruch	297
B-60	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Baroper Str. in Salingen	257
B-61	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Zur Hockeneicke	373
B-62	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der West- bzw. Südwestseite der Persebecker Str.	451
B-63	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite eines Feldweges zwischen der Straße Zur Hockeneicke und der Aufforstung an der A 44	570
B-64	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Hegemanns Heide	379
B-65	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südostseite der Grotenbachstr.	465
B-66	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der Terwestenstr.	779
B-67	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite der Emil-Figge-Str.	171
B-68	Hom	Ergänzung einer Baumreihe auf der Nordseite der Kruckeler Str.	285
B-69	Hom	Ergänzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Löttringhauser Str.	160
B-70	Hom	Ergänzung einer Baumreihe auf der Südostseite der Blickstr.	176
B-71	Hom	Ergänzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Am Ballroth (nördliches Teilstück)	141
B-72	Hö	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Sulpkestr.	192
B-73	Hö	Ergänzung einer Baumreihe auf der Südseite des Niederhofer Kohlenweges	119
B-74	Hö	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Am Heisterbach	256
B-75	Hö	Ergänzung von Baumreihen auf der Westseite der Kreisstr.	336
B-76	Hö	Pflanzung einer Allee entlang des Schwerter Kirchweges	505
B-77	Hö	Pflanzung einer Baumreihe auf der Nordostseite der Zufahrt zur Hofstelle Sänger südlich des Krinkelweges	141
B-78	Hö	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite des Krinkelweges	612
B-79	Ap	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Straße Am Büter	451
B-80	Ap	Ergänzung einer Baumreihe auf der Südseite des Apollowegs	195
B-81	Ap	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Zeche-Freiberg-Str.	215
B-82	Ap	Ergänzung von Kopfweiden im Osterbruch	227
B-83	Ap	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Stallbaumstr.	367
B-84	Ap	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite eines Feldweges östlich von Gut Ostberge	237
B-85	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Nordwestseite der Straße Am Winkelsweg	328
B-86	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Süd- bzw. Südwestseite der Straße Kirchhörder Berg	267
B-87	Hom	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Lütgenholthäuser Str. zwischen der Ortslage Hombruch und Kleinholthausen	153
B-88	Hö	Ergänzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Overgünne	113

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme	Länge in m
B-89	Ap	Ergänzung einer Baumreihe auf der Nordseite eines Feldweges südöstlich von Gut Ostberge	98
B-90	Ap	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Ostberger Str.	343
B-91	Ap	Pflanzung einer Baumreihe auf der Nordseite der Ringelohstr.	194
B-92	Br	Pflanzung einer Obstbaumreihe zwischen Wickeder Ostholz und der Siedlung nördlich Sprickmannweg	97
B-93	Ev	Ergänzung einer Obstbaumreihe entlang der Wülferichstraße	788

c) Baumgruppen

In der intensiv genutzten Feldflur sind Baumgruppen Singwarten, Nahrungsmöglichkeit oder Versteck für Vögel und Insekten. Um diese zu schaffen und das Landschaftsbild zu bereichern sollen an geeigneten Stellen Gruppen großkroniger Bäume gepflanzt werden. Über die Anzahl wird bei der Realisierung der Maßnahme entschieden.

Textliche Festsetzungen:

Bei der Wahl der Baumarten und der Anwuchspflege ist nach den anerkannten Standards unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse zu verfahren. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen. Die in den Erläuterungen genannten Grundsätze sind zu beachten.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, bestehenden Drainagen, Wegeabzweigungen, Grundstücks- und Feldzufahrten sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen. Die Grenzabstände sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und ggf. vertraglich zu regeln.

Die Anpflanzungen von Baumgruppen sind in der Festsetzungskarte sowie in Tabelle 14 unter den Nummern BG-01 bis BG-07 festgesetzt.

Tab. 14: Festsetzungen für Anpflanzungen von Baumgruppen

Nummer	Bezirk	Bezeichnung der Maßnahme
BG-01	Br	Pflanzung einer Baumgruppe an der Kahlen Hege (Wickeder Feld)
BG-02	Br	Pflanzung einer Baumgruppe an einer Feldwegeinmündung im Brackeler Feld
BG-03	Hö	Pflanzung einer Baumgruppe in der Feldflur südlich des Krinkelweges
BG-04	Hom	Pflanzung einer Baumgruppe in der Feldflur östlich der Blickstraße
BG-05	Ap	Pflanzung einer Baumgruppe in der Feldflur westlich der Schwerter Str.
BG-06	Ap	Pflanzung einer Baumgruppe in der Feldflur westlich der Schwerter Str.
BG-07	Lü	Pflanzung einer Baumgruppe im Bövinghauser Feld

4. Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Alleen

gemäß § 41 LNatSchG

Gemäß § 41 Abs. 1 LNatSchG sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Gemäß § 41 Abs. 4 LNatSchG führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht aber unabhängig von der Eintragung ins Alleenkataster oder nachrichtlicher Übernahme der Alleen.

Die Alleen sind in der Grundlagenkarte II des Landschaftsplans für das gesamte Stadtgebiet dargestellt, während sich die nachrichtliche Übernahme in die Festsetzungskarte auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans (Außenbereich) beschränkt.

Diejenigen Alleen, welche im baulichen Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, sind außerdem über die Naturdenkmalverordnung (NDVO) der Stadt Dortmund geschützt.

Nachrichtliche Übernahme:

Die geschützten Alleen werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.

4.2 Gesetzlich geschützte Biotop

gemäß § 42 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG

§ 30 BNatSchG wird auf Landesebene durch § 42 LNatSchG ergänzt. Sie enthalten die Vorschrift, dass bestimmte Biotop gesetzlich geschützt sind. Danach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotop führen können, verboten. Der gesetzliche Schutz gilt unmittelbar; einer gesonderten Schutzausweisung z. B. über den Landschaftsplan bedarf es nicht. Gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG sind die geschützten Biotop aber nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Im Landschaftsplan Dortmund erfolgt dies neben der rein nachrichtlichen Übernahme in der Festsetzungskarte zum einen durch Darstellung in der Grundlagenkarte II und zum anderen durch Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil in der Festsetzungskarte (Kap. III.1.4), soweit sich die geschützten Biotop nicht innerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten befinden.

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die gesetzlich geschützten Biotop kartiert. Die Biotop sind in der Grundlagenkarte II des Landschaftsplans dargestellt.

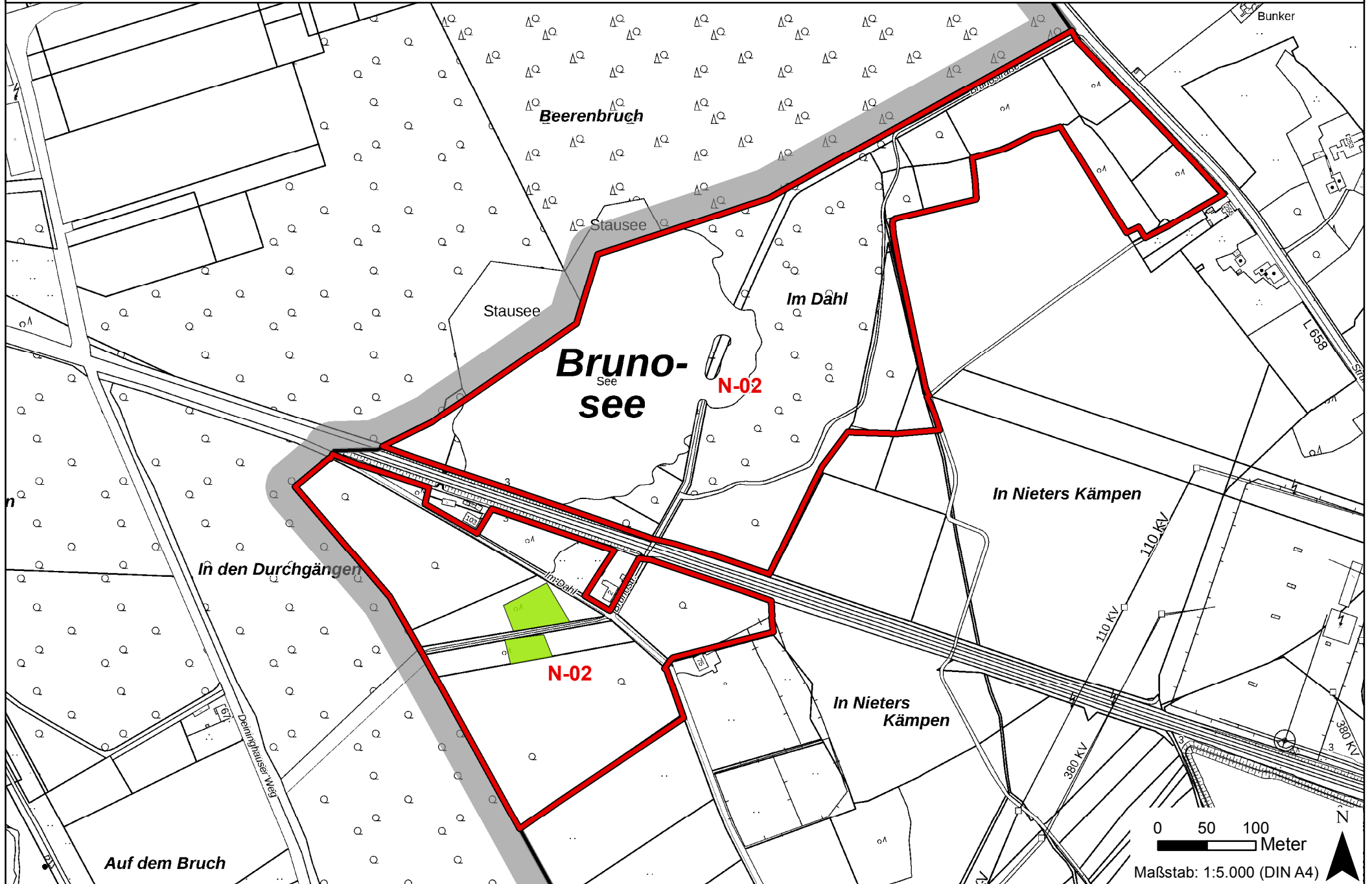
Nachrichtliche Übernahme:

Die gesetzlich geschützten Biotop werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.

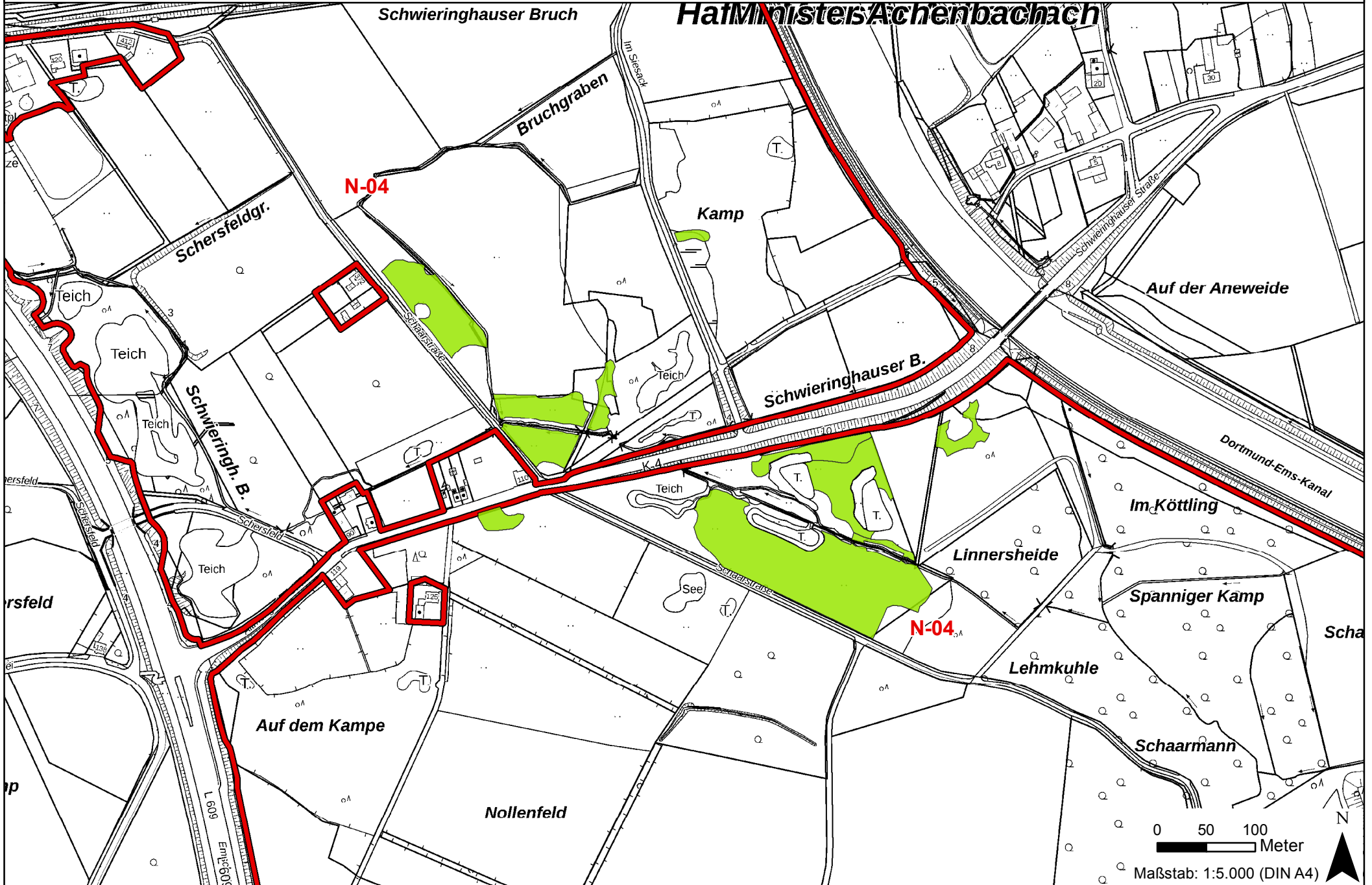
Anhang

- Karte 8 Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten
- Karte 8.1: Naturschutzgebiet Beerenbruch (N-02)
- Karte 8.2: Naturschutzgebiet Im Siesack (N-04)
- Karte 8.3: Naturschutzgebiet Süggel (N-07)
- Karte 8.4: Naturschutzgebiet Auf dem Brink (N-08)
- Karte 8.5: Naturschutzgebiet Lanstroper See (N-09)
- Karte 8.6: Naturschutzgebiet Sanderoth (N-13)
- Karte 8.7: Naturschutzgebiet Kurler Busch (N-14)
- Karte 8.8: Naturschutzgebiet Alte Körne (N-15)
- Karte 8.9: Naturschutzgebiet Ölbachtal (N-19)
- Karte 8.10: Naturschutzgebiet An der Panne (N-23)
- Karte 8.11: Naturschutzgebiet Wannebachtal – Buchholz (N-33)
- Karte 9.1: Jagdverbotszonen im Naturschutzgebiet Lanstroper See (N-09)
- Karte 9.2: Jagdverbotszone im Naturschutzgebiet Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See (N-18)
- Karte 9.3: Grenzen des Übungsgeländes für die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde (N-26)

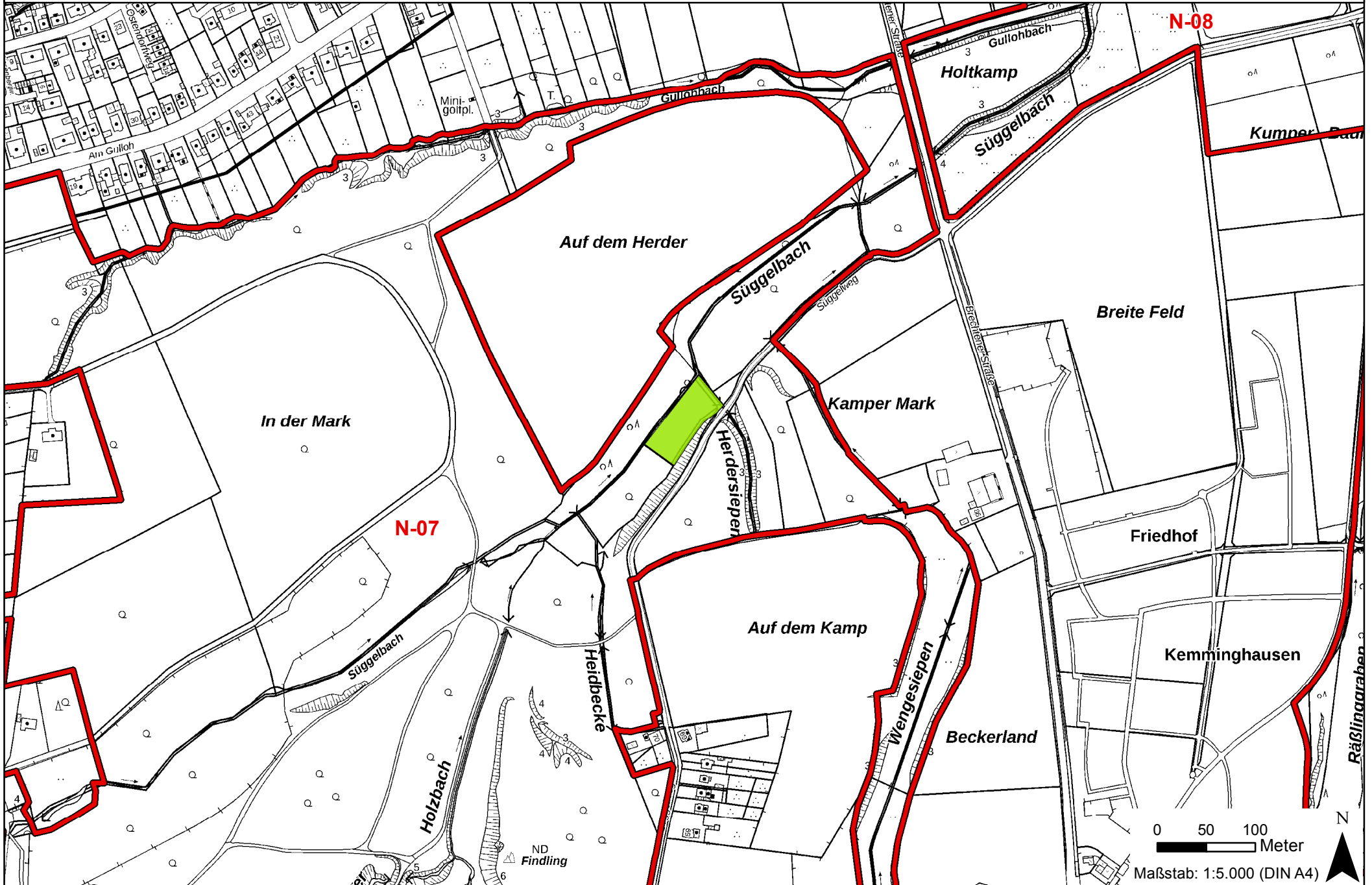
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Beerenbruch (N-02)



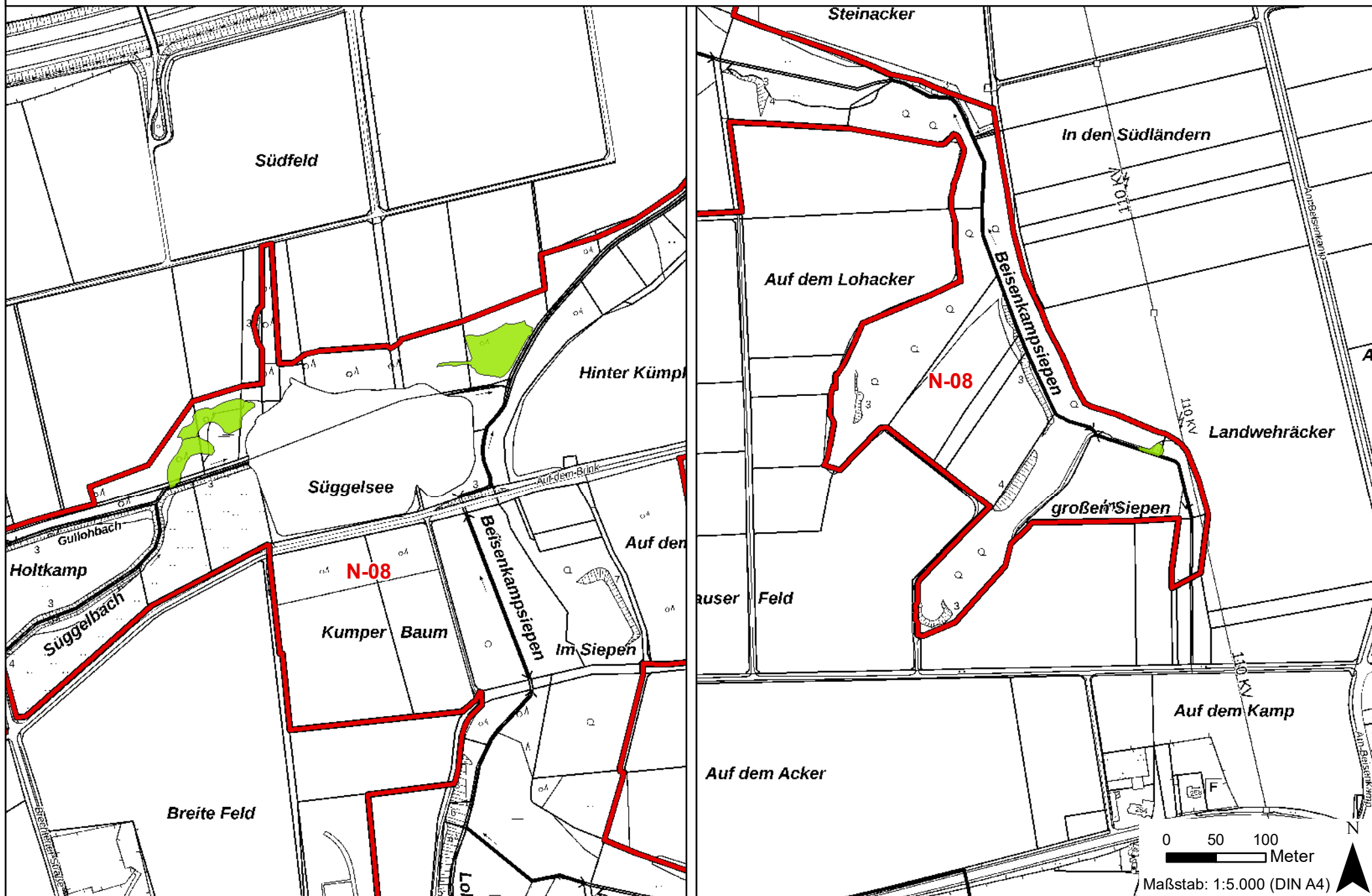
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Im Siesack (N-04)



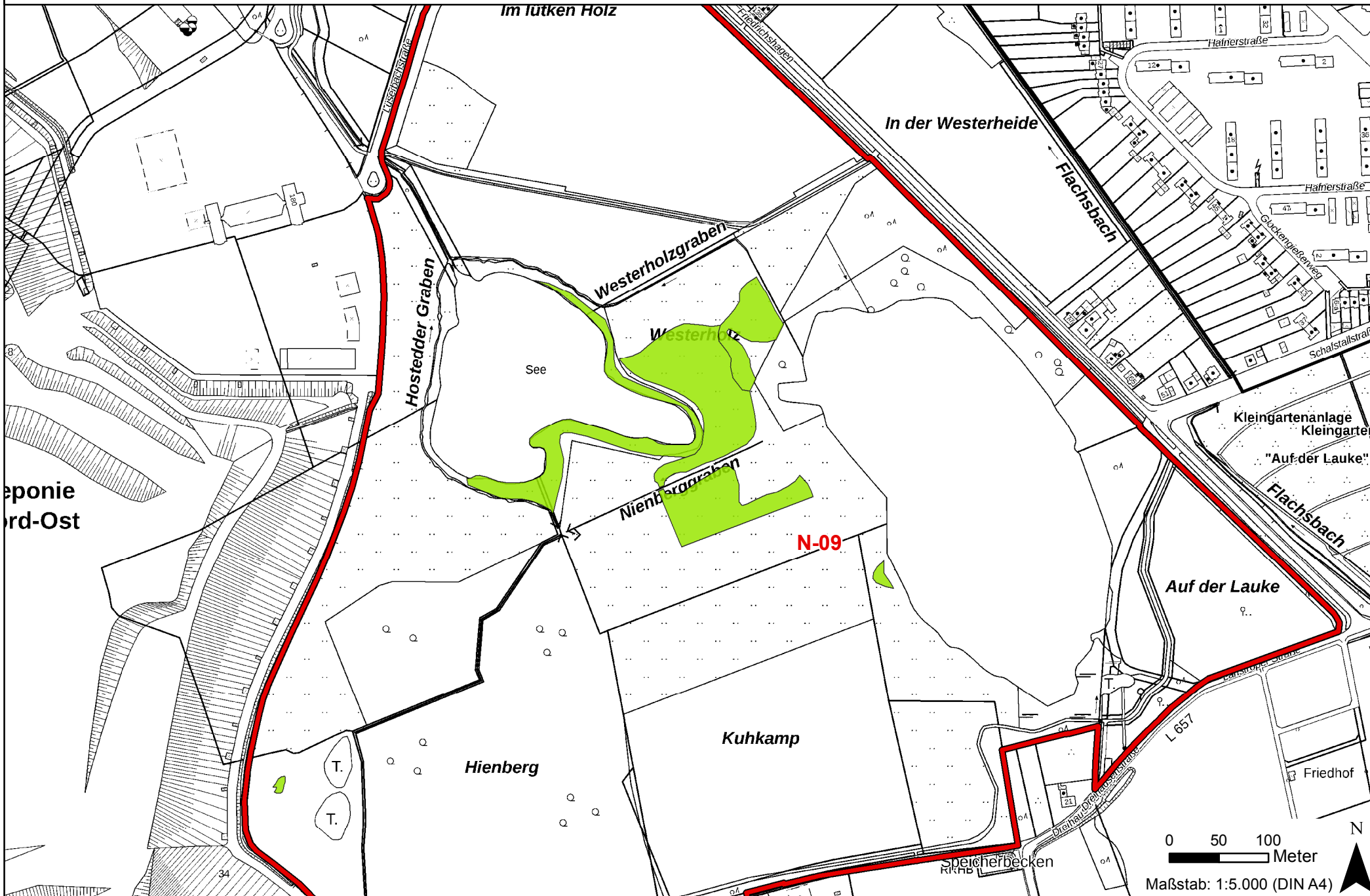
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Süggel (N-07)



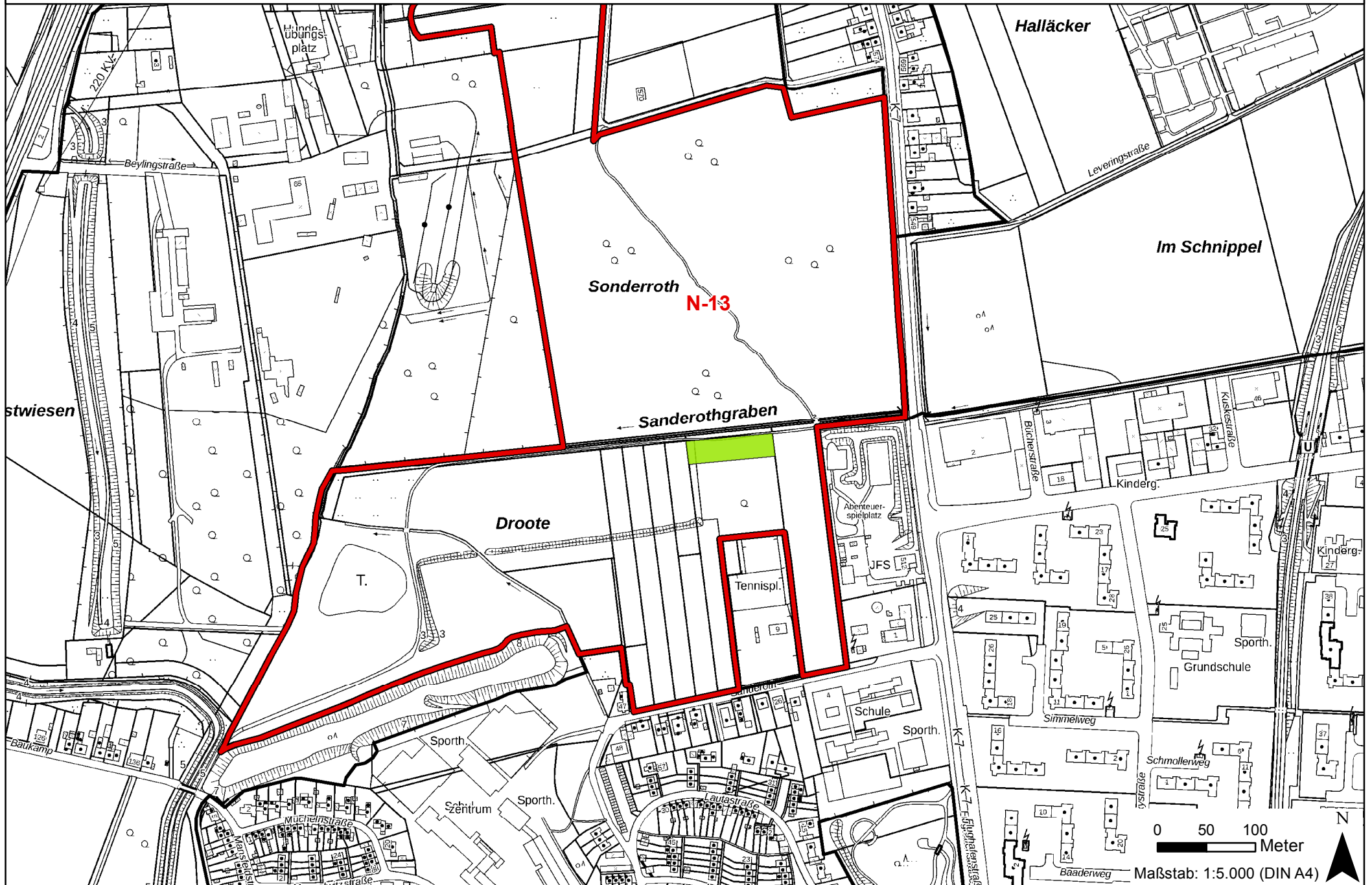
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Auf dem Brink (N-08)



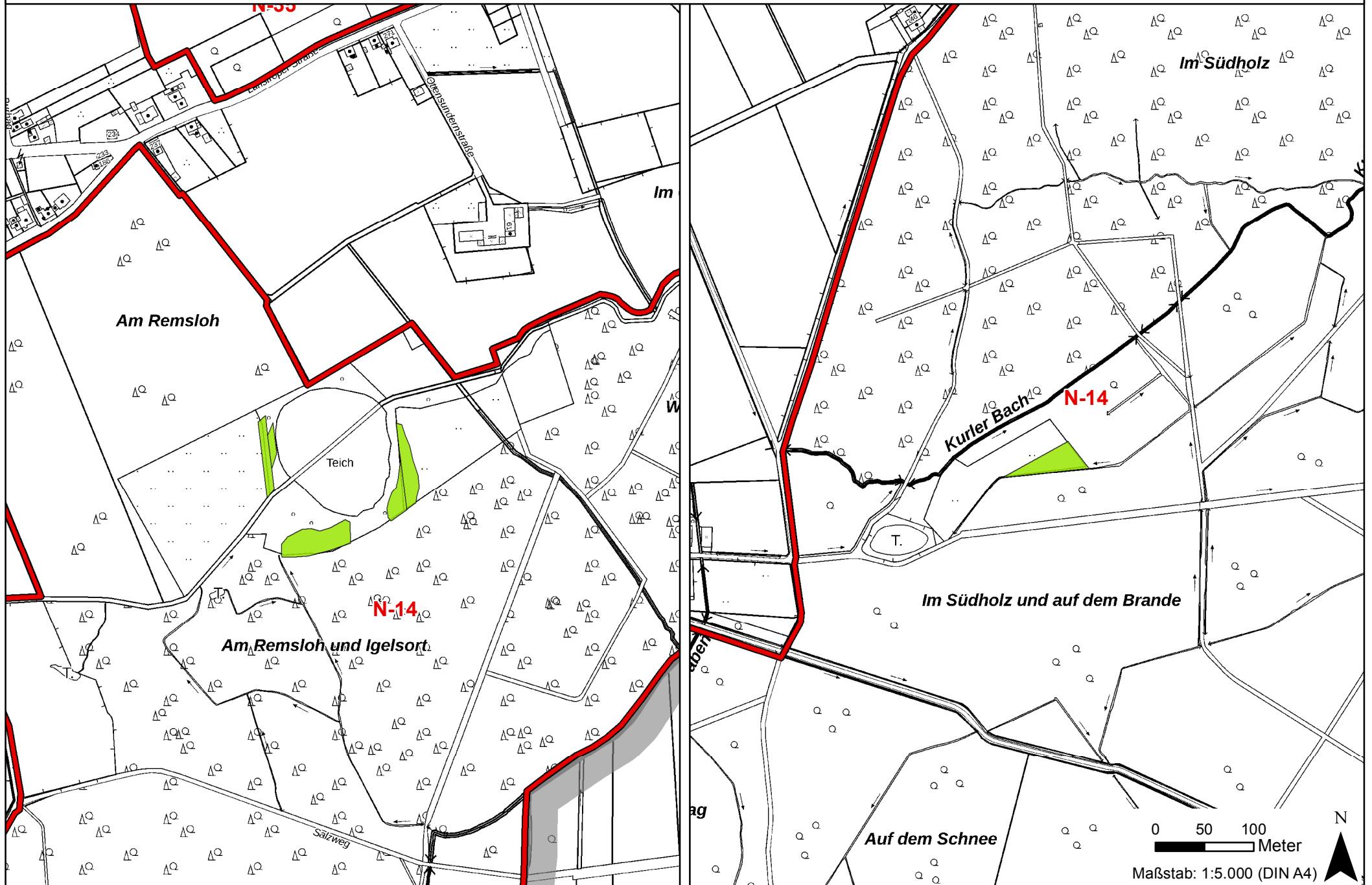
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Lanstroper See (N-09)



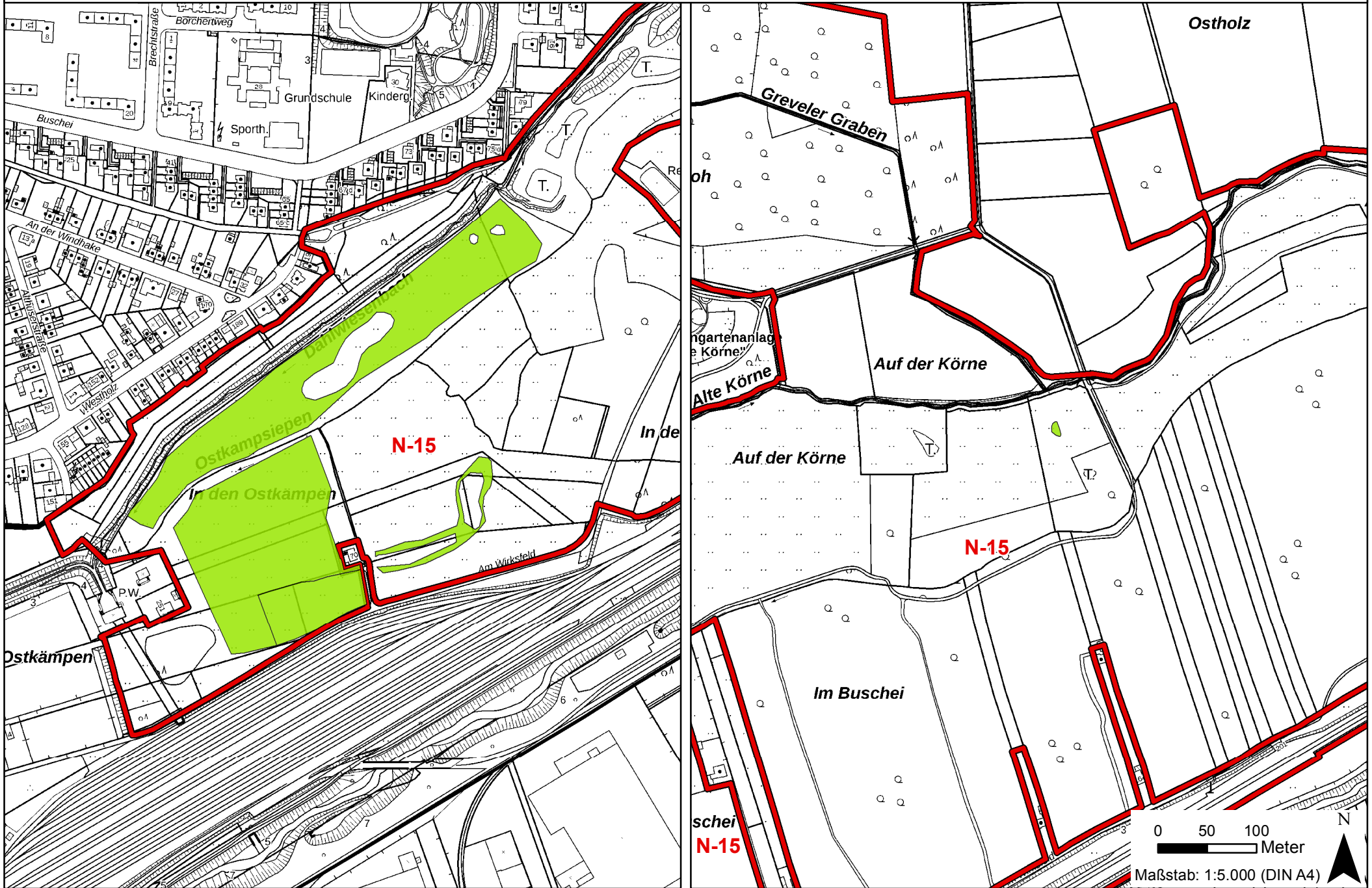
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Sanderoth (N-13)



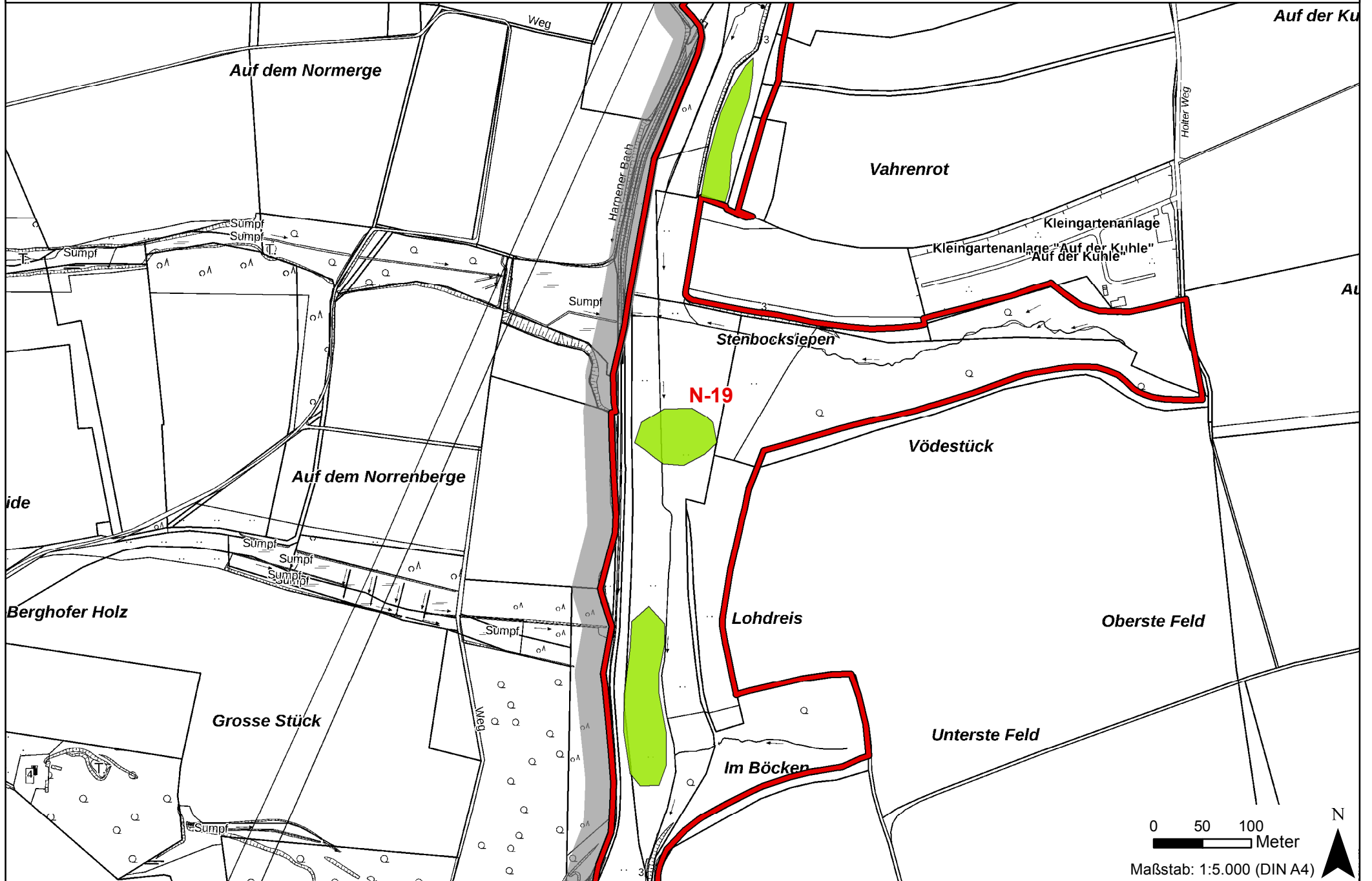
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Kurler Busch (N-14)



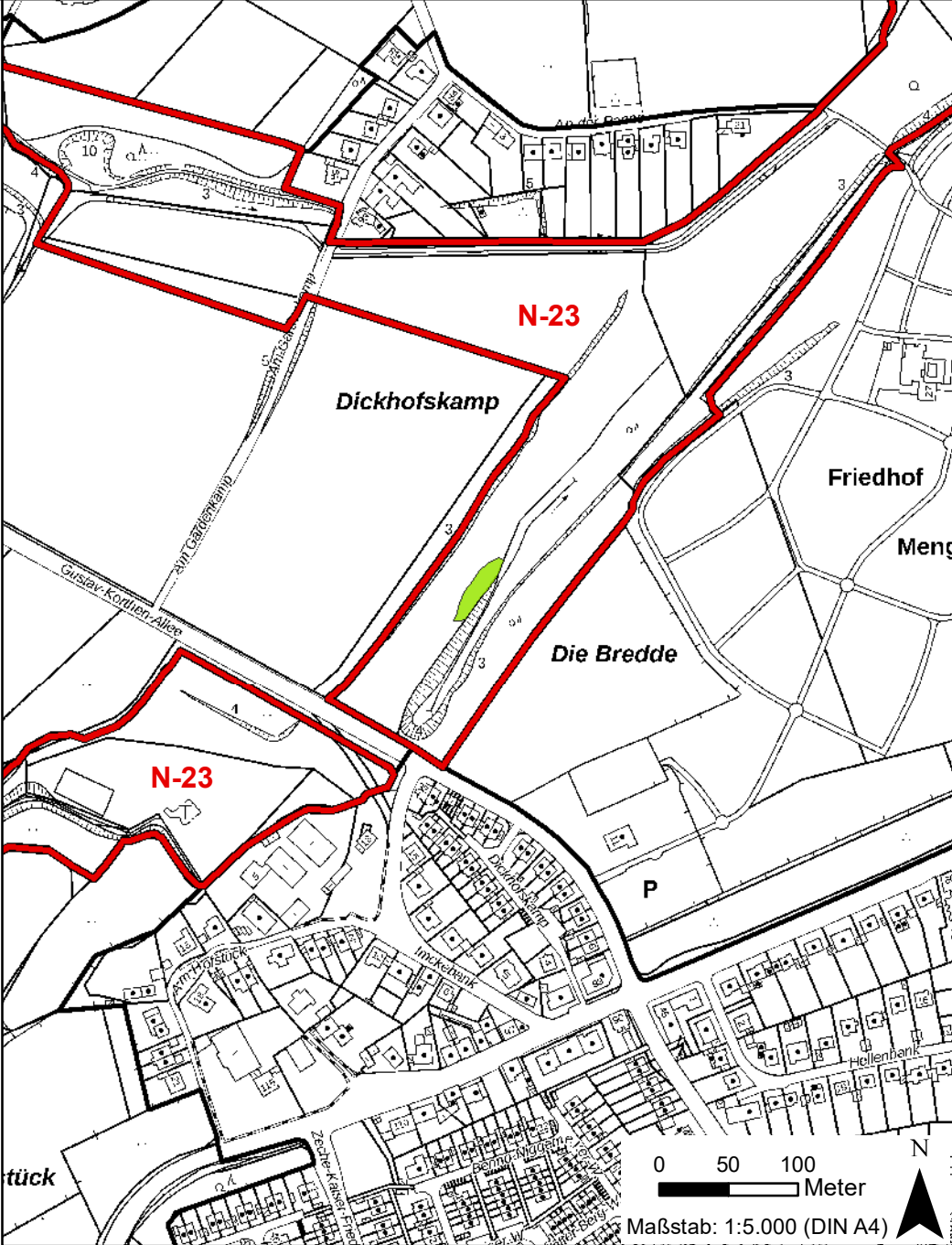
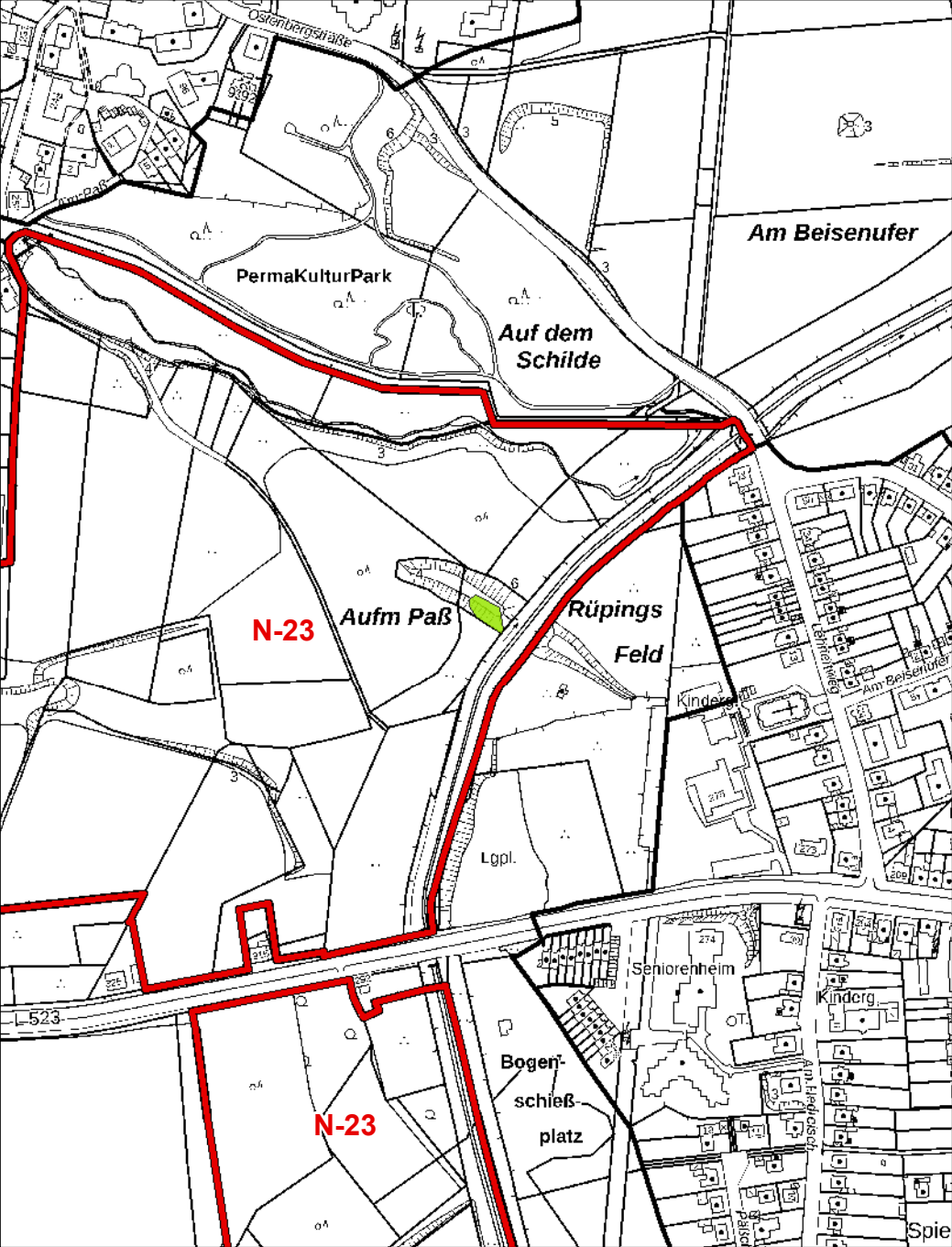
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Alte Körne (N-15)



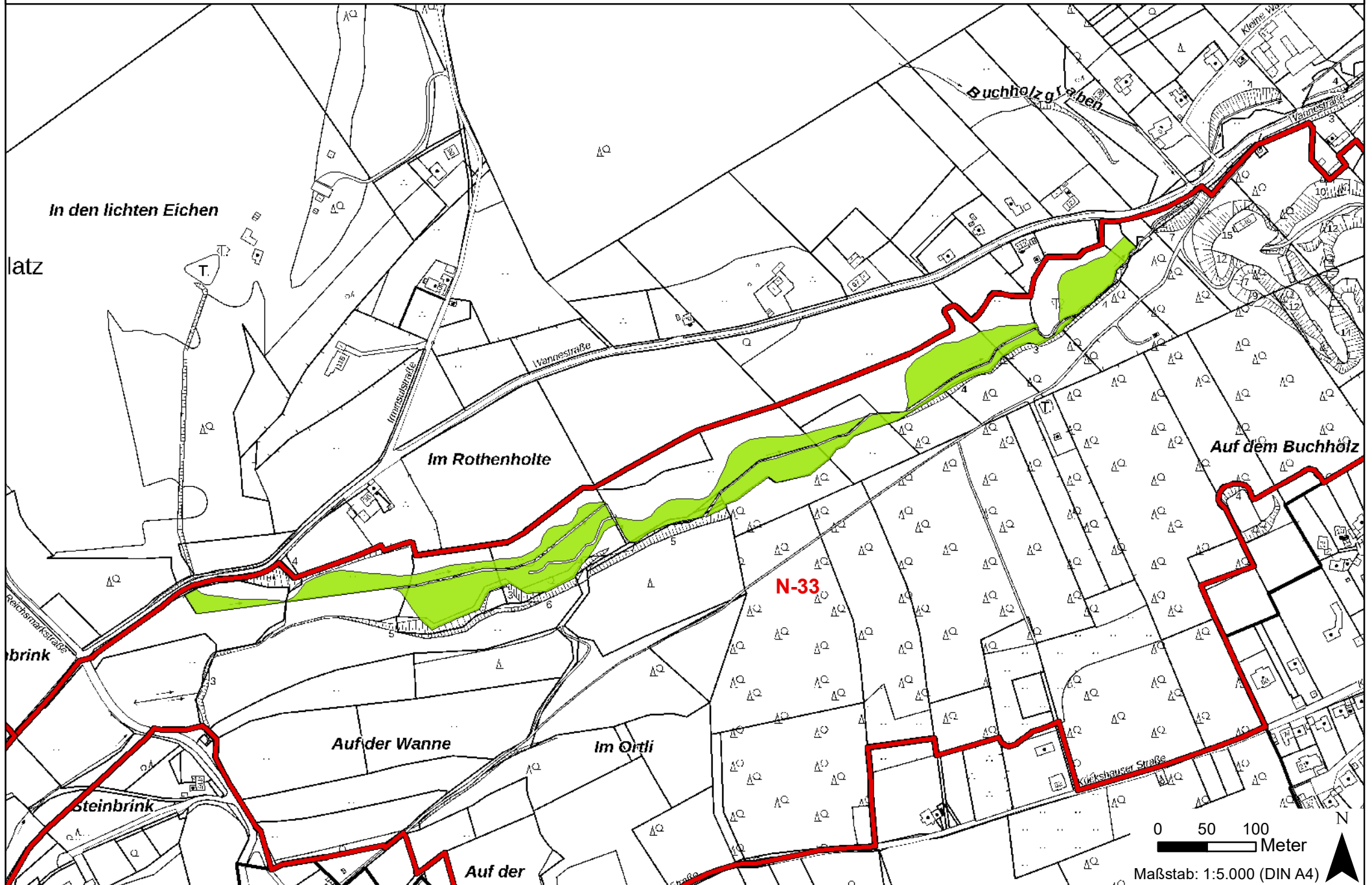
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Ölbachtal (N-19)



Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet An der Panne (N-23)



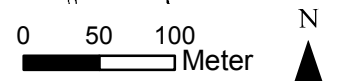
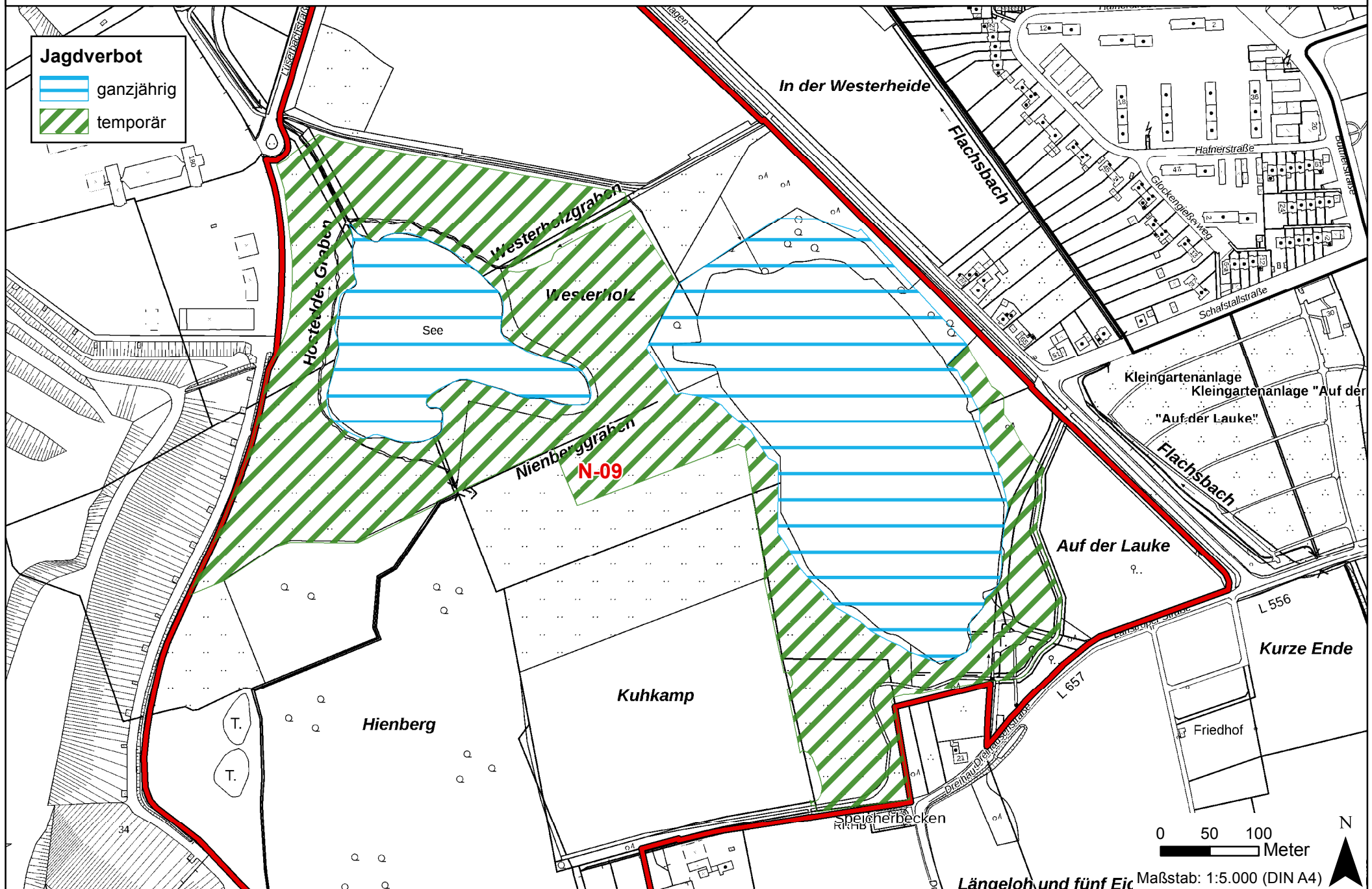
Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Wannebachtal - Buchholz (N-33)



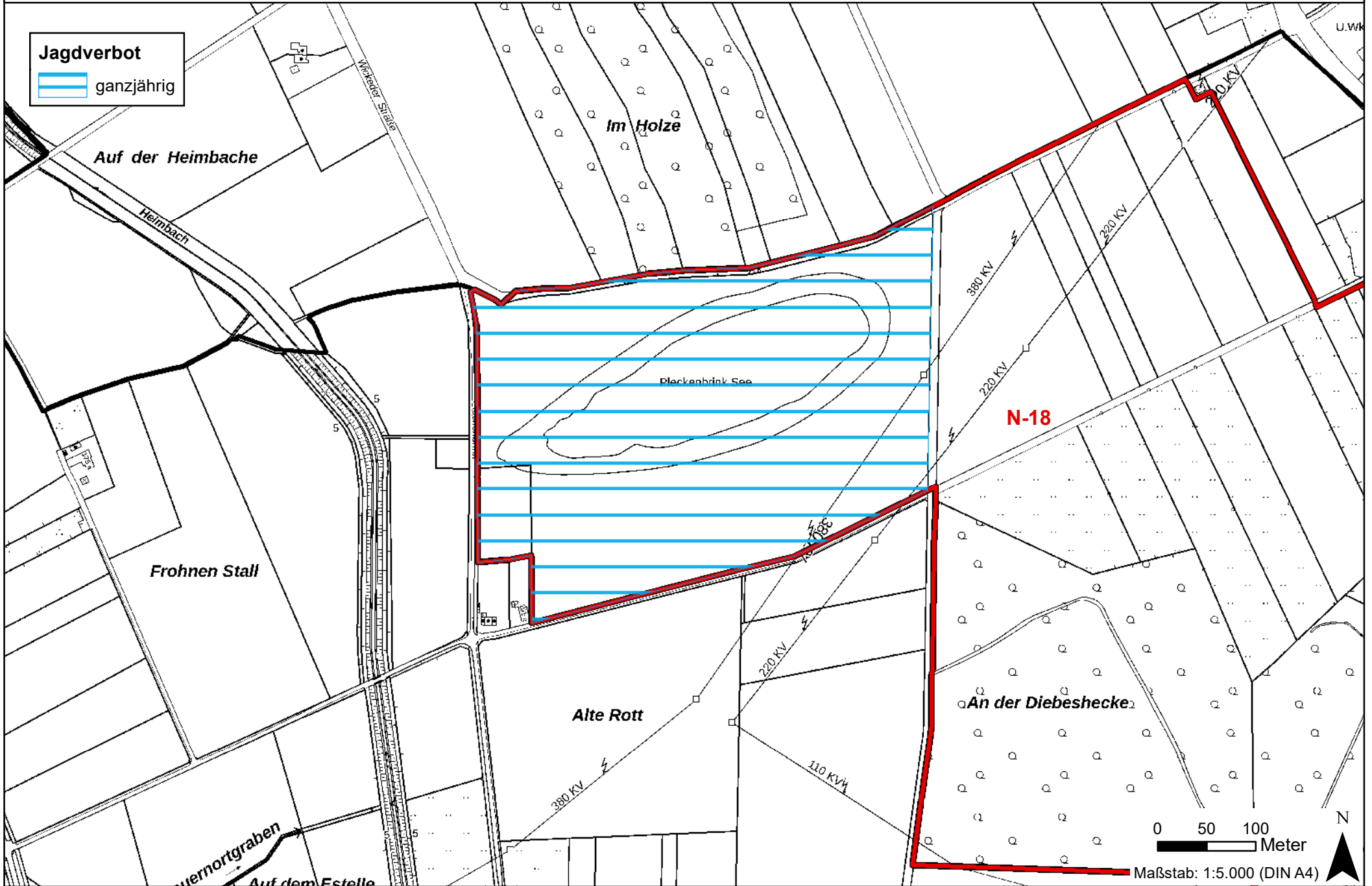
Jagdverbotszonen im Naturschutzgebiet Lanstroper See (N-09)

Jagdverbot

- ganzjährig
- temporär



Jagdverbotszone im Naturschutzgebiet Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See (N-18)



Jagdverbot
ganzjährig

U.WK

N-18

0 50 100
Meter

Maßstab: 1:5.000 (DIN A4)



IV. Verfahrensvermerke

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuchs fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteile dieses Landschaftsplans sind die allgemeinen Erläuterungen, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen zum Landschaftsplan (Band I), der Umweltbericht (Band II) mit den Grundlagenkarten I und II als Begründung des Landschaftsplans, die Entwicklungskarte mit den textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen und die Festsetzungskarte mit den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen.

Dortmund, den _____

Oberbürgermeister
Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Fachbereichsleiter Umweltamt

Dortmund, den _____

Oberbürgermeister

Fachbereichsleiter Umweltamt

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den _____

Oberbürgermeister

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) ist nach § 19 LNatSchG NRW in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ - Amtsblatt der Stadt - Nr. _____ vom _____ ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Dortmund als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den _____

Fachbereichsleiter Umweltamt

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516; SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung „Landschaftsplan Dortmund“ mit dem Beschluss des Rates vom _____ übereinstimmt und das die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den _____

Oberbürgermeister